

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

begründet von
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von
JAN GOOSSENS

Schriftleitung
GUNTER MULLER

Band 29
1989



ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS

Schriftleitung: Dr. GUNTER MÜLLER

Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Verlag Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster

© 1990 by Kommission für Mundart- und Namenforschung
Westfalen, Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1990

ISSN 0078-0545

Inhalt des 29. Bandes (1989)

Paul Teepe †	iv
Ruth Schmidt-Wiegand, Rechtsbücher als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Ein Forschungsprojekt im Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster	1
Werner Peters Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels als Textzeuge	13
Ulrike Lade-Messerschmied Illuminierte Ratshandschriften im Westniederdeutschen. Auftraggeber- und Besitzerhinweise im Buchschmuck	27
Dagmar Hüpper Das Herforder Rechtsbuch und sein Verhältnis zum Sachsenspiegel	47
Matthias Nix Bettelmönch oder Weltgeistlicher? Zum Verfasser des Lübecker ‚Reynke de Vos‘	61
Brigitte Derendorf Die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens als Kriterium für die Einordnung des in Lübeck gedruckten spätmittelalterlichen Erbauungsschrifttums. Zu einigen Drucken aus der Mohnkopf-Offizin und der Druckerei des Steffen Arndes	75
Christine Mundenk Untersuchungen zu den <i>Technae aulicae</i> , einer <i>Reineke-Fuchs</i> -Ausgabe des 16. Jahrhunderts	99
Frode Lundemo Der Genitiv im ‚Reynke de vos‘	113
Jan Goossens Zwischen Beleg und Lemma. Einordnungs- und Gliederungsprobleme im Regionalwörterbuch	157

Paul Teepe †

Wenige Wochen nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst starb, für uns alle völlig unerwartet, am 28. Oktober 1989 Paul Teepe in Münster im Alter von 65 Jahren. Erst zwei Tage zuvor hatten sich Mitarbeiter, Freunde und Fachkollegen mit ihm zu einer Abschiedsfeier zusammengefunden, um seine langjährige Tätigkeit am Westfälischen Wörterbuch zu würdigen. An Abschied von der Arbeit am Wörterbuch hatte Paul Teepe allerdings selbst noch nicht gedacht. Bis in die letzten Lebenstage hinein war er immer wieder an seinem Arbeitsplatz in der Magdalenenstraße 5 erschienen, um an den Druckfahnen der von ihm mitverfaßten 9. Lieferung des Westfälischen Wörterbuchs Korrektur zu lesen.

Der am 1. 10. 1924 in Bentheim geborene Philologe und Volkskundler war schon vor Beginn seines Studiums mit dem Westfälischen Wörterbuch in Berührung gekommen. Als er, durch Kriegsdienst und eine zeitweilige Tätigkeit in der Landwirtschaft etwas verzögert, im Wintersemester 1949/50 an der Universität Münster sein Studium der Fächer Deutsch, Volkskunde, Geschichte und Vorgeschichte aufnahm, war er bereits seit Sommer 1949 als Hilfskraft am Wörterbuch-Archiv unter der Leitung von Erich Nörrenberg und Felix Wortmann tätig. Nachdem er sein Studium 1957 mit dem Staatsexamen und einer Arbeit über "Haus und Hof im Wortschatz der Grafschaft Bentheim" abgeschlossen hatte, war er bis 1963 mit verschiedenen Projekten und Aufgabenbereichen der Volkskundlichen Kommission befaßt, darunter zeitweise auch mit Arbeiten am Wörterbuch-Archiv. Erst ab Oktober 1963 konnte er als hauptamtlicher Wissenschaftlicher Mitarbeiter ständig für das Wörterbuch arbeiten, seit 1972 dann diese Aufgabe als Wissenschaftlicher Referent des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe an der Kommission für Mundart- und Namenforschung wahrnehmen.

Paul Teepe hat sich in den 40 Jahren seiner Tätigkeit für das Westfälische Wörterbuch vor allem um den Ausbau des Wörterbuch-Archivs Verdienste erworben. Durch die wissenschaftliche Bearbeitung des Belegmaterials und den ständigen Kontakt zu Mundartsprechern aller westfälischer Regionen hat er dem Archiv wichtiges Material zugeführt und so den Beginn der Drucklegung des Wörterbuchs (1969) wesentlich mit vorbereitet. In den letzten 15 Jahren hat Paul Teepe neben dem Verfassen von Wörterbuch-Artikeln vor allem auch die Aufgabe sachkundiger Beratung vieler Wissenschaftler und Freunde des Plattdeutschen in den verschiedensten mundartkundlichen Fragen übernommen und ernstgenommen. Auch wegen seiner Bereitschaft, in zahllosen Gesprächen sein großes Wissen um die westfälischen Mundarten Jüngeren zu vermitteln und weiterzugeben, werden die Mitarbeiter der Kommission für Mundart- und Namenforschung seiner stets dankbar gedenken.

Rechtsbücher als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit

Ein Forschungsprojekt im Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster¹

Als am 1. Januar 1986 der Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster² seine Arbeit aufnahm, hatte er unter anderem auch die Funktion, das „Forschungspotential“ des Sonderforschungsbereichs 7, der seine Arbeit am Tage zuvor eingestellt hatte, zu übernehmen und damit zugleich zu erhalten³. Denn auch der neue Sonderforschungsbereich ist mediävistisch ausgerichtet. Aber während im alten SFB 7 das alle Teilprojekte verbindende Thema mit „Mittelalterforschung“ sehr allgemein gefaßt war und durch den Untertitel „Bild, Bedeutung, Sachen, Wörter und Personen“ nur wenig differenziert wurde, so daß ganz verschieden strukturierte Bereiche wie Archäologie und Sachforschung, Historiographie und Prosopographie, Bedeutungs- und Bezeichnungsforschung darunter Platz fanden, enthält der Titel des neuen SFB 231 so etwas wie ein „Forschungsprogramm“, das die Mitglieder, Historiker, Germanisten und Mittelalteiner, sehr viel stärker auf ein gemeinsames Ziel und damit auf einen gemeinsamen Weg verpflichtet, nämlich „Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter“ zum Gegenstand aller Bemühungen zu machen.

Als „pragmatisch“ im Sinne dieses Forschungsprogramms werden „alle Formen der Schriftlichkeit verstanden, die unmittelbar zweckhaftem Handeln dienen oder die menschliches Tun und Verhalten durch die Bereitstellung von Wissen anleiten wollen“⁴. Es geht also um die Erschließung und Auswertung von Schriftgut aller Art, für dessen Entstehung und Entwicklung die Erfordernisse der Lebenspraxis in der einen oder anderen Weise konstitutiv gewesen sind. Übergeordnetes Erkenntnisziel ist es, den Prozeß der Verschriftlichung, der im hohen und späten Mittelalter in unterschiedlichen Lebensbereichen ganz verschieden abgelaufen ist, als Phäno-

¹ Text eines Vortrages, gehalten am 2. 6. 1989 in Münster bei dem im Anschluß an die Hauptversammlung der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens veranstalteten Kolloquium „Sachsenspiegel-Rezeption im Westniederdeutschen“.

² *Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster* 22 (1988) 388-409.

³ *Erträge und Perspektiven. Der Sonderforschungsbereich 7 ‚Mittelalterforschung‘ (Bild, Bedeutung, Sachen, Wörter und Personen) an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster*, Münster 1981 und *Abschlußbericht*, Münster 1986. Über die Projekte wurde in den Frühmittelalterlichen Studien (wie Anm. 2) seit Bd. 2 (1968) laufend berichtet.

⁴ *Träger, Felder ...* (wie Anm. 2) S. 389.

men in seiner Komplexität transparent werden zu lassen. Dabei soll nach den Personen gefragt werden, die Träger dieser Entwicklung gewesen sind, wie nach den Anwendungs- und Bezugsbereichen und nach den verschiedenen Formen einer neu entstehenden Schriftlichkeit – wie dem Schriftwesen und Schriftverkehr oberitalienischer Städte (Hagen Keller), nach der *Ars dictandi* (Franz Josef Worstbrock), nach den Glossaren im Bereich von Schule und Trivalliteratur (Klaus Grubmüller), nach den Encyklopädien und Rechtsbüchern mit ihrer zweckbedingten Textgeschichte (Christel Meier-Staubach, Ruth Schmidt-Wiegand), nach der Geschichtsüberlieferung und dem Fach- und Sach-Schrifttum im Bereich des Heidelberger Hofes (Peter Johanek, Jan Dirk Müller); auch die Historiographie als Ausdruck adeligen Selbstverständnisses (Gert Althoff) ist seit 1988 im SFB 231 vertreten.

Die Einteilung der historischen Quellen in Literatur (d. i. Historiographie, Hagiographie u. a. m.) und administratives Schrifttum (d. s. Urkunden, Akten und normative Quellen aller Art, die der Verwaltung und der Arbeit in verschiedenen Institutionen dienen), macht bereits deutlich, daß bei den Rechtsquellen der Bezug zur Lebenswirklichkeit und damit zur Pragmatik besonders eng ist. Von hier aus lag es nahe, von einer Beschäftigung mit den *Leges barbarorum*, den Volks- oder Stammesrechten im alten SFB 7, im neuen SFB 231 zu den Rechtsbüchern und damit zu einer Überlieferungstradition überzuwechseln, die mit dem ‚Sachsenspiegel‘ Eikes von Repgow beginnt⁵. Eike, dessen Familie sich nach dem gleichnamigen Ort bei Dessau benannte, hat dieses Werk in der Volkssprache, d. h. im Elbostfälischen seiner engeren Heimat, auf Anregung des Grafen Hoyer von Falkenstein zwischen 1225 und 1235 aufgezeichnet, nachdem er sich zuvor in einer lateinischen Fassung vergeblich versucht hatte. Dies jedenfalls läßt sich einer von ihm selbst verfaßten Reimvorrede entnehmen⁶. Der ‚Sachsenspiegel‘ ist bekanntlich ein Werk, mit dem das Mittelniederdeutsche innovativ gewesen ist und auf das Hoch- und Oberdeutsche eine tiefgreifende und sehr nachhaltige Wirkung ausgeübt hat⁷. Der ‚Deutschenspiegel‘, der ‚Schwabenspiegel‘, der ‚Frankenspiegel‘ und andere Rechtsbücher wie das Neumarkter und Meißner Rechtsbuch, um nur einige wenige zu nennen, sind auf der Grundlage des ‚Sachsenspiegels‘ ent-

⁵ R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit*, Frühmittelalterliche Studien 22 (1988) 357-387; Autor und Werk: R. LIEBERWIRTH, *Eike von Repchow und der Sachsenspiegel* (Sbb. d. Sachs. Akad. d. Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Kl., Bd. 122, Heft 4), Berlin 1982, S. 7-50.

⁶ *Sachsenspiegel Landrecht*, hrg. v. K. A. ECKHARDT (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui, nova series Tomi I pars I), Göttingen Berlin Frankfurt ³1973, S. 50, V. 273.

⁷ K. HYLDGAARD-JENSEN, *Die Textsorten des Mittelniederdeutschen*, in: *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, hrg. v. W. BESCH – O. REICHMANN – St. SONDEREGGER, 2. Halbbd., Berlin New York 1985, S. 1247-1251.

standen⁸. Der ‚Schwabenspiegel‘ ist zudem mit seinen mittel- und niederdeutschen Handschriften in die Ursprungslandschaft dieses Rechtsquellentyps zurückgekehrt⁹.

Die handschriftliche Überlieferung des ‚Sachsenspiegels‘ ist dieser Wirkung entsprechend äußerst reichhaltig. Rund 460 Handschriften und Fragmente des 13.-16. Jahrhunderts, meist mittelniederdeutscher und mitteldeutscher Sprachform, aber auch in lateinischer und niederländischer Sprache¹⁰, sind heute nachgewiesen, und zwar in recht unterschiedlichen Formen und Fassungen, mit denen der Text des Rechtsbuches wechselnden Bedürfnissen und veränderten Gebrauchssituationen angepaßt worden ist. Man kann also sagen, daß sich die reiche Überlieferung durch einen dominant pragmatischen Zug auszeichnet, indem Klassen und Fassungen des Rechtsbuches auch als Formen pragmatischer Schriftlichkeit verstanden und interpretiert werden können¹¹.

So beruht der Unterschied zwischen Kurz- und Langfassungen (I und II, IVa und IVc) auf Zusätzen und Auslassungen, die zweifellos auf den Benutzerkreis und seine unterschiedlichen Bedürfnisse zurückgehen. Die schrittweise Vermehrung des Textes beginnt bereits mit der zweiten und dritten deutschen Fassung und damit mit dem Autor, Eike von Repgow, selbst. Die sog. Vulgata (IV) des 15. Jh., die endgültige Fassung des Land- und Lehnrechtes, steht am Ende dieser Entwicklung. Für die älteste Fassung (Ia) ist die heute in Halle befindliche Quedlinburger Handschrift (Q)¹² repräsentativ, ein mitteldeutscher Text mit mnd. (elbstfälschen) Reliktwörtern. Karl August Eckhardt hat sie zur Grundlage seiner kritischen Ausgabe und seines rekonstruierten mnd. Textes gemacht¹³. Es fehlt ihr u. a. die

⁸ G. HOMEYER, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften*, neu bearbeitet von C. BORCHLING – K. A. ECKHARDT – J. VON GIERKE, Weimar 1931-1934, S. *15-*29, S. *13 und *37f.

⁹ R. GROSSE, *Die mitteldeutsch-niederdeutschen Handschriften des Schwabenspiegels in seiner Kurzform, sprachgeschichtliche Untersuchung* (Abhh. d. Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. Bd. 56, Heft 4), Berlin 1964.

¹⁰ HOMEYER – ECKHARDT (wie Anm. 8) S. *8ff., *5 u. *15.

¹¹ Im folgenden werden die Kategorien von HOMEYER – ECKHARDT (wie Anm. 8) zugrunde gelegt: Danach sind die Klassen I (Kurzformen), II (Langformen), III (Lateinische Formen), IV (Glossierte Formen) zu unterscheiden; bei diesen bestimmte Ordnungen wie z. B. IIb (Bilderhandschriften), IVb (Epiloghandschriften), IVc (Vulgata). Innerhalb der Ordnungen verschiedene Fassungen wie die wohl noch von Eike stammende erste und zweite deutsche Fassung (Ordnung Ia und Ib), die dritte deutsche Fassung (Ic) und die kurz vor 1270 wahrscheinlich in Magdeburg entstandene vierte (IIa), eine Langform des Sachsenspiegels.

¹² Quedlinburg Cod. 81, jetzt Universitätsbibliothek Halle (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 1006); J. FLIEGE, *Die Handschriften der ehemaligen Stifts- und Gymnasialbibliothek Quedlinburg in der Universitäts- und Landesbibliothek in Halle*, Bd. 1 u. 2, Gesellschaftswiss. Diss. (Masch. Schr.) der Humboldt-Universität Berlin 1978; W. SPIEWOK, *Die Sprache der Quedlinburger Handschrift des Sachsenspiegels aus dem 13. Jahrhundert*, Phil. Diss. (Masch. Schr.) der Universität Halle 1957; DERS. auch in: Wiss. Zs. d. Martin Luther Universität Halle-Wittenberg, Gesellschaftl.-Sprachwiss. Reihe VIII, 4/5 (1959) 711-724.

¹³ So bereits in der ersten Ausgabe, die Qu weitgehend folgt: *Sachsenspiegel Land- und Lehnrecht*, hrg. v. K. A. ECKHARDT (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui, Nova series

Einteilung des Stoffes in Bücher – etwa in fünf Bücher, wie sie die Bremer Handschrift des Jahres 1342¹⁴ und die mnd. Oldenburger Bilderhandschrift¹⁵ wohl aufgrund einer gemeinsamen Vorlage besitzen. Diese Unterteilung des Stoffes, die der zweiten deutschen Fassung zugeschrieben wird¹⁶, sollte wie die Einteilung des Landrechts in drei Bücher, die einer jüngeren Textentwicklung angehört¹⁷, die Benutzung des Rechtsbuches erleichtern und eine bessere Zitierweise ermöglichen. Die Dreibüchereinteilung ist erstmals in den mitteldeutschen Bilderhandschriften (IIb) aus der ersten Hälfte des 14. Jh. nachzuweisen¹⁸ und wahrscheinlich eigens für sie geschaffen worden¹⁹. – Einem besseren Zugriff auf den Text dienten auch die systematischen Handschriften (IId), die nicht nur die Einteilung des Landrechts in drei Bücher haben, sondern innerhalb dieser Bücher den Text nach Sachrubriken ordnen, ohne indessen schon eine strenge Systematik zu bieten²⁰. Diese Form, die wahrscheinlich im Bistum Hildesheim entstanden ist, hat bis nach Westfalen ausgestrahlt²¹. Unter pragmatischem Gesichtspunkt kann man auch die bereits erwähnten Bilderhandschriften sehen, die eine durchgehende Illustration des Sachsenspiegels enthalten – die sog. Codices picturati (IIb)²². Ihr Bildteil bietet Informationen, die über den Text hinausgehen, indem sie z. B. Anweisungen für das rechte Verhalten vor Gericht vermitteln²³. Sie nehmen damit in manchen Punkten die Funktion der glossierten Handschriften (IV) vorweg²⁴, die im übrigen

Tomus I), Hannover 1933; zum rekonstruierten Text vgl. *Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht*, hrg. v. K. A. ECKHARDT (Germanenrechte: Neue Folge, Land- und Lehnrechtsbücher, 1), Göttingen 1955 u. 1956 und den Neudruck dieser Ausgabe ³1973, (s. oben Anm. 6).

¹⁴ Bremen Universitätsbibliothek Mscr. a. 30a (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 175), s. unten Anm. 42).

¹⁵ Oldenburg, Großherzogliche Privatbibliothek Rastede A1,1 (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 917), s. unten Anm. 41).

¹⁶ HOMEYER – ECKHARDT S. *5 (Ib).

¹⁷ Ebd. S. 7.

¹⁸ Vgl. auch F. EBEL, *Sachsenspiegel*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), hrg. v. A. ERLER – E. KAUFMANN, Bd. 4, 29. Lieferung, Berlin 1988, Sp. 1228-1237, insb. Sp. 1230; D. MUNZEL, *Rechtsbücher*, ebd., 26. Lieferung, 1986, S. 277-282.

¹⁹ HOMEYER – ECKHARDT S. *7.

²⁰ Ebd. S. *7, zu dieser relativ kleinen Gruppe gehören fünf Handschriften (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 501, 633, 634, 928, 1140), darunter (Nr. 634) die Kopenhagener Hs., Thottsche Saml. 336, aus Hildesheim a. 1412: *Desset bok hefft ghescreven Johannes Blidingehusen kamerere der domheren to hildensem ...*

²¹ Staatsarchiv Osnabrück, Mscr. Nr. 22 (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 928).

²² S. oben Anm. 5. Ferner: *Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND, Redaktion D. HÜPPER und U. LADE (Münstersche Mittelalterschriften, 55/I und II, Textband und Tafelband), München 1986.

²³ Beispiele bei SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 5) S. 376ff. und D. HÜPPER, *Funktionstypen der Bilder in den Codices picturati des Sachsenspiegels* (im Druck).

²⁴ J. B. M. VAN HOEK, *Zwischen Eike von Repgow und Johann von Buch leuchtet das lehrreiche Bild*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 22) S. 59-76; T. SODMANN, *Zur Oldenburger*

eine Harmonisierung des Sachsenspiegels mit dem römischen und kanonischen Recht zum Ziel hatten²⁵. Ihre Kurzform (IVa) vor allem ist im Westniederdeutschen weit verbreitet gewesen, wie die Handschriften beweisen, die aufgrund von Kolophon, Besitzervermerk und/oder Sprachform eindeutig diesem Raum zuzuweisen sind²⁶. Besonders hervorzuheben ist die reich verzierte Braunschweiger Ratshandschrift aus den Jahren 1335-37, die heute in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel liegt²⁷. Unter den Vulgata-Handschriften des 15. Jh., die in den westniederdeutschen Raum gehören, sind vor allem die Lüneburger Ratshandschriften, darunter die von Brand von Tzerstede († 1451) glossierte und mit vier ganzseitigen Bildern geschmückte, hervorzuheben²⁸. Die glossierte Vulgatafassung des Land- und Lehnrechts (IVc) erhielt sich bis an die Schwelle der Neuzeit und den Beginn des Buchdrucks und erfreute sich allgemein großer Beliebtheit, wie ihre weite Verbreitung beweist.

Diese Entfaltung und Ausbreitung des Textes ist ein Stück Rezeptionsgeschichte dieses Rechtsbuches, und zwar das wesentliche. Unter Rezeption in literaturwissenschaftlichem Sinne versteht man bekanntlich die Aufnahme und Wirkungsgeschichte eines Autors oder Werkes, die sich z. B. bei mittelalterlichen Werken in der Zahl der Handschriften widerspiegelt²⁹. Im Fall des ‚Sachsenspiegels‘ handelt

Bilderhandschrift, ebd. S. 219-228, insb. S. 226ff.; R. SCHMIDT-WIEGAND, *Einleitung*, ebd. S. XIX.

²⁵ EBEL (wie Anm. 18) Sp. 1231f.; I. BUCHHOLZ-JOHANEK, Artikel *Johannes von Buch*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2. Aufl. hrsg. v. K. RUH u. a., Bd. 4, Berlin New York 1983, Sp. 551-559.

²⁶ Hier sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) zu nennen: Lübeck, Stadtbibliothek (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 735); Bremen, Universitätsbibliothek Mscr. a. 30: *scripsit Gotfridus de Sconenberge uocatus ... natus westphalia* (Nr. 176); Oldenburg, Großherzogliche Privatbibliothek Rastede A2 (Nr. 918); Quakenbrück, Rathaus, s. unten Anm. 44 (Nr. 1005); Lüneburg, Stadtarchiv, Depositum der Stadtbibliothek, Mscr. Jurid. 1 (Nr. 741) s. auch unten Anm. 28; Braunschweig (Nr. 1223) s. unten Anm. 27; Göttingen, Universitätsbibliothek, Ms. Jurid. 392, ehemals Hameln (Nr. 453); Ms. Jurid. 393 (Nr. 454); Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin Mgf. 1254, früher Rat zu Brilon (Nr. 113); Ebd. Mgf. 1253, vormals Johann Suitbert Seibert in Arnsberg (Nr. 112); Gießen, Universitätsbibliothek Nr. 953, Codex aus Berleburg (Nr. 378); Werne a. d. Lippe, Kreis Lüdinghausen, Stadtarchiv IA19 (Nr. 1137); Münster, Universitätsbibliothek Ms. 81 (westfäl.), Kriegsverlust (Nr. 872); Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin Mgf. 512, wahrscheinlich aus Dortmund (Nr. 53); Soest, Stadtarchiv Nr. LXIII.13 (Nr. 1062).

²⁷ Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Ms. Extravag. A, früher Rathaus zu Braunschweig (Nr. 1223); H. BUTZMANN, *Die mittelalterlichen Handschriften der Gruppen Extravagantes, novi und novissimi* (Kataloge der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. Neue Reihe) Frankfurt a. M. 1972, S. 3-5; *Niederdeutsche Handschriften und Inkunabeln aus dem Besitz der Herzog August Bibliothek*, Ausstellung vom 9. bis 26. Juni 1976, S. 10f.; SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 5) S. 359f. u. S. 365.

²⁸ Lüneburg, Stadtarchiv, Depositum der Stadtbibliothek, Mscr. Jurid. 2 (nr. 740); demnächst ausführlich über diese Handschrift U. DRESCHER, *Die Lüneburger Ratshandschriften*, in: *Der Sachsenpiegel als Buch*, hrsg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND (im Druck).

²⁹ G. VON WILPERT, *Sachwörterbuch der Literatur*, 5. verbesserte und erweiterte Ausgabe Stuttgart 1969, S. 638f.

es sich um Autor und Werk zugleich. Denn daß auch die ‚Sächsische Weltchronik‘ ein Werk Eikes von Repgow ist, wurde in den letzten Jahren mit guten Gründen zu Recht in Zweifel gezogen³⁰. Unter Rezeption im rechtshistorischen Sinn aber versteht man im besonderen die Übernahme von Rechtsprinzipien und Rechtssätzen aus dem römischen oder kanonischen Recht in das deutsche Privatrecht und das öffentliche Recht³¹. Wenn es uns hier auch in erster Linie um die Rezeption in einem literaturwissenschaftlichen Verständnis geht, so ist für den ‚Sachsenspiegel‘ und seine Verbreitung doch festzustellen, daß für sie auch die Rezeption in spezifisch rechtshistorischem Sinn wichtig gewesen ist, nicht allein was die Handschriften mit der Sachsenspiegel-Glosse betrifft. Denn durch die Übernahme des römischen Rechts und die mit ihr einhergehende Verschriftlichung des Prozeßwesens wurde auch für das deutsche Gewohnheitsrecht seine Verfügbarkeit in der Schriftform zu einem elementaren Bedürfnis der Rechtspflege³². Der immense Anstieg der Handschriften des ‚Sachsenspiegels‘ während des 14. und 15. Jahrhunderts ist auch vor diesem Hintergrund zu sehen.

Die Untersuchung der Sachsenspiegel-Rezeption im ganzen übersteigt die Leistungsfähigkeit eines Teams; bei dem die Zeit für den Einzelnen wie die Gruppe begrenzt ist. Eine Einschränkung des äußeren Rahmens ist deshalb geboten. Das Phänomen der Sachsenspiegel-Rezeption läßt sich nun grundsätzlich auch auf ein bestimmtes Areal bezogen behandeln. Von Münster aus lag es nahe, dafür den Raum des Westniederdeutschen zu wählen. Vom politischen Zusammenhang des Reichs aus gesehen, betrifft dies die schriftliche Überlieferung der welfischen Lande, des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg und des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel, des Herzogtums Kleve, der Grafschaften Mark und Ravensberg, Oldenburg, Holland und Seeland, der Erzbistümer Bremen und Köln, der Bistümer Hildesheim, Münster und Utrecht, der Reichsstädte Köln und Dortmund³³. Es ging zunächst darum, die in diesem Raum befindlichen Sachsen-

³⁰ H. HERKOMMER, *Eike von Repgows ‚Sachsenspiegel‘ und die ‚Sächsische Weltchronik‘. Prolegomena zur Bestimmung des ‚Sächsischen Weltchronisten‘*, Nd.Jb. 100 (1977) 7-42; M. MENZEL, *Die Sächsische Weltchronik, Quellen und Stoffauswahl* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 34), Sigmaringen 1985; M. ZIPS, *‚Daz ist des von Repegouwe rat‘, Bemerkungen zur Verfasserfrage der ‚Sächsischen Weltchronik‘*, Nd.Jb. 106 (1983) 43-73; Zusammenfassung der Diskussion R. SCHMIDT-WIEGAND, in: HRG (wie Anm. 18), 29. Lieferung, 1988, Sp. 1237-1242.

³¹ H. KIEFNER, *Rezeption (privatrechtlich)* und M. STOLLEIS, *Rezeption (öffentlich rechtlich)*, D. GIESE, *Rezeption fremder Rechte*, in: HRG (wie Anm. 18), 28. Lieferung 1987, Sp. 970-1004.

³² Zu diesem Zusammenhang K. KROESCHELL, *Rechtswirklichkeit und Rechtsbücherüberlieferung. Überlegungen zur Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 22), S. 1-10; vgl. auch DERS., *Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des Sachsenspiegels*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hrsg. v. P. CLASSEN (Vorträge und Forschungen, 23), Sigmaringen 1977, S. 349-380.

³³ Zu diesem Areal vgl. auch E. NOWAK, *Die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels nach den überlieferten Handschriften*, Phil.-Diss. (Masch.-Schr.) Hamburg 1965; vgl. LIEBERWIRTH (wie Anm. 5) S. 32.

spiegel-Handschriften zu erfassen und auf bestimmte Trägergruppen, Anwendungsfelder und Textformen hin zu untersuchen. Dabei sind kodikologische, textlinguistische und sprachgeographische Gesichtspunkte mitzuberücksichtigen. Zunächst standen die großen Bilderhandschriften aus Wolfenbüttel und Oldenburg im Vordergrund des Interesses. Während die Oldenburger Bilderhandschrift, die sich in Privatbesitz befindet, nicht zugänglich ist, wurde für die Wolfenbütteler Bilderhandschrift³⁴, dem jüngsten der erhaltenen Codices picturati aus dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts und aus der Mark Meißen, mit der Herzog August Bibliothek eine Faksimile-Ausgabe mit diplomatischer Umschrift, zitierfähigem Text, Übersetzung und Text-Bildleisten-Kommentar verabredet, die für den mitteldeutschen wie mittelniederdeutschen Zweig dieser Überlieferungsgruppe repräsentativ sein soll. Eine Beschäftigung mit den illustrierten Sachsenspiegel-Handschriften und ihrem besonderen Bildprogramm, insbesondere den Ratshandschriften aus Lüneburg und Braunschweig, schloß sich an. Die Rezeption des ‚Sachsenspiegels‘ in einem Stadtbuch wurde von den Mitarbeitern des Teilprojekts selbständig und in Gemeinschaft mit Angehörigen der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Seminars der Universität Münster am Beispiel des Herforder Rechtsbuches untersucht³⁵. Die Einbeziehung des ‚Holländischen Sachsenspiegels‘, einer bemerkenswerten Sonderform des Rechtsbuches in niederländischer Sprache, ist für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen³⁶.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat über diese Planung hinaus die Ausweitung der Projektarbeit auf die gesamte Sachsenspiegel-Überlieferung verlangt, also die Einbeziehung der Bestände, die sich in ostdeutschen und unter polnischer Verwaltung stehenden Archiven und Bibliotheken befinden. Entsprechendes gilt für die süddeutschen und österreichischen Bestände. Unnötig zu sagen, daß diese Ausweitung für die Arbeit des Projekts Schwierigkeiten brachte, die kaum völlig zu überwinden sein werden. Für die Entscheidung prinzipieller Fragen und Probleme beziehen wir uns deshalb stets auf die westniederdeutsche Überlieferung, ergänzt vor allem durch die Berliner Bestände, die für das Ostniederdeutsche wie das Ostmitteldeutsche in gewisser Weise eine Schlüsselfunktion besitzen³⁷. Inhalt-

³⁴ Cod. Guelf. 3,1 Aug. 2°; dazu zuletzt R. SCHMIDT-WIEGAND, *Eike von Repgow, Sachsenspiegel*, in: *Wolfenbütteler Cimelien. Das Evangeliar Heinrichs des Löwen in der Herzog August Bibliothek*, Weinheim 1989, S. 196-203.

³⁵ *Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat der illuminierten Handschriften aus dem 14. Jahrhundert*, hrg. v. Th. HELMERT-CORVEY, Edition und Übersetzung von W. FEDDERS und U. WEBER mit Beiträgen von W. FEDDERS, E. FREISE, D. HÜPPER, U. LADE-MESSERSCHMIED, R. PETERS, H. RÜTHING, W. SCHILD, O. SCHIRMEISTER, U. WEBER, Bielefeld 1989.

³⁶ HOMEYER – ECKHARDT S. *15, *Holländischer Sachsenspiegel*. Aufgrund niederländischer Sachsenspiegelhandschriften der Ordnungen Ia und IVa entstand wahrscheinlich im Bistum Utrecht ein Rechtsbuch, in das auch niederfränkisches Recht Eingang fand. (s. HOMEYER – ECKHARDT Nr. 488, 78, 877, 491, 490, 379 und 480, 481).

³⁷ Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die Berliner Handschrift Mgf 10 des Jahres 1369 (HOMEYER

lich gesehen sind wir durch die uns verordnete Ausweitung auch mit den Problemen in Berührung gekommen, mit denen sich die mittelniederdeutsche Philologie seit Jahrzehnten konfrontiert sieht. Dazu gehört die Erstellung einer auch philologisch vertretbaren mittelniederdeutschen Ausgabe des *Sachsenspiegels*³⁸ wie die Frage nach der Ausgliederung des Elbostfälischen aus dem Verbund des Niederdeutschen zugunsten des Mitteldeutschen³⁹ – ein Vorgang, der sich mit Hilfe der *Sachsenspiegel*-Handschriften, gerade auch der Bilderhandschriften, recht genau erfassen und darstellen läßt. Beide Problemkreise sind im Teilprojekt mitzubedenken.

Beide Problemkreise – die dialektgeographische Stellung der ‚*Sachsenspiegel*‘-Texte und eine ihr entsprechende Ausgabengestaltung – bestehen grundsätzlich auch für die Rezeptionsgeschichte des ‚*Sachsenspiegels*‘ im Westniederdeutschen. Doch sind hier aufgrund der Überlieferungs- und Forschungslage die Verhältnisse im allgemeinen um einiges durchsichtiger als für das Ostniederdeutsche. Dabei ist nicht allein an die sprach- und wortgeographischen Arbeiten von Märta Åsdahl Holmberg und Karl Hyldgaard-Jensen⁴⁰ zu denken, die beide für die historische Wortgeographie des Westniederdeutschen Entscheidendes geleistet haben, sondern es ist vor allem an die Ausgaben zu erinnern, die es von einzelnen herausragenden Handschriften bereits gibt. Von ihnen hat die von August Lübben (1879) besorgte

– ECKHARDT Nr. 41), die wohl in Magdeburg entstanden ist und in Mnd. (Elbostfälisch) abgefaßt wurde. Sie diente der Ausgabe von C. G. HOMEYER, ³1961ff. als Grundlage. B. Müller bereitet in unserem Projekt E. eine kodikologische Untersuchung dieser Handschrift vor. Vgl. auch SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 5) S. 372.

³⁸ Die Diskussion nahm ihren Ausgang von den von K. A. ECKHARDT besorgten Ausgaben des ‚*Sachsenspiegels*‘, s. Anm. 13. Dazu die Rezensionen von C. BORCHLING, Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 54 (1934) 344; K. BISCHOFF, Anzeiger für deutsches Altertum 69 (1956/57) 153-160 u. ebd. 71 (1958/59) 22-26. Demnächst auch R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die überlieferungskritische Ausgabe des Sachsenspiegels als Aufgabe der mittelniederdeutschen Philologie* (im Druck).

³⁹ A. GABRIELSEN, *Die Verdrängung der mittelniederdeutschen durch die neuhochdeutsche Schriftsprache*, in: *Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*, hrsg. v. G. CORDES – D. MÖHN, Berlin 1983, S. 119-153; T. SODMANN, *Der Untergang des Mittelniederdeutschen als Schriftsprache*, in: *Niederdeutsche Sprache und Literatur. Eine Einführung*, hrsg. v. J. GOOSSENS, Bd. 1: *Sprache*, Neumünster ²1983, S. 116-129. Demnächst R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die mitteldeutschen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und die sprachgeschichtliche Stellung des Elb-Saale-Raums im 14. Jahrhundert* (im Druck).

⁴⁰ M. ÅSDAHL HOLMBERG, *Studien zu den niederdeutschen Handwerkerbezeichnungen des Mittelalters. Leder- und Holzhandwerker* (Lunder Germanistische Forschungen, 24), Lund 1951; vgl. jetzt auch: M. ÅSDAHL HOLMBERG, *Überlegungen zu den mittelalterlichen Handwerkernamen in den nordischen Sprachen*, in: *Niederdeutsch in Skandinavien 2. Akten des 2. nordischen Symposiums „Niederdeutsch in Skandinavien“ in Kopenhagen, 18.-20. Mai 1987*. Unter Mitwirkung von K. E. SCHÖNDORF hrsg. v. K. HYLDGAARD-JENSEN – V. WINGE – B. CHRISTENSEN, Berlin 1988, S. 78-93; K. HYLDGAARD-JENSEN, *Rechtswortgeographische Studien 1: Zur Verbreitung einiger Termini der westlichen und nördlichen mittelniederdeutschen Stadtrechte vor 1350* (Göteborgs Germanistische Forschungen, 7), Göteborg 1964; DERS., *Zur Erforschung der west- und nordmittelniederdeutschen Rechtssprache*, *Niederdeutsche Mitteilungen* 22 (1966) 115-131.

Ausgabe der Oldenburger Bilderhandschrift, jedenfalls ihres Textes, mit Abstand die schärfste Kritik erfahren⁴¹; die nordniedersächsische Bremer Handschrift von 1342, die mit der Oldenburger Bilderhandschrift die Einteilung des Landrechts in fünf Bücher und von daher wahrscheinlich auch in Vorlage teilt, hat Conrad Borchling (1925) herausgegeben⁴²; die von Märta Åsdahl Holmberg (1957) veranstaltete Ausgabe der ältesten datierten, aus Köln stammenden Handschrift, des Harffer ‚Sachsenspiegels‘ aus dem Jahre 1295⁴³, hat nicht zuletzt wegen ihres scharfsinnigen sprachhistorischen Kommentars für alle künftigen Sachsenspiegel-Editionen Vorbildcharakter. Mit der Ausgabe des Quakenbrücker Codex, einer glossierten Sachsenspiegelhandschrift des Jahres 1422⁴⁴, von Otto zu Hoene (1969) liegt nun auch ein glossierter Text aus dem Westniederdeutschen vor. Dies bedeutet, daß Textformen, die für die Rezeptionsgeschichte des ‚Sachsenspiegels‘ im Bereich des Westniederdeutschen signifikant sind, jederzeit leicht eingesehen werden können.

Hinzu kommt, daß das Belegnetz durch weitere Funde und Nachweise auch für das Westniederdeutsche laufend dichter wird. Eine von Ulrich Oppitz vorbereitete Neufassung des Verzeichnisses von Gustav Homeyer und Karl August Eckhardt, der ‚Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften‘ (1931/34), die den aktuellen Stand nach 1945 wiedergeben soll, wird dies im einzelnen belegen. Ein Computer-Ausdruck, ein Vorabdruck gleichsam, den uns Herr Dr. Oppitz dankenswerterweise überlassen hat, kann in unserer Arbeitsstelle jederzeit eingesehen werden⁴⁵. Von den „Funden“ sei hier nur einer erwähnt – eine fast vollständige, niederdeutsche, sehr schön geschriebene Sachsenspiegel-Handschrift mit Glosse aus dem Jahr 1439, die sich im Archiv der Stadt Haltern in Westfalen befindet. Herr Oberstudiendirektor Dr. Gerhard Schmitt hat mich freundlicherweise auf diesen Text, der von der Forschung bisher unbeachtet geblieben ist, aufmerksam gemacht. Er wird ihn demnächst in der ‚Zeitschrift für deutsche Philologie‘ bekannt machen⁴⁶.

⁴¹ *Der Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht, nach dem Oldenburger Codex picturatus von 1336*, hrg. v. A. LÜBBEN. Mit Abb. in Lithographie und einem Vorwort zu denselben von F. ALTEN, Oldenburg 1879, Nachdruck Amsterdam 1970.

⁴² *Das Landrecht des Sachsenspiegels nach der Bremer Handschrift von 1342*, hrg. v. C. BORCHLING, Dortmund 1925.

⁴³ Schloß Harff. Gräfl. Mirbachsches Archiv, Vorbesitzer Johannes Juede colonien (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 521). *Der Harffer Sachsenspiegel vom Jahre 1295, Landrecht*, hrg. v. M. ÅSDAHL HOLMBERG, Lund 1957.

⁴⁴ *Codex Quakenbrugensis. Der Quakenbrücker Sachsenspiegel von 1422*, hrg. v. O. ZU HOENE, San Francisco 1969.

⁴⁵ Sonderforschungsbereich 231, Salzstraße 41, Projekt E.

⁴⁶ Briefliche Mitteilung vom 25. 10. 1988. Weitere Funde bei B. SCHNELL, *Die mittelhochdeutschen, mittelniederdeutschen und mittelniederländischen Fragmente der Universitätsbibliothek Würzburg* (im Druck), Nr. 17 und 18; D. PÖTSCHKE – H. SCHROLL, *Fragment einer Glosse zum „Sachsen-*

Entsprechende „Funde“ oder „Nachweise“ sind bei dem steigenden Interesse am ‚Sachsenspiegel‘ wie an den Rechtsbüchern ganz allgemein auch künftig zu erwarten. Die Ergebnisse, die wir bisher in bezug auf Träger und Felder pragmatischer Schriftlichkeit (z. B. aufgrund des Kolophons einer Handschrift)⁴⁷ erzielen konnten, haben deshalb nur vorläufigen Charakter und müssen von hier aus laufend revidiert werden. Da die Beobachtungen, die bisher an rund 50 Handschriften des Westniederdeutschen gemacht werden konnten⁴⁸, aber in gewisser Weise für die gesamte Entwicklung der Sachsenspiegel-Überlieferung aufschlußreich sind, mögen sie trotz ihres vorläufigen Charakters doch an dieser Stelle kurz erwähnt werden. Unter den Handschriften, die Angaben über den Stand des Schreibers enthalten, beziehen sich vierzehn auf Leute geistlichen Standes, Weltgeistliche oder Kleriker und Ordensleute, zwei auf Stadtschreiber und eine auf einen Schöffen⁴⁹. Dies macht deutlich, daß bei der Anfertigung von Rechtshandschriften der Geistlichkeit bzw. dem Kloster nach wie vor die führende Rolle zukam. Als Auftraggeber und Besitzer aber treten im Laufe der Zeit die herkömmlichen Gruppen, die Grafen und der mittlere Adel wie die Geistlichkeit, zunehmend zurück. Der Graf von Oldenburg und die Domherren von Hildesheim sind hier herausragende Sonderfälle. Es kommen hinzu die Ratsherren und Schöffen wie auch Privatpersonen aus dem Bürgerstand, von denen einige nachweislich über eine juristische Bildung verfügten. An diesem Befund wird deutlich, daß die explosionsartige Vermehrung der Codices im 15. Jahrhundert sowohl mit der Entfaltung städtischer oder bürgerlicher Kultur zusammenhing als auch dem Bildungsstreben dieser Zeit entsprach, indem die Beschäftigung mit dem gelehrten Recht, gefördert durch ein juristisches Studium an den Rechtsschulen Oberitaliens, auch das Interesse an schriftlichen Texten des heimischen Gewohnheitsrechts weckte und laufend nährte.

Im folgenden soll von drei besonders gelagerten Beispielen aus diese Entwicklung im Westniederdeutschen beleuchtet werden. Werner Peters wird über die ‚Oldenburger Bilderhandschrift als Textzeuge‘ sprechen⁵⁰. Dabei geht es u. a. auch um die denkbare Vorlage, die entweder am Lüneburger Hof oder in der freien Reichsstadt Dortmund zu suchen ist. Laut Kolophon war diese Handschrift für die Unterweisung der Ritterschaft gedacht. Doch wurde sie nicht fertiggestellt und ist wohl niemals in dem beabsichtigten Sinne benutzt worden. Einen Gebrauchswert

spiegel“-Landrecht aufgefunden, Zeitschrift für Theorie und Praxis des Archivwesens, Archivmitteilungen 4 (Berlin 1988) 122-127.

⁴⁷ Vgl. D. HÜPPER, *Auftraggeber, Schreiber und Besitzer von Sachsenspiegel-Handschriften*, in: *Der Sachsenspiegel als Buch* (wie Anm. 28), (im Druck).

⁴⁸ In Ergänzung zu den Anm. 4, 5, 20, 21, 26, 27, 28 genannten Handschriften sind hier die von HOMEYER – ECKHARDT genannten Handschriften der Ordnungen Ib, Ic, IIa, IIc (Sachregister-Handschriften aus dem Herzogtum Lüneburg) sowie IVc (Vulgata) mitzuberücksichtigen.

⁴⁹ Einzelnachweise bereits bei NOWAK (wie Anm. 33) S. 150-191.

⁵⁰ S. oben Anm. 15 und den Abdruck des Vortragstextes in diesem Zeitschriftenband S. 13-25.

hatte sie also nicht. Dies mag bei den Handschriften, die auf dem Rathaus aufbewahrt wurden, anders gewesen sein. – Ulrike Lade-Messerschmied wird die illustrierten Ratshandschriften aus Braunschweig und Lüneburg mit ihren Illustrationen vorstellen⁵¹, die von dem Selbstverständnis und Selbstbewußtsein einer neuen Besitzerschicht, die der städtischen Ratsherren, zeugen. – Dagmar Hüpper schließlich wird mit der Vorstellung des Herforder Rechtsbuches einen typischen Fall der Sachsenspiegel-Rezeption im städtischen Bereich behandeln⁵².

⁵¹ S. oben Anm. 26 und den Abdruck des Vortragstextes in diesem Zeitschriftenband S. 27-45.

⁵² S. den Abdruck des Vortragstextes in diesem Zeitschriftenband S. 47-60.

Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels als Textzeuge¹

1. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels

Unter den Sachsenspiegelhandschriften des Mittelalters zeichnen sich einige dadurch aus, daß in ihnen die meisten Rechtssätze durch Bilder illustriert werden, „die den Sinngehalt des Textes mehr oder weniger ausführlich in figürlichen Symbolen wiedergeben.“² Obwohl ursprünglich mindestens sieben solcher Bilderhandschriften angefertigt worden sind, die man aufgrund der durchgehenden Illustration des Rechtstextes zu den Codices picturati zählt³, sind nur vier davon erhalten geblieben: Der CPG (= Codex Palatinus Germanicus) 164 der Universitätsbibliothek Heidelberg (H)⁴, die Handschrift M 32 der Landesbibliothek Dresden (D)⁵, Ms. Aug. 3.1 fol. der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (W)⁶ und die Handschrift A 1,1 der Großherzoglichen Privatbibliothek auf Schloß Rastede bei Oldenburg (O)⁷. Keine der erhaltenen Sachsenspiegel-Bilderhandschriften ist vollständig. Blatt- und Lagenverluste sowie Lagenverschiebungen in den Heidelberger, Dresdener und Wolfenbütteler Codices sprechen dafür, daß diese

1 Leicht überarbeiteter Text eines Vortrages, gehalten am 2. 6. 1989 in Münster bei dem im Anschluß an die Hauptversammlung der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens veranstalteten Kolloquium „Sachsenspiegelrezeption im Westniederdeutschen“.

2 W. KOSCHORRECK, *Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Kommentar*, Frankfurt/Main 1970, S. 13.

3 R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels und ihr Verhältnis zum Text Eikes von Repgow* (Wolfenbütteler Hefte, 13), Wolfenbüttel ²1989, S. 7.

4 Vgl. hierzu W. WERNER, *Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels – Anmerkungen zu ihrer Geschichte und zur Kodikologie*, in: *Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, I. Textband*, hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND (Münster-sche Mittelalter-Schriften, 55/I), München 1986, S. 213-218.

5 K. VON AMIRA (Hrg.), *Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, Bd. 1: *Facsimile der Handschrift in 187 einfarbigen Tafeln und 6 Tafeln in Farbendruck sowie einer Einleitung vom Herausgeber*, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1902, Osnabrück 1968.

6 Vgl. hierzu SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 3); W. MILDE, *Zum Wolfenbütteler Sachsenspiegel (Lagenfolge mit Inhalt und Ausstattung, Einband, Erwerbungs)*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 4) S. 207-211.

7 A. LÜBBEN (Hrg.), *Der Sachsenspiegel, Landrecht und Lehnrecht. Nach dem Oldenburger Codex picturatus von 1336. Mit Abbildungen in Lithographie und einem Vorwort zu denselben von F. VON ALTEN*, Oldenburg 1879.

Handschriften tatsächlich benutzt worden sind, es sich somit um besonders gut ausgestattete Gebrauchshandschriften gehandelt hat⁸.

Bildliche Darstellungen rechtlicher Vorgänge finden sich bereits seit dem Frühmittelalter in Werken der bildenden Kunst, in Malerei und Plastik. Vor allem aber die Buchillustration von den illuminierten Handschriften des Mittelalters bis hin zu den Holzschnitten in Drucken und Flugschriften der frühen Neuzeit enthielt besonders zahlreiche Darstellungen von Rechtsvorgängen⁹. Nach Norbert H. Ott¹⁰ ist für volkssprachliche deutsche Texte der Schritt zur Illustration vergleichbar dem zur Schriftlichkeit. Die Ausstattung volkssprachlicher Handschriften mit Bildern bedeute „eine neue Qualität vom Bewußtsein ihrer selbst, eine neue Stufe der Emanzipation hin auf ein höheres Anspruchsniveau.“¹¹ Ott begründet diese Aussage mit der Feststellung, daß die Vergleichspaare „Mündlichkeit – Schriftlichkeit“ und „Nichtillustration – Illustration“ zeitlich gegeneinander verschobene Manifestationen der gleichen qualitativen Veränderung sowie einer gewandelten Gebrauchssituation der Literatur und ihres sprachlichen Mediums sind, was gerade durch die späte Bebilderung solcher Texte, die lange Zeit nur mündlich tradiert wurden, noch unterstrichen wird.

Die umfassendsten Textillustrationen finden sich in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, die „bilderbuchartig“¹² den gesamten Textbestand des Rechtsbuches begleiten. Die vier erhaltenen Bilderhandschriften bilden innerhalb der Sachsenspiegelüberlieferung eine eigene Textklasse, die sogenannte Ordnung IIb (Bilderhandschriften)¹³. Sie sind auf einen gemeinsamen, verschollenen Archetypus zurückzuführen. Nach der von Karl von Amira begründeten Auffassung ist diese Stammhandschrift X im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in der Mark Meissen entstanden¹⁴. Rudolf Kötzschke hat allerdings in einem grundlegenden Aufsatz „Die

⁸ R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit*, Frühmittelalterliche Studien 22 (1988) 371.

⁹ A. H. BENNA, Artikel *Bilderhandschriften*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. v. A. ERLER – E. KAUFMANN, mitbegründet v. W. STAMMLER, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 422.

¹⁰ N. H. OTT, *Rechtspraxis und Heilsgeschichte. Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen „Belial“* (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters, 80), München Zürich 1983, S. 195f.

¹¹ Ebd., S. 195.

¹² BENNA (wie Anm. 9) Sp. 422.

¹³ C. G. HOMEYER, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters*. Neu bearb. v. C. BORCHLING – K. A. ECKHARDT – J. VON GIERKE. Erste Abteilung: *Verzeichnis der Rechtsbücher*, bearb. v. K. A. ECKHARDT, Weimar 1931, S. 7.

¹⁴ K. VON AMIRA, *Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels* (Abhandlungen der Königl. Bayer. Akad. der Wiss. I. Cl., XXII. Bd., II. Abth.), München 1902, S. 378; DERS. (wie Anm. 5) S. 19; vgl. hierzu auch K. NASS, *Die Wappen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Zu Herkunft und Alter der Codices picturati*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 4) S. 230f.; KOSCHORRECK (wie Anm. 2) S. 13; J. B. M. VAN HOEK, *Eike van Repgow's*

Heimat der mitteldeutschen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels“ 1943 aufgrund einer Untersuchung der Wappen und Fahnlehen und deren Einordnung in die ostmitteldeutsche Lokalgeschichte das Bistum Halberstadt als Entstehungsort wahrscheinlich gemacht¹⁵. Aus dieser Stammhandschrift X entstanden dann unabhängig voneinander zwei, allerdings verlorengegangene, Zwischenglieder, N und Y, wobei Y um 1300 in Obersachsen¹⁶ und N zwischen 1314 und 1320 am Welfenhof in Lüneburg aufgezeichnet worden ist¹⁷. Während die Bilderhandschriften aus Heidelberg, Dresden und Wolfenbüttel, die allesamt in mitteldeutscher Sprache verfaßt worden sind, auf das Zwischenglied Y zurückgehen, stammt der mittelniederdeutsche Codex von N ab. Klaus Nass hat allerdings erst kürzlich aufgrund einer heraldischen Untersuchung der Bilderhandschriften versucht, aus dem „heraldischen Horizont der Zeichner“ auf den Entstehungsraum der Codices picturati zu schließen¹⁸. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß als Entstehungsort der verschollenen Handschrift N der Welfenhof in Lüneburg zu vermuten ist, wohin die Stammhandschrift X durch die verwandtschaftlichen Beziehungen des Welfenhofes zum nordöstlichen Harzraum gelangt sein könnte¹⁹. In diesem Zusammenhang hat jüngst Timothy Sodmann darauf aufmerksam gemacht, daß darüber hinaus nicht nur familiäre Beziehungen zwischen Oldenburg und Lüneburg bestanden haben, sondern ebenfalls zwischen Oldenburg und dem südwestfälischen Raum, wo es bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts regen Kontakt mit dem Hause Arnsberg-Cuyk gab²⁰.

Schon rein äußerlich unterschieden sich die Zwischenglieder Y und N voneinander. Während Y bereits die damals entstandene vulgate Dreibüchereinteilung aufgewiesen haben muß, war N wohl noch in fünf Bücher unterteilt. Schon von dieser Feststellung her wird deutlich, daß die Bilderhandschriften W, D, H auf Y zurückzuführen sind, während O wie N eine Fünfbüchereinteilung besitzt²¹. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß in der Textausgabe der Oldenburger Bilderhandschrift von August Lübben²² lediglich drei Landrechtsbücher und ein Lehnrechtsbuch gezählt werden, insgesamt also nur vier Bücher. Dies

Rechtsboek in Beeld. Observaties omtrent de verluchting van de Saksenspiegel, Ijsselstein 1982, S. 25.

15 R. KÖTZSCHKE, *Die Heimat der mitteldeutschen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels* (Berichte über die Verhandlungen der Sächs. Akad. der Wiss. zu Leipzig, phil.-hist. Kl. 96, Heft 2), Leipzig 1943, S. 22ff.

16 AMIRA, *Genealogie* (wie Anm. 14) S. 384.

17 NASS (wie Anm. 14) S. 230ff.

18 Ebd., S. 230.

19 Ebd., S. 263f.

20 T. SODMANN, *Zur Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 4) S. 225, Anm. 30.

21 Vgl. HOMEYER (wie Anm. 13) S. 7.

22 LÜBBEN (wie Anm. 7).

ist wohl darauf zurückzuführen, daß das Register zum Lehnrecht nur das vierte Buch umfaßt, während vom fünften Buch, das wohl mit Artikel 58 des Lehnrechts beginnt, kein Register existiert. Überhaupt scheint dem Register eine besondere Bedeutung innerhalb der Oldenburger Handschrift zuzukommen, ist es doch für das Landrecht in sogenannte „Tafeln“, für das Lehnrecht aber in „Kapitel“ unterteilt. Daß für das Landrechtsregister ohnehin eine andere Quelle als für den Text selbst wahrscheinlich ist, hat bereits Sodmann aufgrund zahlreicher Abweichungen, Varianten und einem Nebeneinander von Formen angenommen²³. Es ist somit durchaus vorstellbar, daß die Textvorlage ein Lehnrechtsregister in „Kapiteln“ enthielt, treffen doch hier die für das Landrechtsregister festgestellten Abweichungen nicht zu, ja sind Lehnrechtsregister und Lehnrechtstext nahezu identisch. Sie besaß jedoch kein Landrechtsregister, das der Schreiber aus einer anderen Vorlage eigenständig hinzufügte, was die Abweichungen zwischen „Tafeln“ und Landrechtstext erklären würde. Von hier aus muß auch die pragmatische Funktion und die Bedeutung der Register neu überdacht werden, scheinen sie doch so wichtig gewesen zu sein, daß ihr Fehlen die Hinzunahme einer zusätzlichen Quelle rechtfertigte.

Die, wenn auch etwas versteckte, Fünfbucheinteilung hat der Oldenburger Codex picturatus nur noch mit der Bremer Handschrift aus dem Jahre 1342 gemeinsam, wovon uns das Landrecht in einer Ausgabe von Conrad Borchling 1925 zugänglich gemacht worden ist²⁴.

Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift steht darüber hinaus noch in einem besonderen Verhältnis zum Dresdener Codex picturatus: Sie erweist sich als dessen „direkte Filiation“²⁵ und kann von hier aus die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels „überall dort ersetzen, wo der Rückgriff auf den Codex selbst notwendig ist.“²⁶ Dies ist um so bedeutsamer, als daß die Dresdener Bilderhandschrift nach dem Zweiten Weltkrieg erhebliche Wasserschäden erlitten hat und die Illustrationen zu großen Teilen zerstört sind. Zur Zeit wird allerdings mit erheblichem finanziellem Aufwand versucht, die Handschrift zu restaurieren und in ihren früheren Zustand zu versetzen. Die stemmatologischen Untersuchungen zeigen somit den in Abb. 1 dargestellten Befund²⁷.

²³ SODMANN (wie Anm. 20) S. 225. Etwa das Nebeneinander von *-k/c* und *-ch*: *swelich/swelik*; *och/oc*; *elich/elie* oder von präfixlosen Formen wie *wint*, *wesen*, *richte*, *were* gegenüber *ghewint*, *ghewesen*, *gherichte*, *ghewere*.

²⁴ C. BORCHLING (Hrg.), *Das Landrecht des Sachsenspiegels nach der Bremer Handschrift von 1342*, Dortmund 1925.

²⁵ NASS (wie Anm. 14) S. 231.

²⁶ SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 3) S. 8.

²⁷ Stemma nach AMIRA, *Genealogie* (wie Anm. 14) S. 373.

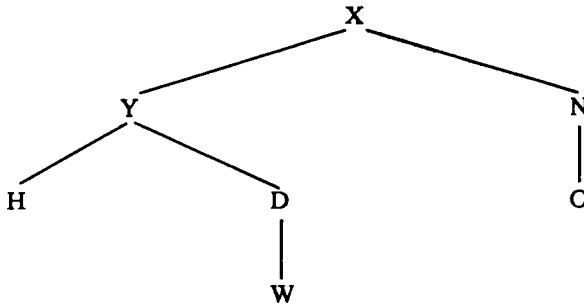


Abbildung 1. Stemma der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels

2. Die Oldenburger Bilderhandschrift

Unter den vier überlieferten Codices picturati des Sachsenspiegels stellt die Handschrift A 1,1 der Großherzoglichen Privatbibliothek auf Schloß Rastede, 10 km nördlich von Oldenburg gelegen, in mehrfacher Hinsicht etwas Besonderes dar. Sie ist der einzige Textzeuge, der in mittelniederdeutscher Sprache abgefaßt ist und neben der Bremer Handschrift von 1342 auch die einzige, die in fünf Bücher unterteilt ist. Als einzige aus der Gruppe der Sachsenspiegel-Bilderhandschriften verfügt O über einen ausführlichen Kolophon in lateinischer Sprache, in dem vom Auftraggeber und den Gründen der Entstehung berichtet wird. Danach habe Graf Johann III. von Oldenburg die Herstellung nicht etwa angeordnet, um seinen Dienstleuten und Rittern eine „noua iura ciuilia uel statuta“²⁸ (ein neues Gewohnheitsrecht oder Statut) zu vermitteln, sondern damit, daß, da im Laufe der Zeit fast alle älteren rechtskundigen Ritter und Dienstleute der Landschaft gestorben seien, bei Streitfällen die richtige Rechtsposition aus dem Sachsenrecht herausgelesen werden könne. Demzufolge war die Herstellung des Codex' in der Absicht begründet, eine Rechtsunsicherheit gar nicht erst auftreten zu lassen, sondern durch eine Rechtsaufzeichnung mit allgemeiner Verbindlichkeit dieser vorzubeugen. Es zeigt sich hier eine bemerkenswerte Parallele zur Reimvorrede Eikes von Reggow, wo es in Vers 212-220 heißt:

*En ander merket aver dar bi,
 dat nemannes mut
 bat dar to ne stut,
 wo he de lude gemene
 grot unde klene
 rechtes brechte in kunde,*

²⁸ LÜBBEN (wie Anm. 7) S. 148.

*na deme he sek verstunde,
denne dut de mut min;
des geve ek to orekunde dit bukelin.*

(Doch erkennt auch, daß niemand bisher daran gedacht hat, Leuten ganz allgemein, den Mächtigen wie den Bedürftigen, das Recht bekannt zu machen, auf das sie sich berufen können, so wie ich es in meinem Sinn beschlossen habe. Dafür lege ich mit diesem Büchlein Zeugnis ab.)

Als einzige aus dieser Handschriftengruppe nennt die Oldenburger Handschrift im Kolophon auch das Datum der Entstehung, sowie den Beruf, den Namen und die Wirkungsstätte des Schreibers. Demnach wurde die Handschrift im Jahre 1336 von dem Benediktinermönch des Klosters Rastede, Hinricus Gloyesten, verfaßt, dessen Familie in damaliger Zeit im Oldenburgischen gut bekannt war und mehrere Güter in Edewecht und Bümmerstede besaß²⁹. Nicht zuletzt ist O die einzige der überlieferten Bilderhandschriften, die den gesamten Text des Land- und Lehnrechtes enthält.

Der Codex besteht aus 136 Pergamentblättern mit einer durchschnittlichen Größe von 32,8 x 22,8 cm³⁰. Geschrieben ist er in einer deutlichen und sorgfältigen Missale, auf den ersten beiden Lagen tief braun, sonst heller³¹. Die Illustrationen begleiten den Text nur in den drei Büchern des Landrechts, wobei auch das dritte nur bis III 81 § 1 mit Bildern versehen ist. Insgesamt zählt O 578 Bildstreifen. Koloriert sind nur diejenigen auf den ersten 14 Seiten, die anderen zeigen lediglich die Umrisse³². Die Zeichnungen, denen fast immer der verbindende Bildbuchstabe fehlt, der die Beziehung zwischen Text und Bild gerade erst herstellt, wurden durch Durchpausen nach den Bildern der Vorlage angefertigt, und zwar bei mindestens 255 Abbildungen in der Art, daß die Pausen „auf der Vorderseite abgeklatscht wurden, die Umrisse folglich in den Gegensinn zu stehen kamen, Zahlzeichen und Buchstaben in Spiegelschrift erscheinen.“³³ Einen vollständigen Abdruck des Textes hat August Lübben 1879 herausgegeben³⁴, der jedoch mit

²⁹ Ebd., Vorrede, S. II. Zum Kloster Rastede vgl. H. LÜBBING, *Das Rastede „Buch des Lebens“*. Ein Beitrag zur nordwestdeutschen Kulturgeschichte des 12. Jahrhunderts, *Niedersächsisches Jahrbuch* 1935, S. 49-79, bes. S. 49-53; zum Schreiber vgl. H. WICHMANN, *Die Rastede Schriftdenkmäler und Geschichtsquelle*, in: *900 Jahre Rastede (1069-1959). Eine Festschrift zum Jubiläumsjahr der Gemeinde Rastede*, zusammengestellt und verfaßt v. H. WICHMANN, o. O. o. J., S. 25-28.

³⁰ AMIRA (wie Anm. 5) S. 18; W. HÜLLE, Artikel *Rastede (Oldenburger) Bilderhandschrift (des Sachsenspiegels)*, in: HRG (wie Anm. 8) IV, 25. Lief., 1985, Sp. 154, berichtet hingegen nur von 134 Pergamentblättern. Amira besaß zu seiner Zeit aber noch die Möglichkeit, das Original der Oldenburger Bilderhandschrift persönlich einzusehen. Dies ist aufgrund der heutigen Besitzverhältnisse leider nicht mehr möglich.

³¹ AMIRA (wie Anm. 5) S. 18.

³² Vgl. HÜLLE (wie Anm. 30) Sp. 155.

³³ AMIRA (wie Anm. 5) S. 18f.

³⁴ LÜBBEN (wie Anm. 7).

starker Kritik bedacht worden ist. So hat der Herausgeber die Anordnung des Druckes willkürlich gewählt, das fünfte Buch erscheint unter dem Titel des vierten, er erlaubt sich Hinzufügungen, die er ebensowenig kenntlich macht wie seine Auflösungen der Abbrüviaturen³⁵.

Wie Timothy Sodmann in seiner Untersuchung über die Sprache der Oldenburger Handschrift feststellt, bietet O ein nahezu reines Mittelniederdeutsch³⁶. Bis auf wenige Fälle ist der Konsonantenstand niederdeutsch, ebenso der Vokalstand. Die angeblich mitteldeutsch erscheinenden Formen, wie etwa *irheben* statt *erheben*, *swaz* statt *swat* und die Deminutivbildungen *mundelin*, *ermelin*, *hodelin* können diese Behauptung nicht erschüttern. Zum einen können an einzelnen Stellen lediglich Schreib- bzw. Lesefehler vorliegen (etwa bei *swaz/swat*; *irheben/erheben*), zum anderen sind die Bildungen auf *-lin* Elemente eines weitverbreiteten Lehnwortschatzes im Mittelniederdeutschen. Sodmann konstatiert jedoch gleichfalls eine beachtenswerte Abweichung von der Oldenburger Schreibnorm, deren wichtigste Kriterien die Senkung von *e > a* vor *r* (etwa bei *Kerke/Karke*), die Entwicklung von *a > o* vor *ld* bzw. *lt* (etwa in *halden/holden* oder *schal/schol*), der *sch*-Anlaut eben bei *schal/scholen* 'soll/sollen' und das Vorhandensein der Pronominalformen *mi*, *di*, *iu*, *eme* 'ihm', *en* 'ihn' und *desse* 'diese' sind³⁷. Er kommt zu dem Schluß, daß die Oldenburger Handschrift vom Laut- und Pronominalstand eher einer westfälischen Norm entspricht³⁸ und begründet seine Feststellungen damit, daß der Rasteder Schreiber Hinricus Gloyesten wohl ein Kopist im wahrsten Sinne des Wortes war, der „Buchstabe für Buchstabe getreu den Text seiner Vorlage abmalte.“³⁹ So sind die Formen *schal* und *holden* vom Beginn der mittelniederdeutschen Überlieferung an in oldenburgischen Texten fast ausschließlich vorhanden. Sie sind darüber hinaus charakteristisch für das Nordniedersächsische, große Teile des Ostfälischen und für das gesamte mittelniederdeutsche Neuland östlich der Elbe. „Erscheinen nun fast 98 Prozent aller Belege für die beiden Formen in einer Lautgestalt, wie man sie gerade *nicht* im Oldenburgischen erwartet, so kann man mit einiger Sicherheit annehmen, daß die zwölf Belege für *schal/scholen*, die zwei Belege für *holden*, das zweimalige *dridde* (statt des häufigeren *derde*) und die zwei Belege für *vrunt* (statt *vrent*), die überwiegend oldenburgisch/nordniedersächsischen Formen also“⁴⁰, mehr oder weniger auf den Schreiber selbst zurückzuführen sind. Von diesen Überlegungen ausgehend und nach einer Gegend Niederdeutschlands suchend, in der die oben beschriebenen

³⁵ AMIRA (wie Anm. 7) S. 18.

³⁶ SODMANN (wie Anm. 20) S. 223; vgl. auch LÜBBEN (wie Anm. 7) Einleitung S. VII.

³⁷ Vgl. zu diesen Kriterien A. LASCH, *Mittelniederdeutsche Grammatik* (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, A. 9), Tübingen ²1974, § 15.

³⁸ SODMANN (wie Anm. 20) S. 224.

³⁹ Ebd., S. 224.

⁴⁰ Ebd., S. 224.

Kriterien gelten, kommt man „zwangsläufig auf das Südwestfälische mit den Hauptschreiborten Dortmund und Soest“⁴¹, woher dann die Vorlage des Oldenburger Codex' gestammt haben muß. Dafür sprechen zusätzlich auch noch die oben bereits erwähnten verwandtschaftlichen Beziehungen mit dem südwestfälischen Hause Arnsberg-Cuyk. Dies gilt freilich nur für den Text, nicht aber für die Überlieferungsgeschichte der Illustrationen, für die Klaus Nass eine Reihe wichtiger Indizien beizubringen weiß, die für den Lüneburger Welfenhof als Quelle sprechen⁴². Neben dem Wappenschmuck und den gegenüber der Stammhandschrift aktualisierten Wappen deuten auch verwandtschaftliche Beziehungen des Auftraggebers⁴³ sowie die Memorial- und Besitzkontakte des Rasteder Klosters hierhin⁴⁴. Ob aber auch der Rechtstext selbst nach Lüneburg lokalisiert werden kann, darüber weiß auch die Untersuchung von Nass keinerlei Indizien beizubringen. Die Feststellungen und Ergebnisse Sodmanns scheinen wohl deutlich dagegen zu sprechen.

3. Zum Wortschatz und zur Wortgeographie

Im folgenden soll nun geprüft werden, inwieweit eine wortgeographische Analyse des Wortschatzes bei der Beantwortung der Frage nach der Vorlage des Textes der Oldenburger Sachsenspiegelbilderhandschrift erhellend sein kann. Dies kann hier an dieser Stelle nur exemplarisch, an einigen wenigen Wörtern geschehen, wobei dem Ergebnis ebenfalls höchstens exemplarischer Wert beizumessen ist.

Es heißt in der Handschrift zu Ldr. I 19 § 1: *De swaue nipt wol herwede unde erue bouen der seueden sibbe also uere so he iumber ghereden can, dat eme de man uan swerthaluen to gheboren si, eder also uerre alse he tughen mach, dat en sin uoreuare ghenes uorevaren eder ghenes uoreuare sines uoreuaren herwede uorderet hebbe uor gherichte eder ghenomen*⁴⁵. Das heißt: „Der Schwabe nimmt wohl Heeresausrüstung und Erbe auch über den siebten Verwandtschaftsgrad hinaus, sofern er berechnen kann, daß ihm der männliche Verwandte von der Schwertseite her geboren ist, oder sofern er durch Zeugen beweisen kann, daß einer seiner Vorfahren jenes Vorfahren oder jenes Vorfahren von seinem Vorfahren die Heeresausrüstung vor Gericht gefordert oder genommen hat.“ Der Begriff 'sofern' wird hier in der Handschrift mit *also uerre* wiedergegeben. Sie tut dies

⁴¹ Ebd., S. 224.

⁴² NASS (wie Anm. 14) S. 262f.

⁴³ Graf Johann III. ist der Sohn Elisabeths, der Tochter Herzog Johanns I. von Lüneburg, gewesen, wie aus dem Kolophon der Handschrift hervorgeht. Vgl. LÜBBEN (wie Anm. 7) S. 148: *Iste iohannes comes erat filius iohannis comitis de oldenborch et domine elizabeth filie illustris principis iohannis ducis de luneborch, ...*

⁴⁴ NASS (wie Anm. 14) S. 262.

⁴⁵ LÜBBEN (wie Anm. 7) S. 19.

regelmäßig, etwa noch in Ldr. II 18 § 1, II 28 § 4, II 40 § 4, II 68, II 71 § 3. Die alte ostfälisch/elbstfälische Form hingegen ist *verne*, wie aus Texten aus Aken, Halle, Wolfenbüttel und Braunschweig deutlich wird⁴⁶. Die Form *verre* ist sonst nur noch in der Bremer Handschrift von 1342⁴⁷ durchgängig verwendet, im Harffers Sachsenspiegel und auch in der Quedlinburger Handschrift konkurrieren beide Formen miteinander. Während im 13. und 14. Jahrhundert *verne* den ostfälischen Raum noch beherrscht, erscheint schon früh im niederdeutschen Westen und Nordwesten *verre* bzw. *ver*, das sich dem niederl.-niederfränk.-mittelfränk. Sprachgebrauch anschließt⁴⁸. Die westliche Verbreitung von *verre* belegt Märta Åsdahl Holmberg in der Einleitung ihrer Ausgabe des Harffers Sachsenspiegels mit zahlreichen Beispielen aus dem Westfälischen (vor allem aus Dortmund), dem Oldenburgischen und dem Nordalbingischen (hier vor allem aus Bremen)⁴⁹. Führt man das Wort nicht auf den Rasteder Schreiber Gloyesten selbst zurück, so scheint die durchgehende Verwendung der Form *verre/ver* durchaus ein Indiz für eine westniederdeutsche Vorlage der Oldenburger Handschrift darstellen zu können.

Ldr. I 24 § 3 weist im Zusammenhang mit der Aufzählung von Aussteuergegenständen das Wort *kisten* in der Bedeutung 'Kiste', 'Truhe' auf. Nach den Belegen bei Schiller – Lübben⁵⁰ ist die typisch ostfälische Form *keste* – was auch durch die Untersuchung Åsdahl Holmbergs bestätigt wird⁵¹ –, welche u. a. in der Quedlinburger Handschrift auftritt, während *kiste* neben Hamburg und Bremen auch für Soest bezeugt ist, also im westlichen Mittelniederdeutschen galt.

Ein letztes Beispiel soll mit der Bezeichnung *vronebode* für das mittelalterliche Exekutivorgan des Gerichtes angeführt werden. In den Handschriften des Sachsenspiegels stehen die Bezeichnungen *vronebode* und *bodel* für diesen Gerichtsdiener gleichberechtigt nebeneinander. In der Quedlinburger Handschrift, die der Ausgabe Eckhardts zugrunde liegt⁵², findet sich die Bezeichnung *bodel* in den Stellen zu Ldr. I 70 § 3, II 16 § 4, II 41 § 1 und III 61 § 3, während er in den übrigen 16 Textstellen als *vronebode* bezeichnet wird. Genau die gleiche Aufteilung ist auch in der Bremer Handschrift anzutreffen, die hierin schon entscheidend vom Text der Oldenburger Bilderhandschrift abweicht. Diese hat nämlich, ebenso wie übrigens auch Harff, in Ldr. I 70 § 3, II 16 § 4 und II 41 § 1, die Bezeichnung

⁴⁶ Vgl. hierzu M. ÅSDAHL HOLMBERG, *Der Harffers Sachsenspiegel vom Jahre 1295. Landrecht*, Lund 1957, S. 80.

⁴⁷ BORCHLING (wie Anm. 24).

⁴⁸ ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 46) S. 80.

⁴⁹ Ebd., S. 81.

⁵⁰ K. SCHILLER – A. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, Bd. 2, Fotomech. Neudruck der Ausgabe von 1876, Wiesbaden 1969, S. 466.

⁵¹ ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 46) S. 82.

⁵² K. A. ECKHARDT (Hrg.), *Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht* (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris Germanici antiqui, nova series, 1), Göttingen Berlin Frankfurt³ 1973.

vronebode. Lediglich in III 61 § 3 stimmt sie hier wieder mit Quedlinburg und Bremen überein. Daß *vronebode* und *bodel* tatsächlich die gleiche Person meinen, wird schon aus der Sachsenspiegelglosse zu Ldr. I 53 § 3 deutlich, wo es heißt: *Vronebode, dat heit de heilige bode, dat is de bodel*⁵³. Die bis auf diese eine Stelle durchgängige Verwendung der Bezeichnung *vronebode* auch dort, wo sonst *bodel* steht, kann nicht vom Rasteder Schreiber selbst durchgeführt, sondern muß von ihm aus der Vorlage übernommen worden sein. Dafür spricht nicht nur, daß die gleiche Erscheinung ja auch in Harff anzutreffen ist. Wie die wortgeographischen Untersuchungen der Bezeichnung jenes mittelalterlichen Gerichtsdieners zeigen, ist *vronebode* im Oldenburgischen niemals zu dessen fester Bezeichnung geworden. Lediglich in Bremen im Stadtrecht von 1303/08 taucht er in der verkürzten Form *vrone* einmal auf⁵⁴. Vielmehr wäre hier auch für das 14./15. Jahrhundert eher *uthkunder* bzw. dessen lateinische Entsprechung *praeco* zu erwarten⁵⁵, wie die Belege aus oldenburgischen Rechtsquellen deutlich machen, eine Bezeichnung, die im benachbarten Ostfriesland im 15. Jahrhundert bereits fest war. Da Hinrich Gloyesten den Text seiner Vorlage genau zu kopieren versucht hat⁵⁶, wird er wohl *vronebode* für *bodel* dieser Vorlage entnommen haben. Aber auch andere Abschreiber, und bei der Vorlage von O dürfte es sich ebenfalls um eine Abschrift gehandelt haben, werden eine ähnlich konservative Einstellung gehabt haben, was die Beibehaltung der Rechtsterminologie betrifft. So könnte die Verwendung der Bezeichnung *vronebode* für *bodel* darauf zurückzuführen sein, daß *bodel* am Schreibort der Vorlage als Bezeichnung für den Gerichtsdieners nicht mehr oder noch nie gebräuchlich gewesen ist. Sollte dies zutreffen, dann käme das Elbostfälische mit den Zentren Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Halle nicht als Schreiblandschaft der Vorlage von O in Frage, denn hier waren beide Typen nebeneinander bis ins 15. Jahrhundert hinein gleichermaßen produktiv. Betrachtet man die Karte (S. 25)⁵⁷, die das Verbreitungsgebiet von *vronebode* und *bodel* darstellt, so fällt auf, daß der westlichste Beleg für *bodel* in der Bedeutung

⁵³ C. G. HOMEYER (Hrg.), *Des Sachsenspiegels erster Theil, oder das Sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift v. J. 1369*, Berlin 1861, S. 206.

⁵⁴ K. A. ECKHARDT, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, 5) Bremen 1931, S. 71, Nr. A IV 9.

⁵⁵ Vgl. die Belege bei E. SEEGER, *Die Oldenburger Bauerbriefe. Untersuchung zur bäuerlichen Selbstverwaltung in der Grafschaft Oldenburg von 1580 bis 1810* (Oldenburger Studien, 14), Oldenburg 1975.

⁵⁶ SODMANN (wie Anm. 20) S. 224. Hierbei dürfte sicherlich auch die Autorität des Sachsenspiegels eine Rolle gespielt haben.

⁵⁷ Die Materialbasis für die Karte bilden die Belege meiner Staatsexamensarbeit „Die Bezeichnungen und Funktionen des Fronboten in den niederdeutschen, niederrheinischen und friesischen Rechtsquellen des Mittelalters – eine rechtswortgeographische Untersuchung“, Münster 1986. Sie beruht zum überwiegenden Teil auf landlichen Rechtsquellen, zieht aber vergleichend auch Urkunden und Stadtrechte mit heran.

‘Gerichtsdieners’ aus Hildesheim (1410) stammt⁵⁸, damit *bodel* also auf das Ostfälische beschränkt bleibt, während *vronebode* mit Belegen aus Dernekamp (allerdings erst 1603)⁵⁹, Werl (1336)⁶⁰, Kamen (1402)⁶¹ und Herford (14. Jh.)⁶² ins südliche Westfalen und nach Ostwestfalen hineinreicht. Auch das sehr häufige Auftreten der aus *vronebode* unter Weglassung des Grundwortes *bode* entstandenen Verkürzung *vrone* in Westfalen, eine Bezeichnung, die für das Westfälische geradezu typisch ist, zeigt die Ausstrahlung dieses Rechtswortes in das westliche Niederdeutsche.

Der Schreiber der Vorlage von O hat also anscheinend einen an seinem Schreibort wenig oder gar nicht gebräuchlichen Rechtsterminus, nämlich *bodel*, durch den ihm bekannten, *vronebode*, ersetzt bzw. übernommen. Daß er in Ldr. III 61 § 3 *bodel* stehengelassen und nicht durch *vronebode* ausgetauscht hat, kann eine Inkonsequenz gewesen sein, weil ihm an dieser Stelle das Wort entgangen ist. Die gleiche Inkonsequenz wäre dann aber auch im Harffers Sachsenspiegel zu konstatieren, was eine zumindest mittelbare Abhängigkeit der Handschriften Harff und Oldenburg möglich erscheinen läßt.

Der wortgeographische Befund, wenngleich auch nur mit wenigen Beispielen zustande gekommen, scheint dennoch die Ergebnisse Sodmanns zu bestätigen. Alle drei untersuchten Wörter – *verre*, *kiste* und *vronebode* – sind auch im Südwestfälischen verbreitet und hier typisch. Auf jeden Fall scheinen sie eine ostfälisch/elbstfälische Vorlage sehr unwahrscheinlich zu machen, schließen allerdings eine ostwestfälische nicht unbedingt aus. Eine weitergehende, gründliche Untersuchung des Wortschatzes der Oldenburger Bilderhandschrift könnte diesen Befund bestätigen.

4. Zusammenfassung

Als Ergebnisse der Beschäftigung mit der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels bleiben drei Feststellungen.

⁵⁸ G. HERTEL, *Urkundenbuch der Stadt Magdeburg*, Bd. 2 (1403-1464), hrsg. von der Historischen Commission der Provinz Sachsen (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 27), Halle 1894, S. 39.

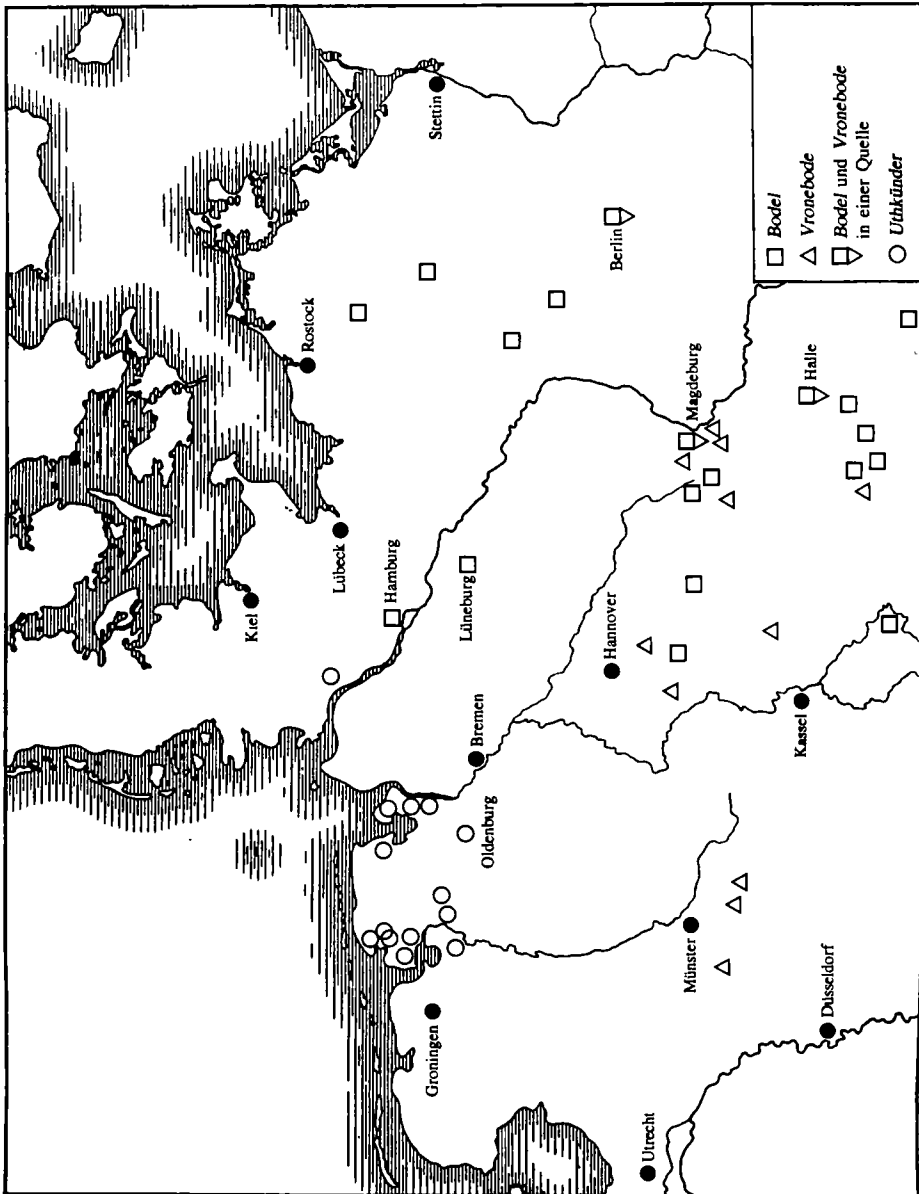
⁵⁹ J. GRIMM, *Weistümer*, 6 Bde und Register, Göttingen 1840-1878, hier 3. Bd., S. 138-143.

⁶⁰ A. LASCH, *Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern. Ein Mittelniederdeutsches Lesebuch*, Neumünster 1987, S. 93,29.

⁶¹ O. MERX, *Urkundenbuch des Clarissenklosters, späteren Damenstiftes Clarenberg bei Hörde*, Dortmund 1908.

⁶² J. NORMANN, *Rechtsbuch der Stadt Herford aus dem 14. Jahrhundert. Originaltext mit Übersetzung und Anmerkungen*, Herford 1905, S. 14 u. S. 42; jetzt auch Th. HELMERT-CORVEY (Hrsg.), *Rechtsbuch der Stadt Herford*, Herford 1989.

- a. Die Register zu Land- und Lehnrecht scheinen nicht ein und derselben Vorlage entnommen zu sein. Dafür sprechen die Unterschiede zwischen den Register-
tafeln des Landrechts und dem Landrechtstext selbst auf der einen Seite und die
Übereinstimmung der Registerkapitel des Lehnrechts mit dem Lehnrechtstext
auf der anderen Seite.
- b. Aufgrund der Untersuchung des Laut- und Pronominalstandes sowie des
Konsonanten- und Vokalstandes der Oldenburger Handschrift muß dem
Schreiber eine westfälische Textvorlage vorgelegen haben. Dieser Befund wird
gestützt durch eine wortgeographische Untersuchung anhand dreier Beispiele.
Damit ist nichts ausgesagt über die Herkunft der Bilder. Vielmehr spricht ei-
niges dafür, daß diese am Welfenhof zu Lüneburg entstanden sind.
- c. Durch diesen Befund müßte das von Karl von Amira eingeführte Stemma mo-
difiziert werden, indem zwischen den Gliedern N und O mindestens ein
weiteres Glied eingefügt werden muß.



Karte 1: *Uthkunder*, *Bodel* und *Vronebode* in mittelniederdeutscher Zeit

Illuminierte Ratshandschriften im Westniederdeutschen. Auftraggeber- und Besitzerhinweise im Buchschmuck¹

1. Rat und Stadt als Auftraggeber und/oder Besitzer von illuminierten Rechtshandschriften

In der Vorrede zum Lüneburger Stadtrecht von 1401, Handschrift C, die über die Entstehung dieses Stadtrechts und einzelner Artikel Auskunft gibt, nennt der Ratsschreiber Hinrich Kule als wesentliche Stadtrechtsquellen *privilegien, stücke* und *scriften*². Sie kennzeichnen den vom Rat in Auftrag gegebenen oder in seinem Besitz befindlichen überwiegenden Handschriftenbestand und geben den Ratsbüchereien in ihrer Anfangsphase den Charakter juristisch orientierter Handbibliotheken. Erst durch private Schenkungen, die verstärkt seit dem 15. Jahrhundert verzeichnet werden, verlieren sie diese zweckgebundene Ausrichtung³. Für den Aufbau und die Ausrichtung dieser Handschriftensammlungen waren letztlich im Einzelfall die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt entscheidend. Im besonderen Maße werden diese den Auftrag und Erwerb von kostenträchtigen Prachthandschriften mitbeeinflusst haben und nur auf einen besonderen Anlaß hin oder verbunden mit konkreten Absichten des Auftraggebers und/oder Besitzers erfolgt sein, so daß den illuminierten Ratshandschriften innerhalb dieser Handbibliotheken eine Sonderstellung zukommt. Ihre Überlieferung setzt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein. Überwiegend werden Sachsen-⁴ und Schwabenspiegel-

¹ Text eines Vortrages, gehalten am 2. 6. 1989 in Münster bei dem im Anschluß an die Hauptversammlung der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens veranstalteten Kolloquium „Sachsenspiegelrezeption im Westniederdeutschen“.

² Zur Handschrift vgl. E. THURICH, *Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts im Mittelalter*, Lüneburg 1960, S. 48ff.

³ Einführend hierzu P. KAEGBEIN, *Deutsche Ratsbüchereien bis zur Reformation* (77. Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen), Leipzig 1950, bes. S. 41ff.

⁴ Zum Begriff „Sachsenspiegelhandschrift“ vgl. D. HÜPPER, *Auftraggeber, Schreiber und Besitzer von Sachsenspiegel-Handschriften*, in: *Der Sachsenspiegel als Buch. Gestalt und Funktion*, hrsg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND (im Druck). Über C. G. Homeyer und U.-D. Oppitz hinausgehend, zählt sie zu den Sachsenspiegelhandschriften unter anderem auch die Blume des Sachsenspiegels, Remissionen über den Sachsenspiegel sowie den Richtsteig Land- und Lehnrechts. Vgl. zu den Rechtsbücherhandschriften C. G. HOMEYER, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften*, 2. Abt. *Verzeichnis der Handschriften*, neubearb. v. C. BORCHLING – J. VON GIERKE, Weimar 1934. Eine überarbeitete und ergänzte Fassung des Rechtsbücherverzeichnisses wird zur Zeit von Ulrich-Dieter Oppitz vorbereitet unter dem Titel *Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften*. Dagmar Hüpper und Ulrich-Dieter Oppitz sei an dieser Stelle herzlichst für die Möglichkeit der Einsichtnahme und Benutzung der Druckmanuskripte gedankt.

handschriften sowie vereinzelt Weichbild- und Stadtrecht mit Buchschmuck versehen. Die Art der Handschriftenausstattung mit historisierten Initialen, spaltenbreiten und ganzseitigen Miniaturen unterstreicht nicht nur die Dignität, wie Norbert H. Ott⁵ formulierte, des überlieferten Rechts in seiner Bedeutung für Rat und Stadt, sondern reflektiert auch durch die Wahl spezifischer Schmucktypen das Selbstverständnis des städtischen Auftraggebers beziehungsweise Besitzers. Dieses fällt entsprechend der obrigkeitlichen Stellung des Rates und seinem Verhältnis zum Stadtherrn im einzelnen sehr unterschiedlich aus⁶, was sich im Ausstattungsanspruch der illuminierten Rechtshandschriften widerspiegelt. Die ausgewählten Beispiele aus dem westniederdeutschen Raum aus Braunschweig, Lüneburg, Herford und Hamburg zeigen deutlich, wie über die Wappen hinaus in zunehmendem Maße Besitzerhinweise im Buchschmuck enthalten sind: zum einen indirekt durch die Wahl spezieller Bildmuster⁷, zum anderen direkt durch die eigene Präsentation im Bild. Methodisch gesehen steht deshalb im folgenden nicht die allgemeine Würdigung des gesamten Buchschmucks einer Handschrift im Vordergrund, sondern die vergleichende Betrachtung einzelner Schmucktypen in Handschriften aus verschiedenen Zeitabschnitten, um auf diese Art und Weise Auskunft über die inhaltliche Gestaltung und den funktionalen Einsatz gleicher Schmucktypen zu erhalten. Erst im Anschluß daran ist die Frage zu stellen, inwieweit von einer Entwicklung des Bild- und Schmuckprogramms von Ratshandschriften gesprochen werden kann. Ob die Beispiele überregional repräsentativen Charakter besitzen, kann aufgrund der Überlieferungslage⁸ und einer noch zu leistenden Zusammenstellung und zeitlichen Schichtung der Handschriften, für die der Rat als Nachfolgebesitzer vormals privater oder in Kirchenbesitz befindlicher Handschriften nachgewiesen wird, abschließend nicht beantwortet werden. Von besonderem Interesse sind demnach in diesem Zusammenhang jene Handschriften, für die als „privater“ Erstbesitzer ein

⁵ Vgl. N. H. OTT, *Vorläufige Bemerkungen zur >Sachsenspiegel-Ikonographie<*, in: *Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND, Textband (Münstersche Mittelalter-Schriften, 55/I), München 1986, S. 33-43, bes. S. 40ff.

⁶ Zur Einführung über die Entstehung des Rates und der Ratsgerichtsbarkeit vgl. K.-P. SCHROEDER, Artikel *Rat, Ratsgerichtsbarkeit*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, [Bd. 4], 25. Lfg., Berlin 1985, Sp. 156-166. Zu den besonderen Verhältnissen in Braunschweig, Lüneburg, Herford und Hamburg vgl. die Ausführungen im Text und in den Anmerkungen.

⁷ „Der Anspruch einer Gattung – oder auch nur einer einzelnen Handschrift – zeigt sich also auch in der Entscheidung des Illustrators oder seines Auftraggebers für spezifische Bildtypen und -reihen“, so N. H. OTT, *Typen der Weltchronik-Ikonographie. Bemerkungen zu Illustration, Anspruch und Gebrauchssituation volkssprachlicher Chronistik aus überlieferungsgeschichtlicher Sicht*, in: *Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft*, Bd. 1, hrg. v. H.-D. MÜCK – U. MÜLLER, Stuttgart 1980/81, S. 29-55, S. 34.

⁸ Nach Durchsicht der Rechtsbücherverzeichnisse von HOMEYER (wie Anm. 4) und OPPITZ (wie Anm. 4) sind nur für etwa 3 % der ungefähr 1600 überlieferten Rechtsbücherhandschriften als „Erst“-besitzer der Rat bzw. Ratsbibliotheken und -archive zu ermitteln. Von diesen 3 % ist wiederum nur knapp die Hälfte mit Buchschmuck ausgestattet.

Bürgermeister, Notar, Ratsmann oder Schöffe ermittelt wird. Erinnert sei beispielsweise an die beiden Lüneburger Sachsenspiegelhandschriften, die der Rats- und Richteherre Johannes Hoyemann in seinem Testament vom 21. Juli 1401 erwähnt und die er Albert van der Molen, einem seit 1393 urkundlich bezeugten Bürgermeister der Stadt Lüneburg, vermacht hat. Nach dessen Tod 1425 sind diese heute verschollenen Handschriften, so wird angenommen, in den Besitz des Rates der Stadt Lüneburg übergegangen⁹.

Vorwiegend erfolgt jedoch der Zugriff auf die nach ihrem Auftraggeber oder Besitzer benannte Handschriftengruppe aufgrund von Angaben in Kolophonnen. So ist zum Beispiel die Bremer Sachsenspiegelhandschrift von 1417 im Auftrag des *proconsul Fredericus Wigger* entstanden¹⁰, während Bürgermeister und Rat im Fall der Görlitzer Ratshandschrift aus dem Jahr 1445 als gemeinsame Auftraggeber auftreten¹¹. Selten weisen mehrere Merkmale gleichzeitig auf den Auftraggeber und/oder Besitzer hin wie in der Braunschweiger Ratshandschrift von 1367, die als Codex Guelf. A. d. Extravagantes in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel aufbewahrt wird¹². Der Braunschweiger Rat wird nicht nur durch die in der Funktion eines Exlibris verwendete Titulierung *Liber consulum in Brunswig*, die sich eingangs unter dem zweispaltig geschriebenen Register zum Sachsenspiegel Landrecht befindet, als Besitzer bezeugt, sondern eindeutiger und eindrucksvoller durch eine Kostenrechnung über 30 Quarternen, die sich auf dem eingeklebten Pergamentblatt des Rückendeckels befindet¹³. Darüber hinaus ist er durch das Stadtwappen in der Handschrift präsent.

2. Das Wappen als Indikator von „Rat und Stadt“

Die Wappendarstellungen in den Ratshandschriften enthalten überwiegend deutliche Hinweise auf den Auftraggeber beziehungsweise Besitzer einer Handschrift und lassen teilweise sogar Rückschlüsse auf den Benutzerkreis zu. Ihre Funktion und

⁹ Vgl. H. REINECKE, *Lüneburger Buchmalereien um 1400 und der Maler der Goldenen Tafel*, Phil. Diss. Bonn 1937, S. 31f. und THURICH (wie Anm. 2) S. 63, Anm. 84.

¹⁰ Bremen, Universitätsbibliothek Ms. a. 30; vgl. hierzu: *Schätze der Stadt Bremen in der Universitätsbibliothek. Miniaturen und Handschriften des Mittelalters* (Hefte des Focke Museums, 42), Bremen 1975, S. 37ff.

¹¹ ... *do wart irst gezeuget von der herren der stat Gorlicz burgermeister und rathmannen ...*; Krakau, Biblioteka Jagiellońska Przyb. 43/60, zitiert nach der Handschriftenbeschreibung von OPPITZ (wie Anm. 4) Nr. 862.

¹² Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravagantes; vgl. die Beschreibung von H. BUTZMANN, *Die mittelalterlichen Handschriften der Gruppen Extravagantes, Novi und Novissimi* (Katalog der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Die neue Reihe, 15), Frankfurt 1972, S. 3-5.

¹³ *Dit het ghekostet dit sulue bok dat grote lantrecht des rades von Brunswig MCCCCLXVII. Primo ii mark und v solidi vor XXX quaternen ...*; zitiert nach BUTZMANN (wie Anm. 12) S. 4.

Signifikanz in und für die Handschrift sind jedoch in jedem einzelnen Fall gesondert zu bestimmen, da sie nicht nur vom Wappenbild selbst, sondern auch von der Plazierung des Wappens im Codex abhängen. In den Ratshandschriften sind die Wappen weder nur schmückendes Beiwerk ohne heraldischen Wert¹⁴ noch, wie in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, „primär Bestandteil einer Rechtsillustration“¹⁵. Sie treten in rein heraldischer Funktion wiederholt auf der Titelseite einer Handschrift entweder am Rand oder wie in der Braunschweiger Ratshandschrift als Bestandteil einer historisierten Initiale auf (Tafel I,1). Mit der aus Blatt- und Schnurmotiven gestalteten blau- und braunorangefarbenen V-Initiale wird das Register VON DER SASSEN RECHTE eingeleitet¹⁶. Vor einem ornamental verzierten Goldgrund stehen zwei weibliche Personen, die durch den Haarkranz, das Schapel, als Jungfrauen ausgewiesen sind. Sie halten dem Betrachter des Codex' das Braunschweiger Stadtwappen mit dem roten, aufrechtstehenden Löwen auf hellem Grund entgegen. Von dem Goldrahmen ausgehend, zieht sich an der linken Kolumnenseite ein gleichfarbiger Stab entlang, der mit Blattwirbeln verziert ist, aus denen oben und unten jeweils eine Ranke hervorgeht. Das Stadtwappen signalisiert nicht nur den Besitzer dieser Handschrift, sondern, eingebunden in die geometrische Funktion von Bildrahmen und Ausläufer und die durch die Schreiberhinweise am oberen und unteren Bildrand auch horizontal fortgeführte Einfassung, wird damit zugleich optisch die Geltung des Sachsenspiegels als Rechtsquelle der Stadt unterstrichen. Die Gesamtkonzeption der Textseite bestätigt diesen Eindruck der Geschlossenheit. Sie weist aber auch durch den strukturierenden Einsatz von Schrifttypen und Farben sowie Caputzeichen darauf hin, daß neben dem repräsentativen Charakter der Handschrift zumindest von der Anlage her auch ihre Benutzung intendiert war.

Vergleichsweise bescheiden nimmt sich hierzu die gold-blaue H-Initiale mit Wappen in dem um 1370 entstandenen Herforder Rechtsbuch zu Beginn des ersten Artikels¹⁷ aus. Der schwarze Adler auf Goldgrund ist hier Symbol der Reichsfrei-

¹⁴ Man vergleiche die zum Teil unheraldisch gestalteten Wappen in dem Codex Manesse. Hierzu H. DRÖS, *Wappen und Stand*, in: *Codex Manesse. Katalog zur Ausstellung vom 12. Juni bis 4. September 1988*, Universitätsbibliothek Heidelberg, hrg. v. E. MITTLER – W. WERNER, Heidelberg 1988, S. 127-139, bes. S. 127, 134.

¹⁵ K. NASS, *Die Wappen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Zu Herkunft und Alter der Codices picturati*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 5) S. 229-270, S. 230.

¹⁶ Vgl. BUTZMANN (wie Anm. 12) S. 3-5.

¹⁷ *Wo de schepene unde radmanne scole sweren den rad myt den denstluden. Hervorde is eyne edel stichte unde heft eyne vryheyt, de em ghevryet hebbet de keyser unde koninghe. Unde hebbet de beseten manich hundert jar unde besitten de noch, alze se dat wol mogen bewisen, war unde wanner en des nôt is. Dar sin ok schepene unde ratmanne, de van olden tyden mit den denstmannen des stichtes råd hebbet ghesworen unde sweren noch alle jare in dusliker wyse: Dat wy use vrûwen, de ebbedisschen, de hir yeghenwordich syt, unde dat stichte van Hervorde unde de stad van Hervorde willen mit rade vorheggen dyt jar na user wist unde na user macht mit gûden truwen unde sunder argelist. Dat us got so helpe und hilghen.* Zitiert nach: *Das Herforder Rechtsbuch. Edition und*

heit. Mit dem Wappen wird folglich die von der Stadt Herford für sich als Einheit von „Stadt und Stift“ beanspruchte reichsunmittelbare Stellung zeichenhaft umgesetzt und hervorgehoben. In Anspielung auf die rechtlich umstrittene Situation der Stadt und der an sie gestellten Besitzansprüche bezieht der Auftraggeber der Handschrift sichtbar durch die Wahl des Wappens dazu Stellung¹⁸.

Eine ganze Reihe von Wappenschilden werden in den sogenannten Lüneburger Ratshandschriften überliefert. Im Gegensatz zu den vorherigen Beispielen erscheinen sie jedoch nicht als Initialenfüllung. Im Fall des Codex' Ms. Jurid. 2, einer Sachsenspiegelhandschrift mit Glosse¹⁹, die neben Remissionen auf das Kaiserrecht auch den Richtsteig Landrechts enthält; und des Codex' Ms. Jurid. 3²⁰, der neben Kaiserrecht in Form von Schwaben- und Frankenspiegel²¹ auch Hildesheimer und Magdeburger Dienstmannenrecht tradiert, dokumentieren die Wappendarstellungen zusammen mit den ganzseitigen, zum Teil erst nachträglich eingefügten Titelmminiaturen das Besitzerverhältnis und den Geltungsbereich des aufgezeichneten Rechts. Möglicherweise diente der Buchschmuck dazu, anspruchsvoll und kostengünstig den Rat als neuen Besitzer zu präsentieren²². Ihre Zuweisung zum Rat erschließt sich nämlich erst vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses vom 2. Dezember 1401. Dieser legte die Reihenfolge der zu benutzenden Rechtshandschriften vor Gericht fest. Nach Heranziehung des Donats 'Stadtbuch' und der städtischen Privilegien sollten zunächst der Sachsenspiegel, danach der als *keyserrecht* bezeichnete Schwabenspiegel sowie gegebenenfalls das geistliche Recht als subsidiäre Rechtsquelle befragt werden²³. Die Umsetzung und Einhaltung dieses Ratsbeschlusses wird neben den in Privatbesitz von Ratsangehörigen befindlichen Rechtshandschriften²⁴ auch ratseigene erforderlich gemacht haben, die jederzeit

Übersetzung, bearb. v. W. FEDDERS – U. WEBER; in: *Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert*, Kommentarband, hrg. v. T. HELMERT-CORVEY, Bielefeld 1989, S. 2-99, S. 8.

¹⁸ Zur politischen Situation der Stadt Herford im 14. Jahrhundert vgl. den Beitrag von H. RÜTHING im Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe des Herforder Rechtsbuches (wie Anm. 17) S. 131-140.

¹⁹ Zur Handschrift vgl. M. STÄHLI, *Handschriften der Ratsbücherei Lüneburg III. Die theologischen Handschriften. Quartreihe. Die juristischen Handschriften*, Wiesbaden 1981, S. 121-123.

²⁰ Vgl. die Handschriftenbeschreibung von STÄHLI (wie Anm. 19) S. 123-125.

²¹ Vgl. zur Namengebung u. a. P. JOHANEK, *Rechtsschrifttum*, in: *Die deutsche Literatur im späten Mittelalter, 1250-1370*, 2. Teil; *Reimpaargedichte, Drama, Prosa*, hrg. v. I. GLIER (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, begr. v. H. DE BOOR – R. NEWALD, III, 2), München 1987, S. 396-515, bes. S. 415f. (Kaiserrecht), S. 418f. (Kleines Kaiserrecht).

²² In diesem Sinne äußerte sich Ulrich Drescher in einem in Münster 1987 gehaltenen Vortrag zum Thema *Die Lüneburger Ratshandschriften des Sachsenspiegels*, der in: *Der Sachsenspiegel als Bild* (wie Anm. 4) erscheinen wird. Ulrich Drescher sei an dieser Stelle herzlich dafür gedankt, daß er das Druckmanuskript vorab zur Verfügung gestellt hat.

²³ *Dat me tovoyn sik holden scal an dit ieghenwardighe buk und an de Stadt priuilegia ...; Das alte Stadtrecht von Lüneburg*, hrg. v. W. T. KRAUT, Göttingen 1846, S. 2.

²⁴ Vgl. das Beispiel S. 29.

dem Rat zur Verfügung standen²⁵. Zu diesem Zweck sind die um 1400 entstandene Schwabenspiegelhandschrift und der ins erste Jahrzehnt datierte Sachsenspiegelcodex entweder in Auftrag gegeben oder aus Privat- oder Klosterbesitz erworben worden. Hierfür spricht auch die gleichzeitige Inventarisierung der Codices mit dem Donat in der Ratsbücherei, die an den von gleicher Hand beschrifteten Titelschildern abzulesen ist²⁶.

Die Sachsenspiegelhandschrift Ms. Jurid. 2 überliefert das Lüneburger Stadtwappen, das das Kastell mit drei Türmen und Löwenwappen im Toreingang zeigt, nicht nur an exponierter Stelle auf dem mit silbernen Buckeln verzierten Leder einband, sondern ein weiteres Mal heraldisch links unter der einzigen Titelminiatur der Handschrift, die im Anschluß an das Register und vor Beginn der Vorreden nachträglich eingefügt wurde²⁷ (Tafel III,1). Entsprechend der Traditio, die Karl den Großen bei der Übergabe des Sachsen-Rechts an Herzog Widukind abbildet, ist parallel zum Stadtwappen heraldisch rechts das Wappen des Herzogtums Lüneburg mit aufgerichteten blauen Löwen im mit roten Herzen verzierten Goldfeld zu sehen. Beide Wappen sind miteinander durch einen Goldstab verbunden, um den sich eine Girlande aus grünen und violetten Blättern rankt, die die gesamte rotgerahmte Miniatur umgibt. Während die Bildszene an die angeblich historische Begebenheit zwischen Karl dem Großen und Herzog Widukind erinnert²⁸, wird durch die Wappen der historisch aktuelle Bezug und die Verbindung zum städtischen Besitzer erneut hergestellt. In der Schwabenspiegelhandschrift (Tafel III,2) treten zu den bereits im Sachsenspiegelcodex abgebildeten Wappen, die hier an den oberen Bildrand gerückt sind, in einer Art Sockelleiste, auf der die Titelminiatur zu stehen scheint, acht weitere Wappen hinzu. Neben dem Reichswappen mit schwarzem Doppeladler auf Goldgrund sind heraldisch rechts die drei Wappenschilder der geistlichen und links die vier der weltlichen Kurfürstentümer abgebildet²⁹. Damit wird nicht nur der Anwendungsbereich des aufgezeichneten Rechts umschrieben und dieses im übertragenen Sinne als Kaiserrecht ausgewiesen³⁰, sondern zugleich wird durch die Gegenüberstellung beider Wappenreihen der Schwabenspiegel offiziell als Rechtsquelle von Stadt und Land Lüneburg präsentiert. Die Wappen dieser Titelminiatur markieren auf diese Weise textbezogen über

²⁵ In diesem Sinne bereits REINECKE (wie Anm. 9) S. 32.

²⁶ Vgl. THURICH (wie Anm. 2) S. 60f.

²⁷ Lüneburg, Ratsbücherei Ms. Jurid. 2, fol. 20^v; vgl. auch STÄHLI (wie Anm. 19) S. 122.

²⁸ Vgl. REINECKE (wie Anm. 9) S. 37. Reinecke weist darauf hin, daß es sich hier um „die künstlerische Niederschrift des *textus prologi* und seiner Glosse ...“ handelt.

²⁹ Vgl. N. H. OTT, *Titelminiaturen als Besitzerhinweise. Zu zwei Lüneburger Rechtsspiegel-Handschriften des frühen 15. Jahrhunderts*, Exlibris-Kunst und Graphik, Jahrbuch 1980, S. 3-10, S. 6.

³⁰ Zur Bedeutung der Kurfürsten vgl. einführend E. KAUFMANN, Artikel *Kurfürsten*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1277-1290 und H.-J. BECKER, Artikel *Kurfürstenrat*, ebd. Sp. 1290-1293.

ihre heraldische Funktion hinaus auch den Geltungsbereich des aufgezeichneten Rechts.

Im Gegensatz hierzu steht die „heraldische Repräsentation des (Auftraggeber-) Patriziats“³¹ in dem jüngeren Lüneburger Sachsenspiegelcodex von 1442/45 im Vordergrund der vierten und letzten ganzseitigen Miniatur³² (Tafel IV,1). In den ersten Miniaturen, die an Hand der Zwei-Schwerter-Lehre und Szenen zur Übergabe von Privilegien bildlich gesprochen die Wurzeln des in Lüneburg geltenden Rechts veranschaulichen³³, verwendet der Illuminator die Wappen ausschließlich zur Bestimmung der Wappenträger und der historischen Einordnung der jeweiligen Traditio. Dabei stehen symbolische wie im Beispiel der Christusdarstellung in der Zwei-Schwerter-Lehre neben historisch bezeugten. In der letzten Miniatur können einzelne Wappen auch im Hinblick auf den Auftraggeber- und Besitzerkreis ausgewertet werden. Die Wappendarstellungen in der Miniatur selbst dienen einzig der Zuordnung und Verknüpfung historisch sich ausschließender Begebenheiten. Zu sehen ist die Vergabe des Herzogtums Braunschweig durch Kaiser Friedrich II. an Herzog Otto das Kind³⁴ und die Vergabe der Stadtprivilegien von 1247 durch Herzog Otto an den Rat der Stadt Lüneburg³⁵. Die 24 Wappen, die an drei Seiten die mit einem Goldrahmen versehene Miniatur umgeben, sind nachträglich, wie Übermalungen der Randornamentik vermuten lassen, hinzugefügt worden. Sie präsentieren den Rat der Stadt Lüneburg in seiner Zusammensetzung vor 1445, den Glossator und den Schreiber der Ratshandschrift³⁶. Durch das Wappen am linken oberen Rand ist der terminus ante quem auf das Jahr 1445 festgelegt, denn es gehört dem Bürgermeister Johann Springintgut, der Ende April 1445 vom neuen Rat „wegen angeblicher finanzieller Unregelmäßigkeiten“³⁷ eingekerkert wurde und noch im selben Jahr starb.

Die Präsenz des Rates in den Wappen korrespondiert mit seiner Wiedergabe in der Miniatur selbst, die ebenfalls das wachsende Selbstbewußtsein des Rates im

³¹ NASS (wie Anm. 15) S. 299, Anm. 2.

³² Zur Handschrift Ms. Jurid. 1 vgl. STÄHLI (wie Anm. 19) S. 120-121.

³³ Zur ausführlichen Beschreibung der Miniaturen vgl. H. REINECKE, *Der Maler Hans Bornemann, Zeitschrift des deutschen Vereins für Kunstwissenschaft* 5 (1938) 204-229 und H. G. GMELIN, *Hans Bornemanns künstlerische Stellung und Nachwirkung in Nordwestdeutschland*, *Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte* 8 (1969) 109-146.

³⁴ Vgl. O. VON HEINEMANN, *Geschichte von Braunschweig und Hannover*, Bd. 1, Gotha 1882, S. 312f.

³⁵ Vgl. B. DIESTELKAMP, *Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (1204-1252)* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 59), Hildesheim 1961, S. 138 und Anm. 4 mit weiteren Literaturangaben.

³⁶ Anders W. REINECKE, *Geschichte der Stadt Lüneburg*, Bd. 1, Lüneburg 1933, S. 345. Er nimmt „für die Eintragung der Wappen das Jahr 1448 an“.

³⁷ H. G. GMELIN, *Gedächtnisbild für den Bürgermeister Springintgut*, in: *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150-1650*, Ausstellungskatalog, Bd. 2, hrg. v. C. MECKSEPER, Stuttgart Bad Cannstadt 1985, Nr. 940, S. 1073f.

Vergleich zu den älteren Lüneburger Rechtsspiegelhandschriften, aber auch zu älteren illuminierten Ratshandschriften generell unterstreicht.

3. Bildliche Hinweise auf den Rat als Auftraggeber und/oder Besitzer

Parallel zur zunehmenden Konsolidierung des Rates und der Ratsgerichtsverfassung im 14./15. Jahrhundert sind verschiedene Illustrationstypen festzustellen, die Aufschluß über das Selbstverständnis des Besitzer- bzw. Benutzerkreises geben.

In der Braunschweiger Ratshandschrift³⁸ bleibt der Trägerkreis, sieht man von den beiden Wappendarstellungen in der historisierten Initiale zu Beginn des Registers und der Kopfminiatur am Anfang des dritten Landrechtbuches ab, weitestgehend im Hintergrund. Ein direkter Anlaß, der zum Auftrag oder Erwerb dieser Pergamenthandschrift geführt hat, läßt sich nicht ermitteln. Die Entstehung des Codex fällt einerseits in eine Phase zunehmender Verschriftlichung Braunschweiger Rechts im Auftrag des Rates³⁹ und andererseits in einen Zeitabschnitt, in dem Hoheitsrechte an der Stadt auf verschiedene Landesfürsten verteilt waren⁴⁰ und die Stellung des Rates in der Stadt selbst keineswegs gefestigt war⁴¹. Die prekäre finanzielle Lage der Stadt, die bereits 1367 unter anderem durch die Pfandschloßpolitik zu einer Schuldenlast von 1600 Mark geführt hatte, und der Entschluß einer höheren Besteuerung, die auf Protest der Gildemeister stieß, dürften unmittelbarer Anlaß für die „Große Schicht“ von 1374 gewesen sein⁴². In dieser Situation stellt sich die repräsentative Ausstattung der glossierten Sachsenspiegelhandschrift mit Remissionen auf das Kaiserrecht als ein Mittel des Rates dar, sich einerseits selbstbewußt und unabhängig gegenüber fürstlichen Herrschaftsansprüchen zu präsentieren und sich andererseits unter Berufung auf die Rechtsgrundlage gegenüber dem aufstrebenden Bürgertum zu legitimieren und abzugrenzen⁴³.

³⁸ Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. A. d. Extravagantes; vgl. Anm. 12.

³⁹ Hierzu bereits H. DÜRRE, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter*, Braunschweig 1861, bes. S. 138f.

⁴⁰ Vgl. M. R. W. GARZMANN, *Stadtherren und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert* (Braunschweiger Werkstücke, Reihe A, Bd. 13), Braunschweig 1976, S. 157 und DÜRRE (wie Anm. 39) S. 141.

⁴¹ Vgl. zu den bürgerlichen Unruhen W. EHBRECHT, *Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters*, in: *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters*, hrsg. v. W. RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 3), Linz 1974, S. 275-294, bes. S. 279f.

⁴² Vgl. M. PUHLE, *Braunschweig und die Hanse bis zum Ende des 14. Jahrhunderts*, in: *Braunschweig 1031. Braunschweig 1981. Festschrift zur Ausstellung*, hrsg. v. G. SPIES, Braunschweig 1981, S. 105-129, bes. S. 117f.

⁴³ Vergleichbare Funktionen besaßen Eidesleistungen, Städtebündnisse, Chroniken, Urkunden, aber auch „sichtbare Zeugnisse“ wie Denkmäler, Bauten und Tafeln. Nach W. Ehbrecht handelt es sich um Mittel, „mit denen spätmittelalterliche Ratskollegien trotz ihrer genossenschaftlichen Wurzeln auf eine Absicherung der eigenen Herrschaft und eine Abschichtung gegenüber den übrigen Bürgern zielten“;

Entsprechend überwiegt der dekorative Charakter der Textillustrationen deutlich gegenüber dem informativen Gehalt, wie der Vergleich mit den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels zeigt. Reclamanden vergleichbar, strukturieren die spaltenbreiten Miniaturen und historisierten Initialen Register, Vorrede und die einzelnen Buchanfänge. Der Künstler beschränkt sich dabei auf einfache Bildschemata, die entweder zwei Personen stehend⁴⁴, sitzend oder in der Kombination sitzend und stehend abbilden. Durch Modifizierung von Körperhaltung und Gebärden sowie durch den Austausch von Attributen versucht er einen losen Text-Bild-Bezug herzustellen. Wo ihm dies, wie zu Beginn des dritten Buches⁴⁵, nicht gelingt, verwendet er erneut das Braunschweiger Stadtwappen – hier jedoch in einer spaltenbreiten Miniatur.

Den Anfang der Vorrede in Reimpaaren *Got hat de Sassen wol bedacht*⁴⁶ illuminiert eine von einem dünnen Goldrahmen umschlossene, spaltenbreite Miniatur, die gemäß der Bildunterschrift in Gold auf blauem Grund die christlichen Herrscher Karl und Konstantin eingerahmt von einer fünftürmigen Architektur darstellt (Tafel I,2). Beide sind durch die Herrscherinsignien Krone und Zepter ausgewiesen und sitzen einander, anscheinend im Gespräch vertieft, auf einer Bank gegenüber. Auf den göttlichen Ursprung des Rechts verweisen hier stellvertretend die christlichen Herrscher. Der Illuminator greift in verkürzter Art und Weise auf eine Bildformel zurück, wie sie aus der Illustration der Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels zum Prolog⁴⁷ bekannt ist. Die Darstellung der christlichen Herrscher wird jedoch dort zusätzlich mit dem Autorenbild verknüpft (Tafel I,3). Der Verfasser des Rechtsbuches ist kniend vor ihnen in ehrerbietiger Haltung zu sehen und beschwört entsprechend der göttlichen Eingabe, symbolisiert durch die über ihm schwebende Taube mit Nimbus, das Recht in diesem Sinne aufzuschreiben⁴⁸. In der Braunschweiger Ratshandschrift fehlt dieser Bezug, zumal der Redaktor des Sachsenspiegels, Eike von Repgow, sich in der ihm zugeschriebenen Vorrede in Reimpaaren in den Eingangsversen nicht selbst nennt, sondern aus der Perspektive der Sachsen feststellt: *Got hevet de Sassen wol bedacht, ...*⁴⁹.

W. EHBRECHT, *Die Braunschweiger „Schichten“*. Zu Stadtkonflikten im Hanseraum, in: *Brunswiek 1031*, Folgeband (wie Anm. 42) S. 37-50, S. 46.

⁴⁴ Vgl. Tafel I,1.

⁴⁵ *Umme nener hande ungerichte scal men op howen dorpbuw, it ne si dat dar maget oder wif inne genodeget werde oder genodeget in gevuret si, dar scal men over richten, oder men untredet dat mit rechte ...*; zitiert nach *Sachsenspiegel. Landrecht*, hrsg. v. K. A. ECKHARDT (MGH *Fontes iuris Germanici antiqui* N. S., 1,1), Göttingen Frankfurt 1973, Ldr. III 1 § 1, S. 195.

⁴⁶ Zitiert nach der Handschrift Cod. Guelf. A. d. Extravagantes, fol. 17^r.

⁴⁷ Vgl. *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Prologus, S. 51f.: *Des hiligen geistes minne, diu sterke mine sinne, ...*

⁴⁸ Eine ausführliche Beschreibung dieser Bildzeile findet sich zum Beispiel bei R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels und ihr Verhältnis zum Text Eikes von Repgow* (Wolfenbütteler Hefte, 13), Wolfenbüttel 1983, S. 9ff.

⁴⁹ Vgl. *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Vorrede in Reimpaaren, V. 97ff., S. 38ff. Zum Verfasser Eike

Die Legitimation des aufgezeichneten Rechts unter Verweis auf bestimmte Herrscherpersönlichkeiten entspricht jedoch der allgemeinen Entwicklung der Bildtypen in Rechtshandschriften⁵⁰, wobei die „subjektive Leistung des Verfassers“ im Bild deutlich zugunsten der „Überzeugung von der objektiven Geltung des Gesetzbuches“⁵¹ zurücktritt. Die Darstellung wird aber andererseits auch noch nicht szenisch auf den Besitzer- und Benutzerkreis der Handschrift erweitert.

Den Anfang des ersten Buches schmückt eine historisierte T-Initiale, die unter Bezug auf Artikel 1 zur Zwei-Schwerter-Lehre Kaiser und Papst abbildet⁵². Im Gegensatz zu der von Eike von Repgow im Sachsenspiegel vertretenen imperialen Version, die auch von den Miniaturen der Bilderhandschriften übernommen wurde, und nach der sowohl Kaiser als auch Papst direkt von Gott das weltliche beziehungsweise geistliche Schwert als Zeichen ihrer Herrschergewalt erhalten haben, läßt die Darstellung in der Braunschweiger Ratshandschrift (Tafel II,1) eine andere Deutung zu, wie der Vergleich mit einer Szene aus der Wolfenbütteler Bilderhandschrift veranschaulicht (Tafel II,2). Der Bildstreifen bezieht sich auf Landrecht III 63 § 1, wonach Papst Silvester von König Konstantin ein Gewette von 60 Schillingen erhalten hat, *to dwingene alle de jene, de Godde nicht beteren willen mit deme live, dat men se dar to dwinge mit deme gude <Godde gehorsam to wesene>*⁵³. Auf dem Bild hat der König auf einer Bank Platz genommen, während ihm gegenüber etwas tiefer der Papst in angedeutet kniender Haltung steht. Der Text-Bild-Bezug wird einzig durch den Bildbuchstaben und die Angabe des Gewettes unmittelbar hergestellt. Text und Bild stehen nach Roderich Schmidt auch hier im Einklang mit den anderen Sachsenspiegelstellen, „in denen sich Eike von Repgow über das Verhältnis der beiden höchsten Gewalten zueinander und über ihre ihnen von Gott zugewiesenen Aufgaben geäußert hat“⁵⁴. Danach komme es Eike, wie dem begründenden Zusatz zu Ldr. III 63 § 1 zu entnehmen ist⁵⁵, in erster

von Repgow vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND, Artikel *Eike von Repgow*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 2, Berlin New York 1980, Sp. 400-409, bes. Sp. 402.

⁵⁰ Vgl. N. H. OTT, *Überlieferung, Ikonographie, Anspruchsniveau, Gebrauchssituation. Methodisches zum Problem der Beziehungen zwischen Stoffen, Texten und Illustrationen in Handschriften des Spätmittelalters*, in: *Literatur und Laienbildung im Spätmittelalter und in der Reformationszeit. Symposion Wolfenbüttel 1981*, hrsg. v. L. GRENZMANN – K. STACKMANN (Germanistische Symposien. Berichtsbände, 5), Stuttgart 1984, S. 356-386, S. 379f.

⁵¹ R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit*, Frühmittelalterliche Studien 22 (1988) 357-387, S. 366f.

⁵² *Twey swert let got...*, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. Extravagantes, fol. 19v. Vgl. BUTZMANN (wie Anm. 12) S. 4 und *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Ldr. I 1, S. 69f.

⁵³ Zitiert nach *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Ldr. III 63 § 1, S. 248.

⁵⁴ R. SCHMIDT, *Das Verhältnis von Kaiser und Papst im Sachsenspiegel und seine bildliche Darstellung*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 5) S. 95-115, S. 115.

⁵⁵ *Aldus scal werltlik gerichte unde geistlik over en dragen, swat so deme enen wedersteit, dat men it mit deme anderen dwinge, gehorsam to wesene unde rechtes to plegene*; zitiert nach *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Ldr. III 63 § 1, S. 248.

Linie auf das „Zusammenwirken beider Gewalten“ an, wobei der Sachsenspiegler jedoch zugleich stillschweigend eine längere und vom Papst unabhängige Tradition des kaiserlichen Schwertes voraussetzt⁵⁶. Der Illuminator der Wolfenbütteler Bilderhandschrift ist dieser Auffassung durch vorsichtige Andeutung eines untergeordneten Verhältnisses gefolgt. Die Braunschweiger Ratshandschrift zeigt nun umgekehrt den durch sein Ornat charakterisierten Papst auf einem Faltstuhl sitzend und den Kaiser, versehen mit Zepter und Goldreif, vor ihm stehend. Der Künstler hätte demnach die Stelle gegen den Text und im Sinne der kurialen Version ausgelegt⁵⁷. Hierfür würde auch die fehlende Darstellung der beiden Schwerter und ihre Ersetzung durch Buch und Zepter in der Hand des Papstes beziehungsweise des Königs sprechen; zumal besonders das Buch als Attribut des Papstes diesen als von Gott bestellten Nachfolger Petri ausweist, während dem Kaiser ein vergleichbares Symbol seiner Herrschergewalt und Machtbefugnis fehlt⁵⁸.

Diese Art der informativen Textillustration bildet aber die Ausnahme im Bildschmuck der Braunschweiger Ratshandschrift, der primär als dekoratives und strukturierendes Mittel eingesetzt wird. So zeigt die spaltenbreite Miniatur zu Beginn des zweiten Landrechtsbuches⁵⁹ nur den Eid, den zwei Fürsten einander schwören (Tafel II,3), nicht aber wie die Dresdener Bilderhandschrift seine rechtliche Bedeutung für das Verhältnis zwischen Fürsten und Reich (Tafel II,4). Auch die historisierte Initiale zu Beginn des Lehnrechts stellt nur einen losen Textbezug her (Tafel I,4). Der Künstler verwendet weder den aus der Heidelberger Bilderhandschrift bekannten Typus des Lehrer-Schüler-Bildes⁶⁰ noch ersetzt er ihn, wie in der Dresdener Bilderhandschrift, durch einen Herrscher und einen Adligen⁶¹, sondern, veranlaßt durch die in Artikel 1 vorgestellte Heerschildordnung, bildet er eine Kommendation⁶² ab. Er übernimmt die vorgeschriebene Handgebärde, stellt aber abweichend von den Codices picturati den Lehnsempfänger nicht in ehrerbietiger Haltung dar.

Wie gesehen, weist die Braunschweiger Ratshandschrift eine eigene, von den Bilderhandschriften unabhängige Illustrationweise unter Verwendung bekannter

⁵⁶ Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 54) bes. S. 114.

⁵⁷ Vgl. SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 51) S. 375.

⁵⁸ Vgl. G. RADBRUCH, Artikel *Buch (Buchrolle) als Attribut*, in: *Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte*, Bd. 2, München 1983, Sp. 1339-1343, bes. Sp. 1340.

⁵⁹ Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. A. d. Extravagantes, fol. 67^r, vgl. BUTZMANN (wie Anm. 12) S. 5 und *Sachsenspiegel* (wie Anm. 45) Ldr. II 1, S. 130: *Swar herren mit eden sek to samene sekeret, se ne besceden dat rike dar buten, so hebbet se weder deme rike gedan*.

⁶⁰ Vgl. fol. 1^r, Bildstreifen 1 in: *Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, hrg. v. W. KOSCHORRECK, 2 Bde, Faksimile und Kommentar, Frankfurt 1970.

⁶¹ Vgl. fol. 59^r, Bildstreifen 1 in: *Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, hrg. v. K. VON AMIRA, Bd. 1 (Faksimile), Leipzig 1902, Neudruck Osnabrück 1968.

⁶² Vgl. SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 51) S. 365.

Bildformeln auf. Diese war nicht in erster Linie auf die bildliche Transformation einzelner Artikel des Rechtsbuches ausgerichtet, sondern auf die ansprechende Präsentation des Besitzers und die Wiedergabe der „Verbindlichkeit des Rechts“ durch Verweis „auf zentrale Institute und Identifikationsfiguren“⁶³. Als zusätzlicher Bildschmuck sind möglicherweise auch die beiden ganzseitigen Miniaturen, der *arbor consanguinitatis* und der *arbor affinitatis*, nachträglich in den Codex eingefügt worden. Sie befinden sich, eingerahmt von den dazugehörigen Textpassagen aus dem Dekretum Gratiani, zwischen der Gerichtsordnung und den Verwandtschaftsregeln des Sachsenspiegels⁶⁴. Die in französisch-italienischer Manier gemalten Miniaturen gehören zum französischen Darstellungstyp der Stemmata, deren dekorativer Charakter deutlich die ursprünglich informative und funktionale Bestimmung der Darstellung verdrängt hat⁶⁵.

An Stelle jener Illustrationen, wie sie die Braunschweiger Ratshandschrift überliefert und bei der der Bildschmuck, formal gesehen, überwiegend in die Textkolumnen integriert ist, werden seit Mitte des 14. Jahrhunderts die Rechtsbücherhandschriften bevorzugt mit einigen wenigen Miniaturen oder einer einzigen Titelminiatur ausgestattet. Die Darstellung ist aber nicht nur auf die Legitimationsfigur Karls des Großen beschränkt, sondern besonders die Ratshandschriften legen Zeugnis für eine individuelle Gestaltung tradierter Bildmuster ab. Der Buchschmuck des Herforder Rechtsbuches vermag eine Form dieser Bebilderung zu veranschaulichen. Während der Redaktor des Rechtsbuches den Sachsenspiegel „als unbedingte Rechtsautorität“ und mit „ungewöhnliche[r] Genauigkeit der Zitierweise“ rezipiert hat⁶⁶, greift dagegen der Künstler der beiden ganzseitigen, dem Prolog und dem Rechtstext vorangestellten Miniaturen nicht auf bekannte Illustrationsweisen von Sachsenspiegelhandschriften zurück. Die Wahl der Bildthemen und deren Gestaltung erfolgt in beiden Miniaturen unter direktem Bezug auf den Text. So zeigt die erste Miniatur (Tafel V,1), in Kenntnis des Prologs, mit Cicero einen der dort genannten Schriftgelehrten in Gestalt eines alten, sprich weisen Mannes⁶⁷. Er übernimmt an Stelle der üblichen Herrscherdarstellung die Legitimation des aufgezeichneten Rechts und verkündet auf einem Spruchband den im Prolog entwickelten Gedankengang. Darauf beschwört er die Bürger, um der Stadt

⁶³ OTT (wie Anm. 5) S. 41.

⁶⁴ Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. A. d. Extravagantes fol. 21^v, 22^v, vgl. BUTZMANN (wie Anm. 12) S. 4f.; vgl. auch die Abbildungen bei SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 51) Abb. 87 und 88.

⁶⁵ Vgl. H. SCHADT, *Die Darstellungen der Arbores Consanguinitatis und der Arbores Affinitatis. Bildschemata in juristischen Handschriften*, Tübingen 1982, S. 240, Anm. 43, S. 241ff., 246ff.

⁶⁶ D. HÜPPER, *Sachsenspiegelrezeption im Rechtsbuch der Stadt Herford*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 17) S. 160-181, S. 160, 161.

⁶⁷ Vgl. U. LADE-MESSERSCHMIED, *Die Miniaturen des Rechtsbuches der Stadt Herford*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 17) S. 198-207, S. 200.

willen Eintracht zu bewahren⁶⁸. Auf der gegenüberliegenden Miniatur ist das Vogtding zum Zeitpunkt der feierlichen Hegung zu sehen. Wie der Vergleich mit dem Bildmaterial überlieferter Rechtsbücherhandschriften bezeugt, ist die Komposition der Gerichtsszene Ausdruck der schöpferischen Leistung des Miniators, der sie gemäß der Beschreibung in Artikel 18 über das Vogtding⁶⁹ und möglicherweise unter Rückgriff auf Darstellungstypen des Abendmahls entwickelt hat. Im Vergleich zu älteren oder zeitgleichen Gerichtsbildern, die überwiegend wie auch die Codices picturati in abbreviatorischer Manier Richter und Schöffen nebeneinander sitzend darstellen, weist die Herforder Miniatur durch die perspektivische und räumliche Gestaltung bereits auf die seit dem 15. Jahrhundert häufiger überlieferten Illustrationsweisen hin (Tafel V,2). Die Auswahl der Bildthemen und die Ausstattung der mit Goldgrund versehenen Miniaturen sind Zeichen eines besonderen Anspruchs, der mit diesem Pergamentcodex verbunden wurde. Der Auftraggeber beziehungsweise der Besitzer wird zwar in den Miniaturen selbst nicht dargestellt, auf ihn wird jedoch indirekt durch die gewählten Bildtypen und deren Kombination hingewiesen. So wird einerseits das praktizierte und in diesem Codex aufgezeichnete Recht der Stadt Herford weder im Prolog noch in den Miniaturen metaphysisch oder unter Berufung auf die Herrschergestalt Karls des Großen begründet, sondern stattdessen zitiert der Verfasser des Prologs Sentenzen von Cicero, Aristoteles und Cato in mittelniederdeutscher Übersetzung und stellt damit die Verfassungswirklichkeit der Stadt in die Tradition antiker Staats- und Rechtskultur⁷⁰. Andererseits weist der Miniator durch die Wiedergabe der höchsten Gerichtsbarkeit in der Stadt, des Vogtdings, auf die politische Situation derselben hin. Formell befand sich das Vogtding zum Zeitpunkt der Aufzeichnung und Ausstattung der Handschrift zwar in Besitz der Erzbischöfe von Köln, materiell beanspruchte jedoch die Stadt die Reichsunmittelbarkeit, wie sie auch in der Wappendarstellung zum Ausdruck kommt⁷¹, und erkannte seit Anfang des 14. Jahrhunderts nur einen Bürger der Stadt als Vogt, nicht aber einen kölnischen Beamten an⁷². Folglich ist anzunehmen, daß

⁶⁸ *O, myne leven borghere: Weset eyndrechtich, wente der borghere eyndrechticheyt is der stede beste vasticheit*; zitiert nach FEDDERS – WEBER (wie Anm. 17) S. 2.

⁶⁹ *Wan de gogreve wil setten mit den schepenen echte voghettyng, dat scal he don uppe deme rathaus. De schepene scölen dar by eme sitten, de vronenboden scolē enen disch vor en setten, bedeckt mit ener dwelen. De hilghen scolē se darup setten, unde en swerd darby legghen ...*; zitiert nach FEDDERS – WEBER (wie Anm. 17) S. 38. Zum Vogtding in Herford vgl. auch W. SCHILD, *Rechtshistorische Anmerkungen zum Herforder Rechtsbuch*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 17) S. 141–159, S. 148f.

⁷⁰ Vgl. E. FREISE, *Biographisches zum Verfasser des Herforder Rechtsbuches*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 17) S. 226–250, bes. S. 226–234.

⁷¹ Vgl. hier S. 30f.

⁷² Vgl. F. KORTE, *Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford vom 14. bis zum 17. Jahrhundert*, Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 58 (1955/56) 1–172, bes. S. 15f.

sich der städtische Auftraggeberkreis auch durch das Gerichtsbild im Buchschmuck der Handschrift vertreten sah.

Im Gegensatz zu den Miniaturen des Herforder Rechtsbuches zeigen die Titelmminiaturen der ungefähr 30 Jahre später entstandenen Lüneburger Ratshandschriften Ms. Jurid. 2 und 3 keine „engeren illustrativen Bezüge() auf spezifische Textinhalte“⁷³. Die Deckfarbenmalereien auf Goldgrund, die kunstgeschichtlich „mit dem sog. „Wevelkoven-Missale“ und den Malereien der „Goldenen Tafel“ aus der Benediktinerkirche St. Michael in Lüneburg“⁷⁴ in Verbindung gebracht werden, bilden an Stelle des Herrscherbildes seine szenische Erweiterung zum Typus der *Traditio* ab. Die *auctoritas* Karls des Großen erhält durch die Vergabe unter Zeugen des nach der Unterwerfung der Sachsen revidierten sächsischen Rechts zusätzliche Authentizität. In der Titelmminiatur der Lüneburger Sachsenspiegelhandschrift (Tafel III,1) stehen hinter dem auf einem Thron sitzenden *Karolus magnus* und dem vor ihm knienden *Wedekindus (fortis?) dux Saxonie* als Zeugen des feierlichen Aktes Edle, Fürsten und weitere Angehörige der Rechtsgemeinschaft. Einzig die hinter dem Thron sichtbar werdende Person wird aus diesem Kreis durch die offenbar später hinzufügte Überschrift *eyke* als Verfasser des Rechtsbuches zusätzlich identifiziert⁷⁵. Eine vergleichbare Kennzeichnung der Hauptpersonen fehlt der Titelmminiatur der sog. Schwabenspiegelhandschrift (Tafel III,2), die nach *opinio communis* „die Arbeit eines schwächeren Gesellen“⁷⁶ ist, der als Vorlage die Titelmminiatur des Hauptmeisters aus dem Sachsenspiegelcodex benutzt hat⁷⁷.

Eines vergleichbaren Bildtyps bedient sich auch der Miniator der jüngeren Handschrift Ms. Jurid. 1, die den Sachsenspiegel mit der Glosse Brands von Tzerstede tradiert. Diese Pergamenthandschrift ist, was die Besitzer- und Benutzerhinweise im Buchschmuck anbelangt, instruktiver als die zuvor genannten, künstlerisch hochwertiger ausgestatteten Lüneburger Ratshandschriften. Besitzer und Benutzer werden nicht nur durch die Wappen angezeigt, sondern erstmals wird auch der Lüneburger Rat selbst ins Bild gesetzt. Eingebettet in die traditionelle Auffassung von der Herkunft und Überlieferung des Rechts steht am Ende dieser in vier Phasen dargestellten „Bilder“chronik der Rat der Stadt als Empfänger der

⁷³ OTT (wie Anm. 29) S. 4.

⁷⁴ OTT (wie Anm. 29) S. 6. Er schließt sich mit seiner Beurteilung REINECKE (wie Anm. 9) S. 50ff. an. Dagegen hält Renate Kroos die Zuschreibung zu den Gemälden der „Goldenen Tafel“ für höchst zweifelhaft, da die Überstimmungen sich ihrer Meinung nach nur „auf gleichartige westliche Vorlagen“ beschränken; vgl. R. KROOS, *Sachsenspiegel*, in: *Stadt im Wandel* (wie Anm. 37) Nr. 868, S. 984-985, S. 984.

⁷⁵ Vgl. die ausführliche Beschreibung der Titelmminiatur – Lüneburg, Ratsbücherei, Ms. Jurid. 2, fol. 20^v – von REINECKE (wie Anm. 9) S. 26ff. und OTT (wie Anm. 29) S. 4f.

⁷⁶ A. STANGE, *Deutsche Malerei der Gotik*, Bd. 3: *Norddeutschland in der Zeit von 1400 bis 1450*, Berlin 1938, S. 175. Vgl. auch REINECKE (wie Anm. 9) S. 29ff.

⁷⁷ Zum Verhältnis der Miniaturen untereinander s. die vergleichenden Beschreibungen von OTT (wie Anm. 29) S. 4ff. und DRESCHER (wie Anm. 22).

Stadtprivilegien. Den Anfang macht die heilsgeschichtlich-christliche Herkunftsbestimmung des Rechts, wie sie in der Zwei-Schwerter-Lehre zum Ausdruck kommt⁷⁸. Es folgen innerweltliche Rechtsvergaben, die symbolisch in repräsentative Innenräume verlegt werden und deren Architektur in sichtbarer Abstufung die Hierarchie unter den Privilegienempfängern widerspiegelt. Im Anschluß an die Darstellung der Belehnung der Stammesfürsten von Sachsen, Bayern, Schwaben und Franken auf Folio 3^v⁷⁹ und der des Herzogs von Sachsen mit dem Land Lüneburg (Tafel IV,2) folgt auf der letzten Miniatur (Tafel IV,1) dieser Handschrift unmittelbar vor dem Rechtstext die doppelte Urkundenvergabe durch Kaiser Friedrich II. beziehungsweise Otto das Kind. Formell gesehen, rückt die bildliche Wiedergabe der kaiserlichen Urkundenüberreichung von ihrer zentralen Stellung im Bild⁸⁰ immer weiter an den linken Bildrand. Damit korrespondiert die Darstellung der Vergabe selbst, die in dieser Miniatur auf die Überreichung der Stadtprivilegien von 1247 beschränkt ist, während die Urkundenvergabe Kaiser Friedrichs II. an Herzog Otto das Kind nur noch angedeutet wird. Sie ist bildlich gesehen ebenso wie die Dedikation des Rechtsbuches, das ein Angehöriger des kaiserlichen Hofes in Händen hält, bedeutungslos geworden. An ihre Stelle tritt die historisch bezeugte Aushändigung der Stadtprivilegien. Symbolisch halten Landesherr und stellvertretend für den Rat der Stadt Lüneburg der Bürgermeister die versiegelte Urkunde in Händen, während der einzig in diesem Stadtprivileg Herzog Ottos des Kindes genannte Datar Heinrich⁸¹ den Akt zu bezeugen scheint, wie aus der Schwurfingergebärde seiner linken Hand (!) geschlossen werden kann. Er ist als kahlköpfiger, älterer Herr mit Bart im Hintergrund zu erkennen. Zwar wird die Hierarchie zwischen den beteiligten Personen beider Szenen bildlich noch durch Kleidung und Körpergröße zum Ausdruck gebracht, doch ist der Rat sichtbar von der Rolle des Zuschauers in die des Handelnden, des Privilegienempfängers, in den Vordergrund gerückt und steht mit den anderen Handlungsträgern des Bildes auf vergleichbarer Ebene. Weitere Hinweise hierfür sind die Platzierung des Stadtwappens und die Aufnahme lokaler Bezüge in die Miniatur. Das Stadtwappen befindet sich entsprechend der veränderten Stellung des Rates nicht mehr – wie in den älteren Lüneburger Ratshandschriften (vgl. Tafel III,1 und III,2) – außerhalb der Miniatur, sondern wie die Wappen anderer Rechts- und Privilegienempfänger heraldisch nach rechts gelehnt auf dem Bildrahmen (vgl. Tafel IV,1 und 2). Auch die Abbildung des Turmes der zerstörten Lüneburg am rechten, oberen Bildrand (Tafel IV,1) enthält nicht nur über die Wappen und die Illustration der doppelten Urkundenvergabe hinaus einen erneuten Verweis auf die zeitliche und lokale Einordnung des Dargestellten, sondern steht symbolhaft für die zum Zeitpunkt der

⁷⁸ Vgl. die Abbildung bei STÄHLI (wie Anm. 19) Tafel I, fol. 2^v.

⁷⁹ Vgl. die Abbildung bei STÄHLI (wie Anm. 19) Tafel II, fol. 3^v.

⁸⁰ Wie Anm. 78 und 79.

⁸¹ Vgl. DIESTELKAMP (wie Anm. 35) S. 8.

Zerstörung der Lüneburg 1371 erreichte Stellung der Stadt. Der Zerstörung der herzoglichen Burg war die Absage der Stadt Lüneburg an Magnus Torquatus, den Vertreter der Braunschweiger Linie im Erbfolgekrieg um das Herzogtum Lüneburg, vorausgegangen, nachdem die Stadt erfolgreich mit den sächsischen Herzögen über Privilegien verhandelt und sich für Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg entschieden hatte. Durch die Privilegien von 1371 ließ sie sich die zuvor erlangten bestätigen, gegen ihre Interessen gerichtete ändern und weitere zur Sicherung ihrer Position verleihen⁸². Der bildliche Verweis darauf zusammen mit der Darstellung anderer, zeitlich gesehen sich ausschließender Ereignisse in einer Miniatur läßt diese aus der Sicht des Künstlers beziehungsweise seines Auftraggebers rückwirkend als bedeutsam für die Stadtentwicklung erscheinen. Folgerichtig zeigt die vorausgehende Miniatur (Tafel IV,2) neben der Stadtansicht die Lüneburg vor ihrer Zerstörung. Bildinhalt und -komposition scheinen auf die genannten Erbstreitigkeiten anzudeuten. Danach wäre die am linken Bildrand sich vom Thron abwendende Person als der unterlegene Magnus Torquatus zu identifizieren⁸³, während in der rechten Bildhälfte sein Gegenspieler aus der Hand Kaiser Karls IV. die Urkunde über das Land Lüneburg entgegennähme⁸⁴.

Die Aufnahme lokaler Bezüge in die Miniaturen an Stelle stilisierter Hintergrundgestaltung spiegelt das Interesse an einer individuellen, sich an den Verhältnissen des städtischen Auftraggebers orientierenden Illustrationsweise wider, die zusammen mit der Selbstdarstellung des Rates (Tafel IV,1) zum Ausdruck bestehenden Selbstbewußtseins wird. Der Buchschmuck der Lüneburger Handschrift Ms. Jurid. 1 unterscheidet sich insofern nicht nur durch die Anzahl der Miniaturen von den älteren Lüneburger Ratshandschriften, sondern vor allem durch die Gestaltung der Bildthemen. Das veränderte Miniaturenprogramm korrespondiert demzufolge mit einem veränderten Anspruch, der von Seiten des Auftraggebers und Besitzers dieser Handschrift im Hinblick auf die bildliche Präsentation und textliche Revision gestellt wird. Der Rat der Stadt Lüneburg sah sich durch die städtischen Rechtsgeschäfte und wahrscheinlich auf Initiative des seit 1436 dem Rat angehörenden und juristisch gebildeten Brand von Tzerstede⁸⁵ zu einer erneuten Aufzeichnung des Sachsenspiegels mit Glosse in überarbeiteter und erweiterter

⁸² Hierzu im einzelnen THURICH (wie Anm. 2) S. 33ff.

⁸³ Zu den Motiven der Stadt Lüneburg, die zum Absagebrief an Magnus Torquatus führten, vgl. THURICH (wie Anm. 2) S. 33.

⁸⁴ In diesem Sinne REINECKE (wie Anm. 36) S. 344 und zuletzt DRESCHER (wie Anm. 22). Abweichend davon deutet Emil Steffenhagen die Personen als Kaiser Otto den Großen und Markgraf Hermann, den Erbauer der Lüneburg, während er die sich von der Szene abwendende Person als Hermanns Neffen Wichmann identifiziert; E. STEFFENHAGEN, *Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. Einfluß der Buchschen Glosse auf die späteren Denkmäler*, editio altera curavit K. A. ECKHARDT (Bibliotheca rerum historicarum, Neudruck 8), Aalen 1977, S. 151.

⁸⁵ Vgl. C. FRH. VON SCHWERIN, Artikel *Brand von Tzerstede*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* Bd. 1, Berlin Leipzig 1933, Sp. 272-273.

Form veranlaßt⁸⁶. Brand von Tzerstede nennt am Ende des Glossenkommentars zu der Vorrede „Von der Herren Geburt“ unter anderem Überlieferungslücken und nicht korrekte Artikelzählung der dem Rat vorliegenden Sachsenspiegelhandschrift als Beweggründe⁸⁷, die zu einer Bearbeitung des Rechtstextes geführt haben *Gode to loue vnde dem gemenen gude, vnde besundergen deme rade to luneborch to eren vnde to nutticheyd*⁸⁸. Thurich nimmt aufgrund von Übereinstimmungen „mit Zitaten aus Lüneburger Gerichtsbüchern ... [an], daß diese Handschrift vom Rat bei seinen Entscheidungen benutzt wurde“⁸⁹. Es erscheint jedoch aufgrund der Ausstattung des Codex‘ höchst fraglich, ob bei Rechtsfragen auf diesen überdurchschnittlich mit Bildschmuck ausgestatteten Rechtscodex⁹⁰ zurückgegriffen wurde, der zwar mit Remissionen auf das Kaiserrecht sowie dem durch die Buchkette signalisierten, öffentlichen Aufbewahrungsort auf eine zumindest intendierte Benutzung verweist⁹¹. Vielmehr muß in Betracht gezogen werden, daß dem Rat daneben eine unilluminierter vulgate Fassung des Sachsenspiegels mit Glosse zur Verfügung gestanden hat.

In die Zeit der Stadtrechtsreformationen, die Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzen, ist – wenn auch nur bedingt – das Hamburger Stadtrecht von 1497 einzuordnen⁹². Im Gegensatz zum ältesten überlieferten Stadtrecht, dem Ordeelbook von 1270, seinen revidierten Fassungen und dem sogenannten „Roten Stadtbuch“ ist es über den Initialschmuck im Text hinaus mit 16 ganzseitigen Miniaturen, die den einzelnen Rechtsstücken vorangestellt sind, und einer kleineren, spaltenbreiten

⁸⁶ Nach der Klassifizierung von Karl August Eckhardt gehört die Handschrift Ms. Jurid. 1 in die Ordnung IV c (Vulgata), während Ms. Jurid. 2 zu der Ordnung IV a (Kurzhandschriften) gerechnet wird; K. A. ECKHARDT, *Rechtbücherstudien 3: Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 1220-1270* (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl., 3. Folge, Nr. 6), Berlin 1933; vgl. OPPITZ (wie Anm. 4) S. 15 und 16.

⁸⁷ ... *na den olden vnde gemenesten talewysen de delinge vnde beghin der artikele, vnde de gebreke der glosen ouer etlike artikele, de hir to lande vor desser tijd noch nicht gewesen hadden to hope geschicket vnde vorsammeld ...*; zitiert nach STEFFENHAGEN (wie Anm. 84) S. 178.

⁸⁸ STEFFENHAGEN (wie Anm. 84) S. 178f.

⁸⁹ THURICH (wie Anm. 2) S. 63.

⁹⁰ Vgl. OTT (wie Anm. 5) S. 40ff.

⁹¹ Vgl. STÄHLI (wie Anm. 19) S. 120f.

⁹² Nach der Vorrede zu urteilen, gehört das Rechtsbuch, so Beate Binder, „in die Reihe der Stadtrechtsreformationen“, doch beschränkt sich die Reform weitgehend nur auf die Neuordnung der einzelnen Stücke und geringfügige Ergänzungen; vgl. B. BINDER, *Illustriertes Recht. Die Miniaturen des Hamburger Stadtrechts von 1497* (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, 32), Hamburg 1988, S. 95. Vgl. auch: ... *erer stad bock slitich to besichtigende, datsulue, wo de notroft fordert ofte esket, tho reformerende vnde vorbeterende ...*; zitiert nach H. REINCKE, *Die Bilderhandschrift des Hamburgischen Stadtrechts von 1497*, neu hrg. v. J. BOLLAND (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, 10), Hamburg 1968, S. 11, Sp. 1.

Initialenminiatur überaus prachtvoll ausgestattet⁹³. Es fällt zu einem Zeitpunkt, wo der Buchdruck sich gegenüber den Handschriften durchsetzte, aus dem Rahmen der üblichen Überlieferung und Ausstattung von Stadtrechtsreformationen. Beate Binder versucht, diese Besonderheit aus der verfassungsrechtlichen Situation der Stadt Hamburg zu erklären⁹⁴. Danach war die Stadt bemüht, ihre auf Privilegien gegründete, weitgehend unabhängige Stellung gegenüber den Stadtherrn, den Grafen von Holstein, und dem Reich zu wahren. Wesentliches Merkmal hierfür war bis zur Einrichtung des Reichskammergerichts 1494 die Gerichtshoheit der Stadt, die eine Appellation an auswärtige Gerichte ausschloß. Folglich könnten auch die gegen Ende des 15. Jahrhunderts bestehenden Auseinandersetzungen um die Gerichtshoheit den Rat der Stadt veranlaßt haben, diesen durch maßvolle Revision des geltenden Stadtrechts unter ausdrücklichem Verweis auf seinen Ursprung und durch Ausstattung der Handschrift mit einem entsprechenden Bildprogramm entgegenzutreten⁹⁵. Mit der Darstellung des Jüngsten Gerichts, die dem Ratseid gegenübersteht und als Bild in der Miniatur zum Niedergericht in abgewandelter Form erneut erscheint⁹⁶, wird nicht nur symbolisch das aufgezeichnete Recht und die Funktion von Gericht und Ratsherren in die heilsgeschichtliche Lehre eingeordnet und als „Prinzip der gesamten Schöpfung“⁹⁷ gedeutet, sondern auch an die Bildtradition des Hamburger Rechts und des Gerichts bewußt angeknüpft. Der Künstler verwendet einen Bildtyp, der bereits das „Rote Stadtbuch“ und im 14. Jahrhundert die Wand des Ratssaales geschmückt hat⁹⁸. Die übrigen Miniaturen zeigen – mit einer Ausnahme – den Rat entweder als Besitzer und Benutzer der Handschrift oder in Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit. In diesem Sinne wird er in den beiden Miniaturen, die als gemeinsame Abbildung zum ersten Textstück⁹⁹ *Van der ordineringe der hogesten overichkeit der stadt Hamborch* zu interpretieren sind, vorgestellt. Die Initialenminiatur ist „als Repräsentation des Rechts und des Richtens“¹⁰⁰ zu deuten (Tafel VI,1) und stellt, vergleichbar den

⁹³ Vgl. zu den verschiedenen Redaktionen des Stadtrechts im 14. und 15. Jahrhundert REINCKE (wie Anm. 92) S. 140.

⁹⁴ Vgl. BINDER (wie Anm. 92) S. 95f. und DIES., *Die Bilderhandschrift des Hamburger Stadtrechts von 1497*, in: *Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Eine Ausstellung des Museums für Hamburgische Geschichte in Verbindung mit der Vereins- und Wertbank*, 2 Bde., Hamburg 1989, Bd. 1, S.366-386.

⁹⁵ Vgl. BINDER (wie Anm. 92) S. 96f.

⁹⁶ Vgl. die Abbildungen bei REINCKE (wie Anm. 92).

⁹⁷ W. SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, München ²1985, S.10.

⁹⁸ Vgl. G. TROESCHER, *Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten*, Deutsches Jahrbuch für Kunstgeschichte. Wallraf-Richartz-Jahrbuch 11 (1939) 139-214, bes. S. 155f., S. 173f.

⁹⁹ Vgl. BINDER (wie Anm. 92) S. 12.

¹⁰⁰ BINDER (wie Anm. 92) S. 11. Sie schließt sich damit der Interpretation von Karl von Amira in seiner Rezension der Ausgabe von H. REINCKE, *Die Bilderhandschrift des Hamburgischen Stadt-*

Herrscherdarstellungen in der Bildformel des „David rex et propheta“-Typs¹⁰¹, den im Text genannten *radt* und die *wittigsten van hamborch* dar: einerseits als Benutzer und Anwender des aufgezeichneten Rechts und andererseits als Besitzer der Handschrift durch das in die Ranke eingeflochtene, heraldisch nicht ganz korrekte Wappen von Hamburg. Über die Verwendung traditioneller, auf eine einzige Titelmaniatur beschränkter Bildmittel hinaus, sind die weiteren ganzseitigen Miniaturen, die auf Einzelblättern in den Codex eingefügt wurden¹⁰², Ausdruck des Selbstbewußtseins des Rates. An Stelle des Herrscherbildes ist die allgegenwärtige Präsenz des Rates in den Miniaturen getreten. Dieser wird in der Titelmaniatur zu Stück A gleichsam porträthaft vorgestellt (Tafel VI,2). Zusammen mit dem Buch und dem Reliquiar als Symbolen der höchsten Appellationsinstanz und der Bürgerschaft¹⁰³ hat er bildlich gesehen die Legitimation des aufgezeichneten Rechts übernommen und stellt sich als Vertreter der obersten Gerichtsbarkeit in Hamburg dar.

Die Illustrationsweise des Hamburger Stadtrechts von 1497 knüpft auf diese Art und Weise an jene der älteren Ratshandschriften an. Der pragmatische Charakter der Prachthandschriften in seiner Funktionalität für den Rat hat sich deutlich in der Einsetzung der bildlichen Mittel niedergeschlagen. Unter Verwendung tradierter Bildmuster, deren Abwandlung sowie ihrer Weiterentwicklung in Verbindung mit dem Text werden Wappen, lokale Bildbezüge, Initialen und Miniaturen in zunehmendem Maße stadtspezifisch eingesetzt, um den vom Auftraggeber- und Besitzerkreis intendierten Anspruch zu vertreten, der von der repräsentativen Ausschmückung bishin zur Selbstdarstellung reicht.

rechts von 1497, Hamburg 1917, an; K. VON AMIRA, *Besprechung*, Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 40 (1919) 308-318, S. 314f.

¹⁰¹ Vgl. H. STEGER, *David rex et propheta. König David als vorbildliche Verkörperung des Herrschers und Dichters im Mittelalter, nach Bild Darstellungen des 8.-12. Jahrhunderts* (Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft, 6), Nürnberg 1961.

¹⁰² Vgl. REINCKE (wie Anm. 92) S. 149.

¹⁰³ Vgl. REINCKE (wie Anm. 92) S. 145 und BINDER (wie Anm. 92) S. 7, 82.

Abbildungsnachweis (Abbildungen s. Schluß des Bandes)

- Tafel I,1 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravag., fol. 2^r
- Tafel I,2 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravag., fol. 17^r
- Tafel I,3 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°, fol. 9^v1
- Tafel I,4 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravag., fol. 193^v
- Tafel II,1 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravag., fol. 19^v
- Tafel II,2 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°, fol. 52^r4
- Tafel II,3 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. A. d. Extravag., fol. 67^r
- Tafel II,4 Dresden, Sächsische Landesbibliothek M 32, fol. 22^r2
- Tafel III,1 Lüneburg, Ratsbücherei Ms. Jurid. 2, fol. 20^v
- Tafel III,2 Lüneburg, Ratsbücherei Ms. Jurid. 3, fol. 13^v
- Tafel IV,1 Lüneburg, Ratsbücherei Ms. Jurid. 1, fol. 5^v
- Tafel IV,2 Lüneburg, Ratsbücherei Ms. Jurid. 1, fol. 4^v
- Tafel V,1 Herford, Kommunalarchiv Msc. 1, fol. IV
- Tafel V,2 Herford, Kommunalarchiv Msc. 1, fol. II^r
- Tafel VI,1 Hamburg, Staatsarchiv Senatsarchivsignatur C1 VII Lit. La No. 2 Vol. 1c Tafel A (2)
- Tafel VI,2 Hamburg, Staatsarchiv Senatsarchivsignatur C1 VII Lit. La No. 2 Vol. 1c Tafel A (1).

Das Herforder Rechtsbuch und sein Verhältnis zum Sachsenspiegel¹

Recht worde lichte bescheden, wer der also vele nicht, de unrechtes laghen unde unrechte don dor eren vromen, dat se en dan to rechte segghet. Dede ment en, id duchte se unrecht, wente id en is nyn man alzo unrecht, id en dunke eme unbillic, oft men eme unrecht doyt. Darumme bedarf men manichvolder rede, er men de lude in kunne brynghe, waran men unrechte do, unde eer men se lere, wo se mit rechte unrecht vorlegghen unde weder an recht brynghen². Zu den zahlreichen in das Rechtsbuch der Stadt Herford inserierten Sachsenspiegelzitaten gehört auch das rechtsphilosophisch gehaltene Schlußwort aus dem Lehnrecht des Sachsenspiegels³. An mehr als vierzig Stellen sind Zitate aus dem sächsischen Gewohnheitsrecht in der heute vorliegenden Redaktion des Herforder Rechtsbuchs (bald nach 1370) enthalten⁴. Die meisten von ihnen waren schon in der zu erschließenden, nicht mehr erhaltenen Vorlage von 1365 eingefügt⁵. Nach einleitenden Worten wie *wente dat sassenrecht leret* wird regelhaft mit Hinweis auf Buch und Artikel der Vorlage, zum Beispiel *in deme derden boke, capitulo XXXIII⁶*, der beigezogene Passus wörtlich ausgeführt. Dies gilt jedenfalls für die angezeigten Sachsenspiegelzitate, die insgesamt 27 Artikel, zum Teil mit mehreren Paragraphen, aus den drei Büchern des Landrechts umfassen⁷. Die Stereotypie der Quellenangabe ist lediglich am Ende von Artikel 51, unmittelbar vor den Rechts-

1 Leicht überarbeiteter Text eines Vortrages, gehalten am 2. 6. 1989 in Münster bei dem im Anschluß an die Hauptversammlung der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens veranstalteten Kolloquium „Sachsenspiegel-Rezeption im Westniederdeutschen“.

2 Zitiert nach: *Das Herforder Rechtsbuch. Edition und Übersetzung*, bearb. v. W. FEDDERS – U. WEBER, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert*, Kommentarband, hrg. v. T. HELMERT-CORVEY, Bielefeld 1989, S. 2-99, S. 82 (Bl. 19va-19vb).

3 Vgl. *Sachsenspiegel. Lehnrecht*, hrg. v. K. A. ECKHARDT (MGH Fontes iuris Germanici antiqui N. S., I, 2), 3. durchges. Ausgabe Göttingen Berlin Frankfurt 1973, S. 122 (78 § 2).

4 Zur Datierung nach Herforder Stiftsurkunden (in niederdeutscher Schreibsprache) auf 1368/79 vgl. W. FEDDERS – R. PETERS, *Zur Sprache des Herforder Rechtsbuchs*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 2) S. 208-225, S. 220f.; zur historischen Eingrenzung vgl. E. FREISE, *Biographisches zum Verfasser des Herforder Rechtsbuchs*, ebd. S. 226-253, S. 242ff.

5 Hierzu D. HÜPPER, *Sachsenspiegelrezeption im Rechtsbuch der Stadt Herford*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 2) S. 160-181, zu den Stellen ebd. S. 164ff., zur Vorlage von 1365 S. 162.

6 So in Artikel 3, vgl. FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 10 (Bl. 1va).

7 Die Ausnahme bildet hier die Bestimmung zur Gerade der Frau, vgl. HÜPPER (wie Anm. 5) S. 161 und unten Anm. 50ff.

weisungen, abgelöst durch *dat tughet dat sassenspeghele in dem ersten boke, capitulo LIX*⁸. Hier hat der Redaktor nach 1370 den ihm vorliegenden älteren Text des Herforder Rechtsbuchs erweitert, wie er auch den eingangs zitierten Lehnrechtspassus – freilich ohne Hinweis auf den Sachsenspiegel – hinzugesetzt hat⁹. Hinsichtlich dieser differenzierten Praxis der Zitierweise ist das Herforder Rechtsbuch nicht nur ein weiteres wichtiges Zeugnis für die Rezeption des sächsischen Gewohnheitsrechtes, das Eike von Repgow zwischen 1224/25 und 1235 in mittelniederdeutscher Sprache, dem Elbostfälischen seiner Heimat, zusammengestellt hat¹⁰. Der Sachsenspiegel wird hier vielmehr in einem Maße als unbedingte Autorität behandelt, das ihn von vergleichbaren Rechtskodifikationen des 13. und 14. Jahrhunderts deutlich absetzt.

Das sächsische Gewohnheitsrecht, für dessen Fortbestand Eike durch die *lex scripta* den Grundstein legte¹¹, hat sich nicht nur – dies beweisen die zahlreichen Handschriften ebenso wie die Umarbeitungen in den sogenannten ‚Tochterrechten‘ Süddeutschlands – in ungewöhnlichem Maße ausgedehnt¹²; es ist in besonderer Weise auch in den städtischen Rechtsbüchern rezipiert worden¹³. Zeugnis hierfür ist bereits das vor 1270 entstandene sog. Hamburger Ordeelbook, für das die Benutzung des Sachsenspiegels an vielen Stellen (in nahezu jedem dritten Artikel)

⁸ Vgl. ebd. S. 86 (Bl. 20va).

⁹ Zu ergänzen sind jetzt die Angaben von HÜPPER (wie Anm. 5) S. 176 und FREISE (wie Anm. 4) S. 231f.

¹⁰ Vgl. den Überblick bei: R. SCHMIDT-WIEGAND, Artikel *Eike von Repgow*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, hrsg. v. K. RUH, zus. mit G. KEIL – W. SCHRÖDER – B. WACHINGER – F. J. WORSTBROCK, begründet v. W. STAMMMLER, fortgeführt v. K. LANGOSCH, Bd. 2, 2. völlig neu bearb. Aufl. Berlin New York 1980, Sp. 400-409; F. EBEL, Artikel *Sachsenspiegel*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. v. A. ERLER – E. KAUFMANN, mitbegründet v. W. STAMMMLER, ab Bd. 2 unter philologischer Mitarbeit v. R. SCHMIDT-WIEGAND, Bd. 4 (= 29. Lfg., Berlin 1988), Sp. 1228-1237.

¹¹ Umfassend hierzu G. THEUERKAUF, *Lex, Speculum, Compendium iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 6), Köln Graz 1968 und G. DROEGE, *Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter*, Bonn 1969.

¹² Hierzu zuletzt R. SCHMIDT-WIEGAND, *Rechtsbücher als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Ein Forschungsprojekt im Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster*, vgl. oben S. 1-11.; vgl. auch E. NOWAK, *Die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels nach den überlieferten Handschriften*, Diss. phil. Hamburg 1965 (masch.) und EBEL (wie Anm. 10) bes. Sp. 1232ff.

¹³ Vgl. K. KROESCHELL, *Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des Sachsenspiegels*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hrsg. v. P. CLASSEN (Vorträge und Forschungen, 23), Sigmaringen 1977, S. 349-380; DERS., *Rechtswirklichkeit und Rechtsbücherüberlieferung. Überlegungen zur Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels*, in: *Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, 1. Textband, 2. Tafelband, hrsg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND (Münstersche Mittelalter-Schriften, 55/I u. II), München 1986, S. 1-10 und P. JOHANEK, *Rechtsschriftum*, in: *Die deutsche Literatur im späten Mittelalter, 1250-1370*, 2. Teil: *Reimpaargedichte, Drama, Prosa*, hrsg. v. I. GLIER (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, begr. v. H. DE BOOR – R. NEWALD, III/2), München 1987, S. 396-431 und 506-515 (Literatur).

nachzuweisen ist. Auch wenn „verhältnismäßig selten (...) eine wörtliche Übernahme ohne jede oder nur mit unwesentlicher Abweichung“ begegnet¹⁴, läßt sich erkennen, daß der städtische Magister und Notar Jordanus von Boitzenburg einer Sachsenspiegelvorlage der vierten deutschen Fassung gefolgt ist, die „vermutlich zwischen 1261 und 1270“ in Magdeburg entstanden ist¹⁵.

Ebenso grundlegend beigezogen wurde der Sachsenspiegel auch in dem Zwickauer und dem Neumarkter Rechtsbuch¹⁶, beide stammen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die wörtliche Übernahme mehr oder weniger vollständiger Rechtsartikel aus dem sächsischen Gewohnheitsrecht ist für diese frühen Zeugen städtischer Rechtsaufzeichnungen ebenso festzustellen wie für die zeitlich nachfolgenden, zum Beispiel das Silleiner (1378), das Eisenacher (1384-87) und das Glogauer Rechtsbuch (1386) oder das Berliner Stadtbuch (Ende des 14. Jahrhunderts). Soweit sich dies angesichts des uneinheitlichen Forschungsstandes¹⁷ anhand der vorliegenden Editionen überprüfen ließ, unterscheiden sich die genannten Rechtskodifikationen von dem Herforder Rechtsbuch in einem ganz entscheidenden Punkt: Ihnen fehlt durchgängig der Hinweis auf die zitierte Sachsenspiegelstelle, den der Redaktor des Herforder Rechtsbuchs als Referenz an die Quellenautorität – von wenigen Ausnahmen abgesehen – beigibt.

In seiner vorliegenden, durchaus prunkvollen Form ist das Rechtsbuch der Stadt Herford bald nach 1370 niedergeschrieben worden¹⁸. Der eigentliche Rechtstext umfaßt 61, nicht numerierte Artikel auf 22 Blättern; die Seiten sind zweispaltig in gleichmäßig kalligraphischer Textura geschrieben¹⁹. Das hohe Ausstattungsniveau der Handschrift, die nur um einige wenige Nachträge ergänzt wurde, kennzeichnen nicht nur rubrizierte Überschriften und Schmuckinitialen, sondern auch die beiden ganzseitigen Miniaturen²⁰. Der Inhalt des Rechtsbuchs ist vorrangig privatrecht-

¹⁴ H. REINCKE, *Das hamburgische Ordeelbook von 1270 und sein Verfasser*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 72 (1955) 83-110, hier S. 97; vgl. auch H.-F. ROSENFELD, *Jordan von Boitzenburg. Ein bedeutender Vertreter der mittelniederdeutschen Rechtsprosa*, Nd.Jb. 105 (1982) 7-20, hier S. 10.

¹⁵ JOHANEK (wie Anm. 13) S. 421; vgl. auch REINCKE (wie Anm. 14) S. 99. – Die Klassifizierungen folgen K. A. ECKHARDT, *Rechtsbücherstudien 3: Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 1220-1270* (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, Nr. 6), Berlin 1933, S. 6ff.; vgl. hierzu auch SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 12) S. 3ff.

¹⁶ Auch das Neumarkter Rechtsbuch basiert auf der vierten deutschen Fassung, vgl. hierzu U.-D. OPPITZ, Artikel *Neumarkter Rechtsbuch*, in: *Verfasserlexikon* (wie Anm. 10) 6, 1987, Sp. 920-922.

¹⁷ Hierzu EBEL (wie Anm. 10) Sp. 1233; vgl. auch D. MUNZEL, Artikel *Rechtsbücher*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10) 26. Lfg., 1986, Sp. 277-282.

¹⁸ Vgl. oben Anm. 4.

¹⁹ Hierzu W. FEDDERS – U. WEBER, *Zur Edition und Übersetzung des Herforder Rechtsbuches*, in: *Herforder Rechtsbuch* (wie Anm. 2) S. 107-120, S. 107f.: Handschriftenbeschreibung.

²⁰ U. LADE-MESSERSCHMIED, *Die Miniaturen des Rechtsbuches der Stadt Herford*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 2) S. 198-207 (dort die ältere Literatur); vgl. jetzt auch DIES.,

licher Natur. Neben den für das Leben in der Stadt Herford grundsätzlichen Rechtsbestimmungen²¹, der Erlangung des Bürgerrechtes und seiner Sicherung gegen den Vorwurf der Unfreiheit, stehen Familien- und Erbrecht im Vordergrund²². Seine ungewöhnlich genauen Textübernahmen und exakten Zitatbelege sind ein unmißverständliches Indiz dafür, daß sowohl dem Kompilator des Herforder Rechtsbuchs von 1365 als auch dessen Redaktor nach 1370 ein kompletter Sachsenspiegel-Codex zur Verfügung stand, aus dem abgeschrieben oder diktiert werden konnte. Ein sicherer Nachweis dieser Vorlage ist bis heute allerdings nicht gelungen. Immerhin hat der Vergleich der Lesarten zwischen den Herforder Sachsenspiegelzitaten und der Vulgata-Fassung der Quelle ergeben, daß der Sachsenspiegeltext, der für das Rechtsbuch der Stadt bestimmend wurde, der vierten deutschen Fassung/Ordnung IIa angehört²³. Die meisten Übereinstimmungen im Text teilt der ‚Herforder Sachsenspiegel‘ mit der ältesten datierten Handschrift des sächsischen Rechtsspiegels, dem Harffer Codex, der 1295 von einem unbekannten Schreiber für einen Kölner Patrizier angelegt wurde. Trotz dieser Gemeinsamkeiten kann der Harffer Codex dem Herforder Kompilator nicht als Vorlage gedient haben. Hiergegen spricht nicht nur die formale Tatsache, daß den Codices vor 1300 die „vulgate Dreibüchereinteilung“ noch fremd, ihr Text vielmehr „in Kapitel mit besonderen, aber nicht numerierten Überschriften“ gegliedert ist²⁴. Anders als die Hauptvorlage des Harffer Textzeugen, die „höchstwahrscheinlich aus dem Magdeburger Sprachkreis“ stammte und danach in die „Hände eines ripuarischen Schreibers gelangt war“²⁵, sind die Sachsenspiegelzitate des Herforder Rechtsbuches in einer nordniedersächsischen Schreibsprache abgefaßt²⁶. Der übrige Text des Herforder Rechtsbuchs geht augenfällig mit der Herforder Urkunden-Schreibsprache der Jahre 1368 bis 1380 konform²⁷. Die Suche nach dem Codex, aus dem die Herforder Sachsenspiegelzitate entnommen worden sind, sollte gleichwohl zunächst vorrangig auf den westfälisch-engriscen Raum konzentriert werden.

In dieselbe Textklasse (Ordnung IIa) wie der frühe Harffer Codex gehört je eine

Illuminierte Ratshandschriften im Westniederdeutschen. Auftraggeber- und Besitzerhinweise im Buchschmuck (in diesem Bande S. 27-45).

21 Vgl. W. SCHILD, *Rechtshistorische Anmerkungen zum Herforder Rechtsbuch*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 2) S. 141-159 und H. RÜTHING, *Herford im 14. Jahrhundert*, ebd. S. 131-140.

22 D. HÜPPER, *Verwandte als Erben und Eidshelfer. Zum praktizierten Familienrecht des Herforder Rechtsbuches*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 2) S. 182-197.

23 Hierzu und zum folgenden HÜPPER (wie Anm. 5) S. 177f.

24 M. ÅSDAHL HOLMBERG, *Der Harffer Sachsenspiegel vom Jahre 1295. Landrecht*, Lund 1957, S. 13.

25 Ebd. S. 23.

26 So FEDDERS – PETERS (wie Anm. 4) S. 220.

27 Ebd. S. 221.

Sachsenspiegelhandschrift aus Münster und Soest. Das ehemals Münsteraner Manuscript 232²⁸ der Universitätsbibliothek schließt sich „sehr eng“²⁹ an die Harffer Handschrift an und stimmt mit ihr in einer Reihe signifikanter Lesarten überein, von denen einige auch in dem Herforder Sachsenspiegel-Text wiederzufinden sind³⁰. Daß eine Durchsicht dieses Münsteraner Sachsenspiegels, der zu den Kriegsverlusten zählt, nicht mehr möglich ist, wiegt angesichts einer jetzt vorliegenden Untersuchung zum Verfasser des Herforder Rechtsbuchs besonders schwer. Denn der Redaktor des Herforder Rechtsbuchs, ein gebildeter öffentlicher Notar namens Siffridus Hanteloye, der für die Äbtissin des Damenstifts Herford wie für Rat und Bürger der Stadt Herford gleichermaßen Urkunden ausgefertigt hat, dürfte vor den Stadtmauern von Münster, in der *domus Hantelogen* im Kirchspiel Überwasser, geboren worden sein und auch an der dortigen Domschule Lesen und Schreiben gelernt haben. Die fast vier Jahrzehnte amtierende Äbtissin Herfords, Lutgard von Bicken (1326-1330), hatte sich zudem bei der Administration ihres Stifts immer wieder – über ihre Brüder, die Münsteraner Domherren Friedrich und Gerlach von Bicken zu Kesterburg – der Rechtskenntnisse Münsteraner Notare bedient; sie kannte auch den Domschulleiter Machorius persönlich³¹.

Anders als der Münsteraner Codex geht der Sachsenspiegeltext, den die heute im Soester Stadtarchiv bewahrte Handschrift 25/3 überliefert³², an keiner Stelle mit den für den Herforder Textzeugen erkannten signifikanten Lesarten zusammen³³. Obwohl dies zu der bereits von Märtha Åsdahl Holmberg getroffenen Feststellung paßt, daß zwischen dem Harffer und dem Soester Codex „keine Beziehungen zu bestehen“³⁴ scheinen, läßt diese Handschrift, die „spätestens seit dem Ende des 15. Jhs. im Besitz des Rates der Stadt Soest“³⁵ gewesen ist, den vermuteten Austausch von Handschriften des sächsischen Gewohnheitsrechtes zwischen

²⁸ C. G. HOMEYER, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften*, 2. Abt. *Verzeichnis der Handschriften*, neubearb. v. C. BORCHLING – K. A. ECKHARDT – J. VON GIERKE, Weimar 1931-1934, S. 120, Nr. 521; U.-D. OPPITZ, *Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften* (Arbeitstitel), Nr. 1036; Herrn Ulrich-Dieter Oppitz danke ich für die Möglichkeit, sein Drucktyposcript einsehen zu dürfen.

²⁹ ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 24) S. 12f.

³⁰ HÜPPER (wie Anm. 5) S. 177f.

³¹ FREISE (wie Anm. 4) bes. S. 243.

³² HOMEYER – ECKHARDT (wie Anm. 28) S. 238, Nr. 1064; OPPITZ (wie Anm. 28) Nr. 1358.

³³ Dem Soester Stadtarchiv und der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz/Berlin danke ich für die Möglichkeit, die Handschrift im Microfilm einzusehen. Der Vergleich der im Herforder Rechtsbuch tradierten Sachsenspiegelstellen Ldr. I 16 §§ 1,2, I 17 § 1, I 22 §§ 4, I 24 § 3, I 28, I 52 § 1, I 59 und II 22 §§ 1,2 mit den entsprechenden Passagen des Soester Sachsenspiegeltextes Cod. 25/3 zeigte in den entsprechenden Lesarten keinerlei Übereinstimmung. – Zur Auswahl der Textstellen HÜPPER (wie Anm. 5).

³⁴ ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 24) S. 13.

³⁵ B. MICHAEL, *Katalog der mittelalterlichen Handschriften der Soester Stadtbibliothek: Beschreibung der Handschrift Soest Cod. 25/3* (im Druck). Bernd Michael/Berlin danke ich für die Zusendung seiner Drucktyposcripte der Handschriften Soest 25/3 und 25/2. Vgl. dort (Cod. 25/3) auch die Hinweise auf die Nachträge auf fol. 104 recto/verso: „Rechtsweisung des Soester Rates über Vor-

beiden Städten offen zutage treten. Folio *1 verso enthält den Marginalien- eintrag: *Wy Johen Grube borgermeyster des stades tho Heruorde [b]jek[enne] und betughe in dossen breue dat Conrades mit Richardo Reker dinck rad lude vor my wesen hebbet bekennen dat se schuldich sin vor schepen ...*³⁶ und damit eine protokollarische Notiz des Herforder Bürgermeisters in Urkundenform. Daß diese in eine Sachsenspiegelhandschrift Eingang gefunden hat, die in den Besitz des Soester Rates gelangte, läßt es nicht ausgeschlossen erscheinen, daß Johannes Grube, der in Herforder Urkunden der Jahre 1418 und 1423 als Bürgermeister genannt ist³⁷ und schon in einem Rentenbrief aus dem Jahre 1393 als Zeuge fungierte³⁸, den Sachsenspiegelcodex Soest 25/3 während seiner Amtszeit in Händen gehabt hat – ein Hinweis darauf, daß in Herford zwischen 1365 und 1420 mehrere Exemplare des Sachsenspiegels vorhanden waren.

Als Herkunftsort der Herforder Sachsenspiegel-Zitate kommt auch die Reichsstadt Dortmund in Frage, vor allem deshalb, weil der Oberhof zu Dortmund bei der Klärung strittiger Rechtsfragen angerufen worden ist. Konnten sich die Schöffen des Vogtgerichts nicht über ein Urteil einigen, so sollten sie – wie Artikel 19 des Herforder Rechtsbuchs anleitet – um bindende Rechtshilfe in Dortmund nachfragen: *Worden ok de schepene nicht endrechtich enes rechtes, de scolen dat bevraghen vor den schepenen to Dortmunde. Unde wat dar worde ghevunden, dar scolde men sik to Hervorde an holden*³⁹. Dortmund hat nachweislich wenigstens zwei Sachsenspiegelhandschriften besessen. Bekannt sind Fragmente eines Codex picturatus aus dem 15. Jahrhundert⁴⁰ und ein niederdeutscher glossierter Text des

mundschaft von 1498 März 6 ...“ und „Vorladung von Thomas Myle vor den Soester Rat, 1499 Februar 27“.

- ³⁶ Nachträglich vermerkt auf dem oberen Rand des Vorsatzblattes in vier Zeilen; die vierte Textzeile ist radiert und daher am Original und im Film kaum lesbar. An der oben vorgeschlagenen Lesung waren B. Michael/Berlin und Verf. beteiligt.
- ³⁷ Staatsarchiv Münster, Fürstabtei Herford, Urk. 590 (1418, 27.7.; lat.) und 626 (1423, 23.11.; dt.).
- ³⁸ Staatsarchiv Münster, Fürstabtei Herford, Urk. 490 (1393, 9.10.; dt.) – Eckhard Freise/Münster danke ich für den Hinweis auf diese unedierte Belege. Zu vergleichbaren Urkundeneingängen s. *Urkundenbuch der Stadt Herford*, 1: *Urkunden von 1224-1450*, bearb. v. R. PAPE – E. SANDOW (Herforder Geschichtsquellen, 1), Herford 1968, z. B. Nr. 174 (1419, 19.1.; dt.), Nr. 176 (1420, 19.3.; dt.).
- ³⁹ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 42 (Bl. 9va). – Eine Anfrage von *Borgermestere scheppen unde rat to Hervorde* an Dortmund aus dem Jahre 1351 (9. Februar) ist abgedruckt bei F. FRENSDORFF, *Dortmunder Statuten und Urtheile* (Hansische Geschichtsquellen, III) Halle 1882, S. 239. – Zu den Rechtsbeziehungen zwischen Dortmund und Herford vgl. L. VON WINTERFELD, *Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen*, in: *Der Raum Westfalen*, Bd. II, 1. Teil, Münster 1955, S. 171-254, bes. S. 199ff. und jetzt besonders W. EHBRECHT, *Stadtrechte und Geschichtslandschaft in Westfalen*, in: *Der Raum Westfalen*, Bd. IV: *Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz*, 2. Lfg. Münster 1987, S. 27-60.
- ⁴⁰ HOMEYER – ECKHARDT (wie Anm. 28) S. 64, Nr. 297; OPPITZ (wie Anm. 28) Nr. 432; zuletzt hierzu U.-D. OPPITZ, *Spuren von Fragmenten von Sachsenspiegel-Bilderhandschriften*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 13) S. 277f.

14. Jahrhunderts⁴¹. Wie bei dem Harffer⁴² und dem Soester Sachsenspiegel⁴³ lassen sich Auftraggeber und/oder Besitzer der glossierten Dortmunder Handschrift⁴⁴ in den Reihen des Rates der Stadt erkennen, so daß der Austausch von Rechtshandschriften auf Ratsebene mit Herford wiederum denkbar wäre. Direkt greifbar werden diese vorderhand nicht; denn die Herforder Zitate stimmen in keinem einzigen Fall mit Text oder Glosse des Dortmunder Codex überein. Lediglich an einer Stelle läßt sich eine weit gefaßte textliche Verwandtschaft erkennen.

Zu Sachsenspiegel Landrecht II 22 § 2, in dem es um das Recht geht, das ein Kläger vor Gericht selbst dann erringen kann, wenn sich der Richter, dessen Zeugnis er benötigt, widerrechtlich weigert⁴⁵, überliefert das Herforder Rechtsbuch (Artikel 5) *in syme rechten tughe*⁴⁶ gegenüber *an sime rechte* – so die Lesart in den Handschriften der ersten deutschen Fassung – beziehungsweise *an sime getüge*, was charakteristisch für Handschriften der dritten deutschen Fassung ist⁴⁷. Zusammen mit der Herforder Lesung gehen nur die Handschriften aus Harff, Münster und Meiningen, also Vertreter der genannten vierten deutschen Fassung⁴⁸. Der ehemals Dortmunder Codex (Berlin Mgf. 512), der innerhalb der glossierten Handschriften zur Ordnung IVa (Kurzhandschriften) gehört, tradiert an gleicher Stelle *an sinem rechte eder an sime tüge*, somit eine Lesung, die bislang nur in einer Berliner Sachsenspiegelhandschrift aus dem dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts und einem Leipziger Primärdruck aus dem Ende desselben Jahrhunderts verifiziert werden konnte⁴⁹.

⁴¹ Heute Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Mgf. 512; HOMEYER – ECKHARDT (wie Anm. 28) S. 12, Nr. 53; OPPITZ (wie Anm. 28) Nr. 122.

⁴² Vgl. ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 24) S. 7f.; NOWAK (wie Anm. 12) S. 170f. und S. 182; HÜPPER (wie Anm. 5) S. 178.

⁴³ Vgl. oben Anm. 35; dies gilt auch für die ebenfalls erhaltene, glossierte Sachsenspiegelhandschrift Soest 25/2, die – eng verwandt mit Cod. 25/3 – wie diese nicht als Vorlage für den Herforder Sachsenspiegeltext in Frage kommt. – Auch Cod. 25/2 wurde mir freundlicherweise als Microfilm zur Verfügung gestellt; zur Handschrift in Kürze MICHAEL (wie Anm. 35).

⁴⁴ Zuletzt HÜPPER (wie Anm. 5) S. 164.

⁴⁵ Vgl. *Sachsenspiegel. Landrecht*, hrg. v. K. A. ECKHARDT (MGH Fontes iuris Germanici antiqui N.S., I, 1), S. 150: *Swar en man sinnes getuges vulkumt mit deme sculteiten oder deme vronen boden unde mit den soepen, dar scal de richtere ok tuch sin van der warheit eres getuges, den he gehoret hevet, allene wiste he is er nicht. Weigert de richtere tuch to wesene weder recht, jene de is doch vulkomen an sime rechte.*

⁴⁶ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 14 (Bl. 2va); vgl. auch HÜPPER (wie Anm. 5) S. 177.

⁴⁷ Vgl. hierzu die Hinweise bei ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 150 und *Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift v. J. 1369*, hrg. v. C. G. HOMEYER, 3. umgearb. Ausg. Berlin 1861, S. 251.

⁴⁸ Zudem eine spätere Papierhandschrift aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts; heute in Görlitz; vgl. ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 24) S. 147.

⁴⁹ Ergänzend zu HÜPPER (wie Anm. 5) S. 177 sei hingewiesen auf die Textvariante *rechte u[nde] an getüge*, die HOMEYER (wie Anm. 47) S. 251 anmerkt.

Eine Übereinstimmung zwischen dem Herforder Sachsenspiegeltext und Dortmunder Rechtsquellen wird allerdings an einer anderen Stelle greifbar. So benennt Artikel 50 des Herforder Rechtsbuchs in enger Anlehnung an den Sachsenspiegel alle Bestandteile, die zu der Gerade⁵⁰, dem sog. Frauengut, gehören.

Herforder Rb. (Art. 50):

... gherade. Dar horet to: al
ere schapene cledere, alle
kisten mit upgehauenen le-
den, allerleye gharen, bedde,
pole, cussene, linenlakene,
dislakene, dwelen, bade-
lakene, beckene, lyn unde
alle gheboghet vlas unde
alle wiflike kledere, armen-
golt, sapel, saltere unde
alle boke, de to godesdenste
horet, de vruwen pleghet to
lesene, sedelen unde laden,
teppede unde ummehangh,
rugghelakene unde alle
ghebende ...

Ssp. I 24 § 3:

Unde allet dat to der rade hort,
dat sint alle scap unde gense
<unde> kستن mit opgehavenen
leden, al garn, bedde,
pole, kussene, linlakene,
dischlakene, <hant>dwelen, bade-
lakene, beckene [unde] <erne>
luchtere, lin, unde alle wif-
leke kledere, vingerne, unde
armgolt, zapel, saltere, unde
alle buke, de to Goddes denste
horet, de vrowen pleget to
lesene, sedelen unde laden,
teppede, ummehank unde
ruckeladen, unde al
gebende. ...

Wie bei dem Heergewäte, dem entsprechenden Vorbehaltsgut des Mannes, ist auch der ursprüngliche Geradenkatalog des Sachsenspiegels in der Rezeption Veränderungen unterworfen gewesen, die den ortsüblichen Besonderheiten Raum gegeben haben⁵¹. Gegenüber Sachsenspiegel I 24 § 3⁵² zeigt das Zitat im Herforder Rechtsbuch⁵³ nicht nur Auslassungen *erne luchtere, vingerne*, sondern auch augenfällige Textveränderungen – *scapene cledere* gegenüber *scap unde gense* –, ferner den Zusatz *alle gheboghet vlas*, der im Text Eikes nicht erwähnt ist. Bereits dem ursprünglichen Sachsenspiegeltext fremd ist der Passus *scap unde gense*, der auf die Doppeldeutigkeit von nd. *scap* n., der Bezeichnung für den Schrank, um Geld,

⁵⁰ Zum Begriff vgl. W. BUNGENSTOCK, Artikel *Gerade*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (wie Anm. 8) I, 1971, Sp. 1527-1530; M. RUMMEL, *Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, 10) Frankfurt/Main Bern New York Paris 1987, bes. S. 115ff.

⁵¹ Hierzu W. BUNGENSTOCK, *Heergewäte und Gerade. Zur Geschichte des bauerlichen Erbrechts in Nordwestdeutschland*, Diss. jur. Göttingen 1966; SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 10) Sp. 405.

⁵² ECKHARDT, *Sachsenspiegel Landrecht* (wie Anm. 45) S. 91f. – Der Soester Sachsenspiegelcodex 25/3 (wie Anm. 33) verzeichnet *taflakene* (fol. 15v) anstelle von *dischlakene*.

⁵³ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 80 (Bl. 19rb).

Speise, Kleider etc. aufzubewahren, und für das Schaf zurückgeht⁵⁴. Die Bremer Handschrift des Jahres 1342 hat den Urtext *scap unde kasten* bewahrt⁵⁵, so daß „die sprachliche Zweideutigkeit des Wortes *scap* die Interpolation *gense* nach sich gezogen“ haben wird⁵⁶. Für die Herforder Lesung *schapene cledere* – das sind die zugeschnittenen Kleider – konnte bislang kein Textzeuge in Sachsenspiegelhandschriften benannt werden. Als Bestandteil der Gerade und des Heergewätes benennen allerdings die vor 1340 verfaßten Dortmunder Statuten⁵⁷ jedwedes *gescapen want*: *Gescapen want, dat en man degelikes dreget ande en vrowe, dat sal gan to herwede ende to gerade ande anders nigt; weme dat an gevellet ande he dat eschet na den ver weken, dat sal men eme ut geven des selven dages ende he salt entfan sunder trecken. Scapene cledere* stellen zudem nach Ausweis je einer Bestimmung des sogenannten Dortmunder ‚Urteilsbuches‘ (Ende 13./Anfang 14. Jh.) und des Dortmunder Stadtbuches (Mitte 14. Jh.) dasjenige Gut dar, das ein Mädchen, das sich selbst ohne Zustimmung der Eltern oder Verwandten *beredit*, also förmlich verspricht – heute würde man sagen verlobt –, behalten darf⁵⁸.

Nicht auf Dortmund, wohl aber auf den engeren ostwestfälischen Raum weist der Geradenbestandteil *gheboghet vlas* in der Bedeutung ‘gebrochener Flachs’. Den bekannten Sachsenspiegelhandschriften fehlt auch diese Textstelle; immerhin verzeichnen noch zwei niederdeutsche Drucke aus dem Ende des 15. und dem beginnenden 17. Jahrhundert ebenso wie eine mitteldeutsche Handschrift des Jahres 1387 aus Görlitz das Simplex *vlas*⁵⁹. *Gheboghet vlas* als ortsübliche Eigentümlichkeit der Gerade in Herford erklärt sich wohl nicht zuletzt daraus, daß Westfalen im Mittelalter ein Hauptanbauggebiet für Flachs und Zentrum der Leinweberei gewesen ist⁶⁰. Wie in anderen Städten der Region wurde auch in Herford Leinweberei

⁵⁴ K. SCHILLER – A. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, Bd. 4, Photomech. Neudruck der Ausgabe von 1878, Wiesbaden 1969, S. 47.

⁵⁵ Vgl. *Das Landrecht des Sachsenspiegels. Nach der Bremer Handschrift von 1342*, hg. v. C. BORCHLING (Hamburgische Texte und Untersuchungen zur deutschen Philologie, I,1), Dortmund 1925, S. 11.

⁵⁶ So schon H. TESKE, *Ein falscher Text wird Grundlage geltenden Rechtes. Zu Sachsenspiegel I 24 § 3*, Wörter und Sachen 14 (1932) 85–87, hier S. 87.

⁵⁷ FRENSDORFF (wie Anm. 39) S. 52f., Nr. 20. Gleiches gilt für Lippstadt, vgl. die Aufzeichnung über Heergewäte und Gerade aus den Jahren 1327–1338, in: *Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 1: Lippstadt*, bearb. v. A. OVERMANN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte, I), Münster 1901, S. 67f. (Nr. 61).

⁵⁸ FRENSDORFF (wie Anm. 39) S. 139, Nr. 130: *So welich yuncfrowe dey sik sulven beredet buten vulbort der alderen efte der nesten vrende, de en eget nicht mer dan ere scapene cledere* (Urteilsbuch) und ähnlich S. 69, Nr. 15 (Stadtbuch).

⁵⁹ Zu den Nachweisen vgl. HOMEYER (wie Anm. 47) S. 183.

⁶⁰ Einen kurzen Überblick über Flachs- und Leinweberei auch in Westfalen bei J. A. VAN HOUTTE, *Europäische Wirtschaft und Gesellschaft von den großen Wanderungen bis zum Schwarzen Tod*, in: *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 2: *Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter*, hrg. v. DEMS., Stuttgart 1980, S. 1–149, bes. S. 35 und 64.

betrieben. Spuren hiervon sind selbst im Rechtsbuch der Stadt erhalten geblieben. Unter der Überschrift: *Van herwede derghener, de inninghe eder hantwerk hebbet* wird in Artikel 35 – nach den *wantsnyderen ...*, *wantschereren ...*, *scroderen ...*, *wulleneren ...* – auch das Heergewäte der Leinweber festgeschrieben: *De lynenwevere ghevet ok alle reschap, dar se dat laken mede worket*⁶¹.

Bereits der Katalog der Gerade und des Heergewätes⁶² macht deutlich, daß es dem Redaktor des Herforder Rechtsbuches darum ging, die Autorität des Rechtsspiegels mit der Rechtspraxis seiner Stadt zu verknüpfen. Tatsächlich handelt es sich bei dem Herforder Rechtsbuch nicht nur um einen Modellfall juristischer Sachsenspiegelrezeption. Vielmehr dokumentiert das Rechtsbuch der Stadt Herford zunächst und vorrangig die in Herford übliche Rechtspraxis. Da diese wiederum auf dem *sassenrecht* basiert, ist das Rechtsbuch der Stadt zugleich ein wichtiges Zeugnis für die Rechtswirksamkeit des Sachsenspiegels. Dessen unbestrittenes Ansehen manifestiert sich nicht allein darin, daß die nordniedersächsische Vorlage nicht – wie zu erwarten gewesen wäre – in die Herforder Schreibsprache umgesetzt, sondern bewahrt worden ist. Schließlich erhielt man ja auch vom Hofe sächsischer Herzöge, gleich ob von dem der Welfen zu Lüneburg oder der Askanier zu Wittenberg und zu Lauenburg, die Interpretation sächsischen Gewohnheitsrechts in deren Sprache, so etwa – wie in Herford 1363 geschehen –, als um die Auslegung der rechtserheblichen Frist ‚Jahr und Tag‘ Auskunft in Form einer Rechtsweisung gebeten wurde⁶³.

Die Verbindung von Sachsenspiegelrezeption und Herforder Rechtspraxis gelingt dem Redaktor auf unterschiedliche Art und Weise. Zu den praktizierten Verfahren gehören neben der Textveränderung, wie sie bei *schapene kledere* gezeigt werden konnte, auch Textergänzungen, die allerdings nicht notwendig – wie bei *schapene kledere* geschehen – in den Sachsenspiegeltext integriert wurden. So bestimmt der Sachsenspiegel (Ldr. I 5 § 3)⁶⁴ bezüglich der Vererbung der Gerade unter anderem, daß ein Priester, der ohne Pfarrei oder Pfründe lebt, die Gerade seiner Mutter mit seiner nicht ausgestatteten, d. h. vermögensrechtlich nicht abgeschichteten Schwester teilt. Der Redaktor des städtischen Rechtsbuchs zitiert den entsprechenden Passus wörtlich, fügt anschließend allerdings hinzu, daß nach dem in Herford üblichen Recht, *vor sede unde vor recht*, der Priester ohne Kirche oder Pfründe die Gerade vor seiner unausgestatteten Schwester erhält⁶⁵.

61. FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 70 (Bl. 16va u. 16vb).

62. Noch im Sachsenspiegel steht die Bezeichnung *Heergewäte* als „Inbegriff kriegerischer Ausrüstungsgegenstände wie Pferd und Waffen“, meint „später aber – vergleichbar dem Begriff der Gerade – eine Gesamtheit für den Mann nützlicher Gegenstände des täglichen Gebrauchs“, vgl. W. BUNGENSTOCK, Artikel *Heergewate*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10) 2, 1978, Sp. 29-30, Sp. 29.

63. Hierzu ausführlich HÜPPER (wie Anm. 5) S. 161ff.

64. ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 77f.

65. FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 76 (Bl. 18ra).

Gegenüber Textauslassungen, die klassenkonstituierend innerhalb der Sachsenspiegelüberlieferung gewirkt haben⁶⁶, oder den häufig zu beobachtenden Textsprüngen nach Homöoteleuton⁶⁷, enthält der Herforder Sachsenspiegeltext Lücken, die auf ortsübliche Rechtsgrundsätze zurückzuführen sind. Aus dem sächsischen Gewohnheitsrecht hat auch der wiederholt zitierte Rechtsgrundsatz des *erven gelof*⁶⁸ Eingang in das Rechtsbuch der Stadt Herford gefunden. In Artikel 17 ist der erste Satz der sächsischen Bestimmung bis auf ein Wort, das für Satz- wie Sinnzusammenhang unerheblich ist, wörtlich zitiert: *Ane erven ghelof unde echtdyng ne mach nemant sin eghen noch sine lude gheven*⁶⁹. Bevor der Text dann wieder wörtlich fortgeführt wird, fehlt allerdings der Passus *Doch weslet de herren ere denstman wol ane gerichte, of men de wederwesle bewisen unde getugen mach*⁷⁰, ein Textzusatz der vierten deutschen Fassung, der in den Sachsenspiegelhandschriften von Harff und Soest (25/2) erhalten geblieben ist. Zu erklären ist der reduzierte Text damit, daß die ursprünglich unfreien Dienstleute in der Herforder Alt- und Neustadt um 1365 – so schon der Vorläufer des Herforder Rechtsbuchs – bereits einen Rechtsstatus besaßen, der ihnen die Möglichkeit gab, sich gegen den Vorwurf der Hörigkeit zu verteidigen. Um den Beweis zu erbringen, daß man *en wastinsich* (Wachszinsiger) *eder en denstman eder en vrye unde nicht eghen* sei⁷¹, genügte in der Regel der Schwur von je drei Verwandten mütterlicher- und väterlicherseits oder aber der Hinweis darauf, daß bereits die Eltern als freie Bürger in der Stadt gelebt hatten⁷².

Anders als der Sachsenspiegel, der als Rechtstext mit Sach- und Fachbuchcharakter⁷³ überwiegend theoretische Rechtssätze enthält, beweist das Rechtsbuch der Stadt Herford eine praxisnahe Umsetzung, die den abstrakten Rechtsstoff erläutert. Diese findet sich einmal in datierten Fallstudien (Artikel 9-16 aus den Jahren

⁶⁶ HOMEYER – ECKHARDT (wie Anm. 28) S. *5ff.; vgl. auch SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 12) S. 3ff.

⁶⁷ ... *Vader unde muder, suster unde bruder erve nimt de sone, unde nicht de dochter, it ne si dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter*, ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 82 (I 17 § 1). – Zusammen mit der Harffer Handschrift und der Handschrift Soest 25/2 teilt der Herforder Sachsenspiegeltext die „handschriftlich stark verbreitete Lücke hinter *dochter* I 17 § 1, die bereits in der ersten Textklasse (...) häufig vorkommt und auch in vielen Hss. der Klasse II (...) wiederkehrt“, ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 24) S. 11.

⁶⁸ Hierzu HÜPPER (wie Anm. 20) S. 182-197, bes. S. 191f.

⁶⁹ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 36 (Bl. 8ra). Es fehlt *ane* vor *echtdyng*, vgl. ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 109 (I 52 § 1).

⁷⁰ ECKHARDT (wie Anm. 69); vgl. auch HÜPPER (wie Anm. 5) S. 170.

⁷¹ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 18 (Bl. 3va).

⁷² Zu in Herford anhängigen Hörigkeitsklagen vgl. HÜPPER (wie Anm. 22) S. 185ff.

⁷³ Hierzu R. SCHMIDT-WIEGAND, *Der „Sachsenspiegel“ Eikes von Repgow als Beispiel mittelalterlicher Fachliteratur*, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 13, Heft 51/52 (1983) 206-226.

1351-1364)⁷⁴, in denen namentlich bekannte Bürger Herfords der Hörigkeit angeklagt und von Mitgliedern ihrer Familie, vorrangig von den Ehepartnern und Kindern, gegen diesen Vorwurf verteidigt werden. Bevor das Rechtsbuch mit Artikel 61 ohne jeden Epilog oder Schlußvermerk endet, sind ab Artikel 52 – unter dem Hinweis *dit is ghewysset vor recht*⁷⁵ – undatierte, wohl in die Jahre zwischen 1365 bis 1370 gehörende Rechtsweisungen zusammengestellt, die über die in Herford übliche Rechtspraxis hinaus Aussagen über die Anwendung der allgemein formulierten Sachsenspiegelsätze erlauben.

Dies sei an zwei Beispielen für die Erbstreitigkeiten zwischen Kindern aus erster und zweiter Ehe erläutert. Der Sachsenspiegeltext berücksichtigt die Kinder erster und zweiter Ehe im Zusammenhang seiner ebenso abstrakt wie bildhaft formulierten Verwandtschaftsgliederung. Ausgehend von einem menschlichen Körper wird festgestellt (Ldr. I 3 § 3)⁷⁶: *Nu merke we ok, war diu sibbe beginne unde war siu lende. In deme hove de is besceden man unde wif to stande, de eleke unde echtleke to samene komen sin. In des halses lede de kindere, de ane tweiunge vader unde muder geboren sin. Is dar tweiunge an, de ne mogen an eneme lede nicht bestan, unde scricket an en ander let.* Die Aufzählung geht weiter bis in den siebten Verwandtschaftsgrad, der sich am Nagel befindet, und endet mit der Feststellung: *Diu twischen deme nagele unde deme hove de sek to der sibbe gestoppen mogen an geliker stat, de nemet dat erve gelike. De sek naer to der sibbe gestoppen mach, de nimt dat erve to voren.* Das Herforder Rechtsbuch, das diese Sachsenspiegelstelle nicht überliefert, benennt aber hierzu namentlich bekannte Fälle, in denen Kinder aus erster und zweiter Ehe nach dem Tod des letzten Elternteiles zu bedenken waren. Als Johann de Scherer (Artikel 60)⁷⁷ starb, hinterließ er eine verheiratete Tochter aus erster Ehe und *kindere* aus seiner zweiten Ehe. Für die Tochter vertrat deren Ehemann – auch nach Sachsenspiegelrecht ihr Vormund⁷⁸ – ihren Erbenspruch. Das Gericht verwehrt der Tochter, dem offensichtlich einzigen Kind aus erster Ehe, jeden Anspruch *to eres vader erve unde wicbeldegode* und dies mit dem Hinweis darauf, daß zum einen die Tochter bereits rechtswirksam abgefunden worden war und zum anderen die Kinder aus der zweiten Ehe mit ihrem Vater bis zu seinem Tode in Gütergemeinschaft lebten: *zo hedden de lesten kindere recht to synen wicbeldegode unde to varende gode.*

Auch Albert Stur (Artikel 59)⁷⁹ hinterließ Kinder aus zwei Ehen, Söhne aus erster und einen Sohn wie Töchter aus zweiter Ehe. Nicht ganz gemäß dem Sachsenspiegelrecht übernahm der älteste Sohn aus erster Ehe das Heergewäde

⁷⁴ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 20 (Bl. 4rb) – 34 (Bl. 7vb).

⁷⁵ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 86 (Bl. 20va) – 94 (Bl. 22va).

⁷⁶ Hierzu und zum folgenden ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 74ff.

⁷⁷ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 92 (Bl. 22rb).

⁷⁸ Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 105f. (z. B. I 45 §§ 1,2; I 46; I 47 § 1).

⁷⁹ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 92 (Bl. 22ra/rb).

seines Vaters: Ihm hätte *stricto sensu* nur das Schwert zugestanden, der Rest wäre zwischen ihm und seinen leiblichen Brüdern zu teilen gewesen⁸⁰. Das Erbgut, das sein Vater vor seiner zweiten Ehe besessen hatte, teilen die Söhne erster Ehe untereinander. Da der Vater ihnen dasjenige Weichbildgut⁸¹, *dar se recht to hadden*, bereits übergeben hatte, konnte sein einziger Sohn aus zweiter Ehe *mit rechte al wicbeldegôd, varende gôd, weddeschat unde al ervegôd* übernehmen, das sein Vater während seiner zweiten Ehe erworben hatte. Als dann auch dieser Sohn starb, ging dessen Heergewäte an seinen ältesten Stiefbruder über, seine übrige Nachlassenschaft ohne jede Einschränkung an seine leiblichen Schwestern, die Töchter aus der zweiten Ehe seines Vaters.

Die Herforder Rechtssprechung bezüglich der Hinterlassenschaft von Johann Scherer und Albert Stur läßt also unmißverständlich deutlich werden, daß der Grundsatz des Sachsenspieglers, nach dem die Kinder aus zweiter Ehe im Erbgang hinter ihre Halbgeschwister aus erster Ehe rücken, im praktizierten Erbrecht nicht in jedem Falle zur Anwendung kommt. Es fällt zudem auf, daß die wiederum sehr allgemein gehaltene Aussage des sächsischen Gewohnheitsrechts – *Mit swelkeme gude de man bestirft, dat het allet erve*⁸² – den aktuellen und lokalen Erfordernissen entsprechend differenziert wird. Abgesehen von Heergewäte und Gerade, den „Sondervermögen“ von Mann und Frau, die jeweils nur in der männlichen beziehungsweise weiblichen Linie weitergegeben werden⁸³, wird in Herford vor allem unterschieden zwischen Weichbildgut⁸⁴, Fahrnis oder Fahrhabe⁸⁵ und Erbgut. In dem das Herforder Rechtsbuch also in der „Aufzeichnung der abstrakten Rechtstheorie“, wie sie der Sachsenspiegel vorgibt, „zusammengeht mit Fallstudien (Art. 9 bis 16) und Rechtsweisungen (Artikel 52 bis 61)“⁸⁶, darf dieses Kompendium als

⁸⁰ Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 89 (I 22 § 5).

⁸¹ Zu Wort und Begriff vgl. K. KROESCHELL, *Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 3), Köln Graz 1960, bes. S. 59ff.; L. SCHÜTTE, *Wik. Eine Siedlungsbezeichnung in historischen und sprachlichen Bezügen* (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Stadtgeschichte in Münster, Reihe A: Darstellungen, 2) Köln Wien 1976, bes. S. 29ff.; R. SCHMIDT-WIEGAND, *Wik und Weichbild. Möglichkeiten und Grenzen der Rechtssprachgeographie*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 95 (1978) 121-157.

⁸² Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 78 (I 6 § 1). Auch dieser Rechtssatz hat Eingang in das Herforder Rechtsbuch gefunden. In Artikel 48 – vgl. FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 78 (Bl. 18vb) – steht er allerdings eher als Hintergrundinformation für Sachsenspiegel I 6 § 2, der fest schreibt, daß die Erben unter besonderen Voraussetzungen für die Schulden des Erblassers zu haften haben.

⁸³ Hierzu zuletzt HÜPPER (wie Anm. 22) S. 182f. u. ö.

⁸⁴ Das ist z. B. „Grundbesitz im Orte“, vgl. SCHÜTTE (wie Anm. 81) S. 30.

⁸⁵ Vgl. hierzu W. OGRIS, Artikel *Fahrnis, Fahrhabe*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10) I, 1971, Sp. 1049-1053.

⁸⁶ HÜPPER (wie Anm. 22) S. 194.

wertvolles Zeugnis für die „praktische Wirksamkeit“⁸⁷ des von Eike von Repgow aufgezeichneten sächsischen Gewohnheitsrechts gelten.

⁸⁷ KROESCHELL, *Rechtswirklichkeit* (wie Anm. 13) S. 10; vgl. auch DERS., *Rechtsaufzeichnung* (wie Anm. 13) S. 373 und T. SODMANN, *Goswyn van Ghemen ghenant Provestinck ./. Die ersamen heren Deken unde capitell unde provisoires off kerkmesters sunt Remigij to Borken. Zur Anwendung des Sachsenspiegels in einem Rechtsstreit des 15. Jahrhunderts*, NdW 24 (1984) 151-157.

Bettelmönch oder Weltgeistlicher?

Zum Verfasser des Lübecker ‚Reynke de Vos‘

Seit den Anfängen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der mittelniederdeutschen Literatur wurde immer aufs Neue die Frage nach der Identität des Verfassers des 1498 in Lübeck gedruckten ‚Reynke de Vos‘ gestellt. Die Antworten, die auf diese Frage gegeben wurden, lassen sich in zwei Kategorien einteilen. Zum einen versuchte die Forschung, eine bestimmte Persönlichkeit als Autor namhaft zu machen; in diesem Falle wurde stets ein Angehöriger des Laienstandes genannt. Zum anderen beschränkte man sich auf die Ermittlung der sozialen Schicht, welcher der Verfasser angehörte; der gemeinsame Nenner dieser Bemühungen ist die Einordnung des Verfassers in den geistlichen Stand.

Eröffnet wurde die Forschungsdiskussion mit den Versuchen, den herzoglich-mecklenburgischen Sekretär Nicolaus Baumann¹ bzw. den Rostocker Drucker Hermann Barkhusen² als Verfasser des ‚Reynke de Vos‘ dingfest zu machen. Gegenüber diesen Zuweisungen verdeutlichte vor genau einem Jahrhundert Hermann Brandes, daß der Verfasser kein Laie gewesen sein kann: aus der unbezweifelbaren theologischen Bildung des Autors und seinem Eintreten für die Hierarchie schloß er, dieser müsse dem geistlichen Stande angehört haben³. Erstaunlicherweise ist Brandes fünfzehn Jahre später von dieser gesicherten Grundlage weiterer Forschung selbst abgewichen, indem er den Laien Hans van Ghetelen nicht nur als Verleger⁴, sondern auch als Verfasser der in der Mohnkopfdruckerei zu Lübeck anonym erschienenen Schriften – darunter des ‚Reynke de Vos‘ – namhaft machte⁵. Diese These wurde von Ludwig Baucke und Winfried Kämpfer mit überzeugenden Argumenten widerlegt⁶. Während aber Baucke am Laienstatus des

¹ G. L. F. LISCH, *Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis zum Jahre 1540*, Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische Geschichte 4 (1839) 196-205.

² F. ZARNCKE, *Zur Frage nach dem Verfasser des Reinke Vos*, ZfdA 9 (1853) 374-388.

³ H. BRANDES, *Die litterarische Tätigkeit des Verfassers des Reinke*, ZfdA 32 (1888) 24-41, hier S. 35.

⁴ Zur Frage der Verlegertätigkeit van Ghetelens, die von der Verfasserfrage zu trennen ist, vgl. CH. GERHARDT, *Hans van Ghetelen*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 3, 1981, Sp. 451-455, bes. Sp. 453.

⁵ H. BRANDES, (Hrg.), *Das Narrenschyp von Hans van Ghetelen*, Halle 1914, Einleitung S. XXVI-XXXIX.

⁶ L. BAUCKE, *Das mittelniederdeutsche Narrenschiff und seine hochdeutsche Vorlage*, Nd.Jb. 58/59 (1932/33) 115-164, hier S. 138f. und 154f. – W. KÄMPFER, *Studien zu den gedruckten mittelniederdeutschen Plenarien*, Münster Köln 1954, S. 200-205.

Verfassers festhielt, wies Kämpfer erneut nach, daß dieser ein Geistlicher gewesen sein müsse⁷. Seither ist die Einordnung des Autors in den geistlichen Stand zur *communis opinio* der Forschung geworden⁸; der neuerdings unternommene Versuch, den Braunschweiger Zoltschreiber Hermen Bote, einen der bedeutendsten mittelniederdeutschen Dichter⁹, zum Verfasser des ‚Reynke de Vos‘ zu stilisieren¹⁰, entbehrt jeder Grundlage.

Kann an der Zugehörigkeit des Autors zum geistlichen Stand auch kein Zweifel mehr herrschen, so ist die Verfasserfrage damit noch keineswegs beantwortet. Denn auch innerhalb der Lübecker Geistlichkeit gab es divergierende Kräfte, und so suchte man den Verfasser einer der streitenden Parteien zuzuordnen. Kein Geringerer als Wolfgang Stämmeler äußerte zum ersten Male die Auffassung, der Autor des ‚Reynke de Vos‘ sei „ohne Zweifel ein (...) Angehörige(r) der in Lübeck ansässigen Bettelorden“ gewesen, ohne diese Auffassung indessen näher zu begründen¹¹. Dies holte Gerhard Cordes nach, der aus des Verfassers „scharf kritische(r) Einstellung gegen die ‚Prälaten‘, seinem fast völligen Schweigen gegenüber der Ordensgeistlichkeit“ schloß, „daß er der letzteren angehörte“¹². Auf dieser Grundlage baute Olaf Schwencke weiter, als er den großangelegten Versuch unternahm, die in Lübeck gedruckten Erbauungsschriften der beiden letzten Jahrzehnte des 15. Jh.s, darunter den ‚Reynke de Vos‘, einem Kreis von Erbauungsschriftstellern aus den Reihen der in Lübeck ansässigen Franziskaner zuzuschreiben¹³. Schwenckes Darlegungen sind von der Forschung im großen und ganzen akzeptiert worden, und die These von einem franziskanischen Verfasser

⁷ KÄMPFER (wie Anm. 6) S. 205.

⁸ Lediglich H. WISWE hielt auch nach Kämpfers Ausführungen Hans van Ghetelen wenn schon nicht für den Verfasser, so doch für den Verleger des ‚Reynke de Vos‘, auf den er auch als Bearbeiter Einfluß genommen habe (*Meybom to Aken. Reinke de vos* 2781, Nd.Jb. 87 [1964] 57-72, hier S. 65-67). Doch ist diese Annahme Wiswes zweckgebunden: da van Ghetelens Familie aus Braunschweig stammte, ist ihm die angenommene Einflußnahme des Verlegers auf den Text des ‚Reynke de Vos‘ ein Argument für die These, das Sprichwort *Dar hadde he werff alze Meybom to Aken* beziehe sich auf einen der zahlreichen im 14. und 15. Jahrhundert in Braunschweig nachweisbaren Träger des Namens Meybom (l. c., S. 68, 71). Nun hat aber T. SODMANN nachgewiesen, daß der Name Meybom auch in Lübeck bekannt war, und zwar in einem Zusammenhang, der gut zu dem im ‚Reynke de Vos‘ zitierten Sprichwort paßt (*Noch einmal Meybom to Aken* Nd.Kbl. 86 [1979] 20-23). Damit entfällt sowohl der Grund wie die Notwendigkeit der Annahme eines aus Braunschweig stammenden Bearbeiters.

⁹ Zu Bote und seinem literarischen Werk vgl. G. CORDES, *Bote, Hermen*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 1, 1978, Sp. 967-970 – B. U. HUCKER: *Bote, Hermen*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 2, 1983, Sp. 482ff.

¹⁰ Vgl. H.-L. WORM, *Reinke de vos. Ein Beitrag zur Verfasserfrage*, Diss. Gießen 1984.

¹¹ W. STÄMMLER, *Geschichte der niederdeutschen Literatur von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart*, Leipzig Berlin 1920, S. 57.

¹² G. CORDES, *Alt- und Mittelniederdeutsche Literatur*, in: *Deutsche Philologie im Aufriß*, Bd. 2, 1960, Sp. 2473-2520, hier Sp. 2510.

¹³ O. SCHWENCKE, *Ein Kreis spätmittelalterlicher Erbauungsschriftsteller in Lübeck*, Nd.Jb. 88 (1965) 20-58.

fand Eingang in fast alle neueren Untersuchungen und Darstellungen zum ‚Reynke de Vos‘¹⁴.

Wie sehen nun Schwenckes Argumente für die These, der Verfasser des ‚Reynke de Vos‘ sei unter den in Lübeck ansässigen Franziskanern zu suchen, aus? Sie sind im Grunde recht bescheiden, trotz des Umfanges seines Aufsatzes – das Fuchsepos wird ja auch nur als eine von mehreren Schriften in Betrachtung gezogen. Die prinzipielle theologische Ausrichtung, die der ‚Reynke de Vos‘ mit anderen lübischen Erbauungsschriften des ausgehenden 15. Jahrhunderts teilt¹⁵, ist kein Beweis für eine franziskanische Herkunft des Verfassers. Das gilt auch für das soziale Engagement des Autors, in dem Schwencke gleichwohl einen wichtigen Hinweis auf die Zugehörigkeit des Verfassers zu den Bettelmönchen sieht¹⁶. Dagegen bleibt festzuhalten, daß die theologische Ausrichtung nur ganz allgemein für einen geistlichen Verfasser spricht, während die Hinwendung zu den Belangen des einfachen Volkes natürlich überhaupt nicht „gruppenspezifisch“ gedeutet werden kann. Bei genauerem Zusehen beschränkt sich Schwenckes Argumentation auf die Behauptung, daß in dem Fuchsepos „die Mönche entweder nicht wie andere Geistliche negativ charakterisiert werden oder im Vergleich mit anderen Ständen überhaupt am besten wegkommen“¹⁷. Da die einzigen am Ende des 15. Jahrhunderts in Lübeck ansässigen männlichen Ordensleute Bettelmönche waren, müssen sich die Äußerungen des Reynke-Verfassers zu den *bekappeden* auf sie beziehen. Daraus zieht Schwencke nun die Schlußfolgerung, für den ‚Reynke de Vos‘ komme nur ein Bettelmönch als Verfasser in Frage¹⁸.

Nun gibt aber gerade jener Passus des Epos, in dem die *bekappeden* erwähnt werden, und den Schwencke demnach dezidiert in seine Betrachtungen einbezogen haben muß, Anlaß zu Zweifeln an seiner Behauptung, die Mönche würden im ‚Reynke de Vos‘ nicht negativ charakterisiert:

4021 *Eyn gud pape, wol ghelerd,*
 De is aller ere werd;
 Men eyn ander van quadem leuen,

¹⁴ L. SCHWAB, *Vom Sünder zum Schelmen. Goethes Bearbeitung des Reineke Fuchs*, Frankfurt/M. 1971, S. 7; L. OKKEN, *Reinke de Vos und die Herren Lübecks*, NdW 11 (1971) 7-24, hier S. 7 sowie bes. S. 22-24; H. MENKE, *Ars vitae aulicae oder descriptio mundi perversi? Grundzüge einer Rezeptions- und Wirkungsgeschichte des Erzählthemas vom Reineke Fuchs*, Nd.Jb. 98/99 (1975/76) 94-136, hier S. 106, Anm. 41; H. BECKERS, *Mittelniederdeutsche Literatur – Versuch einer Bestandsaufnahme (II)*, NdW 18 (1978) 1-47, hier S. 12; H. KOKOTT, *Reynke de Vos*, München 1981, S. 106; *Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*, hrsg. v. G. CORDES – D. MÖHN, Berlin 1983, S. 610.

¹⁵ SCHWENCKE (wie Anm. 13) S. 31ff.

¹⁶ Ebd., S. 33-37.

¹⁷ Ebd., S. 47. Vgl. auch S. 44, wo es heißt: „Von den Mönchen wird mit sehr viel mehr Hochachtung [als von den Weltgeistlichen] gesprochen“.

¹⁸ SCHWENCKE (wie Anm. 13) S. 47.

- De kan vele quader exempele gheuen.*
 4025 *Prediket ock sodanen vaken dat beste,*
So spreken doch de leyen int leste:
„Wat ysset, dat desse predyket eft leret,
Wente he suluen is vorkeret?
Der kerken deyt he suluen neen gud,
 4030 *Men to vns sprickt he: «ya, legget men vth!*
Buwet de kerken, dat is myn raet,
So vordene gy gnade vnde afflaet».
Ja, synen sermoen slut he also, –
Suluen lecht he dar weynich to
 4035 *Edder ock wol nictes myt allen,*
Scholde ock de kerke dar nedder vallen“.
Sodanen holt dyt vor de wyse:
Schone kledere vnde leckere spyse,
Grote bekummerynge myt wertlyken dyngen.
 4040 *Wat kan sodanen beden efte syngen?*
Men gude presters, de dencken alle tyd,
Wo se gode mogen denen myt flyd
Myt velen hylgen guden werken.
Desse synt nutte der hylgen kerken.
 4045 *Desse ghan den leyen best vore*
Vnde bryngen se in de rechten dore.
De bekappeden, de ock myt alleme vlyd
Bydden, gylen alle ere tyd,
De mene ik hir mede in deme suluen ghelyken.
 4050 *Meyst synt se leuer by den ryken;*
Se konen ere worde so lysten kleden
Vnde alto licht synt se ghebeden:
Byddetmen eynen, so komen dar twey.
Noch synt to dessen twey efte drey
 4055 *In deme kloster best van worden;*
Desse werden vorhauen in deme orden
To lesemester, custode, prior efte gardian,
De anderen moten by syden stan.
So wan men dar to reuenter eth,
 4060 *Vnlyke werden de schottelen gheseth;*
Wente desse moten des nachtes vpstan,
Syngen, lesen vnde vmme de grauer ghan.
De anderen eten de guden morseel

4064 Vnde krygen wech dat beste vordeel¹⁹.

Aus diesem Passus dürfte eindeutig hervorgehen, daß der Verfasser kein Bettelmönch gewesen sein kann. Während die Weltgeistlichen wiederholt und ausdrücklich in gute und böse unterteilt werden, wobei der Verfasser die gute Seite betont (V. 3925-3928, 3933-3942, 3959-4009, 4021-4046), wird über die Mendikanten nur negatives ausgesagt: Vers 4049 soll offenbar nicht das gesamte „Gleichnis“ der vorausgegangenen Verse 4021-4046, in dem vom Gegensatz zwischen guten und schlechten Priestern die Rede war, auf die Bettelmönche beziehen, sondern sie vielmehr den *quaden papen* gleichsetzen, wie aus ihrer prinzipiell negativen Charakterisierung in den unmittelbar vorausgegangenen Versen 4047f. ebenso hervorgeht wie aus den folgenden Versen: wie die *quaden papen* halten sie es mit den Reichen, weil – und hier wird nun grundsätzliche Kritik an der mendikantischen Lebensform geübt! – sie mit ihrem Betteln bei diesen bessere Aussichten haben als bei den Armen. Der Autor verneint hier explizit die Hinwendung der Franziskaner zu den Armen in der „Volksmission“, die Schwencke ihm als Antriebskraft unterstellt! Zu beachten ist ferner, daß gerade die Predigtstätigkeit der Mendikanten als Grundlage ihrer negativen Bewertung gesehen wird: ihre Wortgewandtheit ist es, die sie bei den Reichen so beliebt macht (V. 4051), aus welchem Grunde die Zungenfertigen im Orden aufsteigen und mit den Reichen prassen, während die weniger Wortgewandten die „niederer“ Dienste verrichten müssen (V. 4054-4064)²⁰. Es ist nun nicht etwa so, daß hier aus der Perspektive der benachteiligten Ordensbrüder Kritik an den Ordensoberen geübt wird. Dies anzunehmen verbietet das auffällige Eintreten des Autors für die „Prälaten“, wovon noch die Rede sein wird. Die Kritik richtet sich nicht gegen die Ordensoberen, sondern gegen die Bettelorden schlechthin.

Die negative Kennzeichnung der Wortgewandtheit der Mendikanten ist noch in einem anderen Zusammenhang zu sehen. Im Mittelpunkt der Äußerungen des Verfassers über gute und schlechte Priester steht seine Verurteilung des bloßen

¹⁹ Zitiert nach: *Reinke de Vos*. Nach der Ausgabe von F. PRIEN hrsg. v. A. LEITZMANN (Alt-deutsche Textbibliothek, 8), 3., durchgesehene Auflage Halle (Saale) 1960. – Wie der Gegenüberstellung der erhaltenen niederländischen Textfassungen mit dem niederdeutschen Text zu entnehmen ist, verfuhr der Verfasser des ‚Reynke de Vos‘ in der Gestaltung der zitierten Passage weitgehend unabhängig, vgl. *Reynaerts Historie / Reynke de Vos. Gegenüberstellungen einer Auswahl aus den niederländischen Fassungen und des niederdeutschen Textes von 1498*, hrsg. v. J. GOOSSENS, Darmstadt 1983, S. 312-315. – Zur Kennzeichnung der Bearbeitungstendenzen des ‚Reynke de Vos‘ ist noch immer grundlegend W. FOERSTE, *Von Reynaerts Historie zum Reinke de Vos*, in: F. WORTMANN – R. MÖLLER u. a., *Münstersche Beiträge zur niederdeutschen Philologie*, Köln Graz 1960, S. 105-146.

²⁰ Es entbehrt sicherlich nicht einer gewissen Ironie, wenn der Autor die „Armen im Geiste“ unter den Bettelmönchen gerade jene geistlichen Aufgaben erfüllen läßt, um die – da sie mit einträglichen Dotationen verbunden waren – der alte Streit zwischen Pfarrklerus und Mendikanten ging! Zu diesem vgl. W. SUHR, *Die Lübecker Kirche im Mittelalter. Ihre Verfassung und ihr Verhältnis zur Stadt*, Diss. Kiel 1938, S. 27f.

Predigens des Guten, das mit schlechtem Verhalten des Predigers verbunden gänzlich nutzlos ist (V. 4025-4040). Das gute Beispiel, das der Seelsorger der Gemeinde geben soll, und auf das es dem Verfasser vor allem ankommt (V. 4000-4004, 4041-4046, vgl. auch Glosse I, 14,7), können die Bettelmönche eben nicht geben, da sie zwar der Gemeinde predigen, nicht aber mit der Gemeinde leben. Mit der Gemeinde zu leben ist aber gerade die Pflicht des Weltgeistlichen – und so kann nur er die Forderung des Verfassers, gutes Beispiel zu geben, wahrhaft erfüllen. Der Verfasser des ‚Reynke de Vos‘ dürfte folglich ein Weltgeistlicher gewesen sein. Nur so erklärt sich seine scharfe Stellungnahme gegen die Mendikanten, während er ansonsten bestrebt ist, den Klerus in Schutz zu nehmen.

Gegen Schwenckes Lösung des Verfasserproblems spricht noch eine weitere Beobachtung. Schwencke bezog die Bezeichnungen *lesemeister*, *custode* und *garden* in Vers 4057 auf die Bettelorden; was er indessen nicht erklärt, ist das Auftauchen der Bezeichnung *prior* in dieser Reihe²¹. Kurz zuvor hatte er behauptet, daß die Mendikanten für ihre Oberen die Bezeichnungen Prior oder Abt grundsätzlich ablehnten²². So wäre das Vorkommen des Titels *prior* in Vers 4057 ein weiteres Argument gegen die Annahme eines franziskanischen Verfassers, der diesen Titel zweifellos nicht in einem Atemzug mit den korrekten Rangbezeichnungen seines Ordens genannt hätte. Im übrigen trifft es keineswegs zu, daß alle Mendikanten den Titel Prior ablehnten. Bei den Dominikanern beispielsweise war er durchaus in Gebrauch²³. So geht aus der Nennung des Titels Prior in Vers 4057 hervor, daß die Kritik des Verfassers sich gegen **beide** in Lübeck ansässigen Bettelorden richtet.

Schließlich sei noch auf das Fehlen jeder Erwähnung Marias im ‚Reynke de Vos‘ als Argument gegen einen franziskanischen Verfasser hingewiesen. Schwencke hatte das Bekenntnis der meisten lübischen Erbauungsschriften zur „unbefleckten Empfängnis“ als das entscheidende Argument gewertet, diese den Franziskanern und nicht den Dominikanern zuzuschreiben, da hier die franziskanische Position im Streit der beiden Bettelorden um dieses heikle theologische Problem wiedergegeben wird²⁴. War das Eintreten für die *immaculata conceptio* aber ein so bedeutendes Anliegen der franziskanischen Erbauungsschriftsteller, so kann man aus der offenkundigen Gleichgültigkeit des Verfassers des ‚Reynke de Vos‘ gegenüber diesem Problem, ja gegenüber der Gestalt Marias schlechthin nur folgern, daß dieser auf keinen Fall ein Franziskaner gewesen sein kann. Gegen dieses Argument könnte nun eingewendet werden, daß der Erzählzusammenhang des Fuchsepos dem Autor keine Gelegenheit zur Erörterung

²¹ SCHWENCKE (wie Anm. 13) S. 47, Anm. 126.

²² Ebd., S. 46.

²³ Ph. SCHMITZ, Prior, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 8, 1963, Sp. 767f.

²⁴ SCHWENCKE (wie Anm. 13) S. 52ff.

dogmatischer Fragen bot. Dieser Einwand läßt sich indessen mit dem Hinweis auf die erste Vorrede des ‚Reynke de Vos‘ entkräften, die mit der feierlichen Vergegenwärtigung der menschlichen Geburt und des Opfertodes Christi anhebt. Wenn es dem Autor darauf angekommen wäre, die Rolle Marias in diesem Heilsgeschehen herauszustreichen, so hätte er an dieser Stelle durchaus Gelegenheit dazu gehabt.

Wie verträgt sich nun die These von einem Weltgeistlichen als Verfasser des ‚Reynke de Vos‘ mit Schwenckes Darstellung des geistlichen Lebens im spätmittelalterlichen Lübeck? Nach Schwencke bestimmten am Ende des 15. Jahrhunderts die Bettelorden „sehr oft stärker als die unbeliebten laxen Weltgeistlichen (!) das kirchliche und kulturelle Leben“ in Lübeck²⁵. Franziskaner und Dominikaner „waren in der Hansestadt die beliebtesten Prediger und Beichtiger“²⁶. Der Einfluß der Mendikanten auf die Lübecker Bürger sei seit dem 14. Jahrhundert in dem Maße gewachsen, in dem das Domkapitel, an Stelle des zumeist abwesenden Bischofs das eigentliche geistliche Oberhaupt der Stadt²⁷, an Einfluß verlor²⁸. Schwenckes Fazit lautet, daß den Bettelorden „für die Beurteilung der theologischen, frömmigkeitsgeschichtlichen und geistigen Situation in der Hansestadt am Ende des Spätmittelalters“ eine Schlüsselstellung zukomme²⁹.

Vergleicht man diese vollmundigen Äußerungen mit den geschichtswissenschaftlichen Darstellungen, aus denen Schwencke die Grundlagen seiner Auffassung vom geistigen Leben im spätmittelalterlichen Lübeck bezog³⁰, so ist man einigermassen erstaunt, hier ein gänzlich anderes Bild vorzufinden. Käthe Neumann, auf die sich Schwencke vor allem beruft, konstatierte nüchtern: „Im 15. Jahrhundert war es hier in Lübeck allgemeine Zeiterscheinung, daß auch die Mendikanten ... der Verweltlichung anheimfielen“³¹. Wilhelm Suhr stellte fest, daß die Bettel-

²⁵ Ebd., S. 33.

²⁶ Ebd., S. 34.

²⁷ Vgl. SUHR (wie Anm. 20) S. 14-21.

²⁸ SCHWENCKE (wie Anm. 13) S. 41f.

²⁹ Ebd., S. 55.

³⁰ Schwenckes Dissertation, auf die er in diesem Zusammenhang auch verweist (l. c., S. 34, Anm. 61), enthält ebensowenig wie sein Aufsatz über die rein literarhistorische Betrachtung der Erbauungsschriften hinausgehende selbständige Forschungen zum Lübecker Geistesleben und dem sich darin (angeblich!) äußernden Einfluß der Mendikanten, siehe O. SCHWENCKE, *Die Glossierung alttestamentlicher Bücher in der Lübecker Bibel von 1494*, Berlin 1967, S. 167-172.

³¹ K. NEUMANN, *Das geistige und religiöse Leben Lübecks am Ausgang des Mittelalters*, Zs. d. Vereins für Lüb. Gesch. und Altertumskunde 21 (1923) 113-183, hier S. 131; vgl. auch S. 182. – Ein literarisches Zeugnis für geistliche Kritik an der Verweltlichung der Lübecker Mendikanten findet sich bereits in dem im Jahre 1464 niedergeschriebenen Rentdiner Osterspiel, in dem Lucifer seine Unterteufel mit folgenden Worten auf Seelenfang schickt:

*Gi scholen alle na myneme rade
Ju to Lubeke maken drade,
Dar wilt de lude sere sterven,
So moghe gy vele zelen vorwerven,*

mönche sich seit dem Vergleich zwischen Domkapitel und Rat im Jahre 1372 (!) in Lübeck nicht mehr auf den Rat stützen konnten³². So waren sich etwa im Jahre 1469 Rat und Domkapitel einig in der Ablehnung eines von den Franziskanern beabsichtigten Klosterbaus in Oldesloe³³. Wilhelm Jannasch schließlich, der wohl beste Kenner des spätmittelalterlichen Lübeck, entwarf ein Bild vom geistigen Leben der Stadt, das dem von Schwencke gegebenen diametral entgegengesetzt ist. Nach seiner Darstellung war die Predigtstätigkeit der Mendikanten um 1500 beachtlich, aber keineswegs mit derjenigen der Kapläne zu vergleichen³⁴. Es ist überliefert, daß ein Franziskaner im Dom so stümperhaft predigte, daß die Gemeinde ihn alleinließ³⁵. Mag dies auch nur eine Anekdote sein, so ist sie doch bezeichnend für das gesunkene Ansehen der mendikantischen Prediger. Die Predigtkapläne dagegen erfreuten sich in Lübeck besonderer Wertschätzung und Ehre³⁶.

Mit der von Jannasch beschriebenen Rolle der predigenden Kapläne im Lübeck des ausgehenden 15. Jahrhunderts läßt sich die These von einem Weltgeistlichen als Verfasser des „Reynke de Vos“ nun ausgezeichnet vereinbaren. Zugleich bietet Jannaschs Darstellung einen möglichen Ausgangspunkt zur Bestimmung des Ranges des Verfassers in der Hierarchie der lübischen Kirche. So ist es bemerkenswert, daß der Verfasser in der Glosse II,8 sehr wohl zwischen *prelaten* und *prestern* unterscheidet: von den Prälaten heißt es V. 3937f. (wozu das *ander stuck* der Glosse zu vergleichen ist), sie würden von den Laien oftmals zu Unrecht verklagt, obwohl sie gut und gerecht seien – bei den gewöhnlichen Priestern beschränkt der Verfasser sich darauf, den Laien vorzuhalten, sie seien nicht Richter der Geistlichen, selbst wenn diese sündigen. Die besonders hervorgehobene Entschuldigung der Prälaten kann indessen nicht als Hinweis darauf gelten, daß der Verfasser selbst auf der Prälatenbank saß. Es handelt sich hier um die aus der Sicht des Verfassers

*Beyde hoker unde weger,
Knakenhower unde dreger,
De krugersche myt ereme tappen
Unde ok den monnik mit syner cappen* (V. 1296-1303).

(*Das Redentiner Osterspiel. Mittelniederdeutsch und Neuhochdeutsch*, übersetzt und kommentiert von B. SCHOTTMANN, Stuttgart 1975.) V. 1298 bezieht sich auf die große Pestepidemie, die 1463/64 die ganze Ostseeküste heimsuchte (ebd. S. 5) und der auch der berühmte Lübecker Totentanz von 1463 seine Entstehung verdankte, vgl. H. ROSENFELD, *Lübecker Totentänze*, in *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 5, 1985, Sp. 935-938, hier Sp. 935f. Vgl. zur Datierung aber auch M. HASSE, *Die Marienkirche zu Lübeck*, München Berlin 1983, S. 94 und 97.

³² SUHR (wie Anm. 20) S. 28.

³³ Ebd., S. 123f.

³⁴ W. JANNASCH, *Reformationgeschichte Lübecks vom Petersablaß bis zum Augsburger Reichstag 1515-1530*, Lübeck 1958, S. 37.

³⁵ Ebd., S. 38.

³⁶ Ebd., S. 36. – Auch als Bildungsträger waren die Kapläne den Mendikanten zum mindesten ebenbürtig: häufig waren sie graduiert; ebd., S. 34.

wohl notwendige Einschränkung der Verse 3863-3866³⁷, die er dem Sinn nach aus seiner niederländischen Vorlage (Reinaerts Historie V. 4158ff.)³⁸ übernommen hat. In den Versen 3999-4008 sind es dann nicht mehr nur die Prälaten, sondern alle Priester, von denen es heißt, es gebe auch gute unter ihnen.

Wozu nun aber die Einschränkung der Verse 3863-3866? Wäre der Autor selbst Prälat gewesen, und das heißt doch wohl im Lübeck des Jahres 1498 Domherr, so hätte er die Verse wohl gänzlich unterdrückt, zumal er bezüglich der zweiten Beichte Reynkes, deren Bestandteil sie bilden, ganz allgemein sehr frei mit seiner Vorlage verfuhr. So aber hat es den Anschein, als habe der Autor prinzipiell nichts gegen eine „Vermahnung“ auch der Prälaten einzuwenden gehabt, sich jedoch genötigt gesehen, diese gleich wieder einzuschränken. Die Ursache dieser Notwendigkeit könnte in der Abhängigkeit der Kapläne, denen die dem Verfasser so am Herzen liegende Gemeindegarbeit oblag, von den Pfarrherren, die allesamt dem Domkapitel angehörten³⁹, zu suchen sein: Um sich den weiteren Bestand seines alle zwei Jahre zu erneuernden Dienstvertrages mit seinem Pfarrherrn⁴⁰ zu sichern, mag der Autor besonderes Gewicht auf die Entschuldigung der Prälaten gelegt haben. Er wäre demnach den Kaplänen⁴¹ einer der großen Kirchen Lübecks zuzurechnen.

Zum Abschluß sei der Versuch unternommen, den „Sitz im Leben“ des Verfassers noch genauer zu bestimmen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, das Publikum, an das der Verfasser sich vor allem in den Glossen wendet, in die Betrachtung einzubeziehen. Wie Lambertus Okken in Auseinandersetzung mit Schwenckes These von der „Volksmission“ nachgewiesen hat, sind die Belehrungen in den Glossen des ‚Reynke de Vos‘ an ein Publikum von *herren* gerichtet, und das bedeutet im Falle Lübecks: an das Patriziat und die sich aus diesem rekrutierenden Inhaber der politischen Macht, die Ratsherren⁴². Indem er dieses Ergebnis mit Schwenckes These eines franziskanischen Verfassers verband, wies Okken auf die Trinitatis- oder Zirkelgesellschaft hin, die exklusive Bruderschaft der weltlichen Oberschicht Lübecks, die eng mit dem Franziskanerkloster St.

³⁷ *Jd is nu eyne varlyke tyd;
Wente de prelaten, de nu syd,
Se ghan uns vore, so men mach seen.
Dyt merke wy anderen, groet unde kleen.*

³⁸ *Ende ic zie die voet sporen
Dair dese prelaten in gaen
So ward ic weder vluysch gevaen*
Zitiert nach der Ausgabe von Goossens (Anm. 19) S. 306.

³⁹ SUHR (wie Anm. 20) S. 19.

⁴⁰ JANNASCH (wie Anm. 33) S. 35; vgl. auch W.-D. HAUSSCHILD, *Kirchengeschichte Lübecks*, Lübeck 1981, S. 127.

⁴¹ Die Predigtkapläne Lübecks sind nicht zu verwechseln mit den Hofkaplänen der Fürsten, gegen die der Verfasser in Glosse I, 33,3 vom Leder zieht. Hier äußert sich das antihöfische Ressentiment des städtischen Geistlichen.

⁴² OKKEN (wie Anm. 14).

Katharinen verbunden war. Hier sieht Okken den „historischen Ort“ des Verfassers⁴³. Er übersieht dabei aber die oben zitierten Verse 4050-55, in denen den Bettelmönchen der Umgang mit dem Patriziat gerade zum Vorwurf gemacht wird.

Das Ergebnis Okkens ist folglich nur zum Teil richtig. Geht man davon aus, daß der Verfasser kein Franziskaner war, sondern ein Predigtkaplan, so gilt es zu ermitteln, an welcher Kirche Lübecks er in Kontakt mit dem Patriziat und vor allem den Ratsherren der Stadt kommen konnte. Hier kommt eigentlich nur die unmittelbar neben dem Rathaus auf dem höchsten Punkt der Stadt gelegene Marienkirche in Frage, in welcher der Rat *in corpore* sein Kirchengestühl hatte⁴⁴. Es geht zwar nicht an, die Marienkirche als „Ratskirche“ zu bezeichnen, wie dies bislang oft geschehen ist, da der Rat vor der Reformation keinerlei Rechte über die Kirche besaß⁴⁵; doch war es die Marienkirche, in der sich die Ratsherren zum Gottesdienst einfanden und wo ein Kaplan allererst mit ihnen in Berührung kommen konnte. Da neben dem Rat auch die großen Kauffahrerkompagnien, deren Mitglieder im wesentlichen das Patriziat Lübecks ausmachten, ihre Kapellen in der Marienkirche hatten⁴⁶, so dürfte das potentielle Publikum des ‚Reynke de Vos‘ unter den Angehörigen der Marienkirchengemeinde zu suchen sein.

Für diese These findet sich eine weitere Stütze im Text des Epos selbst. Als Reynke gegen Ende des 1. Buches die Gunst des Königs Nobel gewonnen hat und seine Feinde, darunter der Kater Hyntze, bereits kommendes Unheil ahnen, bricht Hyntze in die Worte aus: *Ik wolde, dat ik were to Luntertune* (V. 2612). Wie Thorsten Andersson bereits im Jahre 1968 nachgewiesen hat, bezieht der Städtename in Hyntzes Ausruf sich nicht wie allgemein angenommen auf London, sondern auf die Stadt Luntertun in der südschwedischen Landschaft Schonen⁴⁷. Der in schwedischer Sprache geschriebene Aufsatz Anderssons ist von der deutschen Forschung jedoch nicht zur Kenntnis genommen worden; so wird der Name *Luntertun* noch in der Übersetzung des ‚Reynke de Vos‘ von Hans Joachim Gernentz, fast zwanzig Jahre nach der Publikation von Anderssons Studie, unbedenklich mit London wiedergegeben⁴⁸. Aus diesem Grunde erscheint es angebracht, den Aufsatz Anderssons in etwas größerer Ausführlichkeit zu referieren.

Der älteste sichere Beleg für den Namen der schonischen Stadt Luntertun findet sich in einem Brief aus dem Jahre 1471: *in opido Ryneſtath alio nomine Luntertun*

⁴³ Ebd., S. 22-24.

⁴⁴ HASSE (wie Anm. 31) S. 116f.

⁴⁵ Ebd., S. 120f.

⁴⁶ Ebd., S. 122-128.

⁴⁷ TH. ANDERSSON, *Luntertun i Reinke de Vos*, Arkiv för nordisk filologi 83 (1968) 218-225. Bereits William Foerste hatte kurz auf das schonische Luntertun hingewiesen (vgl. Anm. 19, hier S. 128, Anm. 23).

⁴⁸ *Reynke de Vos*. Nach der Lübecker Ausgabe von 1498 hrg. und ins Neuhochdeutsche übertragen von H. J. GERNENTZ, Rostock 1987, S. 217.

*dicto, in dicto Rynestath seu Luntertun, Annexio Rynestadh sive Luntertun*⁴⁹. Wie aus diesem Beleg hervorgeht, führte die Stadt zwei verschiedene Namen; aus diesem Grunde ist ein älterer Beleg für den Namen *Lunterthun* aus dem Jahre 1303, der nur in einem Urkundenregist überliefert ist, das der große dänische Geschichtsschreiber Arild Hvitfeldt um 1600 anfertigte, von vermindertem Quellenwert, da er nichts darüber aussagt, welcher der beiden Namen um 1300 gängig war⁵⁰. Die Gemeinde Rynestath-Luntertun stieg im Zusammenhang mit einem vorübergehenden wirtschaftlichen Aufschwung in der Mitte des 15. Jahrhunderts, als der Einfluß Lübecks in Skandinavien am mächtigsten war, zur Stadt auf⁵¹; die um diese Zeit erbaute Kirche weist direkten oder indirekten Stileinfluß von Lübeck auf⁵². Da Luntertun überdies nachweislich wirtschaftliche Beziehungen zu Norddeutschland hatte⁵³, ist die Stadt wahrscheinlich auch von lübischen Kaufleuten aufgesucht worden. Daraus folgert Andersson, daß ihr Name auch der Bürgerschaft Lübecks nicht unbekannt gewesen sein kann⁵⁴.

Konnte Andersson auf diese Weise zumindest die Möglichkeit aufzeigen, daß der Name *Luntertun* im ‚Reynke de Vos‘ sich auf die Stadt in Schonen bezieht, besteht der nächste Schritt seiner Argumentation im Nachweis der Unhaltbarkeit der Gleichsetzung von *Luntertun* mit London. Ist es bereits aus lautgeschichtlichen Gründen unwahrscheinlich, daß ein niederdeutsches *Luntertun* auf eine französisch-englische Mischform *Londres-town* zurückgeht⁵⁵, so wird diese Annahme durch die Tatsache endgültig widerlegt, daß in keiner anderen mittelniederdeutschen Quelle London als *Luntertun* wiedergegeben wird. Der Name der englischen Hauptstadt wird in den hansischen Urkunden stets *Londen*, *London*, *Lunden* etc. geschrieben⁵⁶. Überdies kann die Nachsilbe *-tun* in keinem anderen nieder-

⁴⁹ ANDERSSON (wie Anm. 47) S. 219.

⁵⁰ Ebd., S. 220, Anm. 11.

⁵¹ Ebd., S. 220; vgl. auch O. KÄLLSTRÖM, *Utgrävningen i staden Luntertun*, Fornvännen 22 (1927) 286-308, Zusammenfassung (in deutscher Sprache) S. 308-310, hier S. 287, 308. Der Aufschwung, dem Luntertun seine Stadtwerdung verdankte, hielt nicht lange an. Als die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt schwand, befahl König Christian II. von Danemark – politisch gehörte Schonen bekanntlich bis 1658 zum Reich des Danenkönigs – im Jahre 1516 den Einwohnern Luntertuns, nach Ängelholm überzusiedeln, das weiter landeinwärts angelegt worden war. Dieses Machtgebot des Königs hatte das Verschwinden Luntertuns von der Landkarte zur Folge. Vgl. KÄLLSTRÖM, S. 288, 308; ANDERSSON, S. 219.

⁵² ANDERSSON (wie Anm. 47) S. 220; KÄLLSTRÖM (wie Anm. 51) S. 293f., 309.

⁵³ Bei der Ausgrabung der Kirche von Luntertun wurden neben einer danischen Münze sieben mecklenburgische Brakteaten gefunden. Vgl. KÄLLSTRÖM (wie Anm. 51) S. 302, 310.

⁵⁴ ANDERSSON (wie Anm. 47) S. 221.

⁵⁵ Diese These wurde von August Lübben in seiner Ausgabe des Epos aufgestellt. (*Reinke de Vos nach der ältesten Ausgabe [Lübeck 1498]*. Mit Einleitung, Anmerkungen und einem Wörterbuche von A. LÜBBEN, Oldenburg 1867, S. 345.)

⁵⁶ ANDERSSON (wie Anm. 47) S. 222.

deutschen Ortsnamen nachgewiesen werden, während sie in schwedischen Ortsnamen sehr häufig vorkommt⁵⁷.

Da *Luntertun* im ‚Reynke de Vos‘ folglich mit Sicherheit nicht London meint, dürfte es sich auf die Stadt in Schonen beziehen, deren Name in gleichzeitigen Quellen in eben dieser Form erscheint⁵⁸. Nach Anderssons einleuchtender Erklärung war es der eigentümliche, phantasieanregende Klang des Namens *Luntertun*, der – vergleichbar dem Klang des Namens *Buxtehude* im modernen Deutsch⁵⁹ – den Verfasser des ‚Reynke de Vos‘ veranlaßte, ihn zur Bezeichnung eines „am Ende der Welt“ gelegenen Zufluchtsortes zu verwenden⁶⁰. Fragt man nun nach den Kreisen Lübecks, denen das schonische *Luntertun* bekannt gewesen sein kann, so stößt man abermals auf die Gemeinde der Marienkirche. Denn in der Marienkirche hatte auch die Kompagnie der Schonenfahrer ihre Kapelle⁶¹, deren Angehörige am ehesten Kenntnis von einer Handelsstadt in Schonen haben konnten.

Fassen wir zusammen. Nur an der Marienkirche bestand für einen Lübecker Predigtkaplan die Möglichkeit zur Begegnung mit dem Rat *in corpore*, an den sich seine Belehrungen im ‚Reynke de Vos‘ in erster Linie richten. Und unter den Mitgliedern der Marienkirchengemeinde waren auch diejenigen Bürger Lübecks zu suchen, denen der Name der schonischen Kleinstadt *Luntertun* vertraut war. Es brauchen dies nicht die Schonenfahrer allein gewesen zu sein, da unter den Angehörigen der großen Kauffahrerkompagnien und den Ratsherren zweifellos ein lebhafter Austausch stattfand. So sei denn mit aller Vorsicht die Schlußfolgerung

⁵⁷ Ebd., S. 225, Anm. 28. – Die übliche Form der Nachsilbe ist *-tuna* (z. B. in *Sigtuna*); bei dem Suffix *-tun* handelt es sich um eine westschwedische Sonderform, vgl. E. HELLQUIST, *Svensk etymologisk ordbok*, Bd. 2, Malmö 1957, S. 1243 (Artikel *Tuna*). Das große *Ordbok över svenska språket*, das von der Schwedischen Akademie seit 1898 herausgegeben wird, ist leider erst bis zum Buchstaben *S* gediehen.

⁵⁸ Ein weiteres Argument Anderssons für die Identifikation von *Luntertun* im ‚Reynke de Vos‘ mit *Luntertun* in Schonen ist von geringerem Gewicht. Andersson weist darauf hin, daß der Name *Luntertun* in der dänischen Übersetzung des Fuchsepos von Herman Weigere nicht weniger als viermal vorkommt und sich hier eindeutig auf die Stadt in Schonen bezieht: Nach der Erzählung des Fuchses hielt sein Vater zum Zweck seiner angeblichen Verschwörung gegen den König *Herredag i Skaane i Luntertun*. Wie im ‚Reynke de Vos‘ erscheint *Luntertun* auch in Weigeres *En Raeffue Bog* als ein Ort, an den man sich im Falle einer Bedrohung wünscht: *Jeg ynskede mig at vaere i Luntertun*. (ANDERSSON [wie Anm. 47] S. 222-224). Da Weigere in Malmö geboren war (ebd., S. 223), besteht indessen die Möglichkeit, daß er den Namen *Luntertun* im ‚Reynke de Vos‘ mit dem *Luntertun* seiner schonischen Heimat identifizierte, obwohl er sich ursprünglich auf eine andere Stadt bezog.

⁵⁹ Andersson weist darauf hin, daß in einer neuniederdeutschen Umdichtung des ‚Reynke de Vos‘ das nicht mehr aktuelle *Luntertun* bezeichnenderweise durch *Buxtehude* ersetzt wird: *ICK woll, ick wör in Buxtehude*. (*Reinke Voß eene ole Geschichte, upt Nee vertelt von Chr. KLEUKENS*, Darmstadt 1913, S. 56, zitiert nach ANDERSSON [wie Anm. 47] S. 225, Anm. 28.)

⁶⁰ ANDERSSON (wie Anm. 47) S. 224f.

⁶¹ HASSE (wie Anm. 31) S. 122ff.

gewagt, daß einer der beiden Predigtkapläne⁶², die im Jahre 1498 an der Marienkirche zu Lübeck wirkten, mit dem Verfasser des ‚Reynke de Vos‘ identisch ist.

⁶² JANNASCH (wie Anm. 34) S. 36.

Brigitte Derendorf, Münster

Die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens als Kriterium für die Einordnung des in Lübeck gedruckten spätmittelalterlichen Erbauungsschrifttums

Zu einigen Drucken aus der Mohnkopf-Offizin und der Druckerei des Steffen Arndes

1. Die Suche nach den Autoren der in ihrer Mehrzahl anonym überlieferten Werke der mittelalterlichen Literatur hat schon immer zu den bevorzugten Aufgaben der Philologie gehört. Entschiedener als früher steht jedoch heute – im Zuge einer sozialgeschichtlich orientierten Literaturwissenschaft – hinter dem Bemühen um die Identifizierung von Verfassern oder Bearbeitern die Frage nach Programmen und Interessen. In diesem Sinne sind auch die Arbeiten Olaf Schwenckes zum gedruckten Lübecker Erbauungsschrifttum des ausgehenden 15. Jahrhunderts zu verstehen¹. Ausgehend von Studien zu der 1494 in der Offizin des Steffen Arndes erschienenen niederdeutschen Bibel², hinter der er einen gelehrten franziskanischen Bearbeiter vermutet, versucht Schwencke, auch die gesamte volkssprachige Produktion der sogenannten Mohnkopf-Druckerei³ auf die Initiative eines im Lübecker Katharinenkloster ansässigen minoritischen Schriftstellerkreises zurückzuführen. Folgt man seiner Beweisführung, so verbindet alle diese Werke eine in biblizistischer, ekklesiologischer, monastischer und sozialetischer Hinsicht gemeinsame, auf Volksmissionierung ausgerichtete Konzeption. Damit grenzt sich Schwencke gegen eine ältere Forschung ab, deren Interesse zunächst einzig der Namhaftmachung einer für einzelne in der Offizin erschienene dichterische Werke – meist den *Reynke de vos* – verantwortlichen Persönlichkeit galt. Später suchte man dann einen hinter allen Mohnkopf-Schriften stehenden Verfasser, der darüber

¹ Ich beziehe mich in diesem Beitrag auf die folgenden Veröffentlichungen O. SCHWENCKES: *Ein Kreis spätmittelalterlicher Erbauungsschriftsteller in Lübeck*, Nd.Jb. 88 (1965) 20-58; *Die Glossierung alttestamentlicher Bücher in der Lübecker Bibel von 1494. Beiträge zur Frömmigkeitsgeschichte des Spätmittelalters und zur Verfasserfrage vorlutherischer Bibeln*, Berlin 1967; *Lübeck aller steden schone. Die Bedeutung Lübecks in der Geschichte des Niederdeutschen* (Schriften des Instituts für niederdeutsche Sprache. Reihe: Vorträge, 1), Bremen 1977; Art. *Lübecker Mohnkopf-Offizin*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2., völlig neu bearb. Aufl., hrsg. v. K. RUH, Bd. 5, Berlin New York 1985, Sp. 927-932; Art. *Niederdeutsche Bibeldrucke (vollständige Bibeln)*, in: ebd., Bd. 6, 1987, Sp. 977-986.

² BC (C. BORCHLING – B. CLAUSSEN, *Niederdeutsche Bibliographie. Gesamtverzeichnis der niederdeutschen Drucke bis zum Jahre 1800*, Bd. 1-3,1, Neumünster 1931-57) Nr. 241.

³ Eine Liste der illustrierten Frühdrucke aus dieser Offizin findet sich bei A. SCHRAMM, *Der Bilderschmuck der Frühdrucke*, Bd. XII, Leipzig 1929, S. 11f. An volkssprachigen Drucken kommen hinzu BC 111, *149.A., 439, 446, 502, 642 und 653.

hinaus wenn nicht Besitzer der Druckerei, so wenigsten Verleger ihrer Produkte gewesen sein könnte⁴. Nie jedoch hatte die vermeintliche Identifizierung eines Verfassers Konsequenzen für die Interpretation der Werke. Der Gewinn der Arbeiten Schwenckes liegt demgegenüber hinsichtlich der dichterischen Texte darin, den Blick auf den Deutungszusammenhang gelenkt zu haben, in dem sie erscheinen: „die wiederholt betonte geistige Verwandtschaft zwischen dem ‚Reinke de Vos‘ und dem ‚Narrenschyp‘ erweist sich ... als eingebunden in eine umfassendere, weithin homogene Gruppe von Erbauungsschriften“⁵. Insgesamt gesehen liefern seine Studien wichtige Vorarbeiten für die heute in der Forschung aktuelle Frage nach dem literarischen Leben in einer spätmittelalterlichen Stadt. Daß Schwencke nun aber seinerseits – die Homogenität der von ihm untersuchten Erbauungsschriften überstrapazierend – die Verfasser all dieser Werke als Franziskaner glaubt identifizieren zu können, wird m. E. die Forschung eher blockieren als fördern. Denn die voreilige Theorie von einem Kreis sich gegenseitig unterstützender, in ihrer geistlichen Ausrichtung harmonisierender Schriftsteller verleitet dazu, verstärkt nach den Elementen zu suchen, durch die sich die Texte zu einer homogenen Gruppe formieren, so daß Unstimmigkeiten oder Widersprüche gar nicht erst ins Blickfeld des Betrachters gelangen⁶.

Innerhalb der Lübecker Ordensgeistlichkeit, aus der allein sich nach Schwencke die Bearbeiter der Erbauungsschriften rekrutieren können⁷, sind es zunächst die in der Stadt ansässigen Bettelmönche, also Franziskaner oder Dominikaner, die er als Verfasser ausmacht. Die bisweilen in der Forschung geäußerte Vermutung, hinter der Mohnkopf-Druckerei bzw. einigen ihrer Erzeugnisse ständen die Brüder vom gemeinsamen Leben⁸, weist er zurück. Dagegen sprächen zum einen die Tatsache, daß es in Lübeck keine Niederlassung der Fraterherren gab⁹, und zum anderen

⁴ Bekanntlich glaubte Herman Brandes in Hans van Ghetelen diese Persönlichkeit entdeckt zu haben; H. BRANDES (Hrg.), *Das Narrenschyp von Hans van Ghetelen*, Halle a. S. 1914, S. XIX-LI.

⁵ H. MENKE, *Ars vitae aulicae oder 'descriptio mundi perversi'? Grundzüge einer Rezeptions- und Wirkungsgeschichte des Erzählthemas vom Reineke Fuchs*, Nd.Jb. 98/99 (1975/76) 106, Anm. 41.

⁶ Eine ernstzunehmende Auseinandersetzung mit den Arbeiten Schwenckes auf der Basis des gesamten Textmaterials hat – soweit ich sehe – bisher noch nicht stattgefunden. Er selbst glaubt sich deshalb offensichtlich dazu berechtigt, darauf hinzuweisen, daß seine Theorie „inzwischen nicht mehr angezweifelt“ werde [SCHWENCKE 1977 (wie Anm. 1) S. 5] bzw. sogar „bestätigt“ worden sei [DERS. 1987 (wie Anm. 1) Sp. 984].

⁷ SCHWENCKE 1965 (wie Anm. 1) S. 47.

⁸ Vgl. den Überblick bei W. SEELMANN, *Der Lübecker Unbekannte*, Zentralblatt für Bibliothekswesen 1 (1884) 19f.; darüber hinaus z. B. H. BRANDES, *Die litterarische Tätigkeit des Verfassers des Reinke*, ZfdA 72 (1888) 40f.; W. GLÄSER, *Bruchstücke zur Kenntnis der Lübecker Erstdrucke von 1464 bis 1524 nebst Rückblicken in die spätere Zeit*, Lübeck 1903; G. CORDES, *Alt- und mittelniederdeutsche Literatur*, in: W. STAMMLER (Hrg.), *Deutsche Philologie im Aufriß*, Bd. 2, Berlin ²1954 (Nachdruck Berlin 1966), Sp. 2511.

⁹ SCHWENCKE 1965 (wie Anm. 1) S. 48.

„vor allem theologiegeschichtliche und allgemein geistesgeschichtliche Fakten“¹⁰. Nun ist allerdings nicht einzusehen, warum das Fehlen eines Fraterhauses zwangsläufig die Einflußnahme der *Devotio moderna* auf die in Lübeck gedruckte geistliche Literatur ausschließen muß. Immerhin verfügte die Bewegung mit dem Segeberger- oder Michaeliskonvent über eine Niederlassung in der Stadt, und die dort ansässigen Schwestern¹¹ wurden nachweislich von Fraterherren aus Westfalen betreut¹². Daneben bezeugt auch die um die Mitte des 15. Jahrhunderts von Johannes Busch nach den Windesheimer Statuten durchgeführte Reform des Zisterzienserinnenklosters zu St. Johannis die Präsenz von Vertretern der *Devotio moderna* in Lübeck¹³. Die historischen Fakten sprechen also keineswegs gegen einen möglichen Einfluß der Bewegung auf die in der Stadt produzierte Literatur¹⁴. Was die theologie- und geistesgeschichtlichen Fakten betrifft, so tritt Schwencke den Beweis

¹⁰ SCHWENCKE 1965 (wie Anm. 1) S. 48, Anm. 127.

¹¹ W. JANNASCH [*Reformationgeschichte Lübecks vom Petersablaß bis zum Augsburger Reichstag, 1515-1530* (Veröffentl. z. Gesch. d. Hansestadt Lübeck, 16), Lübeck 1958, S. 361, Anlage 33] zweifelt nicht daran, daß es sich bei diesen um Schwestern vom gemeinsamen Leben handelte.

¹² Vgl. G. REHM, *Die Schwestern vom gemeinsamen Leben im nordwestlichen Deutschland. Untersuchungen zur Geschichte der Devotio moderna und des weiblichen Religiosentums* (Berliner Historische Studien, 11.V), Berlin 1985, S. 115 u. Anm. 12, S. 117 u. Anm. 32, S. 130, Anm. 35; JANNASCH (wie Anm. 11) S. 57f.

¹³ Vgl. REHM (wie Anm. 12) S. 47; JANNASCH (wie Anm. 11) S. 54.

¹⁴ In diesem Zusammenhang sei auch an die umfangreiche Handschriftensammlung des Segebergkonvents erinnert; vgl. P. HAGEN, *Die deutschen theologischen Handschriften der Lübeckischen Stadtbibliothek* (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek der freien und Hansestadt Lübeck, I,2), Lübeck 1922; REHM (wie Anm. 12) S. 22, Anm. 56. – In der Forschungsliteratur ist bisweilen das Lübecker Schwesternhaus mit der Mohnkopf-Druckerei und diese dann wieder mit dem Rostocker Fraterhaus, in dem seit 1476 eine Druckerei betrieben wurde, in Verbindung gebracht worden; vgl. z. B. GLÄSER (wie Anm. 8) S. 2f. Beide Annahmen sind bisher noch nicht überzeugend begründet worden. Nachgewiesen wurde lediglich die Beziehung zwischen der Rostocker Druckerei und dem Lübecker Erstdrucker Lucas Brandis; vgl. Ursula ALTMANN, *Buchdruck in Rostock 1476*, Rostock 1976, S. 14ff. In diesem Zusammenhang sei nun eine andere Beobachtung erwähnt: In der Schwenke-Sammlung gotischer Stempel- und Einbanddurchreibungen (Ilse SCHUNKE [Hrsg.], *Die Schwenke-Sammlung gotischer Stempel- und Einbanddurchreibungen*, Bd. I [Beiträge zur Inkunabelkunde, 3. Folge, 7], Berlin [Ost] 1979) werden eine Reihe von Stempeln (S. 66, Nr. 23; S. 117, Nr. 46; S. 183, Nr. 421; S. 213, Nr. 155; S. 282, Nr. 114) einer Werkstatt zugewiesen, die Paul Schwenke seinerzeit mit dem Namen „Rostock Mohnkopf“ umschrieben hatte (Namengebung nach einem auffallenden Stempel; vgl. SCHUNKE, S. XIII). Der in den Manuskripten Ilse Schunkes, die die Identifizierungen und Beschreibungen der Werkstätten enthalten, nachgewiesene einzig erhaltene Einband mit diesen Stempeln (Berlin, Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Inc. 1499) trägt m. E. jedoch keinen Mohnkopf-, sondern eher einen Granatapfel-Stempel. Auch Schunke hat das fragliche Motiv im bisher erschienenen ersten Band der Sammlung als Granatapfel katalogisiert; im Manuskript zum zweiten Band bezeichnet sie es allerdings sowohl als Granatapfel als auch als Mohnkopf. Ich vermute, daß sich Paul Schwenke in seiner Identifizierung geirrt hat. Für eine mögliche Beziehung zwischen der Lübecker Mohnkopf-Druckerei und dem Rostocker Fraterhaus ergeben sich daraus also zunächst keine neuen Anhaltspunkte. Herrn Dr. Holger Nickel (Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Inkunabelabteilung / Gesamtkatalog der Wiegendrucke) danke ich für die freundliche Vermittlung und Kommentierung von Kopien aus dem Manuskript von Ilse Schunke.

dafür gar nicht erst an: Nirgendwo unternimmt er den Versuch, das Spezifische der franziskanischen oder dominikanischen Frömmigkeit gegen die Spiritualität der *Devotio moderna* abzugrenzen.

Diese Aufgabe kann und soll freilich auch hier nicht angegangen werden. Mir geht es im folgenden nur um eine Überprüfung der Tauglichkeit desjenigen Kriteriums, mit dessen Hilfe Schwencke glaubt eindeutig nachweisen zu können, daß es sich bei den Verfassern der in Frage stehenden Drucke „nicht um Dominikaner – für die die aufgezeigten Grundtendenzen dieser Schriften auch sprechen könnten –, sondern um Franziskaner handelt“¹⁵: die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens.

1.1. In der Tat kann es sich bei der Immaculata Conceptio um ein für die Einordnung geistlicher Prosa des Spätmittelalters wichtiges Kriterium handeln. So wurde es beispielsweise als Argument gegen die Verfasserschaft des Münsteraner Fraterherren Johannes Veghe an vier ihm bis dahin zugeschriebenen geistlichen Traktaten herangezogen¹⁶. Im theologischen Streit um die Unbefleckte Empfängnis hatte der englische Franziskaner Duns Scotus die entscheidenden Argumente für die Bewahrung Marias vor der Erbsünde geliefert. Während die Minoriten und allmählich auch die Mehrzahl der anderen Orden sich seiner Lehre anschlossen, die im übrigen der volkstümlichen Marienverehrung entgegenkam, hielten die sogenannten Makulisten, repräsentiert vor allem durch die Dominikaner, an der von Thomas von Aquin in seiner *Summa Theologiae* formulierten Überzeugung fest, daß Maria erst nach der Beseelung im Mutterchoß von der Erbsünde gereinigt worden sei. Schwerwiegende Argumente gegen die Anerkennung der Immaculatalehre waren neben der fehlenden biblischen Begründbarkeit¹⁷ die Dogmen von der Allgemeinheit der Erbsünde und der Erlösungsbedürftigkeit aller Menschen. Zwar hatte das Konzil von Basel in einem Dekret 1439 die erbsündenlose Empfängnis Mariens zum Glaubenssatz erhoben und die Feier des entsprechenden Festes am 8. Dezember vorgeschrieben, doch war der dogmatische Charakter dieses Dekrets offensichtlich schon damals umstritten, da dem schismatischen Konzil 1439 bereits die Legitimität fehlte und das Dekret nicht vom Papst approbiert war¹⁸. Im Verlaufe der weiteren Auseinandersetzungen hielt sich der Heilige Stuhl trotz seiner

¹⁵ SCHWENCKE 1965 (wie Anm. 1) S. 52; DERS. 1967 (wie Anm. 1) S. 174.

¹⁶ Vgl. den von Annemarie HÜBNER auf der Jahrestagung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1955 gehaltenen Vortrag über *Die Sprache Veghes und Ruisbroeks*, Kurzfassung im Nd.Kbl. 62 (1955) 18f.; vgl. dazu auch F. WORTMANN, *Johannes Veghe und die ihm zugeschriebenen Traktate*, in: *Münstersche Beiträge zur niederdeutschen Philologie* (Niederdeutsche Studien, 6), Köln Graz 1960, S. 48; S. 63.

¹⁷ Vgl. J. HELMRATH, *Das Basler Konzil 1431-1449. Forschungsstand und Probleme*, Köln Wien 1987, S. 389.

¹⁸ Vgl. HELMRATH (wie Anm. 17) S. 391 u. Anm. 134.

entschiedenen Begünstigung des Immaculatafestes¹⁹ im Hinblick auf eine endgültige Lehrentscheidung aber eher zurück²⁰. 1482 nahm Papst Sixtus IV. sowohl Immakulisten als auch Makulisten gegen den Vorwurf der Häresie in Schutz und sprach beide Parteien von schwerer Sünde frei²¹.

Trotz des klaren Engagements von Franziskanern und Dominikanern in dieser während des gesamten 15. Jahrhunderts aktuellen Kontroverse ist bei Heranziehung der Immaculata Conceptio als Kriterium zur Einordnung spätmittelalterlicher geistlicher Literatur dennoch eine gewisse Vorsicht geboten. Mit Sicherheit ist bei explizitem Eintreten für die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis ein Predigermönch als Verfasser des betreffenden Textes von vornherein auszuschließen. Doch zeigt das erwähnte Beispiel Johannes Veghes, der in seinen Predigten den thomistischen Standpunkt vertritt²², daß die Immaculatalehre sich auch bei anderen Orden oder ordensähnlichen Gemeinschaften in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch nicht restlos durchgesetzt hatte²³. Auf der anderen Seite waren die Franziskaner nicht die einzigen, die sich vehement für die Anerkennung der Lehre einsetzten. Zu nennen sind hier besonders Mitglieder des dritten Bettelordens, der Augustiner-Eremiten, die sich in zahlreichen lateinischen Traktaten über die Unbefleckte Empfängnis im Sinne des Dogmas engagierten²⁴. Eine dieser Schriften ist 1495 sogar in der Druckerei des Steffen Arndes, den Schwencke neben der Mohnkopf-Offizin zum Hausdrucker des Lübecker Franziskanerkreises

¹⁹ HELMRATH (wie Anm. 17) S. 393.

²⁰ Ebd., S. 385; G. SÖLL, *Maria in der Geschichte von Theologie und Frömmigkeit*, in: W. BEINERT – H. PETRI (Hrsg.), *Handbuch der Marienkunde*, Regensburg 1984, S. 175f.; 181f.

²¹ SÖLL (wie Anm. 20) S. 181f. – Eine ausgezeichnete, aus der Perspektive einer feministisch engagierten Mariologie geschriebene Darstellung der Entwicklung hin zur Lehre von der Unbefleckten Empfängnis findet sich jetzt bei Elisabeth GÖSSMANN, *Mariologische Entwicklungen im Mittelalter. Frauenfreundliche und frauenfeindliche Aspekte*, in: DIES. – D. R. BAUER (Hrsg.), *Maria – für alle Frauen oder über allen Frauen?*, Freiburg Basel Wien 1989, bes. S. 71-82.

²² *Dat derde vordel was, dat se* (die Mutter Mariens) *eyne dochter untfenck, de in eren lichame ghehillghet waert...*; Predigt Nr. 85, hier zitiert nach WORTMANN (wie Anm. 16) S. 63.

²³ Die Fronten in dieser Kontroverse müssen sogar quer durch die *Devotio moderna* hindurch verlaufen sein: Die Pseudo-Vegheschen Traktate, in denen sich, anders als in den Predigten Veghes, klare Bekenntnisse zur Immaculata Conceptio finden, können seit Wortmanns Entdeckung eines Vermerkes in der einzig erhaltenen Handschrift mit Sicherheit einem Augustiner-Chorherren, der sehr wahrscheinlich einem zur Windesheimer Kongregation gehörenden Kloster entstammte, zugeschrieben werden; WORTMANN (wie Anm. 16) S. 70. Spezielle Untersuchungen zur Haltung der Devoten in dieser Frage liegen m. W. nicht vor; A. EMMEN (*De Immaculataleer in de theologische literatuur*, Sint Franciscus 60 [1958] 165-190) unterstellt den Vertretern der Bewegung zwar die generelle Anerkennung der Immaculatalehre, kann dafür aber keine Textbelege anführen.

²⁴ Vgl. A. ZUMKELLER, *Schriftum und Lehre des Hermann von Schildesche* (Classiacum, 15), Würzburg 1959, insbesondere die S. 165, Anm. 549 und S. 301f., Ergänzung zu Anm. 549 zusammengestellte Liste von Autoren; DERS., *Erbsünde, Gnade, Rechtfertigung und Verdienst nach der Lehre der Erfurter Augustinertheologen des Spätmittelalters* (Classiacum, 35), Würzburg 1984; W. ECKERMANN, *Eine unveröffentlichte historische Quelle zur Literaturgeschichte der westfälischen Augustiner des Spätmittelalters*, *Analecta Augustiniana* 34 (1971) 198 u. 6.

erklärt²⁵, erschienen: Johannes Schiphowers *Tractatus de conceptione immaculate virginis*²⁶. Der Augustiner-Eremit hatte dieses Werk 1492 als Prior in Anklam/Pommern verfaßt. Der Hinweis auf diesen Traktat, den Schwencke offensichtlich nicht kennt – wie er überhaupt die gesamte lateinische Druckproduktion nicht berücksichtigt –, mag genügen, um zu zeigen, daß die Verhältnisse auch hier komplizierter sind, als Schwencke uns glauben machen möchte. Das Bekenntnis zur Unbefleckten Empfängnis Mariens allein erlaubt noch keine sichere Zuschreibung an einen franziskanischen Verfasser.

1.2. Betrachtet man die Formulierungen der zwei (!) von Schwencke als Bekenntnis zur Unbefleckten Empfängnis herangezogenen Textstellen der Lübecker Bibel genauer, so stellt sich über die oben geäußerten grundsätzlichen Bedenken hinaus die Frage, ob hier überhaupt von der Erbsündenlosigkeit Marias oder nicht vielmehr nur von ihrer – auch bei den Dominikanern unbestrittenen – Freiheit von persönlichen Sünden und von ihrer Jungfräulichkeit die Rede ist²⁷: *de hilghe iuncfrouwe maria tobliuende reine iuncfrouwe* (Glosse zu Psalm 84, 13 b)²⁸ sowie die gegenüber den Vorlagen ergänzte Formel in der Schlußschrift der Bibel *Vnde ok der vnbeuleckeden iuncfrowen marien*²⁹. Selbstverständlich läßt sich die erste Textstelle ausschließlich als Hinweis auf die unverletzte Jungfräulichkeit Marias, möglicher-

²⁵ SCHWENCKE 1965 (wie Anm. 1) S. 57; DERS. 1967 (wie Anm. 1) S. 193, Anm. 11; DERS. 1977 (wie Anm. 1) S. 24.

²⁶ Ausführliche Beschreibung des Druckes bei M.-L. POLAIN, *Catalogue des livres imprimés au quinzième siècle des bibliothèques de Belgique*, Bd. 2, Brüssel 1932, Nr. 2295. Das bei Landmann nachgewiesene Exemplar der Paulinischen Bibliothek Münster, Inc. 563a, gehört zu den Kriegsverlusten der UB Münster; F. LANDMANN, *Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte* (Reformationsgeschichtliche Forschungen, 1), Münster 1900, S. 30, Anm. 1. Der Text des Traktats ist nach einer heute verschollenen Handschrift abgedruckt bei PETRUS DE ALVA Y ASTORGA, *Monumenta antiqua Immaculae Conceptionis ... ex variis autoribus antiquis*, I., Löwen 1664, S. 13-106. Weitere Handschriften sind nicht bekannt; vgl. A. ZUMKELLER, *Manuskripte von Werken der Autoren des Augustiner-Eremitenordens in mitteleuropäischen Bibliotheken* (Classiciacum, 20), Würzburg 1966, S. 267, Nr. 585. – Die einzige Darstellung zur Buchgeschichte Lübecks, die den Druck erwähnt, ist die von GLÄSER (wie Anm. 8) S. 28, Nr. 106; S. 119. Er firmiert hier als Mohnkopf-Druck. – Zu Johannes Schiphower vgl. H. ONCKEN, *Zur Kritik der oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter*, Diss. Berlin 1891, S. 105-116; A. ZUMKELLER, Art. *Johannes Schiphower*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 5, 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1960, Sp. 1080; J. DEUTSCH, Art. *Schiphower, Johannes*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, hrsg. von W. STAMMLER, Bd. 4, Berlin 1953, Sp. 73f.

²⁷ Auf die Problematik der beiden folgenden Textstellen hat bereits Waltraut-Ingeborg SAUER-GEP-
PERT in einer Rezension zu Schwenckes Dissertation (PBB 90 [Tübingen 1968] 186) hingewiesen. Ihre Überzeugung, daß ein eindeutiger „Hinweis auf die Lehre von der immaculata conceptio ... allerdings die franziskanische Herkunft beweisen würde“ (Hervorhebung von mir, B. D.), kann ich aus den oben genannten Gründen jedoch nicht teilen.

²⁸ SCHWENCKE 1967 (wie Anm. 1) S. 104.

²⁹ SCHWENCKE 1965 (wie Anm. 1) S. 53; DERS. 1967 (wie Anm. 1) S. 174.

weise auch auf ihre Sündenlosigkeit, keinesfalls aber als Bekenntnis zur Immaculata Conceptio interpretieren. Zweifel habe ich allerdings auch hinsichtlich der Beweiskraft der zweiten Stelle, denn *vnbeulecket* könnte ebenso gut die Makellosigkeit der Jungfrau Maria bezeichnen, wie die Verwendung des Wortes in anderen Texten beweist. In der ersten Auflage der mittelniederdeutschen Bearbeitung des Legendar *Der Heiligen Leben*³⁰ zum Beispiel heißt es im Text *Van vnser Leuen vrouwen lychtmyse*: ... *Vrouwe dy Maria du iuncfruwe / ... do du iuncvrouwe got vnde minsche teeledest vnde bleuest na der bort ene vnbeuleckede iuncvrouwe*³¹ *ewichliken* (Bl. 344^{vb}) und in dem Text *Van vnser leuen vrouwen als se entfangen wart*: ... *men Maria mochte eren syn / noch wyllen nee to sunden neghen / noch doetlik noch dagelik. wente se was mit ener vnbeuleckeden stedicheyt*³² *to gade bekeert mit alle eren krefft* (Bl. 279^{ra}). Dieser Text enthält im übrigen eine deutlich thomistische Darstellung der Empfängnis Marias: *Vnse leue vruwe wyl van dy hebben dat du eren dach eerst vnde begeist als se entfangen vnde in erer moder liue gehilliget wart* (Bl. 279^{rb})³³. So „unzweideutig“, wie Schwencke glaubt³⁴, ist die Äußerung in der Schlußrede der Lübecker Bibel also keineswegs. Für eine entschiedene Stellungnahme zugunsten der Unbefleckten Empfängnis hätten dem Bearbeiter sicherlich eindeutiger Formulierungen zu Gebote

³⁰ Lucas Brandis, Lübeck um 1478; BC 34. Es handelt sich bei den im folgenden zitierten Textstellen um nahezu wörtliche Übersetzungen der hochdeutschen Vorlage (Hans Sensenschmidt, Nürnberg 1475; L. HAIN [Repertorium bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum M.D. typis expressi, ordine alphabetico vel simpliciter enumerantur vel adcuratus recensentur, Bd. I, I-II, 2, Stuttgart Paris 1826-38, Neudruck Mailand 1948] Nr. *9969). Auf die niederdeutschen Bearbeitungen dieses Werkes werde ich im zweiten Teil dieses Beitrags ausführlicher eingehen. – Alle in diesem Aufsatz zitierten Inkunabeln standen mir in Form von Photokopien in der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster zur Verfügung. Die Texte werden diplomatisch wiedergegeben, die Abkürzungen sind aufgelöst.

³¹ Vorlage: *vnuermeilgte iuncfrau* (Bl. 345^{vb}).

³² Vorlage: *vnuermalten stetikeyt* (Bl. 280^{ra}).

³³ Von dieser Äußerung auf einen dominikanischen Bearbeiter schließen zu wollen, wäre – abgesehen von den oben vorgetragenen Bedenken – voreilig, da es sich hier um eine wörtliche Übersetzung der Vorlage handelt, an deren Aussage der Niederdeutsche allerdings auch keinen Anstoß genommen hat. Für das Original von *Der Heiligen Leben* vermutet man in der Tat „Entstehung im und für den Predigerorden“; W. WILLIAMS-KRAPP, *Die deutschen und niederländischen Legende des Mittelalters. Studien zu ihrer Überlieferungs-, Text- und Wirkungsgeschichte* (Texte und Textgeschichte. Würzburger Forschungen, 20), Tübingen 1986, S. 190. Falls der hochdeutsche Druck die originale Fassung der Legende überliefert, wäre die Haltung in der Immaculata-Conceptio-Frage ein weiterer Hinweis auf dominikanische Provenienz. – Das Fest der Empfängnis Mariens, um das es in der zitierten Textstelle geht, wurde auch von den Makulisten begangen, und zwar schon vor seiner päpstlichen Approbation im Jahre 1476. Sie feierten an diesem Tag nicht die Bewahrung Marias vor der Erbsünde, sondern ihre Reinigung im Mutterleib zur Befreiung von dieser Befleckung; vgl. H. HILG, *Das „Marienleben“ des Heinrich von St. Gallen. Text und Untersuchung. Mit einem Verzeichnis deutschsprachiger Prosamarienleben bis etwa 1520* (Münchner Texte u. Untersuchungen z. dt. Lit. d. Mittelalters, 75), München 1971, S. 322.

³⁴ SCHWENCKE 1967 (wie Anm. 1) S. 153.

gestanden³⁵. Wenn „wirklich nur im Pro und Contra zur ‚Immaculata conceptio‘ ein eindeutiges Kriterium der Unterscheidung von Franziskanern und Dominikanern“ liegt³⁶, dann fehlt Schwenckes von der späteren Forschung so bereitwillig aufgenommener Theorie von einem Kreis franziskanischer Erbauungsschriftsteller im spätmittelalterlichen Lübeck jede Grundlage.

1.3. Nicht ganz unproblematisch ist auch eine in diesem Zusammenhang von Schwencke – in Anlehnung an Winfried Kämpfer³⁷ – als Bekenntnis zur Unbefleckten Empfängnis zitierte Textstelle aus einem 1492 in der Mohnkopf-Druckerei erschienenen Plenar³⁸. Dort heißt es in der Glosse zum fünften Fastensonntag in Ergänzung zur Vorlage, wo betont wird, daß Christus als einziger Mensch ohne Sünde sei: *Ok secht Augustinus Maria de moder cristi is eyn vmbevlecket vat van allen sunden vnde wor men secht van den sunden dar en schal marien nicht ghedacht werden. Alsus is maria mit erem sonen allene anich aller sunde* (Bl. 93^{va})³⁹. Während Kämpfer diese Stelle jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit einem expliziten Immaculatabekenntnis desselben Mohnkopf-Plenars bespricht (... *se ys ghehylghet in erer entfangynge. also dat se is behedet vor alle ersunde. vor alle dachlyke vnde alle dotlyke sunde* [Bl. 309^{vb}])⁴⁰, isoliert Schwencke die Berufung auf Augustinus, ohne die zweite Stelle überhaupt zu erwähnen, und bezeugt damit ein weiteres Mal seine Sorglosigkeit im Umgang mit der im Mittelalter sehr spitzfindig geführten Kontroverse um die Unbefleckte Empfängnis. Denn für sich allein besitzt das Augustinus-Zitat keine genügende Beweiskraft. Der Mohnkopf-Bearbeiter gibt im ersten Teil des Zitats das bekannte Augustinus-Wort aus *De natura et gratia* wieder: *Hinsichtlich der heiligen Jungfrau Maria möchte ich – wegen der Ehre des Herrn – überhaupt keine Frage gestellt haben, wenn von Sünden gesprochen wird*⁴¹. Augustinus diskutiert hier die Möglichkeit, ein Leben frei von persönlichen Sünden zu führen, um die Erbsünde geht es dabei gar nicht. Dennoch haben sich Verteidiger der Unbefleckten Empfängnis

³⁵ Man vergleiche z. B. die Formulierungen in dem ursprünglich Veghe zugeschriebenen *Wyngaerden der zele*: ... *want marien herte, lijff unde leefte, synne, leden unde crachten syn van begynne int ende, altijt, alheel sunder ghebrec, over al vulkomen in den oversten graet, alst god mogelic is te gevene unde yenygen creatuer te ontfangene. – Och marien ontfangenisse is over all in reynicheit*; hier zitiert nach WORTMANN (wie Anm. 16) S. 63. Vgl. auch das unten abgedruckte Zitat aus dem Lübecker *Spegel der sammitticheyt*.

³⁶ SCHWENCKE 1967 (wie Anm. 1) S. 174.

³⁷ W. KÄMPFER, *Studien zu den gedruckten mittelniederdeutschen Plenarien. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte spätmittelalterlicher Erbauungsliteratur* (Niederdeutsche Studien, 2), Münster Köln 1954, S. 194ff.

³⁸ BC 205.

³⁹ KÄMPFER (wie Anm. 37) S. 194; hier zitiert nach dem Original (BC 205).

⁴⁰ KÄMPFER (wie Anm. 37) S. 194; S. 192; hier zitiert nach dem Original (ebd.).

⁴¹ AUGUSTINUS, *De natura et gratia* 36; hier zitiert nach ZUMKELLER 1984 (wie Anm. 24) S. 46.

später auf diese Äußerung des Kirchenvaters berufen⁴²; ebenso wurde sie aber auch herangezogen, wenn es lediglich darum ging, die Auffassung von der Impeccantia Mariae durch Autoritäten zu stützen⁴³. Deshalb läßt sich wohl kaum entscheiden, worum es dem Mohnkopf-Bearbeiter an dieser Stelle ging. Auch der anschließende Vergleich Marias mit Christus könnte sich ebensogut auf die Sündenlosigkeit ihres Lebens beziehen⁴⁴.

Wie deutlich der Bearbeiter sich hätte äußern können, wenn es ihm hier um ein Bekenntnis zur Immaculata Conceptio gegangen wäre, zeigt wiederum ein Vergleich mit einer anderen Lübecker Erbauungsschrift, dem *Speghele der sammitticheyt*, der 1487 in der Druckerei des Steffen Arndes erschienen ist⁴⁵. Dort heißt es im Gebet *van der entfenginghe vnser leuen vrouwen: O maria. du byst ghans schone. vnde neyne smytte is an diner zele ghewesen. van ambeghyn der voreynynghen myt dyneme licham de du hefst deme helschen slanghen zyn houed to wreuen, dat he sine macht der vorgifft der ersunde an die nycht vorsprenghen dorste. wente sunder ambeghyn. bistu ware winstok. bouen alle. van gode vterkoren in eyne weerde moder. dar neyne smitte scholde yane wesen. gherade als god reyne is van aller smytte ...* (Bl. T8^r).

Trotz der Problematik der Augustinus-Stelle kann freilich an der positiven Haltung des Mohnkopf-Bearbeiters gegenüber der Unbefleckten Empfängnis Mariens aufgrund seiner späteren Äußerung kein Zweifel bestehen. In der Formulierung der Schlußfolgerungen, die sich aus diesem Befund ergeben, ist Kämpfer jedoch sehr viel zurückhaltender als Schwencke: „Man kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der E-Bearbeiter [E = Mohnkopf-Plenar von

⁴² Vgl. ZUMKELLER 1984 (wie Anm. 24) S. 46.

⁴³ So beispielsweise von Thomas von Aquin; vgl. SÖLL (wie Anm. 20) S. 177. – Die Frage, ob sich Augustinus überhaupt irgendwo eindeutig für die Freiheit Marias von der Erbsünde ausgesprochen hat, wird auch heute noch kontrovers diskutiert; vgl. etwa ZUMKELLER 1984 (wie Anm. 24) S. 46 und dagegen SÖLL (wie Anm. 20) S. 129f.

⁴⁴ KÄMPFER (wie Anm. 37), der sonst sehr vorsichtig in der Beurteilung von Äußerungen über die unbefleckte Jungfrau ist, zeigt hinsichtlich der Augustinus-Stelle seltsamerweise keinerlei Bedenken, sie auch isoliert als Bekenntnis zur Erbsündenfreiheit Marias zu interpretieren.

⁴⁵ BC 120. Es sind drei mittelniederdeutsche Werke überliefert, die diesen ‚Titel‘ tragen, inhaltlich aber völlig verschieden sind; vgl. W. STAMMLER, *Studien zur Geschichte der Mystik in Norddeutschland*, in: DERS., *Kleine Schriften zur Literaturgeschichte des Mittelalters*, Berlin Bielefeld München 1953, S. 174f. Vermutlich handelt es sich bei dem hier zitierten Druck um die Bearbeitung einer lateinischen Vorlage; eine Verwandtschaft mit dem *Gewissenspiegel* des Martin von Amberg scheint nicht zu bestehen; vgl. W. STAMMLER, *Die Bedeutung der mittelniederdeutschen Literatur in der deutschen Geistesgeschichte*, in: ebd., S. 209f. Stammlers Inhaltsbeschreibung ist in beiden Aufsätzen falsch: Der Text enthält keine Heiligenlegenden, sondern (u. a.) Gebete zu Heiligen; der von ihm vermutete Zusammenhang mit dem „Prosapassional“ besteht nicht. Nach HAGEN [(wie Anm. 14) S. 22] ist der Druck inhaltlich identisch mit einer (heute verschollenen) Handschrift der Lübecker Stadtbibliothek (Ms. theol. germ. 31). – Solange die Herkunft des Textes und der genetische Stellenwert des überlieferten Druckes nicht geklärt sind, sollte man das Werk nicht voreilig einem Lübecker Franziskaner zuschreiben. Beachtenswert ist m. E. allerdings sein Erscheinen in der Druckerei des Steffen Arndes.

1492; B. D.] kein Dominikaner war. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß er als Anhänger der franziskanischen Theologenschule ein Angehöriger – vielleicht Lektor – des Franziskanerkonventes in Lübeck war.“⁴⁶ Zu dieser Annahme führen ihn eine Reihe von Anhaltspunkten im Text, unter denen das Bekenntnis zur Immaculata Conceptio m. E. der gewichtigste ist. Kämpfer selbst weist allerdings auch auf den großen Einfluß der sogenannten *Betrachtungen des Jordanus* aus dem Kreis der niederländischen Devotio moderna auf die Glossen dieser Plenar-Redaktion hin⁴⁷. Der mutmaßliche franziskanische Bearbeiter habe in diesen *Betrachtungen* „seine eigenen tiefsten religiösen Anliegen ausgesprochen“ gefunden und durch ihre Rezeption dazu beigetragen, „daß das neue Frömmigkeitsideal der Devoten einem weitreichenden Leserkreis nahe gebracht wurde“⁴⁸ – eine immerhin denkbare Erklärung.

2. In seiner Arbeit über die *Lübecker Bibel* erwähnt Schwencke einen weiteren Druck aus der Offizin des Steffen Arndes, das von ihm so genannte „Lübecker Passional“ von 1492. Versteckt in einer Anmerkung, in der er noch einmal betont, daß die Bibel-Bearbeitung nicht – wie bis dahin immer angenommen – ein Werk des Druckers Arndes, sondern der Lübecker Franziskaner sei, die sich für die Produktion lediglich der Druckerei des Steffen Arndes bedient hätten, schreibt er auch das zwei Jahre vor der Bibel erschienene Legendar einem franziskanischen Bearbeiter zu⁴⁹. Eine Begründung oder einen Beweis für diese Behauptung liefert er freilich nicht. Im Widerspruch dazu hatte er in seinem früher erschienenen Aufsatz zu den Lübecker Erbauungsschriftstellern noch die Meinung vertreten, daß die „biblizistisch orientierten Bearbeiter der Lübecker religiösen Schriften“ (gemeint sind die Minoriten) für die Erlangung des Heils nicht auf „die im Spätmittelalter blühende Heiligen-Verehrung“, sondern „auf Jesus Christus, den Erlöser“ wiesen⁵⁰. Die These von der franziskanischen Provenienz des „Passionals“ wird (ebenso wie die Theorie vom fehlenden Interesse der lübischen Erbauungs-

⁴⁶ KÄMPFER (wie Anm. 37) S. 196.

⁴⁷ Ebd., S. 52ff.; S. 203.

⁴⁸ Ebd., S. 203.

⁴⁹ SCHWENCKE 1967 (wie Anm. 1) S. 193, Anm. 11. – Insgesamt kennt Schwencke – soweit ich sehe – nur drei Werke aus der Offizin des Steffen Arndes: außer der Bibel und dem Legendar (BC 202) noch das Plenar aus dem Jahre 1493 (BC 225), einen ziemlich getreuen Nachdruck des erwähnten Mohnkopf-Plenars von 1492, eine gemessen an der umfangreichen Produktion dieses Druckers und für die Behauptung, „daß die Mohnkopf- und Arndes-Bearbeiter Bettelordenangehörige gewesen sein müssen“ (SCHWENCKE 1977 [wie Anm. 1] S. 24), doch wohl zu dürftige Materialbasis.

⁵⁰ SCHWENCKE 1965 (wie Anm. 1) S. 32.

schriftsteller am Heiligenkult) von Wolf-Dieter Hauschild in seiner *Kirchengeschichte Lübecks* wiederholt, aber auch hier fehlt die Begründung⁵¹.

Bereits 1920 hatte Wolfgang Stammler in seinem Aufsatz über *Die mittelniederdeutsche geistliche Literatur* ohne Angabe einer Quelle behauptet, der Bearbeiter des „Lübecker Passional“ sei Angehöriger des Franziskanerordens⁵². Es ist möglich, daß Schwencke seine Information diesem Aufsatz Stammlers verdankt; da er ihn in seinem Literaturverzeichnis jedoch nicht nennt, liegt die Annahme näher, daß der Text des Legendars selbst ihm Hinweise auf den Verfasser geliefert hat⁵³. Bevor dieser Möglichkeit nachgegangen wird, müssen einige Informationen über das Werk vorausgeschickt werden.

Bekanntlich handelt es sich bei dem in der älteren Literatur so genannten „Lübecker Passional“ von 1492 um eine mittelniederdeutsche Bearbeitung des am Ende des 14. Jahrhunderts wahrscheinlich von einem Nürnberger Dominikaner in deutscher Sprache verfaßten Legendars *Der Heiligen Leben*⁵⁴. Dieses wurde nach kontinuierlicher handschriftlicher Tradierung erstmals 1471/72 in Augsburg gedruckt. Über den Buchdruck fand es Eingang ins niederdeutsche Sprachgebiet: Bereits die zweite hochdeutsche Auflage, gedruckt 1475 bei Hans Sensenschmidt in Nürnberg⁵⁵, lieferte die Vorlage für die erste niederdeutsche Bearbeitung, die um 1478 in der Lübecker Druckerei des Lucas Brandis erschien⁵⁶. Einzelne Legenden wurden für diese Ausgabe um ihre umfangreichen Mirakelanhänge gekürzt, die Sammlung um einen Anhang von 17 Texten erweitert⁵⁷. Diese Ausgabe bildete ihrerseits die Vorlage für zwei voneinander unabhängige Nachdrucke, die 1487 bei Simon Koch in Magdeburg und 1488 bei Steffen Arndes in Lübeck erschienen⁵⁸. Letzterer zeigt bereits Ansätze zu einer erneuten Bearbeitung: Zwar bleibt der Textbestand unverändert, doch werden zahlreiche Legenden mit Hilfe der parallelen Fassungen in der lateinischen *Legenda aurea* des Jacobus de Voragine

⁵¹ W.-D. HAUSCHILD, *Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten*, Lübeck 1981, S. 150; S. 152.

⁵² W. STAMMLER, *Die mittelniederdeutsche geistliche Literatur*, Neue Jahrbücher 45 (1920) 101-122, wiederabgedruckt in: STAMMLER (wie Anm. 45) 239-256, hier S. 253. (Aus Stammlers Ausführungen auf S. 247 geht hervor, daß er den Druck von 1492 meint.)

⁵³ Der im Literaturverzeichnis seiner Dissertation (SCHWENCKE 1967 [wie Anm. 1]) nachgewiesenen einschlägigen Forschungsliteratur kann er seine Information nicht entnommen haben.

⁵⁴ Vgl. WILLIAMS-KRAPP (wie Anm. 33), bes. S. 188-314.

⁵⁵ Vgl. Anm. 30.

⁵⁶ Vgl. Dorothee HOENIG, *Die gedruckten niederdeutschen Legendare des Spätmittelalters*, [Staats-examensarbeit] Münster 1987, S. 12ff.

⁵⁷ Vgl. WILLIAMS-KRAPP (wie Anm. 33) S. 307.

⁵⁸ BC 118 und 131. Vgl. WILLIAMS-KRAPP (wie Anm. 33) S. 308; HOENIG (wie Anm. 56) S. 25ff.

redigiert⁵⁹. Diese Tendenz zu „Textrenovierungen“⁶⁰, die in der Ausgabe von 1488 erst punktuell auftritt, setzt sich 1492 in der zweiten bei Arndes erschienenen Auflage von *Der Heiligen Leben* durch⁶¹ und bewirkt, zusammen mit der umfangreichen Ergänzung von Sondergutlegenden⁶² und zahlreichen Veränderungen in der Einrichtung und Ausstattung des Textes, eine weitgehende Neugestaltung des Legendars⁶³. Die weitere Tradierung dieser niederdeutschen Redaktion – es folgten noch zwei Nachdrucke aus der Offizin des Steffen Arndes und zwei weitere in Basel gedruckte Auflagen⁶⁴ – ist für unsere Fragestellung ohne Interesse.

Für Williams-Krapp sind die in den hoch- und niederdeutschen Drucken immer wieder zu beobachtenden Änderungen in der Corpusgestaltung durch kommerzielle Erwägungen der Drucker und Verleger begründet, denn der Anpassung an die „kultmäßigen Gegebenheiten“ eines anonymen und überregionalen Marktes, d. h. außerliterarischen Faktoren komme eine entscheidende Bedeutung für den Absatz der Bücher zu⁶⁵. Mit dem Hinweis auf die kommerziellen Interessen der Drucker-Verleger lassen sich jedoch die im Arndes-Druck anzutreffenden Relatinisierungen zahlreicher Legenden nicht – zumindest nicht unmittelbar – erklären. Diese Erscheinung konnte bisher nur bei der Rezeption von Legendaren im monastischen Bereich beobachtet werden, was nach Williams-Krapp daran liegt, „daß ein Klosterpublikum hinsichtlich der *Buchinhalte* ... im allgemeinen höhere Ansprüche an seine Lektüre stellte als die Laien“⁶⁶. Die Urheber dieser „produktive(n) Rezeption“⁶⁷ finden sich dementsprechend ausschließlich in geistlichen Kreisen. Mit dem Nachweis eines hinter der niederdeutschen Redaktion von *Der Heiligen Leben* stehenden franziskanischen Bearbeiters – und damit komme ich zu meiner Ausgangsfrage zurück – ließe sich das beobachtete Phänomen einer redaktionellen Überarbeitung der Texte anhand lateinischer Quellen also hinreichend erklären. Insofern der Druck damit den Bedürfnissen eines hinsichtlich der Legendareninhalte anspruchsvollen Klosterpublikums gerecht wurde⁶⁸, deckten sich hier sicherlich die

⁵⁹ Vgl. HOENIG (wie Anm. 56) S. 34ff., S. 68.

⁶⁰ WILLIAMS-KRAPP (wie Anm. 33) S. 363.

⁶¹ BC 202. Vgl. HOENIG (wie Anm. 56) S. 42ff. – Daß für das Redigieren und Ergänzen der Texte neben der *Legenda aurea* auch andere lateinische Quellen herangezogen wurden, werde ich unten am Beispiel der Legende der hl. Birgitta von Schweden zeigen.

⁶² Vgl. die Zusammenstellung bei WILLIAMS-KRAPP (wie Anm. 33) S. 309f.

⁶³ Den Grad der Bearbeitung dieses Legendars hat Williams-Krapp m. E. unterschätzt. Seine Feststellung, daß „Redaktionen in den Drucken nicht anzutreffen“ seien, ist deshalb auch nicht mehr haltbar; WILLIAMS-KRAPP (wie Anm. 33) S. 308ff.; S. 368.

⁶⁴ Vgl. WILLIAMS-KRAPP (wie Anm. 33) S. 312f.; ergänzend HOENIG (wie Anm. 56) S. 32.

⁶⁵ WILLIAMS-KRAPP (wie Anm. 33) S. 304-314; S. 368f.

⁶⁶ Ebd., S. 363.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Die von WILLIAMS-KRAPP ([wie Anm. 33] S. 368f.) stillschweigend vollzogene Gleichsetzung von Drucküberlieferung und Laienrezeption ist schon deshalb nicht haltbar.

kommerziellen Interessen des Druckers mit den literarischen Interessen des geistlichen Bearbeiters. Allerdings sollte auch die gegen Ende des Jahrhunderts festzustellende zunehmend kritische Haltung der Laien gegenüber dem Wahrheitsgehalt der Legenden nicht unterschätzt werden⁶⁹.

2.1. Um zu überprüfen, ob Schwencke sich bei der Identifizierung eines franziskanischen Bearbeiters des Arndes-Legendars auf Hinweise im Text selbst gestützt hat, lag es aufgrund seiner oben skizzierten Argumentationsweise nahe, nach einem Bekenntnis zur Lehre von der Unbefleckten Empfängnis zu suchen. In der Tat gibt es entsprechende Stellungnahmen des Redaktors, und zwar an der dafür geeigneten Stelle, im Text zum Fest Mariä Empfängnis⁷⁰. Dort heißt es in einem Mirakel, in dem es um das Datum des Festtages geht: *Dat is wol temelyck dat me in deme daghe den dach der entfanginghe der iuncfrouwen marien begheyt dede god ghehylyghet heft. vnde vor de ersunde bewart heft* (Bl. 297^{vb}). In der Vorlage, dem Arndes-Druck von 1488, lautet die Stelle: *Dat is wol themelik. dat me in dem ersten daghe de iuncfrouwen mari n beghinne* (sic!; Brandis 1478: *eersten den dach der iuncfrouwen Marien beginge*) *van der god vnde mynsche gheborene were* (Winterteil, Bl. 127^{rb}). Diese Formulierung entspricht der ersten niederdeutschen Übersetzung (Brandis 1478) und ihrer hochdeutschen Vorlage (Sensen-schmidt 1475).

Ein erneutes, wesentlich ausführlicheres Bekenntnis zur Unbefleckten Empfängnis findet sich, in Ergänzung zur Vorlage, am Ende desselben Textes. Die Quelle für die darin eingebundenen Mirakel muß eine der bei Graesse im Anhang zur *Legenda aurea* abgedruckten sehr nahestehende lateinische Marienmirakelsammlung gewesen sein⁷¹. Die Ergänzung sei hier in vollem Umfang zitiert:

Me scal dyt waraftigen vnde ane allen twiuel louen. dat Maria de moder cristi entfangen is ane ersunde. wente dar sint vele mirakel van ghescheen vnde de dat nicht louen wolden vnde ok vordedyngen wolden dat Maria in ersunden entfangen was. de voren dar nicht wol ouer. besundergen alze me lest van eneme broder des

⁶⁹ Vgl. WILLIAMS-KRAPP (wie Anm. 33) S. 309; S. 370-375.

⁷⁰ Weitere Stellungnahmen im Sinne der Immaculatalehre als die im folgenden zitierten habe ich bei umfangreicher, aber nicht vollständiger Lektüre des Legendars nicht entdecken können.

⁷¹ Th. GRAESSE (Hrg.), *Jacobi de Voragine Legenda aurea*, Breslau ³1890 (Nachdruck Osnabrück 1965), S. 873ff. Zu den hier abgedruckten Marienmirakeln vgl. H. HILG, Art. *Marienmirakelsammlungen*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters* (wie Anm. 1) Bd. 6, 1987, Sp. 24. Graesses Textabdruck liegt ein später Textzeuge, ein von M. Wensler in Basel vor 1474 besorgter Druck, zugrunde. – Quelle für die Version des Textes in *Der Heiligen Leben* ist ein im Nürnberger Katharinenkloster entstandenes Prosa-Marienleben in deutscher Sprache; vgl. WILLIAMS-KRAPP (wie Anm. 33) S. 288, Nr. 50; H. HILG, Art. *Marienleben*, *„E das himelreich vnd ertreich geschaffen ward“*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters* (wie Anm. 1) Bd. 6, 1987, Sp. 11. Der niederdeutsche Text entspricht bis auf einige Mirakelkürzungen, die Überarbeitung zweier Mirakel anhand einer Zusatzquelle und den Schluß, der das Bekenntnis zur Unbefleckten Empfängnis enthält, der im Nürnberger Druck von 1475 überlieferten Fassung.

predikers orden de van der stat Wyne de in Osterrike licht gheboren was. de wolde dat apenbar bewysen vnde vordedinghen. dat Maria in ersunde entfangen was. Alze nu de tijd quam do dat scheen scolde. quemen dar vele monneke to hope vnde ok vele volkes. vnde he hoeff an to predikende. so drade he anhoff. waert he amechtich vnde stum. dat se ene mosten wech dregghen. vnde lach so viij daghe vnde starf darna yamerliken.

In deme stychte Lemonicensi in der stat Bryne⁷² was eyn lezemester van deme orden der prediker. de dede selden enen sermoen he sede dat maria in ersunde entfangen were. id scach vp enen groten festdach do he dyt ok geprediket hadde. ginck he na der predekyl in dat koer vnder de anderen brodere staen. Do quam dar in dat koer gaende eyn wulff. vnde sprank to dyssem lezemester. vnde greep ene by deme halze vnde dodede ene. alze id noch velen witlik is to parys in franckriken.

Item dar synt noch vele meer mirakele gescheen. dat vele vordreetlick wer hijr de alle to vortellende. Darumme do dat hilghe consilium to Basel was do men screeff .M.cccc.xxxix. wart dat beslaten van den hilgen vederen. vnde wart apenbar afgesecht. dat Maria godes moder entfangen were sunder ersunde vnde sunder alle beulekkinge. vnde dat scal ein yewelick recht cristen minsche louen. vnde verboden ok dat na deme dage nemant meer so dryste weer vnde predekede edder louede dat maria in ersunden entfangen weer. vnde so drade se disse beslutinghe maket hadden. vornemen se tohant de hulpe der vnbeulekkeden telerinnen Jesu cristi. wente de pestilencie de dar in deme vorbenomeden yaer seer regeerde. horde tohant darna vp. vnde alle de dar weren. seden dat yd ghescheen were van sunderger gnade der yuncfrouwen marien (Bl. 299^{ra,b}).

Obwohl der niederdeutsche Hagiograph ein entschiedener Verfechter der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens gewesen sein muß, hat er im selben Text an zwei vorausgehenden Stellen die thomistische Haltung seiner Vorlage unverändert übernommen: *vnde se wart gehylliget in erer moder lyue* (Bl. 296^{vb}); *dat du eren dach vyrest. vnde begeest also se entfanghen vnde in erer moder lyue gehylliget wart* (Bl. 297^{ra})⁷³. Da nicht davon auszugehen ist, daß der Redaktor beim Überarbeiten des Textes diese Stellen einfach übersprungen hat, denn sprachliche und geringfügige inhaltliche Änderungen finden sich im unmittelbaren Kontext der zitierten Sätze, bleiben nur zwei Erklärungsmöglichkeiten für das Nebeneinander der kontroversen Positionen: Entweder war der Bearbeiter mit den Spitzfindigkeiten der Immaculata-Argumentation nicht vertraut und konnte die Tragweite dieser Äußerungen nicht ermessen, oder – und das erscheint mir wahrscheinlicher – er traute seinem Publikum ein so tiefgehendes theologisches Wissen

⁷² Bryue.

⁷³ Vgl. dazu auch Anm. 33.

nicht zu und hielt deshalb eine Korrektur für überflüssig. Um so eindeutiger nahm er dann am Ende des Textes Stellung.

Die Frage, ob es sich bei dem Bearbeiter des Arndes-Legendars um einen Franziskaner gehandelt hat, ist damit jedoch noch nicht beantwortet. Mit Sicherheit läßt sich bisher nur sagen, daß er kein Angehöriger des Dominikaner-Ordens gewesen sein kann. Allerdings scheint die besondere Stellung, die der Autor dem Konzil von Basel beimißt, wo sich bei der Diskussion um die Dogmatisierung der Immaculata Franziskaner und Dominikaner unmittelbar gegenüber gestanden hatten⁷⁴, auf einen Minoriten hinzudeuten. Einen weiteren, von der Immaculata-Frage unabhängigen Hinweis auf franziskanische Provenienz des Legendars glaube ich in der Legende der hl. Birgitta von Schweden gefunden zu haben.

2.2. Die Legende der schwedischen Ordensstifterin wurde ohne einschneidende inhaltliche Veränderungen aus dem oberdeutschen Druck Sensenschmidts in die bei Brandis erschienene erste mittelniederdeutsche Ausgabe von *Der Heiligen Leben* übernommen. Für den 1488 bei Steffen Arndes produzierten Nachdruck des Legendars wurde sie nur geringfügig überarbeitet. Erst in der Ausgabe von 1492 erscheint der Text in einer vollständig revidierten Fassung. Für seine Korrekturen und Ergänzungen muß der Bearbeiter neben den Offenbarungen der hl. Birgitta, auf die er selbst an zwei Stellen verweist, weitere Quellen benutzt haben: für zahlreiche Details aus dem Leben der Heiligen vermutlich die *Vita prioris Petri et magistri Petri* (die sogenannte *Beichtvätervita*)⁷⁵ oder eine auf diese zurückgehende Vita, wahrscheinlich auch die in die 1492 bei Bartholomäus Ghotan in Lübeck erschienene Edition der *Revelationes*⁷⁶ aufgenommene *Vita abbreviata*⁷⁷ und mit Sicherheit die sich daran anschließende Mirakelsammlung⁷⁸, der er insgesamt vier Wunder entnommen hat.

Die Mirakel kann der niederdeutsche Redaktor nur aus der bei Ghotan erschienenen Edition oder deren unmittelbarer Vorlage gekannt haben. Für diese Gesamtausgabe der *Revelationes* hatte der Birgittenorden in Vadstena die 1391 anlässlich des Kanonisationsprozesses der Heiligen zusammengestellten acht Offenbarungs-Bücher um zahlreiche Offenbarungen, andere Werke Birgittas und

⁷⁴ Vgl. SÖLL (wie Anm. 20) S. 176.

⁷⁵ BHL (*Bibliotheca hagiographica latina antiquae et mediae aetatis*, ed. socii Bollandiani, tom. I, Brüssel 1898/99) Nr. 1334; ed. I. COLLIJN, *Acta et processus canonizacionis beate Birgittae* (Samlingar utgivna av Svenska Fornskrift-Sällskapet, Ser. 2,I), Uppsala 1924-31, S. 71-105; S. 614-640.

⁷⁶ GW (*Gesamtkatalog der Wiegendrucke*, hrg. v. der Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Bd. IV, Leipzig 1930 [Durchgesehener Neudruck der 1. Aufl. Stuttgart New York 1968]) Nr. 4391.

⁷⁷ BHL Nr. 1356; ed. *Revelationes* (wie Anm. 76), Bl. C6^{va}-C6^{ra}.

⁷⁸ BHL Nr. 1357; ed. *Revelationes* (wie Anm. 76), Bl. C9^{ra}-C10^{rb}; *Acta Sanctorum* ..., coll. J. BOLLANDUS etc., Oct. tom. IV, Brüssel 1780, S. 534f.

die *Vita abbreviata cum aliquibus miraculis* erweitert⁷⁹. Da die hier in Frage stehenden Wunder weder in den Kanonisationsakten⁸⁰ noch in der für den Prozeß nachgereichten Mirakelsammlung⁸¹ noch in den *Revelationes* selbst enthalten sind, ist wohl davon auszugehen, daß sie sich nach der Kanonisation ereignet haben⁸² und erstmals für die lateinische Gesamtausgabe schriftlich fixiert worden sind. Da die niederdeutsche Bearbeitung von *Der Heiligen Leben* laut Kolophon am Tag der hl. Elisabeth (19. November) des Jahres 1492 fertiggestellt wurde, andererseits mit dem Druck der *Revelationes* nach Auskunft des Diariums des Klosters Vadstena nach dem 27. September 1491 begonnen worden war und die Produktion ein ganzes Jahr in Anspruch nahm⁸³, kann der niederdeutsche Redaktor kaum den Druck der Gesamtausgabe benutzt haben. Das bedeutet aber, daß er während seiner Arbeit an der Legende der hl. Birgitta mit der Druckerei Ghotans und den schwedischen Mönchen, die für die Dauer der gesamten Produktionszeit im Birgittenkloster Marienwohlde bei Lübeck wohnten⁸⁴, in Verbindung gestanden haben muß, da nur diese ihm die Quellen zur Verfügung gestellt haben können. In der Diskussion um die Urheber des Lübecker Erbauungsschrifttums läßt sich aus dieser Beobachtung ein Argument gegen die Konstruktion eines homogenen Schriftstellerkreises ableiten, denn hier zeigt sich, daß der Austausch von Textmaterial zwischen den einzelnen Druckereien und den verschiedenen Orden – in diesem Fall den Birgittinern und den Franziskanern – möglich und üblich gewesen sein muß.

Von den acht an die *Vita abbreviata* sich anschließenden Mirakeln übersetzt der niederdeutsche Bearbeiter zunächst die ersten zwei, die sich beide in Schweden ereignet hatten: Das erste berichtet, wie zwei unschuldig als Seeräuber gefangene Männer durch die Hilfe der hl. Birgitta befreit werden, nachdem sie gelobt hatten, ihr im Kloster Vadstena ein Opfer zu bringen. Im zweiten Wunderbericht rettet Birgitta schiffbrüchige Seeleute vor dem Hungertod und befreit anschließend den einen während seiner versprochenen Pilgerfahrt zu ihrem Kloster aus dem Gefängnis. Die beiden folgenden Wunder werden – aus ziemlich durchsichtigen Mo-

⁷⁹ Vgl. U. MONTAG, *Das Werk der heiligen Birgitta von Schweden in oberdeutscher Überlieferung. Texte und Untersuchungen* (Münchner Texte u. Untersuchungen z. dt. Lit. d. Mittelalters, 18), München 1968, S. 102f., S. 1; Hildegard DINGES, „*Sunte Birgitten Openbaringe*“. *Neuausgabe des mittelniederdeutschen Frühdruckes von 1496*, Diss. [masch.] Münster 1952, S. XIII.

⁸⁰ COLLIJN (wie Anm. 75) S. 1-607.

⁸¹ Ebd., S. 608-610.

⁸² Eines der Wunder, das sich in Leipzig ereignete, läßt sich durch die Erwähnung des Magisters Johannes Tortsch genauer datieren: Tortsch nahm 1415 sein Studium in Leipzig auf und blieb – abgesehen von einer mehrjährigen Unterbrechung – bis etwa 1438 in der Stadt; vgl. MONTAG (wie Anm. 79) S. 183f. Auch Montag kann für dieses Wunder keine Überlieferung vor 1492 nachweisen.

⁸³ Die beiden Mönche, die die Textvorlagen nach Lübeck gebracht hatten, kehrten erst am 25. November 1492 in ihr Kloster zurück; vgl. DINGES (wie Anm. 79) S. XL, Anm. 1.

⁸⁴ Ebd., S. XL.

tiven – nicht in das niederdeutsche Legendar aufgenommen: Sie handeln wieder von Seefahrern, die nach dem Gelöbniß einer Wallfahrt zum Kloster der Heiligen aus lebensbedrohlichen Situationen befreit werden. Im fünften, nun wieder vollständig übersetzten Mirakel rettet die Heilige ein Kind, das sich im Wald verirrt hatte. Es fehlt das folgende, bereits erwähnte Wunder von einem wegen seines Glaubens an die Offenbarungen Birgittas der Ketzerei bezichtigten Leipziger Maler. Der Bericht wird wegen seiner großen Länge vom niederdeutschen Bearbeiter gestrichen worden sein.

Der Mirakelanhang der lateinischen Ausgabe schließt mit zwei inhaltlich parallelen Wundergeschichten, in denen jeweils ein gelehrter Ordensgeistlicher die Rechtgläubigkeit der Offenbarungen anzweifelt und dafür mit dem Tode bestraft wird. Im ersten Fall handelt es sich um einen Franziskaner, im anderen um einen Dominikaner, und nur das zweite Wunder erscheint in der niederdeutschen Ausgabe. Gestrichen wird folgender, für den Franziskanerorden sicherlich kompromittierender Bericht⁸⁵: *Aliquamdiu post prædicta quidam doctor de Ordine Fratrum Minorum*⁸⁶ *iturus versus Stolpæ ad amicos suos, prænominatum dominum Waltherum*⁸⁷ *in comitem acquisivit, qui, cum de sancta Birgitta & ejus divinis revelationibus in via magnifica loqueretur, doctor ille sanam doctrinam non sustinens, Desine, inquit, loqui de vetula illa, & suis frivolis superstitionibus, ac nova hæresi. Cumque in Stolpæ intrassent post usum balnei, & cum amicis suis jucundo celebrato convivio, ad lectum pergens, & in alto gradu consistens, divina percussione præcipitatus protinus expiravit.*

Nicht weniger kompromittierend für den Dominikanerorden wird der – jetzt aber in voller Länge übersetzte – zweite Wunderbericht gewesen sein: *Dar was ein broder van sunte Dominicus orden wol ghelert / de sprak alletijt yeghen sunte Birgitten openbaringhen / vnde sede openbar me scolde de openbaringhe vnde de loghene vorbennen / vnde heet de brodere van deme orden lollarde Vnde dar was ein ander wertlik meister de brochte em de boke der hemmelschen openbaringhen. vnde sprak: dat he dar inne leze vnde se nicht meer vorspreke do vormade de broder dar inne tolezende vnde vorachtete se. do sprak de meister. ik vruchte dat de wrake godes ouer iuw komende wert. dat gy syne hylghen so vreueliken vornichten. vnde schedede do van em Altohant dar na quam de wrake godes ouer em.*

⁸⁵ Ich zitiere nach der Edition in den *Acta Sanctorum* (wie Anm. 78) S. 534^b.

⁸⁶ Nach JANNASCH ([wie Anm. 11] S. 53) war „doctor fratrum minorum“ die Bezeichnung für den Lesemeister, der dem Lektorium des Lübecker Franziskanerklosters vorstand.

⁸⁷ Walther hatte in dem erwähnten Wunder von Leipzig zusammen mit Johannes Tortsch den Maler gegen den Vorwurf der Ketzerei verteidigt. Durch diesen Zusammenhang läßt sich auch das hier zitierte, kurze Zeit später in Stolp/Pommern geschehene Wunder zeitlich genauer eingrenzen: Es muß sich zwischen 1415 (vgl. Anm. 81) und 1436 ereignet haben. 1436 war die Frage der Rechtgläubigkeit der Offenbarungen auf dem Konzil von Basel positiv entschieden worden (vgl. MONTAG [wie Anm. 79] S. 2). Danach wird eine öffentliche Verunglimpfung Birgittas durch einen Ordensgeistlichen wohl nicht mehr vorgekommen sein.

vnde waert gheslaghen mit der krankheit der vthsettischkeit. so dat neen broder myt em noch eten noch drinken edder anderen denst em doen wolde. vnde io id lenger waerde. io de krankheyt meer vnde groter waert. vnde pynighede en so lange dat he starf (Bl. 70^{vb}).

Die Aussageabsicht der Mirakel ist in beiden Fällen die gleiche: Gott selbst beweist die Rechtgläubigkeit der Offenbarungen, indem er Zweifler, auch wenn es sich dabei um fromme und gelehrte Ordensgeistliche handelt, sofort und unbarmherzig bestraft. Das Auswahlkriterium, nach dem der niederdeutsche Bearbeiter verfährt, ist, wie bei den ersten vier Wundern der lateinischen Sammlung, das der Wiederholungsvermeidung. Wenn insofern ein durchaus planmäßiges Vorgehen bei der Gestaltung des Mirakelanhangs zu erkennen ist, so gibt es keinen Grund zu der Annahme, der Redaktor habe die Entscheidung, das Eingreifen Gottes zum Beweis der Rechtgläubigkeit der Offenbarungen nicht am Beispiel des Franziskaners zu demonstrieren, willkürlich getroffen. Da kaum ein anderer als ein Angehöriger des Minoritenordens ein Interesse an der Unterdrückung dieses Mirakels gehabt haben kann, scheint es mir gerechtfertigt, diesen Befund in Verbindung mit dem entschiedenen Bekenntnis zur Unbefleckten Empfängnis Mariens als Indiz für einen franziskanischen Bearbeiter des 1492 bei Steffen Arndes erschienenen Legendars zu werten.

3. Der von Olaf Schwencke behauptete Zusammenhang zwischen dem Lübecker Franziskanerkloster und der Mohnkopf-Druckerei legt einen Vergleich der Birgitta-Legende in *Der Heiligen Leben* von 1492, dessen franziskanische Provenienz ich glaube wahrscheinlich gemacht zu haben, mit der 1496 unter dem Mohnkopf-Signet erschienenen niederdeutschen Bearbeitung der Offenbarungen, *Sunte Birgitten openbaringe*⁸⁸, nahe. Nach der Theorie Schwenckes müßte hinter diesem Werk ein franziskanischer Verfasser stehen⁸⁹, beide Birgitten-Texte würden demnach dem besagten Lübecker Schriftstellerkreis entstammen. Auch für die *Openbaringe* war – wie Hildegard Dinges nachgewiesen hat – die bei Ghotan gedruckte lateinische Gesamtausgabe der *Revelationes* die Hauptquelle. Der Bearbeiter, der über „eine überlegen-sichere Kenntnis des Ganzen“ verfügt haben muß, verwertete sie allerdings nur auswählend⁹⁰. Angestrebt wurde von ihm offensichtlich weniger eine volkssprachige Ausgabe der Offenbarungen als vielmehr „der Typ der Heiligen-Vita“⁹¹: die Biographie Birgittas umfaßt immerhin etwa ein Drittel des Druckes⁹².

⁸⁸ BC 267; ed. DINGES (wie Anm. 79).

⁸⁹ Vgl. auch SCHWENCKE 1965 (wie Anm. 1) S. 27, Anm. 38.

⁹⁰ DINGES (wie Anm. 79) S. 39ff., Zitat S. 45.

⁹¹ Ebd., S. 48.

⁹² Vgl. MONTAG (wie Anm. 79) S. 193f. Hinsichtlich dieser biographischen Elemente hat Montag

3.1. Inhaltliche Berührungen zwischen diesem Werk und der Birgitta-Legende in *Der Heiligen Leben* finden sich trotz ihres gemeinsamen legendarischen Charakters jedoch nicht⁹³. Dennoch handelt es sich bei *Sunte Birgitten openbaringe* um einen für die Diskussion der sogenannten Mohnkopf-Verfasserfrage wichtigen Text. Wenn sich – wie Dinges feststellt – entsprechend der großen Rolle, die Maria in den Offenbarungen der hl. Birgitta spielt, das Thema der Marienverehrung „leitmotivisch ... durch das ganze Werk“ zieht⁹⁴, so dürften auch hier aus der Haltung des Bearbeiters im Streit um die Unbefleckte Empfängnis Aufschlüsse zu erwarten sein über seine Herkunft. Obwohl dieses Thema bereits in der Arbeit Kämpfers eine wichtige Rolle bei der Identifizierung des Verfassers des Mohnkopf-Plenars E gespielt hatte⁹⁵, geht Dinges darauf nicht ein. Sie begnügt sich mit der Feststellung, daß der Bearbeiter, seiner Intention entsprechend, ein „Legendenbuch und Tugendbuch“ zu schaffen, neben anderen Teilen der *Revelationes* auch die – ohnehin seltenen – „spekulativ-dogmatische(n) Erörterungen“ habe streichen müssen⁹⁶. In der Tat wird das Problem der Immaculata Conceptio Mariae in der niederdeutschen Version der Offenbarungen nicht erwähnt.

Nun gehörte freilich die hl. Birgitta selbst zu den entschiedenen Verfechtern der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis. Maria habe ihr mitgeteilt, so sagt sie in ihren Offenbarungen, daß sie ohne Erbsünde empfangen worden sei (*Revelationes*, Buch VI, Kap. 49)⁹⁷:

Mater dei notificat certitudinem qualiter ipsa concepta fuit ex precepto obedientie diuine a parentibus sine aliquo peccato originali. Capitulum .xlix.

Mater dei loquitur. Si alicui volenti ieiunare. qui desiderium haberet comedendi sed voluntas resisteret desiderio. precipiatur a superiori cui obediendum esset. quod propter obedientiam comederet. et ille propter obedientiam contra velle suum comederet Illa comestio maiori remuneratione digna esset quam ieiunium. Per similem modum coniunctio parentum meorum fuit. quando ego concepta fui. et

die Quellenuntersuchung von Dinges korrigiert, was auch Konsequenzen für ihre günstige Beurteilung der Leistung des Bearbeiters hat.

⁹³ Zu diesem Ergebnis kommt schon DINGES ([wie Anm. 79] S. LVII), die – allerdings ohne die Mohnkopf-Frage zu thematisieren – „zwei völlig verschiedene und von einander [sic!] unabhängige Übersetzer“ annimmt. – Dinges hält, dem damaligen Kenntnisstand der niederdeutschen Philologie entsprechend, das Legendar für eine Übersetzung der *Legenda aurea* des Jacobus de Voragine. Auch ihre Angaben zur Überlieferung und zum Verhältnis der niederdeutschen Druckauflagen untereinander (S. LVf.) sind überholt.

⁹⁴ DINGES (wie Anm. 79) S. CI.

⁹⁵ Vgl. oben S. 82ff.

⁹⁶ DINGES (wie Anm. 79) S. CXXII.

⁹⁷ Ich zitiere nach der bei Ghotan gedruckten Ausgabe (wie Anm. 76) Bl. Y6^{va}. Vgl. zu dieser Stelle auch SÖLL (wie Anm. 20) S. 187; T. NYBERG, *Birgitta von Schweden – die aktive Gottesschau*, in: P. DINZELBACHER – D. R. BAUER (Hrsg.), *Frauenmystik im Mittelalter*, Ostfildern b. Stuttgart 1985, S. 283.

ideo veritas est. quod ego concepta fui sine peccato originali et non in peccato. quia sicut filius meus et ego nunquam peccauimus. Ita nullum coniugium fuit quod honestius esset quam illud. de quo ego processi.

Da der niederdeutsche Bearbeiter die gesamten Offenbarungen in der bei Ghotan gedruckten Fassung gekannt haben muß⁹⁸, ist wohl davon auszugehen, daß er die Äußerung über die Unbefleckte Empfängnis bewußt nicht in sein Werk aufgenommen hat. Andererseits ist aber kaum anzunehmen, daß ein franziskanischer Verfasser sich diese Gelegenheit zur Propagierung der Lehre hätte entgehen lassen, ja, ein vorgefundenes Bekenntnis zur Immaculata sogar absichtlich gestrichen haben sollte. Das Fehlen dieser Stelle läßt deshalb m. E. nur den Schluß zu, daß der Autor der in der Mohnkopf-Druckerei erschienenen *Sunte Birgitten openbaringe* kein Franziskaner gewesen sein kann.

Damit gewinnt aber auch die von Dinges zu einer Zeit, als die Franziskaner-Theorie noch nicht aktuell war, geäußerte Vermutung, der Verfasser habe möglicherweise dem Birgittenkloster Marienwohlde bei Lübeck angehört⁹⁹ oder „in Verbindung mit dem Orden der Birgittiner und Birgittinerinnen gestanden“¹⁰⁰, erneut an Wahrscheinlichkeit. Immerhin sprechen für diese Identifizierung des Bearbeiters seine genaue Kenntnis der Verhältnisse in diesem Kloster¹⁰¹ und das Interesse des Ordens an der Kultpropaganda für seine Heilige. Die hier zur Diskussion stehende Behauptung Schwenckes (der im übrigen Dinges' Argumente für einen birgittinischen Verfasser geflissentlich übersehen hat), hinter der gesamten Mohnkopf-Produktion stände ein in seiner religiös-kirchlichen Tendenz homogener Kreis franziskanischer Erbauungsschriftsteller, wird durch den Nachweis, daß der Verfasser von *Sunte Birgitten openbaringe* kein Franziskaner gewesen sein kann, noch fragwürdiger.

3.2. Gegen die von mir damit implizierte Feststellung, daß die Verfasser der einzelnen Mohnkopf-Schriften unterschiedlicher Herkunft gewesen sein müssen, sind jedoch zwei Einwände denkbar: Zum einen die von Herman Brandes in seiner Einleitung zur Edition des *Narrenschyp* dargestellten sprachlichen Eigenheiten und die charakteristische Orthographie aller Mohnkopf-Drucke, die Brandes als Argument für seine Theorie von einem einzigen hinter allen Erzeugnissen der Druckerei stehenden Verfasser benutzte, den er in Hans van Ghetelen zu erkennen glaubte¹⁰². Mit dieser Theorie hat sich bereits Agathe Lasch kritisch auseinander-

⁹⁸ Vgl. dazu auch die bei DINGES ([wie Anm. 79] S. XLIII) zitierten Selbstaussagen des Bearbeiters. Aus dem hier in Frage stehenden Buch VI der *Revelationes* sind andere Kapitel durchaus übersetzt worden; vgl. die Übersicht bei DINGES (wie Anm. 79) S. XLII.

⁹⁹ DINGES (wie Anm. 79) S. LXVIIIff.

¹⁰⁰ Ebd., S. C.

¹⁰¹ Ebd., S. LXIX.

¹⁰² BRANDES (wie Anm. 4) S. XXVII-LI.

gesetzt. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß sowohl die fraglichen Sprachmerkmale als auch die Schreibung auf die Druckerei zurückgehen und deshalb „für die Verfasserfrage nicht in Betracht kommen“ können¹⁰³. Dieses Argument steht also meiner Überzeugung nicht im Wege.

Der andere mögliche Einwand geht ebenfalls auf einen – soweit ich sehe – zuerst von Brandes formulierten Hinweis zurück: daß nämlich nahezu alle Mohnkopf-Schriften gelegentlich Anklänge an andere Werke aus dieser Druckerei zeigen. Brandes glaubte darin ein weiteres Indiz für seine Verfassertheorie gefunden zu haben¹⁰⁴. Auch zu diesen vermeintlichen Eigenarten der Mohnkopf-Schriften hat Lasch in der erwähnten Rezension kritisch Stellung genommen und sie zu Recht als gängige Praxis spätmittelalterlichen Schreibens charakterisiert, der keinerlei Beweiskraft hinsichtlich der Verfasseridentifizierung zukomme¹⁰⁵. Trotzdem ist gerade diese Erscheinung in der späteren Mohnkopf-Forschung immer wieder als Beleg für die gegenseitige Abhängigkeit und damit für die Homogenität der aus dieser Druckerei hervorgegangenen Werke zitiert worden.

Im Falle der *Sunte Birgitten openbaringe* ist es vor allem der umfangreiche Exkurs über den Nutzen der Druckkunst, der in diesem Zusammenhang genannt wird. Ein entsprechender Text – *Wo gud vnde durbar de kunst der prenterie is* – findet sich als eigenständiger Zusatz des Bearbeiters bereits im Mohnkopf-Plenar von 1492 (Plenar E)¹⁰⁶. Wie schon erwähnt, hat Kämpfer für diese Plenar-Ausgabe einen franziskanischen Verfasser wahrscheinlich gemacht. In beiden predigtartigen Exkursen geht es übereinstimmend um den göttlichen Ursprung der neuen Kunst und die Mahnung, sie als eine Gabe zu würdigen, die Gott zur Verkündigung seines Wortes geschaffen habe. Gegen Brandes' Meinung, der Einschub im Plenar stamme von dem Laien Hans van Ghetelen, hat Kämpfer mit überzeugenden Argumenten für einen geistlichen Verfasser plädiert¹⁰⁷. Sowohl Brandes als auch Kämpfer erwecken jedoch den Eindruck, als handle es sich bei den Exkursen über die Druckkunst um identische Texte¹⁰⁸. Freilich geht Kämpfer nicht so weit, daraus einen beiden Werken gemeinsamen Bearbeiter abzuleiten. Übersehen wird aller-

¹⁰³ Agathe LASCH, [Rez. von] *Das Narrenschyp von Hans van Ghetelen*. Herausgegeben von Herman Brandes, Modern Language Notes 30 (1915) 186-189, wieder abgedruckt in: R. PETERS – T. SODMANN (Hrsg.), *Agathe Lasch. Ausgewählte Schriften zur niederdeutschen Philologie*, Neumünster 1979, S. 332-337, Zitat S. 332.

¹⁰⁴ BRANDES (wie Anm. 4) S. XXII-XXVIII.

¹⁰⁵ LASCH (wie Anm. 103) S. 334.

¹⁰⁶ Die beiden Textauszüge sind ediert bei BRANDES (wie Anm. 4) S. XXII-XXVI; vgl. auch DINGES (wie Anm. 79) S. 191-195; KÄMPFER (wie Anm. 37) S. 239f.

¹⁰⁷ KÄMPFER (wie Anm. 37) S. 129f.

¹⁰⁸ BRANDES (wie Anm. 4) S. XXIV: „Zum teil wörtlich berühren sich mit diesen ausführungen [Exkurs im Plenar; B. D.] die folgenden, die sich in *Sunte Birgitten openbaringe* bl. 88^{af}. finden“. – KÄMPFER (wie Anm. 37) S. 129: „Der Einschub, der auch im *Birgittenbuch* des Mohnkopfverlages aus dem Jahre 1496 wiederkehrt ...“. – Auch für DINGES ([wie Anm. 79] S. XCVII) belegen diese Stellen die enge Zusammengehörigkeit der Mohnkopf-Drucke.

dings, daß die beiden Einschübe, abgesehen von vereinzelt Formulierungen, wörtlich nur in der ihren Predigtcharakter unterstreichenden Schriftstelle (Mt 11, 21-23) und der dazugehörigen allegoretischen Auslegung übereinstimmen¹⁰⁹. Darüber hinaus berühren sie sich zwar inhaltlich, Aufbau und Rhetorik sind jedoch völlig verschieden. Die Gemeinsamkeiten deuten eher darauf hin, daß der Bearbeiter von *Sunte Birgitten openbaringe* das ältere Plenar E benutzt und den Exkurs selbständig umgeformt hat. Denkbar wäre natürlich auch eine beiden Werken gemeinsame Quelle. Jedenfalls ist die Abhängigkeit der beiden Mohnkopf-Drucke in diesem Punkt kein Argument gegen die Annahme eines nicht zu den Lübecker Franziskanern gehörenden Verfassers von *Sunte Birgitten openbaringe*. Daß die durch das Medium Buchdruck geschaffene größere Verfügbarkeit der Werke die mittelalterliche Praxis des Kompilierens noch gefördert hat, ist von der Mohnkopf-Forschung zu selten bedacht worden.

4. Das Fazit: Die in den sechziger Jahren von Olaf Schwencke formulierte und seitdem die Diskussion bestimmende Theorie von einem hinter den in der Mohnkopf-Druckerei und einigen in der Offizin des Steffen Arndes produzierten Erbauungsschriften und Bibelauslegungen stehenden franziskanischen Verfasserkreis dürfte wohl nicht länger zu halten sein. Bereits die Beschränkung der möglichen Provenienzen auf die beiden in Lübeck ansässigen Bettelorden, Dominikaner und Franziskaner, ist durch nichts gerechtfertigt. Die weitere Ausgrenzung des Predigerordens mit Hilfe der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens wäre grundsätzlich zu akzeptieren gewesen, da sich dieses Kriterium, mit der ge-

¹⁰⁹ Auffällig ist die Vorliebe des Bearbeiters des Mohnkopf-Plenars E für diese Stelle des Matthäusevangeliums (Mt 11, 21-23). Sie erscheint am Dreifaltigkeitssonntag (die Plenare A, B, C und D haben hier ein anderes Evangelium), am 12. Freitag nach Dreifaltigkeit (in Übereinstimmung mit Plenar C, das hier aber eine andere Übersetzung liefert; in A, B und D fehlt dieser Tag) und am 16. Sonntag nach Dreifaltigkeit im Rahmen des erwähnten Exkurses (der gesamte Exkurs fehlt in A, B, C und D); darüber hinaus erscheint sie im Proprium de sanctis am Tag des hl. Franziskus, hier allerdings nur als Verweis auf das Evangelium am Dreifaltigkeitssonntag (im Plenar D ist der Text an dieser Stelle vollständig abgedruckt). Interessant ist ein Vergleich der Übersetzungen: Während der Plenar-E-Bearbeiter den Text beim ersten Mal wörtlich nach Plenar D (Proprium de sanctis) zitiert (einschließlich eines Übersetzungsfehlers), greift er – oder seine Vorlage – für die beiden anderen Stellen auf den Text der Kölner Bibel von 1478/79 zurück und gibt diesen ebenfalls wörtlich – in der Sprachform angepaßt – wieder. Dieser kurze Textvergleich deutet an, daß eine Untersuchung der Schriftperikopen in größerem Umfang vielleicht doch ergiebiger wäre, als Kämpfer angenommen hatte. Dieser hatte die Schriftstellen nur sehr begrenzt in seine Untersuchung einbezogen, da er sich davon keine Aufschlüsse über die Bearbeitungstendenzen der gedruckten niederdeutschen Plenarien versprach; vgl. KÄMPFER (wie Anm. 37) S. 23. Immerhin bezeugt der Vergleich der verschiedenen Versionen von Mt 11, 21-23 den Einfluß der Kölner Bibelübersetzung, der bisher nur für den 1493 in der Mohnkopf-Druckerei erschienenen Psalter (BC 227) und die 1496 bei Arndes gedruckte Lübecker Bibel nachgewiesen war, auch auf das Mohnkopf-Plenar E. Kämpfer hätte damit ein weiteres Argument für die von ihm (S. 59-62) gemutmaßte Identität von Plenar-E- und Psalter-Bearbeiter gehabt. – Ich habe für den Vergleich die Kölner *ende-Bibel* benutzt: *Die Kölner Bibel. 1478/79* [Faksimile-Ausgabe Hamburg 1979].

botenen Vorsicht angewandt, als durchaus tauglich erwiesen hat für die Einordnung spätmittelalterlicher geistlicher Literatur. Die von Schwencke zitierten Belege halten jedoch der kritischen Überprüfung nicht stand. Im Falle des Mohnkopf-Drucks *Sunte Birgitten openbaringe* liefert dieses Kriterium sogar ein Argument gegen einen geschlossenen, franziskanischen Verfasserkreis. Andererseits kann natürlich nicht bezweifelt werden, daß sich unter den in Lübeck gedruckten Erbauungsschriften auch solche franziskanischer Provenienz befinden: Mindestens zwei Drucke, das 1492 in der Mohnkopf-Druckerei erschienene Plenar und das im selben Jahr bei Steffen Arndes gedruckte Legendar, möglicherweise auch der 1487 ebenfalls bei Arndes erschienene *Speghele der sammitticheyt*, können – vor allem aufgrund des Kriteriums der Unbefleckten Empfängnis – mit ziemlicher Sicherheit franziskanischen Bearbeitern zugeschrieben werden. Für die Diskussion der sogenannten Mohnkopf-Frage bedeuten diese Befunde, daß in Zukunft wieder deutlich getrennt werden muß zwischen der Mohnkopf-Druckerei, deren Existenz als selbständige Offizin inzwischen wohl kaum mehr bestritten werden kann¹¹⁰, und den hinter ihren Erzeugnissen stehenden Autoren. Daß diese unterschiedlicher geistlicher und geistiger Herkunft gewesen sein müssen, daran kann m. E. kein Zweifel mehr bestehen. Die Mohnkopf-Verfasserfrage halte ich deshalb so, wie sie seit dem Anfang dieses Jahrhunderts diskutiert wird, für ein Scheinproblem. Was allerdings nicht bedeutet, daß die Druckerei nicht von einem Orden, einer religiösen Gemeinschaft, einer ‚Initiative‘ betrieben worden sein könnte. Hier steht, wie bereits Agathe Lasch ihre Kritik an Brandes’ Verfassertheorie resümierte, „noch mancher Weg offen“¹¹¹.

¹¹⁰ Vgl. T. SODMANN (Hrg.), *Das narren schyp. Lübeck 1497*. Fotomechanischer Neudruck der mittelniederdeutschen Bearbeitung von Sebastian Brants *Narrenschiff*, Bremen 1980, S. 18ff.

¹¹¹ LASCH (wie Anm. 103) S. 335.

Untersuchungen zu den *Technae aulicae*, einer *Reineke-Fuchs*-Ausgabe des 16. Jahrhunderts

1. Einleitung

Technae aulicae – hinter diesem Titel¹ verbirgt sich ein schmales Oktavbändchen, das im Jahre 1588 bei Nicolaus Bassaeus in Frankfurt am Main gedruckt wurde. Es handelt sich hierbei um eine zweisprachig lateinisch-deutsche Kurzfassung des Reineke-Fuchs-Stoffes, der sich, wie man der Fülle an verschiedenen Auflagen und Bearbeitungen entnehmen kann, im 16. Jahrhundert großer Beliebtheit erfreute. Da diese Ausgabe in der Forschungsliteratur bis heute kaum Beachtung fand, will ich mich ihr in dieser Arbeit widmen.

Ich will sie nicht nur von einer Seite betrachten, wie es bisher geschah, sondern von möglichst vielen, will ihre Eigenarten aufzeigen und ihr Verhältnis zu Vorbildern und Vorlagen klären, so weit es geht. Dabei liefere ich keine Textanalyse und -interpretation im einzelnen, sondern fasse den lateinischen und den deutschen Text als Bestandteile des ganzen Werkes auf.

2. Kurze Beschreibung des Druckes

Der vollständige Titel des Buches² lautet *TECHNAE AVLICAE. | EX APOLOGO | ASTVTISSIMAE VUL- | PECVLAE LATINO ET GER- | manico carmine tam breuiter delineat- | tae, quàm elegantissimis iconibus / ad viuum expressae. | Weltlauff vnnd Hofleben | jetzt von newem mit kurtzen Versen | vnd künstlichen Figuren also zugericht/ | daß mans an statt eines Stamm- | buchs brauchen kan.* Darunter ist auf der Titelseite die Druckermarke des Nicolaus Bassaeus zu sehen, die auf einem Rad stehende Fortuna. Abgeschlossen wird die Seite durch die Angabe des Druckorts: *FRANCOFVRTI, | Ex Officina Typographica Nicolai Bassaei. | M.D.LXXXVIII.*

Auf dem nächsten Blatt beginnt der Widmungsbrief des Nicolaus Bassaeus an Fürst Ludwig, der in lateinischer Sprache abgefaßt ist. In dem neun Seiten langen

¹ Lat. *technae aulicae* 'listige Streiche am (Fürsten-)Hofe'. Der Titel läßt sich wegen der folgenden Adjektive *delineatae* und *expressae* nur als Plural deuten. Verwunderlich ist, daß bei der Zählung der einzelnen Bücher der Titel nicht im Genitiv erscheint (zu erwarten wäre *Technarum aulicarum Liber I*), sondern der Nominativ erhalten bleibt.

² Vgl. Fr. PRIEN (Hrg.), *Reinke de vos*, Halle 1887, S. LXIf. Dort ist auch eine Auflistung der erhaltenen Exemplare zu finden; ich habe das Exemplar der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (Signatur Lo 6373) benutzt, aus dem auch die Abbildungen stammen.

Brief (A2^r - A6^r) begründet Bassaeus das Erscheinen des Buches mit den Lehren, die man auf angenehme Weise aus den Fabeln ziehen kann. Er erläutert dies anhand eines Überblicks über die Fabeltradition von Äsop über Livius, Plutarch, Stesichoros Himeraeus und Horaz bis zur Bibel. An den Widmungsbrief schließen sich vier ebenfalls lateinische Distichen unter dem Titel *Reinike vulpes loquitur* an (A6^v). Auf der nächsten Seite folgen die *Nomina interlocutorum*. Namen eines jeden Thiers.

Auf Blatt A8^r beginnt nun der eigentliche Text. Die gegenüberliegende Seite (A7^v) ist, wie alle folgenden Verso-Seiten, leer. Die Anordnung des Textes auf den Recto-Seiten ist immer gleich: Zuoberst stehen die Angabe des Buches (z. B. *Technae aulicae Lib.I*) und die Nummer des Kapitels, darunter folgen zwei lateinische Distichen; der Pentameter ist jeweils etwas eingerückt. Ein Holzschnitt trennt diesen lateinischen Teil vom deutschen Text, der sechs Verse umfaßt; jeder zweite ist wiederum eingerückt. Unten auf der Seite folgen die Blattzahl und als Kustode das erste Wort der nächsten Seite.

An den Text schließt sich auf Blatt Liiij^r ein Abecedarium mit dem Titel *Alphabetum aulicum* an, das – der Zahl der Buchstaben entsprechend – aus 23 lateinischen Versen besteht. Die nächste Seite enthält in 24 deutschen Versen *Deß Hoflebens Teutsch Alphabeth*. Auf Blatt L5 folgt eine lateinische *Excusatio vitae aulicae*, die 23 elegische Distichen umfaßt. Darunter ist der Name *Iosephus Lautenbach Argentinensis F.* zu lesen. Das folgende, letzte bedruckte Blatt enthält achtzehn deutsche Verspaare unter dem Titel *An den guthertzigen Leser*. Unter diesen schließt das Kolophon *Getruckt zu Franckfurt am Mayn/ durch Nicolaum Bassaeum. | M.D.LXXXVIII.* das Buch ab.

3. *Technae aulicae* und die zeitgenössische Literatur

Zuerst möchte ich die Textverteilung auf den einzelnen Seiten des Buches behandeln. Besonders stark erinnert die Gliederung: lateinischer Text – Holzschnitt – deutscher Text in ihrer Dreiteiligkeit an die Emblematik, eine der „wesentlichen formgebenden und sinnbestimmenden Kräfte jenes Zeitalters“³. Auch sie ist unterteilt in *Inscriptio*, *Pictura* und *Subscriptio*: der äußere Aufbau läßt sich also durchaus mit dem der *Technae aulicae* vergleichen. Etwas schwierig wird dies, wenn man das Verhältnis der drei Elemente zueinander genauer untersucht: beim Emblem sind die drei Teile eng aufeinander bezogen. Die *Inscriptio* bezieht sich auf die *Pictura*, indem sie das Dargestellte bezeichnet oder aus ihm eine Devise oder knappe Sentenz o. ä. ableitet, die *Subscriptio* erklärt das im Bild Dargestellte

³ A. HENKEL – A. SCHÖNE (Hrsg.), *Emblemata. Handbuch zur Sinnbildkunst des 16. und 17. Jahrhunderts*, Stuttgart 1967, S. XVII.

TECHNAE AULICAE LIB. I.

Cap. I.

*Ad sua tecta genus Leo conuocat omne ferarum,
Indicens festum pacis ubiq, nouum.
Sola sed exilio Vulpes mutauerat aulam,
Nec porro audebat regis adire domum.*



Der Löw ein König aller Thier/
Erfordert zu erscheinen schier
Für sich die Thier/die kamen flugs/
Allein blieb auß Reiniße Fuchs/
Der sehr vbel beschreyet war/
Vnd fürchtet daher seiner Haar.

Cap. 2.

Abbildung 1. Technae aulicae, Bl. A8^r

und zieht aus dieser Bilddeutung häufig eine allgemeine Lebensweisheit⁴. Die Pictura steht hier als wichtigster Teil, die Schriftteile dienen zu ihrer Erläuterung. Anders verhält es sich in den *Technae aulicae*: hier ist der Text das aussagekräftige Element, der Holzschnitt dient hauptsächlich zur Dekoration. Verbindungen des Dargestellten zum Text sind meistens, wenn auch nicht immer, vorhanden⁵. Dem Verhältnis des lateinischen zum deutschen Text ist das nächste Kapitel gewidmet.

⁴ HENKEL – SCHÖNE (wie Anm. 3) S. XII.

⁵ Eine Beziehung ist nicht erkennbar z. B. in I 38, III 13.

Für die Verbreitung der Dreiteiligkeit in der Literatur des 16. Jahrhunderts gibt es noch andere Beispiele; anführen möchte ich nur das *Frauentrachtenbuch* des Jost Amman, das sowohl in deutscher als auch in lateinischer Sprache erschien⁶, und die *Icones Evangeliorum* des Konrad Lautenbach (Frankfurt/M. 1587), auf die ich später noch eingehen will.

Die auffallendste Eigenart des Buches ist, daß durch den ganzen Text hindurch die Verso-Seiten der Blätter unbedruckt sind. Eine Erklärung hierfür gibt Bassaeus im Widmungsbrief. Dort heißt es: *<Hunc libellum> elegantissimis iconibus ita exornavi & distinxi, vt loco codicilli, in quo studiosi amicorum & familiariorum suorum nomina & symbola referre solent, esse possit.* (Dieses Büchlein habe ich mit feinen Bildern so ausgeschmückt und verziert, daß es an Stelle eines Heftchens, in dem Studenten Namen und Zeichen von Freunden und Vertrauten einzutragen pflegen, gebraucht werden kann). Bassaeus huldigt auf diese Weise der im 16. Jahrhundert aufgekommenen Sitte, ein Stammbuch zu führen, und liefert Ersatz für die bis dahin gebräuchlichen durchschossenen Bücher. Wenn Warncke⁷ sagt, die Verleger hätten sich im 17. Jahrhundert auf die Stammbuchpraxis eingestellt und Emblembücher als Stammbücher auf den Markt gebracht, darf man sicher die *Technae aulicae* als ein frühes Exemplar dieser Gattung ansehen.

Es ist wohl deutlich geworden, wie stark die Ausgabe der *Technae aulicae* von ihrer Entstehungszeit, dem 16. Jahrhundert, geprägt ist. Für ihre Bewertung ist es unumgänglich, sie im Rahmen der prägenden Einflüsse zu betrachten.

4. Das Verhältnis des lateinischen zum deutschen Text

In seinem dem Text vorangestellten Brief widmet Bassaeus die von den Studenten erwünschten *Technae aulicae* dem Landgrafen Ludwig (1577-1626); aus dessen Geburtsdatum ist ersichtlich, daß er 1588, im Jahre des Erscheinens der *Technae aulicae*, gerade elf Jahre alt und somit der *studiosa iuuentus* zuzurechnen war. Das bedeutet, daß wir es mit einer Schulausgabe des so lehrreichen *Reineke Fuchs* zu tun haben⁸. Daß dem lateinischen Text gleich eine deutsche Übersetzung beigelegt wurde, ist nichts Besonderes⁹; weil sich der lateinische und der deutsche Text jedoch stark voneinander unterscheiden, will ich im folgenden die Texte getrennt betrachten.

⁶ Die deutsche Ausgabe erschien 1586 bei Feyerabend in Frankfurt.

⁷ C.-P. WARNCKE, *Über emblematische Stammbücher*, in: J.-U. FECHNER (Hrg.), *Stammbücher als kulturhistorische Quellen* (Wolfenbütteler Forschungen, 11), München 1981, S. 199.

⁸ Zum Thema „Schultexte“ vgl. N. HENKEL, *Deutsche Übersetzungen lateinischer Schultexte* (MTU, 90), München 1988.

⁹ HENKEL (wie Anm. 8), S. 122.

a) Der lateinische Text

Der lateinische Text besteht, wie schon erwähnt, jeweils aus zwei elegischen Distichen, d. h. aus vier Versen. Man erwartet von ihm eine Inhaltszusammenfassung des entsprechenden Kapitels, und man erhält sie auch. Doch auf 58 der 76 Textseiten bekommt man mehr: die Inhaltszusammenfassung wird in zwei Versen geleistet, das andere Distichon enthält eine Lebensweisheit, Redensart oder Verhaltensregel für Herrschende und Beherrschte. Hier erfüllen sich die Versprechungen des Titels *Technae aulicae ex apologo astutissimae vulpeculae* (listige Streiche am Hofe, dargestellt an der Fabel des sehr schlaunen Fuchses), denn der Autor setzt das Verhalten der Tiere, das jeweils im ersten Distichon erzählt wird, in Beziehung zu menschlichen Lastern und Tugenden. Er liefert so auf engstem Raum gleichzeitig einen Fürstenspiegel, der durch das *Alphabetum aulicum* und die *Excusatio vitae aulicae* am Ende des Buches ergänzt wird.

b) Der deutsche Text

Unter jedem Holzschnitt stehen sechs deutsche Verse. Es sind strenge Knittelverse¹⁰, die bis auf wenige Ausnahmen achtsilbig sind. Das verwendete Reimschema ist der Paarreim. Dies ist die Form, die für lehrhafte Aussagen in deutscher Sprache bis ins 16. Jahrhundert fast ausschließlich benutzt wurde¹¹.

In diesen sechs Versen wird der Inhalt des jeweiligen Kapitels des *Reineke Fuchs* erzählt, aber nichts darüber hinaus. Das ist besonders erstaunlich, weil im deutschen Titel des Buches der Fuchs gänzlich unerwähnt bleibt, während nur vom *Weltlauff vnnd Hofleben* die Rede ist. Alles, was der deutschsprachige Leser über das Hofleben erfährt, ist das, was in *Deß Hoflebens Teutsch Alphabeth* und *An den guthertzigen Leser* darüber steht. Doch scheint mir jede Verbindung zwischen dem *Reineke-Fuchs*-Inhalt und den beiden Gedichten über das Hofleben zu fehlen. Es handelt sich also um keine auch nur einigermaßen getreue Übersetzung des lateinischen Textes, die dem Schüler im Unterricht hätte Hilfe leisten können; wenn man die einzelnen Kapitel durchgeht, stellt sich heraus, daß man nur in drei Fällen (I 1; I 3,2; I 3,3) von einer tatsächlichen Übersetzung des lateinischen Textes im deutschen Text sprechen kann. Die beiden Texte scheinen also unabhängig voneinander entstanden zu sein. Es stellt sich daher die Frage nach möglichen Quellen, aus denen Bassaeus in den *Technae aulicae* schöpfte.

¹⁰ Ch. WAGENKNECHT, *Deutsche Metrik. Eine historische Einführung* (Beck'sche Elementarbücher), München 1981, S. 40.

¹¹ HENKEL (wie Anm. 8) S. 123.

5. Quellen und Vorlagen

a) für den lateinischen Text

In Friedrich Priens Bibliographie zum *Reinke de vos* finden wir die *Technae aulicae* als Nr. 7 unter der Rubrik *Lateinische <Übersetzungen> von H. Schopper*. Dazu lesen wir in der Beschreibung des Druckes¹²: *Bl. A8^a (unbez.) und ff. Bll. folgen jedesmal auf der Stirnseite des Bl. zunächst die Schopperschen Inhaltsangaben der Kapitel lateinisch, ...* Damit ist die Frage nach der Herkunft des lateinischen Textes zunächst geklärt; sowohl die Verse *Reinike vulpes loquitur* (Bl. A6^v)¹³ als auch die Texte der Kapitel stammen von Hartmann Schopper, der 1567 eine lateinische Übersetzung des hochdeutschen *Reineke Fuchs* veröffentlichte. Doch nimmt man sich die Schoppersche Übersetzung vor und vergleicht sie mit den *Technae aulicae*, stellt sich heraus, daß zwar die Kapiteileinteilung und -zahl der Schopperschen Ausgabe beibehalten wird, das Kapitel I 3 jedoch auf drei Seiten verteilt ist, d. h. aus sechs Distichen besteht, und Kapitel I 4 auf zwei Seiten verteilt aus vier Distichen besteht. Der Text der insgesamt sechs zusätzlichen Distichen der Kapitel I 3,2 und I 3,3 sowie I 4,1 stammt nicht von Hartmann Schopper. Auf einen eventuellen Grund für diesen Zusatz komme ich später zu sprechen. Andererseits sind nicht alle Verse der Schopperschen Argumenta in die *Technae aulicae* eingegangen. In den Kapiteln I 8 und II 3 umfassen die Argumenta jeweils sechs Verse; weil das letzte Distichon in beiden Fällen die Anwendung der Fabel auf die Menschen enthält, konnte es der einheitlichen Verszahl wegen weggelassen werden, ohne einen Bruch im Textverlauf zu verursachen. Auch für den Titel dürfte Schopper Pate gestanden haben. Die Ähnlichkeiten werden deutlich, wenn man beide Titel nebeneinander betrachtet. Bei der lateinischen Übersetzung lautet er¹⁴: *SPECULUM vitae aulicae. DE ADMIRABILI FALLACIA ET ASTUTIA VVLPECVLAE REINIKES LIBRI QUATVOR, NUNC primum ex idiomate Germanico latinitate donati, adiectis elegantissimis iconibus, veras omnium apologorum animaliumque species ad viuum adumbrantibus [...]*. Bassaeus übernahm für sein Buch die wesentlichen Elemente und machte aus dem Haupttitel *Speculum vitae aulicae* den Titel *Technae aulicae*.

b) für die Holzschnitte

Auch hier können wir auf Friedrich Prien zurückgreifen, denn die oben zitierte Stelle lautet weiter: *...dann der betreffende Ammansche Holzschnitt, ...* Bei der Überprüfung an der letzten von Bassaeus vor 1588 gedruckten Ausgabe, dem

¹² PRIEN (wie Anm. 2) S. LXII.

¹³ Diese Verse sind die einzigen des ganzen Buches, zu denen es kein deutsches Pendant gibt!

¹⁴ Ich zitiere hier den seit 1574 von Bassaeus benutzten Titel; die 1567 bei Feyerabend erschienene Erstausgabe hat einen etwas anderen Titel.

Speculum vitae aulicae von 1584, stößt man allerdings auch hier auf leichte Abweichungen:

1. Im Vergleich zu 1584 fehlt den *Technae aulicae* ein Holzschnitt, und zwar der zu Kapitel I 17 *Reinecke hat Isegrimm an ein Glockenspiel gebunden*¹⁵.
2. Die *Technae aulicae* verfügen über drei Holzschnitte, die nicht aus früheren Schopperschen Ausgaben stammen. Es handelt sich um die Holzschnitte zu I 12, III 4 und III 6. Besonders bei I 12 und III 6 fiel mir im Vergleich zu den übrigen Holzschnitten eine etwas gröbere Bearbeitung auf; die Figuren und ihre Umgebung sind nicht so detailliert geschnitten wie bei den anderen Ammanschen Holzschnitten. Besonders deutlich wird dies beim direkten Vergleich der sehr ähnlichen Schnitte zu den Kapiteln III 6 und III 7.

Im übrigen lassen sich Ähnlichkeiten zwischen diesen beiden und Holzschnitten des Vergil Solis zu der ersten Ausgabe von Schoppers Übersetzung von 1567¹⁶ feststellen: es sind die Schnitte zu Kapitel I 12 und III 4, nach denen eventuell die entsprechenden Stöcke für die Schnitte der *Technae aulicae* angefertigt worden sein können, denn sie sind im Vergleich zu ihnen seitenverkehrt. Vielleicht stammen sie aus dem Schülerkreis Jost Ammans.

Der Holzschnitt zu Kapitel III 4 ist feiner geschnitten und kommt meines Erachtens dem Stil Jost Ammans nahe; trotzdem ist er wohl nicht von Amman, denn zwischen der Schlange und dem Bein des Bauern entziffere ich das Signet SF. Der Druckort Frankfurt legt die Vermutung nahe, daß sich der Buchdrucker und Holzschneider Sigmund Feyerabend hinter diesem Signet verbirgt; zwischen ihm und Bassaeus bestehende Rivalität und Streitigkeiten¹⁷ rufen in mir jedoch leise Zweifel an dieser Vermutung hervor.

c) für den deutschen Text

Wiederum liegt es nahe, Prien nach der Quelle auch des deutschen Textes zu befragen, doch er kann uns hier nicht weiterhelfen. ... *darunter sechs hochdeutsche, paarweis gereimte Verse* lautet seine schlichte Auskunft, aus der wir erkennen, daß es schwierig ist, die Quelle zu finden.

Greift man auf den Widmungsbrief des Nicolaus Bassaeus zurück, so liest man dort: *Cum igitur apologus ille, qui passim inter Christianos sub titulo Vulpeculae Reinike celebratur, vitae aulicae picturam, contineat, vsitata vitia insectetur, & virtutes in omni vita necessarias commendet, non contentus fui, eum superioribus*

¹⁵ A. ANDRESEN, *Der deutsche Peintre-Graveur*, Leipzig 1864, S. 350, Nr. 19 (Andresen hat in seiner Aufzählung der Holzschnitte (S. 351) den Schnitt *Eine Stute schlägt den Wolf nieder* vergessen, der bei C. BECKER; *Jobst Amman, Zeichner und Formschneider, Kupferätzer und Stecher*, Leipzig 1854, S. 44, aufgeführt wird und in der Ausgabe von 1584 zu finden ist.)

¹⁶ Ich habe das Exemplar der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (Signatur 8° Poet. Germ. II 1473) benutzt; aus ihm stammen auch die beiden Holzschnitte.

¹⁷ A. DIETZ, *Frankfurter Handelsgeschichte*, Bd. 3, Frankfurt/Main 1921, S. 29ff., besonders S. 34.



Techn. sul. III 7



Techn. sul. III 6



Schopper, Op. poet. III 4

Abbildung 2.

annis latinè & germanicè edidisse, sed cùm viderem, cordatos viros hunc laborem probare, & studiosam iuventutem exoptare, vt succinctiùs nonnihil excuderetur, volui etiam hac in parte Reipubl gratificari. Ideoque nunc tantum summas rerum in pauca latina & germanica carmina redegei, ... (Weil also jene Fabel, die unter Christen allgemein unter dem Titel *Reineke Fuchs* bekannt ist, eine Beschreibung des Hoflebens enthält, gebräuchliche Laster tadelt und die in jedem Leben notwendigen Tugenden empfiehlt, war ich nicht damit zufrieden, sie in früheren Jahren sowohl lateinisch als auch deutsch herausgegeben zu haben; sondern weil ich sah, daß kluge Männer diese Arbeit billigen und es den Studenten willkommen ist, daß dieses Büchlein um einiges kürzer herausgegeben wird, wollte ich mich auch in dieser Hinsicht der Allgemeinheit gefällig erweisen. Deshalb habe ich jetzt das jeweils Wesentliche in wenige lateinische und deutsche Gedichte gefaßt ...). Bassaeus erwähnt hier die *Reineke-Fuchs*-Ausgaben, die er bisher gemacht hat, sowohl lateinische als auch deutsche. Weil er bei der Beschäftigung mit ihnen gemerkt hat, daß sie das Hofleben schildern, Laster anprangern und Tugenden emp-



Techn. aul. I 12



Schopper, Op. poet. I 12

Abbildung 3.

fehlen, und weil er sah, daß beim Publikum eine Kurzfassung erwünscht war, hat er in den *Technae aulicae* die wichtigsten Dinge zusammengefaßt. Die Zusammenfassung des lateinischen Textes wurde ihm schon von Hartmann Schopper abgenommen, und so wäre es natürlich schön, für den deutschen Text eine ähnliche Ausgabe zu finden, die mit ebensolchen *Argumenta* ausgestattet ist, auf die Bassaeus zurückgreifen konnte. Eine solche Ausgabe nachzuweisen, ist mir nicht gelungen; alle bei Prien aufgeführten, bei Bassaeus gedruckten Ausgaben tragen den seit 1544 üblichen Titel *Von Reinicken Fuchs | Ander Theil des Buchs Schimpff und Ernst* und sind mit Holzschnitten des Vergil Solis versehen. Bei Becker¹⁸ lesen wir: *In Clessii elenchus librorum etc. Francof. 1602, findet sich folgende Ausgabe aufgeführt, welche wohl ebenfalls mit den Ammanschen Holzschnitten versehen sein dürfte: [h.] Reinecke Fuchs in rechtschaffene Reimen und in ein kleiner Form gebracht. Fft. bei Bassaeus 1564. 8°.* Bei Clessius¹⁹ lauten die Angaben jedoch: *Reinicke Fuchs in rechtsaffene (sic!) reimen unnd ein kleiner Form gebracht. Franckf. 1564, in 8.* So gibt es auch eine Ausgabe Frankfurt 1564²⁰, doch sie ist gedruckt zu *Franckfurt am Mayn / durch Georg Raben / Mit verlegung Sigmund Feyrabend / und Simon Hüters.* Außerdem sind auch ihre Holzschnitte von Vergil Solis. Entweder ist also Clessius bei Becker falsch zitiert worden, oder es hat eine andere, nicht mehr bekannte derartige Ausgabe gegeben.

¹⁸ BECKER (wie Anm. 15) S. 45.

¹⁹ J. CLESSIUS, *Elenchus consummatissimus librorum*, Frankfurt/M. 1602, Teil 2, S. 249.

²⁰ Herr Prof. Dr. H. Menke stellte sie mir freundlicherweise als Mikrofilm zur Verfügung.



Abbildung 4. *Technae aulicae* III 4

Bei der Suche nach weiteren möglichen Quellen stoßen wir auf den eingangs erwähnten *Iosephus Lautenbach Argentinesis F.* In Jöchers Allgemeinem Gelehrten-Lexikon²¹ lesen wir über ihn: *Lautenbach*²² (*Josephus*), ein Medicus ... Ein Mediziner also, der hier als Verfasser einiger Gedichte in Frage kommt? Das mutet etwas merkwürdig an, und so fragen wir weiter nach seiner Herkunft, und wer den Straßburger (*Argentensis*) ist, dessen Sohn (*F. = filius*) er sich nennt. In der *Allgemeinen deutschen Biographie*²³ finden wir einen *Lautenbach: Konrad (Kunz) L., Theologe und lateinischer und deutscher Dichter im 16. Jh. Sein Geburtsort ist das thüringische Dörfchen Mutislar ... gelangte ... endlich im März d. J. 1553 auch nach Straßburg ... <1584> berief ihn der Frankfurter Rat als Prediger an die Katharinenkirche, welchem Ruf er folgte und wo er noch zehn Jahre segensreich seines Amtes waltete, bis er den 18. April 1595 starb. ...beschäftigte sich auch vielfach mit dichterischen Arbeiten. Hierher gehören u. a. „Icones Evangeliorum ... mit lateinischen und deutschen Verblein“ 1587 ... Unter dem Namen „Thrasibulus Torrentinus Mutislarensis“ gab er 1586 mit 121 Holzschnitten und „in Rheimen verfaßt“ heraus: „Im Frawenzimmer wirt vermeldt von allerley schönen Kleidungen ...“. Die für uns wichtigsten Aussagen über Konrad Lautenbach stehen jedoch bei Melchior Adam²⁴: *In matrimonio annos exegit triginta septem ex una coniuge pater factus liberorum undecim, plerunque filiorum, quorum quosque literis condiscendis aptos ita studiosè impensis suis**

²¹ Jöchers Allgemeines Gelehrten Lexikon, Nachdruck der Ausgabe 1750, Hildesheim 1961, Bd. 2, Sp. 2318.

²² Bei Zedler findet man ihn als Joseph Lauterbach!

²³ Allgemeine deutsche Biographie, Neudruck der 1. Auflage 1883, Berlin 1969, Bd. 18, S. 71f.

²⁴ M. ADAM, *Vitae Germanorum Theologorum, qui superiori seculo ecclesiam Christi voce scriptisque propagarunt et propugnarunt*, Frankfurt/M. 1653, S. 667.

instituendos curavit: ut omnem pecuniae iacturam rectè informationi illorum longè posthabuerit. Ex quibus omnibus unicus relictus superstes Iosephus, Philosophiae & medicinae Doctor (Er verlebte 37 Ehejahre, mit einer Ehefrau Vater von elf Kindern, hauptsächlich Söhnen, von denen er jeden, der zur Bildung fähig war, auf eigene Kosten so sorgfältig unterrichten ließ, daß er konsequent jeden finanziellen Verlust deren Ausbildung hintanstellte. Von diesen allen überlebte ihn ein einziger, Joseph, Doktor der Philosophie und Medizin). Jetzt wissen wir schon mehr: Konrad Lautenbach, der die Verse zu den schon früher als Parallelen zu den *Technae aulicae* herangezogenen *Icones Evangeliorum* und dem *Frauentrachtenbuch* (die Holzschnitte zu beiden Werken stammen ebenfalls von Jost Amman!) schrieb, war der Vater unseres Joseph Lautenbach. Die sorgfältige Ausbildung, für die der Vater weder Kosten noch Mühe scheute, bildet den Hintergrund dafür, daß der Sohn schon früh in die Fußstapfen des Vaters trat – 1588, als die *Technae aulicae* gedruckt wurden, war Joseph Lautenbach achtzehn Jahre alt! Seine Mitarbeit an den *Technae aulicae* ist unbestreitbar; die Frage ist bloß, für welche Teile des Textes er verantwortlich ist. Verwunderlich ist es, daß sein Name gerade hinter der *Excusatio vitae aulicae* steht, d. h. nicht am Ende des Buches (es folgt ja noch *An den guthertzigen Leser*), aber auch nicht nach einem besonders herausstechenden Teil. Ich neige dazu, ihm die Textpartien zuzuschreiben, die nicht von Hartmann Schopper stammen: sowohl die lateinischen Distichen der Kapitel I 3,2 bis I 4,1, die *Excusatio vitae aulicae* und die Hexameter des *Alphabetum aulicum*, als auch die deutschen Knittelverse des Textes und der Schlußdichtungen. Bei der extra erwähnten Ausbildung ist es durchaus möglich, daß der junge Joseph Lautenbach fähig war, solche Dichtungen zu verfassen (vielleicht hat der erfahrenere Vater ja auch mitgeholfen, der als Freund und Mitarbeiter Bassaeus²⁵ eventuell seinen Einfluß für seinen Sohn nutzbar machte). Einen Hinweis darauf, daß der lateinische und der deutsche Text aus einer Feder stammen, kann man meines Erachtens den Kapiteln I 3,2 bis I 4,1 entnehmen: hier geht der lateinische Text nicht auf Schopper zurück, und der deutsche Text liefert eine Übersetzung des lateinischen. Drei Episoden werden auf diesen drei Seiten erzählt: 1. Reineke, der sich tot stellt, wird auf einen Fischwagen gelegt und wirft dem Wolf Fische herunter; 2. Reineke stiehlt dem Schlachter ein Schwein, das der Wolf auffrißt, während der Fuchs sich kaum vor den Hunden des Schlachters retten kann; 3. Reineke kommt als Mönch zu den Hühnern, lockt sie aufs freie Feld und greift sie dort an. Nimmt man nun die letzte vor 1588 bei Bassaeus erschienene Ausgabe Schoppers zur Hand (*Speculum vitae aulicae* 1584), fällt auf, daß die Kapitel I 3 und I 4 die einzigen unter den ersten zehn Kapiteln sind, die über mehr als einen Holzschnitt verfügen: I 3 besitzt drei, I 4 zwei Holzschnitte. Im Dichten von Versen zu den überzähligen Holzschnitten sehe ich das anfängliche Bemühen, jeden Holzschnitt der Schopperschen Ausgabe mit Versen zu versehen; da die Schnitte

²⁵ DIETZ (wie Anm. 17) S. 34.

zu diesen Episoden kaum für andere Kapitel zu gebrauchen waren²⁶, mußte der Autor für sie noch zusätzliche Verse schreiben, wenn er in seinem Text nicht auf die dargestellten Episoden verzichten wollte²⁷. Daß dieses Werk nicht unter seinen Veröffentlichungen genannt wird, läßt sich mit der Jugend des Verfassers und dem späteren Abtun als „Jugendsünde“ begründen²⁸. Meines Erachtens spricht viel dafür, daß Joseph Lautenbach Autor des Textes ist, der nicht von Hartmann Schopper stammt: eine deutsche Ausgabe, die als Vorlage gedient haben könnte, war nicht zu finden, andererseits sprechen die Beziehungen Konrad Lautenbachs zu Nicolaus Bassaeus sowie die Ähnlichkeit der Gestaltung des Buches und der deutschen Verse mit denen K. Lautenbachs für eine Autorschaft seines Sohnes Joseph.

6. Zusammenfassung und Versuch einer Wertung

Weil Nicolaus Bassaeus, als er den hochdeutschen *Reineke Fuchs* und dessen lateinische Übersetzung von Hartmann Schopper herausgab, erkannte, daß in dieser Tierdichtung viele nützliche Lehren für das Leben, besonders das Hofleben stecken, beschloß er, das Wichtigste daraus zusammenzufassen und in einer repräsentativen Aufmachung darzubieten. Er nahm dazu die schönen Holzschnitte, die Jost Amman zu früheren Ausgaben gemacht hatte²⁹, die *Argumenta* der Schopperschen Ausgabe und einen deutschen Text, dessen Herkunft aus einer früheren Ausgabe ich nicht nachweisen konnte, der aber auch nicht unter den Werken des am Ende genannten Joseph Lautenbach aufgeführt ist. Die Frage, welche Teile des Textes Joseph Lautenbach zuzuschreiben sind, ist letztendlich nicht zu beantworten. Als Titel für dieses Werk übernahm Bassaeus den der Schopperschen Ausgabe in etwas veränderter Form. Das Werk ist geprägt von den Modeerscheinungen seiner Entstehungszeit und erfüllt die Ansprüche verschiedenster Interessenten: literarisch bietet er eine zweisprachige Kurzfassung des beliebten *Reineke Fuchs*, die dem Landgrafen Ludwig und der *studiosa iuuentus* als Lehrbuch dienen sollten – die Lehren, die es aus dem Buch zu ziehen gilt, beschränken sich nicht auf die lateinische Sprache, sondern umfassen auch die im lateinischen Text enthaltenen Anweisungen zum moralisch guten Handeln und Leben; durch die Holzschnitte, die in der Regel in Schulbüchern fehlten, wird es für den künstlerisch Interessierten zu einer Zusammenstellung der in früheren Aus-

²⁶ Während viele Holzschnitte der *Technae aulicae* bis zu viermal wiederholt werden, kommt der Schnitt zu I 3,2 an anderer Stelle nicht vor, die zu I 3,3 und I 4,1 werden zwar wiederholt, passen jedoch nicht zum dortigen Text.

²⁷ Bei dem in den *Technae aulicae* weggefallenen Schnitt *Reineke hat Isegrimm an ein Glockenspiel gebunden* wird die Episode trotzdem im deutschen Text erwähnt.

²⁸ Vgl. Michael Beuther und den hochdeutschen *Reineke Fuchs*!

²⁹ DIETZ (wie Anm. 17) S. 17 erwähnt Spezialausgaben der Holzschnitte, die es zu vielen Werken gab; sie fanden oft mehr Absatz und erlebten mehr Auflagen als die Werke selbst.

gaben verstreuten Holzschnitte Jost Ammans; der leseunkundige Betrachter kann sich anhand der Bilder an die jeweiligen Episoden erinnern; alles zusammen kann als Stammbuch benutzt werden.

Ansichts der vielen Möglichkeiten, die dieses kleine Buch bietet, können die negativen Urteile, mit denen es bedacht wurde, nicht aufrecht erhalten werden. *Schlechteste, unsauberste Ausgabe. Bloss die frühern Holzschnitte mit kurzen lateinischen und deutschen Versen enthaltend* heißt es bei Becker³⁰. Diese Sichtweise scheint mir zu einseitig zu sein und diesem Büchlein nicht gerecht zu werden, das es verdient, von mehr als einer Seite betrachtet zu werden. Die *Technae aulicae* sind keine Ausgabe der Schopperschen Übersetzung und dürfen nicht mit den übrigen Ausgaben Schoppers verglichen werden. Sie sind vielseitiger und dadurch einem größeren Publikum zugänglich als die Übersetzung Schoppers. Sie sind ein selbständiges Werk, das eigene Absichten verfolgt. Erst, wenn man bereit ist, die Selbständigkeit der *Technae aulicae* und ihre besonderen Eigenarten zu akzeptieren, kann man sie angemessen würdigen.

³⁰ BECKER (wie Anm. 15) S. 45.

Der Genitiv im ‚Reynke de vos‘¹

1. Einleitendes

In diesem Aufsatz soll versucht werden, anhand einer Untersuchung von verschiedenen Aspekten des Genitivgebrauches in einem zentralen mnd. Text, dem ‚Reynke de vos‘, einen Beitrag zur Erforschung der mnd. Kasussyntax zu leisten. Dazu sei angemerkt, daß die Untersuchung eines Einzelwerkes keinen Anspruch auf verallgemeinernde Schlußfolgerungen erheben kann. Das durch solche Detailarbeiten gewonnene Wissen ist aber notwendig, wenn später im größeren sprachgeschichtlichen Zusammenhang Gesamtentwicklungen beschrieben werden sollen. Da der germ. Gen. von den älteren Sprachstufen hin zu den jüngeren einer Nivellierung ausgesetzt war, ist es interessant, bei der Darstellung der Genitivverwendung auch das Ausmaß seines Ersatzes näher zu beschreiben. Dabei wird in diesem Zusammenhang nicht beabsichtigt, erschöpfende Erklärungen zu bringen, vielmehr soll nur auf einige Formen des Ersatzes und deren Verhältnis zum Genitiv aufmerksam gemacht werden.

Der Gen. im Mnd. ist nie einer modernen Ansprüchen genügenden Untersuchung unterzogen worden. Die tiefgreifendste Darstellung ist die von SCHRÖDER 1937, die aber als veraltet angesehen werden muß. Ein Plus dieser Arbeit ist jedoch die umfangreiche Belegsammlung, die sie enthält. Neben dieser Dissertation ist NISSEN 1884 die einzige Darstellung, in der Prinzipien der mnd. Genitivverwendung ausführlicher analysiert werden. Dennoch geht die Arbeit nicht in die Tiefe. In den grammatischen Kommentaren zu einzelnen Textausgaben liegen Bemerkungen zum Gen. vor, meistens in Form von Bestandsaufnahmen (vgl. u. a. KRAGE 1913; LJUNGGREN 1963; MANTE 1960 und 1965).

Der ‚Reynke de vos‘ (im folgenden RV) wurde hier als Quelle ausgewählt, weil dieser Text in bezug auf Zeit und Ort der Entstehung (1498, Lübeck) in die Periode des ‚klassischen‘ Mnd. fällt und damit eine Sprachform mit der Tendenz zur festeren Normierung benutzt. Der Text steht in einer sich über Jahrhunderte erstreckenden Tierfabeltradition, die ihren Ursprung in Frankreich hat und die sich im flämischen Raum fortsetzt. Der mnd. RV hat seine unmittelbare Vorlage im

¹ Dieser Aufsatz basiert auf meiner im Sommersemester 1988 an der Universität Oslo eingereichten Hauptfacharbeit „Untersuchungen zum Genitiv im mittelniederdeutschen Tierepos Reynke de vos“, die von Prof. K. E. Schöndorf angeregt wurde.

Mnl., er erreicht aber als freie Übersetzung und Bearbeitung eine gewisse Selbstständigkeit.

Die Belegsammlung ist auf maschineller Basis entstanden. Die Bereitstellung des maschinenlesbaren Textes verdanke ich Prof. Dr. Hubertus Menke und cand. philol. R. Steinar Nybøle vom Germanistischen Seminar der Universität Kiel. Dem Computertext ist die Ausgabe von PRIEN – LEITZMANN 1960 zugrunde gelegt worden, wobei die Berichtigungen von LEITZMANN (a. a. O., S. 265f.), GOOSSENS 1981 und NYBØLE² berücksichtigt wurden. Die Angaben zur Fundstelle im Text folgen somit dieser Ausgabe. Die drei Ziffern vor dem Zwischenraum der insgesamt siebenstelligen Sigle bezieht sich auf die Seitenzahl der oben genannten Edition. Darauf folgt der vierziffrige Hinweis auf die Zeile, in der das jeweilige Zitat beginnt, z. B. 077 1976. Angaben zwischen 0001 und 6844 beziehen sich auf die Verszeilen, 8-Tausenderzahlen geben Überschriften an, 9-Tausenderzahlen verweisen auf den Kommentar des Glossators. Überschrifts- und Kommentarzeilen werden auf jeder Seite neu durchnummeriert.

Das Suchen im Text erfolgte auf halbautomatische Weise. Zugrunde gelegt wurde die Flexion der Artikel, der flektierbaren Pronomina und attributiv verwendeten Adjektive in starker Deklination (graphische Repräsentation *s* und *r*, sicherheitshalber auch *sz*, vor Wortgrenze), da die Kasusmorpheme hier deutlicher als beim Substantiv zu erkennen sind³. Bei einer Präsentation jeder Fundstelle in ihrem Kontext fiel dann die Entscheidung leicht, ob ein Gen. oder eine andere Form vorliegt. Nach einer Textlektüre – schließlich ist es ja für die Entscheidung von Zweifelsfällen eine Voraussetzung, daß man den Inhalt der Quelle gut kennt – sind auch sichere Belege eines auf *-e* oder *-n* ausgehenden und ohne Attribut vorkommenden Genitiv (z. B. *Reynken husz*, 129 3527) ins Material mit einbezogen worden. Eine maschinelle Suche nach solchen Formen habe ich deswegen unterlassen, weil diese viel zu viele irrelevante Belege miterfaßt hätte.

Besonders für die Untersuchung des Genitivversatzes bei Pronomina, Adjektiven, Verben und Präpositionen hat sich die halbautomatische Verfahrensweise als geeignet erwiesen. Grundlage für die Suchkriterien war eine Liste der im Text vorkommenden Formen des jeweiligen Lexems. Die verschiedenen Rektionsmöglichkeiten konnten beim automatischen Absuchen dieser Formen dann einfach in Erfahrung gebracht werden.

Es erhebt sich die Frage, ob die Kasusverwendung in der mnl. Vorlage auf die des Lübecker RV eingewirkt haben könnte. Ein Vergleich mit seiner unmittelbaren Vorlage kann nicht vorgenommen werden, da diese verlorengegangen ist. Die so-

2 Die Berichtigungen von Nybøle sind: *urgeren* → *argeren* (052 9037), *ha det* → *haddet* (172 4893), *went* → *wente* (186 5289). Zusätzlich habe ich im Vergleich mit der Faksimileausgabe von SODMANN 1976 einen Druckfehler gefunden: *buren* → *buten* (019 0381).

3 Dieses Kriterium trifft natürlich auch auf die einzige distinkte Genitivform beim Substantiv (st. Mask. und Neutr. im Sg.) zu.

genannten ‚Culemannschen Bruchstücke‘ (D), die dem mnd. Text am nächsten stehen und wahrscheinlich als Vorstufe zu der verlorenen mnl. Vorlage zu betrachten sind⁴, bilden mit ihren insgesamt 223 Zeilen eine zu kleine Basis für einen aufschlußreichen Vergleich. GOOSSENS 1983, S. XII, ist der Meinung, daß diese Fassung „– insofern dies beurteilt werden kann – den Verstext von Reynaert II ohne eingreifende Änderungen übernimmt“. Bei einem Vergleich kann daher die verlorene Überlieferung durch eine vollständig erhaltene Hs. des Reynaert II-Zweiges, die Brüsseler Handschrift (B), ersetzt werden. Noch größere Übereinstimmung mit RV zeigt die ebenfalls zum Reynaert II-Zweig gehörende Hs. C, die jedoch nur als Fragment erhalten ist. Für weitere Informationen zur Erstellung eines als Vergleichsgrundlage zum RV dienenden mnl. Textes siehe GOOSSENS 1983, S. XLIff.

Anhand der Ausgabe von Goossens, in der eine Auswahl aus den mnl. Reynaert-Fassungen dem mnd. Text von 1498 gegenübergestellt wird, kann man einen Vergleich zwischen dem Verstext des RV und den mnl. Hss. B, C bzw. dem Druck D vornehmen. Zu betonen ist, daß diese nur eine hypothetische Vergleichsgrundlage darstellen, auf absolute Gültigkeit der Ergebnisse also kein Anspruch erhoben werden kann. Es lassen sich aber bestimmte Tendenzen feststellen.

Insgesamt wurden 600 im RV vorgefundene Beispiele aus allen Genitivklassen überprüft. An 93 Stellen gab es im mnl. Text eine Lücke, d. h. die Vergleichsbasis fehlte. In 236 der 507 übrigen Fälle war keine direkte inhaltliche Übereinstimmung festzustellen. Es bleiben also noch 271 Beispiele, die der ‚hypothetischen‘ mnl. Vorlage inhaltlich nahestehen. In 115 Fällen stimmt die Genitivverwendung in RV mit dem mnl. Gebrauch überein. Es lassen sich wortgetreue oder nur wenig umgestaltete Genitive nachweisen (die Zeilenangaben beziehen sich hier auf die Ausgabe von GOOSSENS 1983; zitiert wird der mnl. Text nach der durchgehenden Zeilennummerierung): RV: *Hir vmme byn ik in des pawes ban* (205 2542) – B: *Hier om bin ic in des paeus ban* (204 2612); RV: *Jk make yw noch taent honniges sath* (055 0597) – B: *Jc sel v dess honychs maken zat* (054 0618); RV: *Jk begheres nicht schonre dan ghewunnen* (503 6551) – C: *Jc en gheers nyet scoenre dan gewonnen* (502 6816), RV: *de laster mynes wyues* (015 0067) – B: *mijns wijfs lachter* (014 0061); RV: *Schal selden synes danckes doen dôget* (419 5381) – B: *Sijns dancks doet hi selden duecht* (418 5579).

In den restlichen 156 Fällen liegt zwar inhaltliche Übereinstimmung mit der ‚Vorlage‘ vor, der Gen. in RV ist aber selbständig: RV: *Do he sach den hoff. des konnynges pallas* (141 1683) – D: *Doe hij den houe began te naken* (140 1671); RV: *Nicht schole gy beseen. de schryft des breues* (245 3060) – B: *Dat hi niet die brieue en zoude Besien* (244 3173); RV: *Was des schult. dat se to lange sath* (445 5719) – B: *Dat dede dat sy te lange sat* (444 5889); RV: *Jsegrymes borgen* (471

⁴ Zu dieser Problematik vgl. WITTON 1980.

6159) – C: *Borgen voir ysegrim* (470 6279); RV: *mannich spottes word* (469 6111) – B: *mennich spitich woort* (468 6232); RV: *des schattes is. bouen mathe vyl* (193 2384) – B: *die scat is sonder getal* (192 2420); RV: *Der suluen ik twey hebben mod* (213 2644) – B: *Woud hi my twee dair off doen* (212 2728); RV: *Desses was de vossynne seer vro* (527 6823) – C: *Hijr of was vrou ermelijn vro* (526 7176); RV: *Jk wyl des dencken* (197 2428) – B: *Jc sel dair om dencken* (196 2460); RV: *My entfermde seer synes vnghelucke* (461 5979) – B: *Doe iamerde my zeer sijn verdriet* (460 6129); RV: *Van hungers wegen* (295 3744) – B: *Van honger* (294 3842); RV: *wee my der noet* (375 4815) – B: *heer coninc o wy* (374 4853).

Der Genitivgebrauch, der in der vorliegenden Untersuchung ermittelt werden soll, kann also wahrscheinlich für das Mnd. als existent vorausgesetzt werden. In keiner der im folgenden zu besprechenden Genitivklassen können sämtliche Belege auf die ‚Vorlage‘ zurückgeführt werden. Darüber, daß den RV ein von der mnl. Vorlage unabhängiger mnd. Genitivgebrauch auszeichnet, geben die obigen Beispiele deutlichen Aufschluß. Es kommen in allen Klassen Fälle vor, die in Passagen auftreten, wo die inhaltliche Parallelität von RV mit den mnl. Textzeugen unbezweifelbar ist, während die Genitivverwendung des RV dort keine direkte Entsprechung in einer der mnl. Hss. bzw. Inkunabeln hat. Dort, wo der Genitivgebrauch des RV mit dem im mnl. Text übereinstimmt, wird man daher vermuten dürfen, daß eine derartige Konstruktion der mnd. Grammatik nicht fremd war.

Da der Genitiv als Ausdruck zahlreicher logischer Relationen vorkommt und eine große semantische Variation aufweist, empfiehlt es sich, einer Einteilung des Genitivgebrauches die syntaktische Abhängigkeit des Gen. zugrunde zu legen. Eine Gliederung in adnominalen Gen., adverbale Gen., Gen. abhängig von einer Präposition und Gen. als Bestimmung einer Interjektion hat sich als zweckmäßig erwiesen, wobei die beiden erstgenannten Genitivklassen als Hauptgruppen zu betrachten sind.

2. Adnominaler Genitiv

Die Funktion dieses Gen. ist die nähere Spezifizierung seiner übergeordneten nominalen Größe (‚Oberglied‘) in Form eines Substantivs, Pronomens, Numerales oder Adjektivs. Bei Substantiven, Pronomina und Numeralia bestätigt eine Weglaßprobe das hypotaktische Verhältnis: das Oberglied kann nicht ausgelassen werden, ohne daß grammatische Inkorrektheit entsteht. Daraus ergibt sich, daß der Gen. im Satz im allgemeinen nicht frei verschiebbar ist und deswegen als ein Satzgliedteil aufgefaßt werden muß. Man findet aber einzelne Fälle, in denen eine

Verschiebung vorkommt: *Ik wyl eynen ende hebben der klage* (129 3512)⁵. Außerdem ist bei Numeralia und Indefinita als Obergliedern eine Isolation des Gen. üblich: *Des volkes wart vele* (059 1491). Nur bezogen auf prädikativ verwendete Adjektive scheint der Gen. eine selbständige Position im Satz einzunehmen: *Desses was Ysegrym seer vro* (189 5426). Da hier der Gen. in keinem direkten Abhängigkeitsverhältnis zum Verb steht, ist mit einem Satzglied zweiten Ranges zu rechnen.

Bei der Beschreibung des auf Substantiv, Pronomen und Numerale bezogenen Gen. wird als Ausgangspunkt für die weitere Untergliederung eine traditionelle semantische Gruppierung gewählt. Der adjektivabhängige Gen. tritt meistens in einer anderen syntaktischen Umgebung auf und ist eher einer spezifischen Subklasse von Adjektiven zuzuordnen, weshalb ich mich in diesem Aufsatz auf eine Präsentation der Adjektive ohne Rücksicht auf eine semantische Bestimmung eines jeden Beispiels beschränke. Die zwei Gruppen werden im folgenden getrennt gehalten.

2.1. Genitiv bezogen auf Substantiv, Pronomen, Numerale

Der größte formale Unterschied kommt hier in der Stellung des Gen. zu seinem Oberglied zum Ausdruck: Voranstellung (GO), vgl. *des konnynges hoff* (008 0027) gegenüber Nachstellung (OG), wie in *to deme houe des konnynges* (134 8002). (Vgl. hierzu SCHRÖDER 1937, zusammenfassend auch PETERS 1987, S. 85.)

Im Frühnhd. rechnet EBERT 1986, S. 93, mit der Unterscheidung zwischen nichtpersonenbezeichnendem und personenbezeichnendem Gen. als entscheidendem linguistischen Faktor für diese Variation; beim personenbezeichnendem Gen. müssen Eigennamen von den sonstigen Personenbezeichnungen getrennt gehalten werden. Nach BEHAGHEL 1930, S. 43, tritt im Germ. ein nichtpartitiver Gen. in der Regel in Voranstellung auf, während ein partitiver Gen. sich gerade umgekehrt verhalte. Bei den nichtpartitiven Genitiven hätten zuerst Sach- und Abstraktbezeichnungen Nachstellung eingenommen, denen appellativische Personenbezeichnungen allmählich folgten (a. a. O., S. 49f.).

Ausgehend von der Unterscheidung zwischen personenbezeichnendem und nichtpersonenbezeichnendem Gen. wird bei der Beschreibung der einzelnen semantischen Typen auch auf die Problematik der Wortstellung eingegangen. Nicht berücksichtigt in der Statistik sind Fälle, in denen a) eine Konstituente zwischen das Oberglied und den Gen. getreten ist (vgl. das Beispiel 129 3512 oben), b) sich die Tendenz zu einer festen Stellung beobachten läßt, was vor allem Beispiele mit

⁵ In diesem Beispiel wirkt sich vielleicht aber der Reim aus. Die vorangehende Zeile lautet *Vnde volgen my in deme sesten dage*. Vgl. jedoch auch *in nod dar vmme kumpt beyde der sele vnde des lyues* (065 9004).

einem Pronomen als Oberglied oder Gen. betrifft, vgl. die ausschließliche Voranstellung von *nemandes*, *vnser*, *erer*, *anderer* und die überwiegende Nachstellung des Gen. bei *vele*, *meer*, *weynich*, *ghenoch*, *wat*⁶, c) das Oberglied in der unmittelbaren Umgebung des Gen. fehlt: *Dar vmme volget yuwer vrouwen rad Vnde ock der heren, de hir stad* (128 3481). Da ein erzähltechnisches Hauptmittel einer Tierfabel die Übertragung menschlicher Züge auf Tiere ist, werden neben Eigennamen und Gattungsnamen von Personen auch personifizierte Tierbezeichnungen wie z. B. in *des baren worde* (024 0517) als Personenbezeichnungen verstanden. Auch substantivierte Adjektive wie *ein geistlik* sind zu den Personenbezeichnungen zu rechnen.

Für die semantische Einteilung bietet die mnd. Syntax von Nissen ein Muster, in der sechs Gruppen beschrieben werden: Gen. des Objekts, Gen. der Zugehörigkeit, Gen. der Identität, Gen. der Eigenschaft, Gen. der Teilung und Gen. der Art. Ein Vergleich mit anderen herkömmlichen Darstellungen des Deutschen und Germanischen zeigt weitgehende Übereinstimmungen. Aus diesem Vergleich wie auch aus näherer Betrachtung des Materials in RV rechtfertigt sich aber eine Erweiterung um die Kategorie 'Gen. des Subjekts'.

Ein Beispiel wie *boszheyt vnde vorradent der quaden* (111 9006) zeigt, daß die Zahl der Oberglieder für die Angaben zur Statistik entscheidend wird, denn schließlich bestimmt die Semantik des Obergliedes die Einordnung des Belegs in die eine oder andere Gruppe. Im Beispiel oben liegen demzufolge zwei Genitive vor: ein Zugehörigkeitsgen. zu *boszheyt* und ein Subjektsgen. zu *vorradent*, d. h., daß die Menge der Belege bei Genitiven mit mehr als einem Oberglied immer der Zahl der Oberglieder entspricht. Parataktisch geordnete Genitive mit gemeinsamem Oberglied sind dagegen als ein Beleg zu rechnen. Zur quantitativen Beziehung der verschiedenen Typen zueinander mitsamt den Ersatztypen vgl. Tab. 1 im Anhang.

2.1.1. Genitiv des Subjekts

Seine Bezeichnung verdankt dieser Typ der Möglichkeit einer Paraphrasierung der Attributgruppe in einen Satz mit der Genitivgröße als Subjekt und das für das verbalsubstantivische Oberglied zugrundeliegende Verb als Finitum, wie in *Dit is de menynghe des meysters* (006 9036) → *De meyster menet dit*.

Die Verbalabstrakta können explizit abgeleitet sein: durch Suffigierung des Verbstamms (-e, -inge, -st), innere Derivation (*both*, *sanck*) oder durch eine Mischung von diesen (*broke*, *ghaue*). Implizite Ableitung liegt auch vor: durch Nominalisierung des Verbstamms (*ban*) oder Konversion der deklinierten Infinitivform (*levent*). Auch Komposita als Ableitungen zusammengesetzter Verben oder

6 Überlegungen zu a) und b) bei EBERT 1988, S. 34.

mit einem Verbalsubstantiv als Zweitglied finden sich: *achterklapperie der mynschen* (147 9001), *afwesende des rechten heren* (016 9018).

Für die Untersuchung der Stellung kommen hier 83 (aus 104) Beispiele in Frage. Die GO-Folge überwiegt mit 59 %, eine Zahl, die vom häufigeren Vorkommen der Personenbezeichnungen beeinflusst sein kann, denn bei diesen überwiegt GO mit 61 % (57 % wenn die Eigennamen weggelassen werden). Immerhin ist die Anzahl vorangestellter Nichtpersonenbezeichnungen verhältnismäßig hoch, obwohl OG mit 55 % einen Vorrang hat.

Eigennamen werden vorangestellt: *Reynkens spele* (133 3654), *Reynken rad* (167 4749). Wird eine appellativische Personenbezeichnung nachgestellt, liegt die Ursache meistens in einer Erweiterung des Obergliedes oder des Gen. durch ein Adjektiv, oder im parataktischen Gebrauch des Gen.: *dat boze vorgandent etlyker prelaten* (141 9008), *na rade eynes wysen bychtfaders* (064 9008), *na der klage des kannynen vnde der kreyen* (125 8001). Auch relativer Anschluß mit Bezug auf den Gen. ist ein möglicher Grund der Nachstellung: *Dit is de menynghe des meysters, de dyt boek beghynt in solken worden* (006 9036). Es ist auffallend, daß solche Faktoren nur im Prosatext Nachstellung bewirken. Diese Umstände spielen auch bei den Nichtpersonenbezeichnungen eine Rolle. Fälle mit erweitertem Oberglied oder Gen. überwiegen hier gegenüber dem einfachen Typ.

Ersatzkonstruktionen sind beim Subjektsgen. relativ selten. Der präpositionale Ersatz mit *van* begegnet am häufigsten (7 Beispiele): *By rade van mynen eddelen Iúden* (226 6599). Die Verbindung von Substantiv + Possessivum ist einmal belegt: *Reynke synen wyllen* (014 0241).

Wo ein Personalpronomen das im Gen. erscheinende Substantiv ersetzt, tritt das entsprechende Possessivum ein: *Reynkens bycht* (079 8001) – *syne bycht* (076 8001). In Verbindung mit *beyde* steht der Gen.: *Vnde horde dar erer beyder sanck* (010 0122).

2.1.2. Genitiv des Objekts

Wie beim Gen. des Subjekts ist auch hier das Oberglied ein Verbalnomen. In einer Paraphrase tritt der Gen. als logisches Objekt des abgeleiteten Verbs auf: *eyn ... leser desses bokes* (004 9009) → *he lest dit bok/dit bok wert ghelesen*.

In etwa 25 % der Belege stellt wie hier ein Nomen agentis das Oberglied dar, in den restlichen Fällen ist es ein Nomen actionis, wie in *vorlust des gudes* (192 5516). Nomina agentis sind durch -er explizit abgeleitet: *dichter*, *rychter* usw. Was die Bildung von Nomina actionis betrifft, gilt dasselbe wie für den Subjektsgen.

Ein Objektsgen. im weiteren Sinne muß ebenfalls angesetzt werden, denn der Gen. kann einem Dativ-, Genitiv- oder Präpositionalobjekt bei intransitiven Verben entsprechen: *denst ... eynes heren* (062 9003), *begherlycheyt des leens* (063 9009), *louen der warhey* (042 9021).

Beim Objektsgen. ist OG das Normale. Nur Eigennamen werden vorangestellt: *To Ysegrymes vnde to Brunen ere* (121 3282). In *tyd der ghebord Cristi* (003 9006) ist mit einer Anlehnung an das Latein als Ursache der OG-Stellung zu rechnen. Auffallend ist, daß im Unterschied zum Subjektsgen. auch in Fällen mit einfachem Oberglied und Gen. die Nachstellung des Gen. das Normale ist, sowohl bei appellativischen Personenbezeichnungen als auch bei Nichtpersonenbezeichnungen: *rychters der gheystlyken* (147 9024), *vruchten des rechtes* (125 9019). Es bleibt zu untersuchen, ob dies mit einer SVO-Grundstruktur des Mnd. in Zusammenhang stehen könnte. In dem Fall wäre anzunehmen, daß die Beibehaltung der unmarkierten Grundwortstellung bei einer Nominalisierung des Verbalausdrucks beim Objektsgen. gut zum Vorschein kommt.

Ein Ersatz des Objektsgen. ist selten nachzuweisen. In zwei Fällen ist möglicherweise mit einem Ersatz durch *van* zu rechnen: *vruchten ... van deme morde* (086 9005), *waenhôpenynghe ... van deme schatte* (089 8002). In Verbindung mit *lere* als Oberglied steht häufiger ein Dativobjekt, seltener die Präposition *to*. Es heißt also neben *eyne lere der vsteden mynschen* (111 9013) auch *eyne lere den bychtfadens* (065 9012) oder *eyne lere to allen vrouwen* (199 9002).

2.1.3. Genitiv der Zugehörigkeit

Unter dieser Gruppe verstehe ich Belege, die irgendeine Zugehörigkeitsbeziehung ausdrücken, sei es ein engeres Besitzverhältnis oder eine gewisse Zugehörigkeit anderer Art, wobei angemerkt sei, daß deren semantische Bestimmung nicht immer ganz einfach ist. Es wird eine Unterteilung vorgenommen, um die Verschiedenartigkeit der Beispiele zu illustrieren. Auch die Menge der Belege (mit 255 geht es hier um die größte Gruppe der adnominalen Genitive) rechtfertigt eine Untergliederung.

Fünf Gruppen werden angesetzt⁷:

- a. Zugehörigkeit im engeren Sinne
- b. Zugehörigkeit im weiteren Sinne
- c. Abstammungsverhältnis
- d. Verhältnis des Merkmals zum Merkmalsträger
- e. Verhältnis eines Teils zum Ganzen

Hinzu kommt eine Restgruppe mit Belegen, die nicht ohne weiteres in eine der fünf oben genannten Gruppen eingeordnet werden können.

⁷ Die Unterteilung ist MOSKALSKAJA 1975, S. 175f. entnommen. Sie ist von MONGE 1986, S. 28ff. aufgegriffen und näher beschrieben worden. Obwohl die Darstellungen sich auf das Nhd. beziehen, spricht nichts gegen eine Übernahme des Modells als Ausgangspunkt für eine nähere Analyse des Zugehörigkeitsgen. im Mnd.

- a. Zugehörigkeit im engeren Sinne – Besitzverhältnis. Das Oberglied befindet sich im konkreten Besitz des im Gen. stehenden Individuums. Es bezeichnet meistens etwas Stoffliches: *Reynken husz* (129 3527), seltener ist es weniger konkret oder gar abstrakt: *By der dryer konnynge namen* (084 2190), *erer beyder lyff* (097 2649).
- b. Zugehörigkeit im weiteren Sinne. Das konkrete Oberglied ist ein lockerer Teil der Genitivgröße, wie in *de vorsten vnde heren der werlt* (005 9009), oder markiert eine nähere Relation dazu, und bezeichnet entweder eine Verwandtschaftsbeziehung: *Der hennen broder* (017 0311), eine Abhängigkeit (meistens ein Verhältnis der Über- und Unterordnung): *des duuels monnyke* (051 9014), oder eine schöpferische Leistung, dessen Gegenstand im Gen. angegeben ist: *dat bylde des lauwen* (007 8003)⁸.
- c. Abstammungsverhältnis (Produkt/Urheber-Beziehung). Der Gen. gibt ein Individuum an, das als Urheber des durch das Oberglied bezeichneten Resultates oder Produktes eines Vorgangs gesehen werden muß. Das Oberglied ist eine Personenbezeichnung (direkte familiäre Abstammung): *des konnynges sone* (068 1697), ein unbelebtes Konkretum: *Reynkens pysse* (218 6313), oder ein Abstraktum: *myddele der vrouwen* (151 9009). Nur einmal ist der Gen. keine Individuenbezeichnung: *In deme swete dynes anghesychtes* (004 9019). Die Genitivgröße kann aber synekdotisch aufgefaßt werden.
- d. Das Verhältnis des Merkmals (der Eigenschaft) zum Merkmalträger. Dieser Typ stellt sozusagen den umgekehrten Fall des Eigenschafts-gen. dar: hier ist der Gen. die semantisch übergeordnete Größe, die durch das mit einem Adjektiv verwandte und meistens davon abgeleitete Oberglied in bezug auf eine Eigenschaft charakterisiert wird. In einer Paraphrase tritt das entsprechende Adjektiv auf: *Reynkens loszheyt* (082 2128) → *Reynke is losz* (049 1278). Der Gen. ist eine Person: *de lichtferdicheyt der wyuer* (168 9018), ein Kollektivum: *des houes macht* (150 4196), ein unbelebtes Konkretum: *Van der eddelicheyt ... Der durbaren kleynōde* (171 4857), oder eine abstrakte Einheit: *de vneddelheyt vnde boszheyt eyner sunde* (050 9013).
- e. Das Verhältnis eines Teils zum Ganzen. Das Oberglied stellt einen festen Teil des durch den Gen. bezeichneten Ganzen dar, und kann nicht, im Unterschied zu den unter b beschriebenen Fällen, davon ohne dessen Veränderung oder

⁸ Eine Besonderheit ist das an ein Kompositum erinnernde Beispiel *sunte Mertens fogel* (038 0942). Entspricht der Sachverhalt dem Umstand, daß der Vogel sich im Besitz dieser Person befand, ist das Beispiel unter a einzustufen. Wahrscheinlicher ist aber, daß der Vogel nach dem S. *Mertensdach* (10. November, ‚Ende des Sommers‘) benannt ist. Siehe zu dieser Verbindung SCHILLER – LÜBBEN 1875-1881, Bd. 3, S. 40, wo von der Mertensgans als Festspeise zur Feier dieses Tages berichtet wird. Vgl. auch hierzu die Bemerkung von KRAUSE in Nd.Kbl. 10 (1885) 48. Damit liegt eher Zugehörigkeit im weiteren Sinne vor.

Zerstörung getrennt werden. Eine Umschreibung entsprechend ‚{Gen.} besteht (u. a.) aus {Oberglied}‘ ist möglich. Dieser Typ unterscheidet sich vom Teilungsgen. (2.1.6.) dadurch, daß keine Teilmenge/Menge-Beziehung vorliegt. Der Gen. bezeichnet überhaupt keine Menge oder Masse. Außerdem ist er durch ein Personalpronomen substituierbar, was beim Teilungsgen. unmöglich ist. – Der Gen. ist eine Personen- oder Tierbezeichnung, das Oberglied ein äußerlicher oder innerlicher Bauteil des Körpers: *Lampen hóuet* (112 3053), *Eynes wulues leuer* (187 5323). Selten stellt der Gen. ein unbelebtes Konkretum dar: *An eyne me torne der suluen borch* (045 1141).

- f. Restgruppe. Es handelt sich um Belege verschiedener Art, die sich nicht in die fünf vorhergehenden Gruppen einordnen lassen. Ihre Gemeinsamkeit ist das abstrakte Oberglied. Der Gen. ist eine Personenbezeichnung: *des vorsten mod* (093 8003), ein unbelebtes Konkretum: *de meyste syn desses drydden boekes* (152 9010), eine geographische Einheit: *des landes wyse* (108 2913), eine abstrakte Einheit: *der sake macht* (148 4115).

Beim Zugehörigkeitsgen. überwiegt mit 69 % die GO-Folge, vor allem deswegen, weil Personenbezeichnungen, die zu 80 % vorangestellt werden (72,5 % nach Weglassen der Eigennamen), sich in der Mehrzahl befinden. Die verschiedenen Gruppen spiegeln diese Tendenz mehr oder weniger wider, nur in der Gruppe d, Verhältnis des Merkmals zum Merkmalsträger, herrscht Nachstellung mit 62 % vor. Es scheint so, als ob die Voranstellung des Merkmals vor den Merkmalsträger eine feste Tendenz ausmacht, nur in wenigen Fällen wäre die Ursache der Nachstellung aus einem unmittelbaren relativen Anschluß an den Gen. erklärbar.

Von den 59 Eigennamen sind nur 2 nachgestellt. In *ewangelio Mathei* (052 9022) ist mit lateinischem Einfluß zu rechnen, in *de lystighe klockheyt Reynkens* (076 9014) muß die Erklärung wohl im erweiterten Oberglied gesucht werden⁹. Beispiele mit erweitertem Oberglied oder Gen. tendieren bei den appellativischen Personenbezeichnungen zu OG hin, obwohl in vielen Fällen auch Voranstellung des Gen. nachgewiesen werden kann. Bei den Nichtpersonenbezeichnungen (71 % OG) ist aber in solchen Fällen die OG-Folge zur Regel geworden.

Eine separate Untersuchung des Prosatextes zeigt überwiegende Nachstellung, bei den Personenbezeichnungen 68 %, bei den Nichtpersonenbezeichnungen 97 %.

Der Ersatz durch die Präposition *van* kommt bisweilen vor, allerdings nicht in den Gruppen a und f. Gruppe b scheint am häufigsten betroffen zu sein: *de*

⁹ Vgl. EBERT 1986, S. 94, allerdings bezogen auf das Frühnhd.: „Eine adjektivische Bestimmung beim regierenden Substantiv bewirkt meist die Nachstellung des Genitivattributs“. Eben dieses Beispiel stellt in dieser Hinsicht eine Ausnahme dar: Ein erweitertes Oberglied kommt in Verbindung mit einem Gen. von Eigennamen sonst nicht vor.

konnyneck van allen deren (007 0009), *here van deme lande* (115 3148)¹⁰. Mitunter findet sich auch die lokale Präposition *in*: *heren in deme hof* (113 3082), vereinzelt auch *an*: *eyne tobrokene mûre An eyne torne* (045 1140)¹¹.

Die meisten Belege der Konstruktion Nomen im Dat. (Nom.) + Possessivum gehören zu diesem Genitivtyp, obwohl die Fälle recht spärlich sind. Der Ersatz kommt in den Gruppen 1 und 2 vor und ist nur bei Personenbezeichnungen möglich: *myn vader synen schat* (085 2234), *Reynken synen vyent* (020 9005).

2.1.4. Genitiv der Identität

Der Gen. bestimmt und grenzt die allgemeinere, umfassendere Bedeutung des Obergliedes ab. Es entsteht eine Identität der beiden Größen, die aber nicht vollständig zu sein braucht. Eine Umschreibung wie *de macht der herschoppye* (005 9022) → ‚die Herrschaft ist/bildet eine Macht‘ soll möglich sein, außerdem ist das Oberglied semantisch gesehen nicht unbedingt notwendig (vgl. BEHAGHEL 1923-32, Bd. 1, S. 520), was besonders deutlich wird, wo es wenig markiert ist: *manckt myner vyende schare* (155 4336)¹².

Das Oberglied ist oft abstrakt. Handelt es sich um ein Konkretum, wird es meistens metaphorisch verwendet (genitivus explicativus): *de keden syner boszheyt* (051 9007). Eine unbestimmte Zeitangabe macht bisweilen das Oberglied aus: *vor desser tyd der ghebord* (003 9006).

Als Personenbezeichnung erscheint der Gen. regelmäßig in Verbindung mit *stat*, *hof*, *rad*: *der prelaten stad* (142 3933), *der heren houe* (192 9003), *in deme rade der heren* (056 9007).

Die Nichtpersonenbezeichnungen sind oft von Adjektiven abgeleitete Eigenschaftsbezeichnungen auf *-heit*: *de sunde der vndancknamicheyt* (185 9001). Im Gen. erscheinen auch bisweilen Nomina actionis: *sunde der ebrekerye* (197 9020).

Von den insgesamt 51 Belegen eines Identitätsgen. treten 69 % in OG-Stellung auf. Bei den Personenbezeichnungen behauptet sich noch eine Tendenz der Voranstellung (in 61 % der Belege – Eigennamen finden sich nicht), bei den Nichtpersonenbezeichnungen ist mit 93 % OG vorherrschend. Eine separate Untersuchung des Prosatextes ergibt 56 % OG bei Personenbezeichnungen, 100 % OG bei Nichtpersonenbezeichnungen.

Ersatzfälle sind beim Identitätsgen. selten. Ein präpositionaler Ersatz durch *van* wie in *de stad van den arbeyders* (004 9012) kommt vor, jedoch nur in drei Fällen.

¹⁰ Beispiele des Gen.: *konnyneck aller deren* (007 8006), *here ... des landes* (213 9006).

¹¹ Auf die Präpositionalphrase folgt ein Gen., was Anlaß dazu gibt, mit Vermeidung einer genitivischen Kette als möglicher Ursache für die Verwendung einer Präposition zu rechnen.

¹² Die Anwendung der hier erwähnten Paraphrasierungen hängt natürlich sehr vom Kontext ab, der damit für die Bestimmung eines Identitätsgen. außerordentlich wichtig wird.

2.1.5. Genitiv der Eigenschaft

Die Funktion dieses Genitivtyps ist die nähere Charakterisierung des Obergliedes in bezug auf ein qualitatives Merkmal (daher die Bezeichnungen ‚genitivus qualitatıs‘, ‚qualitativer Genitiv‘), meistens eine Eigenschaft.

NISSEN 1884, S. 50 findet keine Belege dieses Gen., vgl. aber das Beispiel *here groter bord* bei LJUNGGREN 1963, S. 75.

Nur einer der Belege aus RV läßt sich eventuell als Eigenschafts-gen. klassifizieren: *mannich spottes word* (212 6111). Hierfür spricht vor allem eine adjektivische Paraphrasierung: ‚das Wort ist spöttisch‘. *Spot* ist eine am Wort haftende Qualität, eben deshalb kann man das Wort in der gemeinten Hinsicht verwenden und auch so auffassen. Dies wird um so deutlicher, wenn man die aus dem Kontext hervorgehende Bedeutung ‚Aussage, Rede‘ beachtet.

Wegen des seltenen Auftretens dieses Gen. muß angenommen werden, daß der entsprechende Inhalt durch Adjektive oder Komposita wahrgenommen wird. Eine Präpositionalphrase mit *van* läßt sich nur selten belegen: *eyne werlt van golde* (155 4337).

2.1.6. Genitiv der Teilung

Der Gen. der Teilung, auch ‚partitiver Genitiv‘¹³ genannt, bezeichnet ein qualitativ und/oder quantitativ bestimmt umgrenztes – daher seine definite Form –, von gleichgearteten Elementen bestehendes Ganzes, wovon das Oberglied als homogene Maß- oder Mengenbezeichnung einen oder mehrere Teile ausmacht: *twey syner kynder* (165 4677).

Einen partitiven Gen. regieren neben Substantiven auch Pronomina und Numeralia. Die weitere Gliederung wird auf dieser Basis vorgenommen. Ein Gen. mit partitiver Bedeutung neben einem Adjektiv (*vul*, *sath*) findet im Abschnitt über den adjektivabhängigen Gen. Berücksichtigung.

- a. Oberglied: Numerales. Das partitive Verhältnis kommt hier durch die Hervorhebung der Quantifizierbarkeit des Obergliedes wie auch wegen der klaren Abgrenzung der Teilmenge am deutlichsten zum Ausdruck. *Ein* erscheint häufig: *eyn der vyende myn* (034 0819), sonst begegnen einfache Kardinalia: *der wulue quam dar drey* (165 4676), seltener sind zusammengesetzte: *Twyntich vnde veer plach der to wesen* (019 0395). Als Gen. steht – neben einem Personalpronomen (*vnser eyne*, 203 5831) oder Substantiv – oft die Pluralform des einfachen Demonstrativums – *Dat der dre ny sodder ensegnen*

¹³ Der Begriff umfaßt oft sowohl diese wie auch die unter 2.1.7. behandelte Gruppe ‚Genitiv der Art‘.

(008 0048) –, die auch in Enklise mit dem Finitum auftreten kann: *ik vorbeter eyn to doet* (078 1991).

- b. Oberglied: Pronomen. Bei den Indefinita handelt es sich um Pronomina verschiedenen Ursprungs, denen in substantivischer Verwendung als Regenten eines Gen. die Bezeichnung einer unbestimmten Quantität gemeinsam ist. Am häufigsten finden sich *vele* (33 Belege) und *meer* (16 Beispiele): *vele der scharpen byle* (034 0818), *meer der sunders* (142 9003). Vereinzelt stehen *neen*, *eyn weynich* und *ghenoch*: *Dat he der nene konde ghewynnen* (018 0340), *Der suluen he em eyn weynich brochte* (013 0198), *Desser suluen is ghenoch* (154 4302). Das Interrogativum *welk* erscheint in rein indefiniter Verwendung mit dem Gen. eines Personalpronomens: *yuwer welke* (129 3519). In einigen Fällen wird das genitivische Substantiv durch ein Demonstrativum wieder aufgenommen: *Desser ghyrygen wulue der is vele* (188 5369), *Men yuwer sake der weet ik vele* (189 5399).
- c. Oberglied: Substantiv. Ein Substantiv als Oberglied ist hier verhältnismäßig selten. Es bezeichnet meistens eine unbestimmte Menge: *der deren eyne grote schare* (070 1768), *ghelyk eyneme hoep der hunden* (227 6617).

In einigen Fällen läßt sich eine quantitative Identität zwischen Oberglied und Gen. beobachten: *syne wunden ...*, *Der weren twyntich vnde sesse* (230 6710). Eine hypothetische Betrachtungsweise mag hier zugrunde liegen: von der durch den Gen. bezeichneten Menge hätte noch mehr vorhanden sein können.

Für die Untersuchung der Stellung bietet RV ein zu kleines Material. Obwohl 83 Beispiele eines Teilungsgen. vorhanden sind, fallen fast alle in die unter 2.1. erwähnten Gruppen a und b der Störfaktoren.

Der Ersatz durch Präpositionalphrase mit *van* ist nicht selten. Von den Numeralia als Oberglied ist *ein* häufig betroffen: *Eyn van synen hanen* (041 1034). Bei Kardinalia kommt dies etwas seltener vor: *Dar van hebbe ik men vyue* (019 0397). Pronomina wie *vele* und *neen* verbinden sich je zweimal mit der Präposition: *vele van en* (054 1336), *vele ... van yuweme slecht* (150 4181), *Neen van dessen* (164 4642), *Neen van en* (227 6642). *Etlik* steht in RV nie mit dem Gen.: *etliken van der menheyt* (006 9009), *wantruwe to etlyken synen heren efte ghesynde* (080 9004).

Substantive erscheinen ebenso häufig mit einer Präpositionalphrase wie mit dem Gen.: *eyn stucke van syner hud* (099 2674). Superlative verbinden sich nur mit einem Präpositionalausdruck mit *van*: *de beste van synen borgen* (023 0481).

Obwohl die meisten Belege Beispiele präpositionalen Ersatzes sind, kommt auch appositionelle Substitution vor: *Eyn de grotsten ouerdaet* (010 0109), *andere syne vrunde* (213 8001). Hier kommt eine deutlich partitive Homogenitätsrelation mit definiter Form der semantisch übergeordneten Menge zum Ausdruck, weshalb eigentlich Gen. oder Präpositionalphrase hätte erwartet werden können. Ein möglicher Grund für diese Nebenstellung könnte in einer Beeinflussung durch Ersatz

beim Gen. der Art gesehen werden. Druckfehler im Lübecker Original sind auch nicht auszuschließen, obwohl das eine Beispiel (010 0109) mit der mnl. Fassung B übereinstimmt.

2.1.7. Genitiv der Art

Der Gen. stellt bei diesem Typ als Art- oder Stoffbezeichnung ein quantitativ nicht umgrenztes Ganzes dar – er erscheint denn auch stets in indefiniter Form –, wovon sich das Oberglied als abgegrenzte Maß- oder Mengenbezeichnung in seiner Ganzheit abhebt: *Twey tunne beers* (032 0760).

Es wird dieselbe Untergliederung vorgenommen wie beim Teilungsgenitiv.

- a. Oberglied: Numerales. Hierfür finden sich 3 Beispiele. Das Oberglied ist ein einfaches Kardinale – *yunger sonen teyne* (018 0328), *yunger tzege veer* (078 1993) – oder ein mathematischer Ausdruck mit einem Iterative: *schoner dochtere tweymal seuen* (018 0329).
- b. Oberglied: Pronomen. Von den Indefinita ist, wie beim Teilungsgen., *vele* sehr häufig (18 Belege): *vele honnyges* (026 0579), *vele stolter ghesellen* (007 0013). *Meer* kommt weit seltener vor (2 Belege): *honnyges meer* (028 0623), *sodaner bysproke mere* (233 6835). In Verbindung mit der Negation *nicht* stehen Adjektive und Pronomina (9mal): *nicht quades* (222 6454), *anders nicht* (233 6834). *Weynich*, *ander* und *wat* sind je einmal belegt: *weynich danckes* (015 0272), *ander sodanes* (042 9017), *wes gudes* (065 9003). Auch in Verbindung mit dem Interrogativum *wat* steht der Artsgen. (5 Belege): *wat sôter lucht is dar* (108 2920), *wat he bôzes en ghedaen hadde* (076 9010).
- c. Oberglied: Substantiv: Hier liegen drei Beispiele vor. Der Gen. ist eine Massenbezeichnung: *Twey tunne beers* (032 0760), *eynen dropen waters* (063 9039), *eyn stücke flessches* (227 6634).

Aus denselben Gründen wie unter 2.1.6. vermerkt, erübrigt sich auch hier eine genauere Untersuchung der Genitivstellung.

Als Ersatz des Artsgen. ist Apposition das Normale. Sie kommt bei Numeralia oft vor: *Twey yunge vosse* (006 9017), *veer gude scho* (098 2653). Bei *vele* begegnet die Apposition fünfmal wie in *vele quad* (041 1054) oder *Vele harde slege* (048 1244). Bei *wat* findet sie sich vereinzelt: *wat grote loggen* (169 8002).

Welk und *eyn deel* stehen nur mit Apposition: *welke hylge wort* (101 2716), *eyn deel alzodane nemers vnde to syk rapende* (102 9016). In Verbindung mit *meer*, *weynich* und *nicht* konnten keine Ersatzkonstruktionen festgestellt werden.

Fälle wie *vele vōghele* (108 2917) und *vele sprake vnde schrift* (138 9019) lassen sich nicht sicher beurteilen, denn wegen fehlender morphologischer Markierung ist nicht zu sagen, ob Gen. oder Ersatz vorliegt.

2.1.8. Die Stellung des Genitivs in den nichtpartitiven Typen

Insgesamt überwiegt die Voranstellung: von 402 gezählten Beispielen stehen 226 (56 %) vor dem Oberglied. Das leichte Überwiegen der GO-Folge kann damit zusammenhängen, daß der Subjektsgen. und vor allem der Zugehörigkeitsgen., bei denen diese Stellung bevorzugt wird, den anderen zahlenmäßig überlegen sind, oder anders gesagt: eine häufigere Verwendung z. B. des Objektsgen., der in der Regel nachgestellt wird, würde diesen Prozentwert absenken. Auf eine solche Variabilität muß man im Prinzip achten.

Nur 3 der 72 Eigennamen werden nachgestellt, hier ist also GO die Regel. Die Nachstellung ist wohl lateinischem Einfluß zuzuschreiben (*Cristi, Mathei*). Die sonstigen Personenbezeichnungen zeigen eine Bewegung in Richtung auf OG hin, obwohl GO mit 62 % noch überwiegt. Von *godes* finden sich 5 Beispiele, 4 von diesen in Nachstellung.

Nichtpersonenbezeichnungen weisen eine deutliche Tendenz zur OG-Folge auf (78 %). Zwischen Abstrakta und Konkreta besteht keine große Diskrepanz. Ein markanter Unterschied zu den appellativischen Personenbezeichnungen zeigt sich darin, daß OG auch bei ‚einfachen‘ Hypotagmen, bei denen weder der Gen. noch das Oberglied erweitert sind, geläufig scheint. Ein erweiterter Gen. wird nachgestellt, aber öfter tritt OG bei parataktischen und/oder durch ein Adj. erweiterten Obergliedern auf. Dies ist bei den Nichtpersonenbezeichnungen viel häufiger anzutreffen als bei den appellativischen Personenbezeichnungen.

Im Prosatext ist OG das Normale (fast 80 %), vor allem deswegen, weil die meisten Gen. von Eigennamen sich im Verstext befinden. Im Prosatext finden sich auch in noch größerem Maße als im Verstext erweiterte Oberglieder.

Die Mehrzahl der Personenbezeichnungen wird also vorangestellt, es zeigt sich aber eine deutliche Tendenz in Richtung auf OG. Bei Nichtpersonenbezeichnungen ist diese Entwicklung deutlich weiter vorangeschritten. Für ein ‚Gesetz der wachsenden Glieder‘ (BEHAGHEL 1930, S. 62) als allgemeinen Grund der Nachstellung gibt es in der Statistik wenig Grundlage, vielmehr ist eine Erweiterung des Obergliedes für Nachstellung bedeutsam.

Obwohl nach der Untersuchung eines einzelnen Werkes hinsichtlich der Stellung des adnominalen Gen. keine für das Mnd. allgemeine Schlußfolgerung gezogen werden kann, ist es auffallend, daß der Befund ziemlich deutlich die von Ebert und Behaghel für das Hd. skizzierte Entwicklung widerspiegelt. Ich möchte allerdings noch einmal hervorheben, daß Genaueres zu den hier aufgeworfenen Fragen nur nach Untersuchung eines umfassenderen Quellenmaterials ausgesagt werden kann. Danach ließe sich das Mnd. auch zu den anderen germ. Dialekten in Beziehung setzen.

2.2. Genitiv bezogen auf Adjektiv

Im Material finden sich Belege für den Gen. sowohl in rein attributiver Stellung zum Adjektiv – *Eynen sack vul rades ik wol weet* (182 5177) – als auch abhängig von einem adjektivischen Prädikativ, was die Mehrheit der Belege betrifft: *Se were ... werdich des speygels* (174 4952). Die syntaktischen Verhältnisse im letzten Satz können im Rahmen der Dependenzgrammatik wie in Abb. 1 (S. 129) beschrieben werden.

Zwischen dem Adjektiv und dem Gen. besteht eine Konnexion zweiten Grades, der Gen. muß also als ein syntaktischer Aktant des Adjektivs aufgefaßt werden. Das Adjektiv hat gleichzeitig eine logisch-semantische Konnexion zum Subjekt (gestrichelte Linie).

Das erwähnte Beispiel ist für den Haupttyp repräsentativ. Einige Adjektive können aber in Verbindung mit einem kausativ verwendeten *maken* auftreten, vgl. *Ik makede em der [kinder] yummer losz* (056 1411). Siehe dazu Abb. 2, S. 130. Auch hier liegt zwischen Adjektiv und Gen. eine Konnexion zweiten Grades vor, jedoch ist das freie Dativobjekt als logisch-semantisches Bezugswort des Adjektivs zu betrachten, was eine Paraphrasierung wie ‚Ich bewirkte, daß er sie los wurde‘ bestätigt¹⁴. Auch eine Konstruktion mit reflexivem Objekt in Verbindung mit *eten* kann auf diese Weise aufgefaßt werden: *Wan ik my honniges sath mochte eten* (026 0585).

Vereinzelt kommt ein Adjektiv abhängig von einem als Objekt verwendeten to-Infinitiv vor: *He vruchtete der hant to ghande quyd* (220 6369). Siehe dazu Abb. 3, S. 131.

Im folgenden wird eine alphabetisch geordnete Liste der genitivregierenden Adjektive mit Beispielangaben einschließlich eventueller Ersatzbeispiele geboten. Präfigierte Formen (*en-*, *ghe-*, *vn-*) erscheinen der Übersichtlichkeit halber beim Stammadjektiv. Von adjektivischen Partizipia finden sich zwei: *bekant* und *bereyt*.

<i>andechtich</i>	‘aufmerksam, sich erinnernd’: <i>Wente deses is he stedes andechtich</i> (140 3883)
<i>bekant</i>	‘geständig’: <i>se synt eres werkes nicht bekant</i> (216 9017)
<i>bereyt</i>	‘bereit(willig)’: <i>De slange was des bereyt</i> (162 4599)
<i>breet</i>	‘breit, weit’: <i>voetes breet</i> (097 2637). Der Akk. tritt auf, wo man eine genitivische Kette vermeiden will: <i>breet anderhaluen mannes voet</i> (178 5068).
<i>deelaftych</i>	‘teilhaftig’: <i>Des schole gy mede deelaftych syn</i> (098 2655)

¹⁴ SCHILLER – LÜBBEN 1875-81, Bd. II, S. 722, Z. 44 bringen das Beispiel eines Gen. abhängig von einem subjektsprädikativen *los*: *so schollen N.N. orer vengnisse unde ores lovedes los werden*.

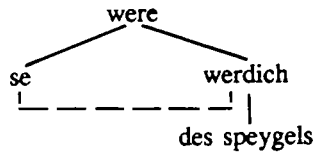


Abbildung 1. .

- ghelik* 'gleich, ähnlich': *Der ghelyck syn wol hundert stücke efte mere* (013 0222). *Des ghelyk(en)* begegnet oft als Adverbialbestimmung: *Des ghelyk steyt in deme hilghen ewangelio* (098 9027). Die starke Genitivform des Adjektivs zeigt formal die Umdeutung in ein Adverb: *Myn segel bevele ik yw des ghelykes* (229 6690). (Vgl. auch unter 3.3. 'Genitiv als Adverb und Adverbialbestimmung'). Vereinzelt steht der Akk.: *Desse ghelyck is mannych* (051 9011). Sonst ist der Dat. die Regel: *Ebenusholt is desseme ghelyk* (178 5059).
- lanck* 'lang': *Voetes lanck* (097 2637)
- losz* 'los, befreit': *Werde ik losz desser groten vnschult* (171 4847)
- mechtich* 'Verfügung/Macht habend': *deme duuel, de er [=sele] denne mechtich wert* (050 9033)
- quid* 'los, befreit': *Do worde wy syner eyne wyle quyd* (018 0348), *Dar ouer wart he synes ogen quyt* (056 1406). Hier kann sowohl der Akk. als auch eine Präpositionalphrase mit *van* auftreten: *Myt rechte wert men quatliken quyte* (015 0262), *Hir myt sy gy van alre smette Quid vnde van allen sunden* (062 1604).
- sath* 'satt': *Ik make yw noch tauent honniges sath* (026 0597). Präpositionalphrase: *Synt gy van deme volen ock sath* (137 3807).
- schuldich* 'schuldig': *Reynke de vos is schuldich des dodes* (072 1818). Präpositionalphrase: *Schuldich to wesen in der myssedaet* (072 1815).
- vro* 'froh, zufrieden': *Desses was Ysegrym seer vro* (189 5426), *Des was de vossynne gantz vnvro* (055 1370).
- vroet* 'klug', in der Verbindung *vroet maken* 'einreden, weismachen': *Sus makede he deme konnynghe wes vroet* (194 5559). Sonst mit Präpositionalphrase: *He is van rade wysz vnde vroet* (127 3468), *Wente gy synt in wyszheyt seer vroet* (137 3812).

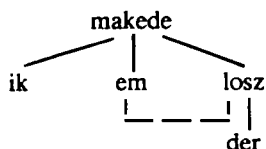


Abbildung 2.

vul	‘voll’: <i>de werlt is der loszheynt vul</i> (204 5838), <i>vul sandes vnde mul</i> (218 6306). Auch findet sich eine Präpositionalphrase mit <i>van</i> : <i>vul van groter ouerdaet</i> (085 2220).
war (en-, ghe-)	‘gewahr’: <i>Tohant wart Reynke der honre war</i> (066 1642), <i>Se ... worden des enwar</i> (033 0781), <i>do he myner wart ghewar</i> (198 5662)
werd	‘wert, würdig’: <i>De is aller ere werd</i> (144 4022), <i>eft ik des byn werd</i> (227 6636)
werdich	‘würdig’: <i>Se were wol werdich des speygels vnde kam</i> (174 4952). Auch Akk.: <i>De werdich weren eynes vorsten schat</i> (171 4868).
wyd	‘weit, groß’: <i>Vpgheklouet eyner elen wyd</i> (028 0620)
wys	‘sicher, gewiß’: <i>Dat wed he wol vnde is des wys</i> (053 1317)
wysz	‘gewahr; klug’: <i>alze he do des wart wysz</i> (201 5757). Präpositionalphrase: <i>He is van rade wysz</i> (127 3468).

3. Adverbaler Genitiv

Bei der Einteilung eines als selbständiges Satzglied erscheinenden Gen. muß eine Unterscheidung gemacht werden zwischen a) einer regelhaften oder subklassenspezifischen Verwendung des Gen. und b) einem eher sporadischen oder nicht verbsspezifischen Gebrauch:

- Ein adverbaler Gen. erscheint als Objekt und tritt regelmäßig bei einer distinktiven Subklasse von Verben auf. Der Kasus ist also durch das Verb determiniert. Das Genitivobjekt kann sowohl allein (3.1.1.) wie neben einem zweiten Objekt (3.1.2.) auftreten: *Ik beyde yuwer hir vor dessem ghath* (041 1048), *de konnink ... lóuede eme syner loggen* (192 8001).
- In Verbindung mit Verben, bei denen gewöhnlich ein Objekt im Akk. steht, vertritt der Gen. als Objekt eine meistens partitive Sonderbedeutung (3.2.1.):

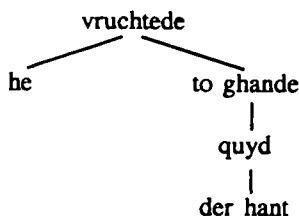


Abbildung 3.

Isegrym hadde gerne der vyssche ghehalet (012 0173). Zusätzlich begegnen viele Belege mit einer Verwendung des Gen., meistens ein (erstarrtes) *des* oder *wes*, bei der geringe oder gar keine Partitivität zu spüren ist: *dar he des hadde to don* (034 0812), *wes he do dreff* (198 5650). Im negierten Satz steht ein Gen. bei Verben, die im affirmativen Satz den Akk. regieren (3.2.2.): *des weed ik nicht* (060 1532). Vgl. demgegenüber *Dat wed ik wol* (055 1387). Die sporadische Erscheinung ist nicht nur auf zweistellige Konstruktionen beschränkt.

Darüber hinaus finden sich andere, mit dem Verbalbegriff in Verbindung stehende Gebrauchsweisen mit dem Gen. anstelle eines Nominativsubjekts (3.2.3.): *des is wol ses yar* (057 1423), oder eines Subjektprädikativs ('prädikativer Genitiv') (3.2.4.): *dat gheslechte van Reynken, dat is der lozen* (228 9011).

Für die Beschreibung des Genitivsatzes ist es wichtig, diese Einteilung zugrunde zu legen, denn nur wo der Gen. der ursprüngliche und verbspezifische Kasus ist, kann von einem Ersatz durch den Akk. unter Beibehaltung des gleichen semantischen Werts die Rede sein. Da sich das Mnd. in einer Übergangsphase befindet, kann die Abgrenzung ziemlich problematisch erscheinen. In Zweifelsfällen wurden deshalb die Wörterbücher und die Befunde anderer Darstellungen des Mnd. in Betracht gezogen.

3.1. Der adverbale Genitiv als subklassenspezifischer Objektkasus

Im folgenden wird eine alphabetische Liste von Verben mit dem Gen. geboten. Das Auftreten des Genitivobjekts entweder allein oder neben einem zweiten Objekt bedingt die Unterteilung. Das obligatorische, nicht kommutierbare Reflexivpronomen bei echt reflexiven Verben fasse ich als Bestandteil des Verbs auf. Ein Passivsatz wird wie der entsprechende Aktivsatz klassifiziert. Zum Verhältnis zwischen Gen. und Ersatz bei den einzelnen Verben, vgl. die Tabellen 3, 4, 5.

3.1.1. Der Genitiv als einziger Objektkasus

Als alleinstehendes Objekt erscheint der subklassenspezifische Gen. bei einer Gruppe von 38 Verben, in der sowohl echte Reflexiva wie nicht reflexive Verben vorkommen. Diese werden bei der Beispielpäsentation getrennt gehalten.

3.1.1.1. Bei nicht-reflexiven Verben

Die in zweistelligen Konstruktionen mit Subjekt und Genitivobjekt auftretenden nicht-reflexiven Verben bilden die größte Beleggruppe. Für viele dieser Verben wird schon im Urgerm. eine genitivische Rektion vermutet.

- | | |
|------------------|---|
| <i>achten</i> | 'berücksichtigen, achten (auf)': <i>Achtet nicht des gherochtes</i> (049 1290). Der Gen. ist nur in negativen Sätzen belegt. Es kann deshalb fraglich erscheinen, ob <i>achten</i> unter die genitivspezifischen Verben einzuordnen ist, oder ob der Gen. eher auf den negierten Inhalt zurückgeführt werden kann, besonders weil andere Darstellungen keine Belege des Gen. in affirmativen Sätzen erwähnen ¹⁵ . DELBRÜCK 1907, S. 7 ist aber der Auffassung, der Gen. könne urgerm. sein. Sowohl im negierten wie auch im affirmativen Satz kann der Akk. stehen: <i>Vnde achte gy nicht desse sake</i> (124 3408), <i>Wat achte ick den bysschop in deme dome</i> (102 2739). Auch ein Präpositionalobjekt kommt vor: <i>Vp wyszheynt achten se nicht to grunde</i> (209 6013). Das Passiv wird persönlich konstruiert: <i>Id is ock beter gheacht dan golt</i> (178 5058). |
| <i>andencken</i> | 'jmdm. in den Sinn kommen, gedenken'. Nur <i>andenckende</i> werden ist belegt: <i>Ick wart andencken der poggen al</i> (084 2201). |
| <i>begheren</i> | 'begehren, fordern': <i>de konninck yuwer begheret</i> (093 2502), <i>He hadde ok gherne der vyssche begherd</i> (013 0193 – mit einer gewissen partitiven Bedeutung?). Beispiele mit einem Akkusativobjekt, wie <i>Wente se ... allene desse klenōde van my begherde</i> (173 4941), sind etwas häufiger. |
| <i>beghynnen</i> | 'beginnen, unternehmen': <i>In welker wysz schal ik des beghynnen</i> (038 0930) ¹⁶ . Auch der Akk. kommt vor: <i>Doch</i> |

¹⁵ Vgl. SCHRÖDER 1937, S. 94; KRAGE 1913, S. 42; LJUNGGREN 1963, S. 76 (in Verbindung mit der einfachen Negationspartikel *en*); SCHILLER – LÜBBEN 1875-81, Bd. I, S. 6.

¹⁶ In anderen Quellen begegnen außer *des* und *wes* auch Substantive im Gen. wie z. B. *se begunden des strides* bei SCHILLER – LÜBBEN 1875-81, Bd. I, S. 186.

eer he dessen kamp begunde (218 6304). Das Passiv wird persönlich konstruiert: *Desse twydracht wart alzo beghunt* (118 3237).

- beyden* ‘warten’: *Dar beydeden se syner alto male* (168 4794). Ein Präpositionalobjekt mit *na* ist belegt: *Dat wy alle hir na eme beyden* (128 3509). Siehe auch *vorbeyden*.
- bruken* ‘benutzen, anwenden; brauchen’: *men he mach bruken schoner worde* (211 9007). Als Ersatz kommt der Akk. am häufigsten vor: *Den moet ik bruken* (182 5183), ein Präpositionalobjekt findet sich auch: *Men Reynke brukede van synen olden dyngen* (010 0118).
- dencken* ‘gedenken, sich erinnern; denken an’: *dat se eme recht doen, vnde dencken etlyker sake* (111 9008). In der unpersönlichen Verwendung steht kein Gen.: *eft yw dat dencket* (186 5300). Der Akk. begegnet auch: *Nemant dachte recht den ende* (227 6615), weiter finden sich Präpositionalphrasen mit *vp* oder *an*: *Ick dachte vuste vp desse dynghe* (085 2227), *Ok dachte gy an den hunger groet* (165 4700). Vgl. auch *ghedencken* unter 3.1.2.1.
- entberen* ‘entbehren, verzichten auf’: *So kone gy syner nicht entberen* (167 4772). Bei Sachobjekten steht der Akk.: *Se mōten malck twey scho entbern* (098 2651)¹⁷.
- entgelden* ‘büßen’: *dat myner vndaet nicht dorue entgelden Eyn ander vnschuldich* (077 1968)
- entwyken* ‘einer Sache entgehen’: *der warheyt kan ick nicht entwyken* (139 3858)
- ghenesen* ‘gesunden; mit dem Leben davonkommen’: *Se was des to hant scheer ghenesen* (014 0243). Sonst kommt ein Präpositionalausdruck vor: *Wente he was van deme dode ghenesen* (091 2424).
- gheneten* ‘genießen, Vorteil haben’: *[gy] wyllen my rechtes laten gheneten* (193 5544)

¹⁷ In RV kommt das Verb nur in negierten Sätzen mit dem Gen. vor, ist aber sonst im Mnd. auch in affirmativen Sätzen belegt, vgl. SCHILLER – LÜBBEN 1875-81, Bd. I, S. 668, auch MANTE 1965, S. CLXXIII und KRAGE 1913, S. 42.

<i>myssen</i>	‘vermissen, (ver)fehlen, entbehren’: <i>De yd menet to hebben, moet des myssen</i> (134 3690). Akkusativobjekt: <i>ik mysse sodanen dûren schat</i> (178 5053).
<i>plegen</i>	‘betreiben, sich dauernd befassen mit’: <i>He plecht al syner olden lere</i> (181 5152)
<i>ramen</i>	‘auf etwas zielen, ins Auge fassen’: <i>Wylle gy mynes wyllen ramen</i> (055 1364). Akkusativobjekt: <i>Darmen subtilen raed schal ramen</i> (054 1332).
<i>rôken</i>	‘sich kümmern’: <i>de des weynich rochte</i> (102 2745). Ein Präpositionalobjekt mit <i>vp</i> begegnet auch: <i>Vp anderer wolvar se weynich rôken</i> (181 5156).
<i>schonen</i>	‘(ver)schonen’: <i>Dat he ... myner kynder ok nicht [heft] gheschonet</i> (008 0045). Das Passiv wird persönlich konstruiert: <i>Desse werden van en nicht gheschonet</i> (118 3241).
<i>spotten</i>	‘(ver)spotten’: <i>Gy spotten myner</i> (211 6109)
<i>swygen</i>	‘schweigen’: <i>nu wyl ick der suluen swygen</i> (128 3491)
<i>volgen</i>	‘befolgen, sich richten nach’: <i>este he eres rades volgende is</i> (126 9010). Bei einem Personenobjekt ist der Dat. die einzige Möglichkeit, aber auch Sachobjekte erscheinen im Dat.: <i>Wente he volgede nicht myneme rade</i> (208 6010).
<i>vorbeyden</i>	‘abwarten, harren’: <i>He vorbeydede syner</i> (130 3551)
<i>vorgetten</i>	‘vergessen’: <i>Isegrym syner smerte vorghat</i> (220 6363). Der Akk. begegnet auch: <i>Gy môten vorgetten alle schulde</i> (117 3227).
<i>vortigen</i>	mit Gen. der Person: ‘im Stich lassen, verstoßen’: <i>Hyntze sach, dat se syner vorteghen</i> (047 1224)
<i>wachten</i>	‘erwarten’: <i>des mod ick wachten</i> (110 2989)
<i>war(e)nemen</i>	‘achten auf’: <i>dat ik ... mynes rechtes neme war</i> (053 1313)
<i>wolden</i>	‘(be)herrschen, walten’: <i>De dûuel mothe syner wolden</i> (158 4448)

Zusätzlich findet sich der Gen. in drei Fällen mit Funktionsverbgefügecharakter. Hier kann es sich um einen ursprünglich adnominalen Gen. handeln, der als der Fügung von Verb und Substantiv untergeordnet interpretiert werden muß, vgl. besonders die fehlende Substituierbarkeit des Verbs:

- noet hebben* ‘bedürfen, nötig haben’: *dat he des hadde noet* (024 0510). Hier begegnet auch eine Präpositionalphrase: *van klokeme rade hebben se neen noet* (167 4748).
- ghebrack hebben* ‘bedürfen, nötig haben’: *Erer vruntschop hebbe ik neen ghebrack* (210 6089)
- vordrach hebben* ‘überhoben sein; vermeiden’: *mach ick des nicht hebben vordrach* (157 4425)

3.1.1.2. Bei echt reflexiven Verben

Von den 38 in RV vorgefundenen Verben mit einem Nominativsubjekt und einem Genitivobjekt sind 12 echte Reflexiva:

- syk annemen* ‘unternehmen, sich kümmern um’: *He nympt syck nenes dynges meer an* (150 4194)
- syk beromen* ‘prahlen, sich rühmen’: *dat he syk syner sunde begunde to beromen, sunderlyken der ebrekerye myt der wulfynnen* (051 9008)
- syk entfermen* ‘sich erbarmen’: *Vnde [dat] gy yw syner seer entfermen* (075 1922). Hier kommt auch ein Präpositionalausdruck vor: *Entfermet yw by der klaghe myn* (122 3314). Vgl. auch die subjektlose Konstruktion unter 3.1.2.1.
- syk entleddigen* ‘sich von einer Anklage reinigen’: *dat de ... syk der last entladdighe* (064 9003)
- syk entleggen* ‘sich rechtfertigen, sich eidlich reinigen’: *Vnde he syck der sake konde entleggen* (128 3487)
- syk neren* ‘sich nähren, den Lebensunterhalt gewinnen’: *arbeyders, de syk neren eres swaren arbeydes* (004 9012)
- syk schamen/syk schemen* ‘sich schämen’: *Myne vrunde scholen syk myner nicht schamen* (228 6668), *Alle wy móten vns des schemen* (126 3436)
- syk vnderwynden* ‘angreifen, über sich nehmen’. Nur in der Doppelformel mit *syk vormeten* belegt: *dat de grouen vnlympigen syk vaken vormeten vnde vnderwynden groter dynghe* (024 9011).
- syk vormeten* ‘sich vermessen, übermütig kühn sein’: *de syk groter dynghe vormath* (024 9016)

syk vormoden 'sich etwas erwarten': *[de] mod syk vormoeden groter sleghe* (062 9014)

syk vorseen 'verstoßen gegen etwas, sich versehen': *Eft ick my sodder wes hebbe vorseyn* (135 3706)

syk vrauwen/syk vrouwen 'sich (er)freuen': *Men des he syk vroude, dar wart nicht van* (027 0607), *Ick vrauwes my sere* (133 3661)

Der einzige Beleg einer Ersatzkonstruktion ist die unter *entfernen*. Ein Ersatz durch den Akk. begegnet hier nie. Dies kann natürlich ein reiner Zufall sein, es scheint aber so, als ob echt reflexive Genitivverben im Mnd. von akkusativischem Ersatz wenig betroffen werden¹⁸. KOLVENBACH 1973, S. 131 sieht für das Nhd. einen Anlaß hierzu in der fehlenden Distinktion zwischen Dat. und Akk. beim notwendigen Reflexivum in den meistverwendeten Formen, 3. Pers. Sg. und Pl. Um die Konstruktion mit zwei Akkusativgrößen zu vermeiden, muß beim Übergang des Genitivobjekts in einen Akk. das Reflexivum in einen Dat. verwandelt werden. Wollte man diese Erklärung auf das Mnd. applizieren, müßte man sich zuerst fragen, inwieweit die Einheitsformen des Reflexivums *syk* und der reflexiv verwendeten Personalpronomina *mi*, *di*, *uns*, *ju* vom Sprecher dativisch aufgefaßt werden können. In einem solchen Fall würde kein Hindernis für einen Übergang zum gewöhnlicheren Konstruktionsstyp Dat. + Akk. vorhanden sein, und die Erklärung ist anderswo zu suchen.

3.1.2. Der Genitiv als Objekt neben einem zweiten obliquen Kasusobjekt

Als Sachobjekt erscheint der Gen. neben einem Personenobjekt, das oft durch das Personalpronomen repräsentiert wird. Wegen Einheitsformen bei den Personalpronomina läßt sich nicht immer feststellen, inwieweit es sich um ein Akkusativ- oder Dativobjekt handelt. Die Einteilung stützt sich deshalb auf die Belege bei NISSEN 1884 und SCHRÖDER 1937.

3.1.2.1. Verben mit Dativ- und Genitivobjekt

In einer subjektlosen Konstruktion kommen drei Verben vor:

duncken 'dünken': *Wes deme konnynge vnde yw duncket gud* (128

¹⁸ Im Wörterbuch von SCHILLER - LÜBBEN 1875-81 sind bei *syk annemen*, *syk beromen* und *syk vnderwynden* Beispiele mit dem Akk. verzeichnet. SCHRÖDER 1937, S. 104ff. findet präpositionalen Ersatz bei *syk vnderwynden (van)* und *syk vrauwen/vrouwen (van)*, sonst werden bei ihm keine Belege eines Ersatzes angegeben.

3503). Die Sache erscheint aber sonst regelmäßig als Subjekt (16 Fälle), wie in *dyt ordel duchte yw gud* (166 4737).

entfermen ‘erbarmen, Mitleid empfinden’: *My entfermde seer synes vnghelucke* (208 5979). Auch hier zeigt sich eine Bewegung hin zur Konstruktion mit nominativischem Sachobjekt: *my entfermet dyn byster ghelaet* (162 4598).

ghedencken ‘erinnerlich sein’: *Ghedencket yw nicht der groten dôget* (186 5286)

Weiter finden sich zehn Verben mit Nom. + Dat. + Gen.:

berychten ‘mitteilen, kund tun’. Die Basiskonstruktion mit einem Personenobjekt im Dat. (seltener im Akk.) ist angegeben bei SCHRÖDER 1937, S. 98: *berichtede em alles dinches*, und bei SCHILLER – LÜBBEN 1875-81, Bd. I, S. 246: *Maria, berichte mi der rede*. In RV steht das Verb nur in einer passivischen Konstruktion formelhaften Charakters: *des syd berycht* (009 0085 u. a.). Sonst ist das Passiv persönlich: *Ok is my dat nicht eer bericht* (189 5398).

berouen ‘berauben’: *Wan se en der eyger hebben berouet* (167 4765). Bei diesem Verb schwankt der Kasus des Personenobjekts zwischen Akk. und Dat. Bei einer isolierten Betrachtung des Beispielsatzes ist die Rektion nicht eindeutig festzustellen, indem die Form *en* sowohl Akk. des Sg. *he* als auch Dat. des Pl. *se* sein kann. Das Pronomen weist aber auf einen Pl. (Dat.) zurück, der Hauptsatz lautet *Den armen laten se nauwe de doppe* (167 4764). – In sonstigen Fällen wird das Personenobjekt durch Einheitsformen der Personalpronomina vertreten. Dies läßt keine Bestimmung des Kasus als Dat. oder Akk. zu: *Vnde my sus berouen yuwer hûlde* (154 4324), *Vnde berouede my alzo myner kynder* (019 0393). Ein Beispiel für Dat. + Akk. bietet wahrscheinlich *De my yuwe fruntschop menen berouen* (068 1709). Das Passiv wird persönlich konstruiert: *desse werden ... draden erer ere berouet* (200 9002).

dancken ‘danken; vergelten’: *Reynke danckede en allen sere Der groten gunst, der groten ere* (232 6793). Statt des Gen. erscheint einmal ein Präpositionalobjekt: *Ik dancke yw vor guden trost* (152 4251). Hierher gehört auch das Gefüge *dank weten*: *des weet ick gode danck* (122 3335).

<i>entgan</i>	'sich (einer Anklage) entziehen': <i>dre grote sake ... , Der he my nicht wol kan entghan</i> (195 5608)
<i>gunnen</i>	'gönnen': <i>De alle Reynken des quadesten gunden</i> (217 6262). Dat. + Akk. ist auch üblich: <i>nemant ... , Deme ik den schat alzo wol ghunne</i> (091 2431). Es findet sich ein Beispiel einer persönlichen Passivkonstruktion: <i>here, yd is yw wol ghegunt</i> (189 5422). Vgl. auch <i>vorghunnen</i> weiter unten.
<i>horen</i>	'hören auf, gehorsam sein': <i>de horde syneme wyue Yezabel eynes quaden rades</i> (098 9025). Das Dativobjekt kann von einem Präpositionalausdruck ersetzt werden, dann geht der Gen. in einen Akk. über: <i>eyn ander rychter waraftige klage horet van synen vndersaten</i> (024 9003).
<i>lonen</i>	'lohn': <i>God mōthe yw lonen desser ere</i> (091 2426). Eine Präpositionalphrase kann den Gen. ersetzen: <i>He lont syck suluen myt veleem quaden</i> (179 5099).
<i>louen</i>	'glauben; vertrauen': <i>de konnink ... lōuede eme syner loggen</i> (192 8001). Es finden sich auch Beispiele mit unterdrücktem Dativobjekt: <i>Vnde ik syner loggen so lōuede</i> (126 3427). Das Sachobjekt erscheint bisweilen im Dat. oder Akk.: <i>De kron den schonen worden lōuede</i> (184 5233), <i>dat de nycht louen scholen gherynge lystye worde</i> (072 9008).
<i>vorghunnen</i>	'beneiden, übel vermerken': <i>We wyl Reynken des vorghunnen</i> (015 0264). Auch Dat. + Akk. kommt vor: <i>De eynem anderen syne wolvart vorgan</i> (181 5143). Das Passiv ist persönlich: <i>Wo wol my dat wert vorghunt</i> (054 1334).
<i>vragen</i>	'fragen, sich erkundigen': <i>Vraget des suluen syneme wyue</i> (201 5755). Ein Präpositionalobjekt begegnet auch: <i>Se vragede en vmme syn vordreet</i> (232 6800).

3.1.2.2. Verben mit Akkusativ- und Genitivobjekt

Wegen Homophonie ist es problematisch, den Kasus des nichtgenitivischen Objekts eindeutig zu bestimmen. Bei den drei hier eingeordneten Verben repräsentiert aber Akk. + Gen. den mnd. Normaltyp.

<i>bydden</i>	'bitten': <i>Weset to vreden, des bydde ik yw</i> (134 3692). Ein Beispiel für entweder Dat. + Akk. oder Akk. + Akk. bietet <i>Iw bydde ik eyne kleyne bede</i> (077 1961).
---------------	---

<i>gheweren</i>	‘gewähren’. Nur das Passiv ist belegt: <i>Lampe is ghewerd groter pyne</i> (107 2862).
<i>vormanen</i>	‘erinnern an’: <i>De apynne vormande Reynken der word</i> (217 6283)

3.2. Der nicht verbsspezifische adverbale Genitiv

3.2.1. Objektgenitiv bei Verben, die gewöhnlich mit dem Akkusativ stehen

Die Genitivverwendung geht hier von Fällen aus, in denen der Gen. ein partitives Verhältnis im Gegensatz zu dem eine Totalmenge ausdrückenden Gebrauch eines Akk. markiert. Die Partitivität und die damit klare Opposition zum Akk. ist nur bei wenigen Verben vorhanden. Am deutlichsten tritt sie hervor, wenn das Objekt eine Stoffbezeichnung ist. Ein Partitivverhältnis läßt sich auch bei einigen Beispielen vermuten, wenn nur ein *des* oder *wes* als Objekt erscheint. In solchen Fällen besteht aber ein Übergang zu einer Verwendung, in der bei *des* oder *wes* keine semantische Opposition zu einem Akk. in Betracht kommt. Die Formen kann man eher als erstarrte Genitive mit akkusativischer Funktion auffassen, vgl. NISSEN 1884, S. 54.

Die Opposition läßt sich am deutlichsten bei *halen*, *hebben* und *krygen* beobachten:

<i>halen</i>	<i>Isegrym hadde gerne der vyssche ghehalet</i> (012 0173). Der Akk. als Totalobjekt begegnet entweder allein, wie in <i>Al schal ick yd ock sus suluen halen</i> (107 2891), oder neben einem freien Dat.: <i>Sus halede ick eme gude kersebern</i> (156 4380).
<i>hebben</i>	<i>Der vyssche hadde se sachte ennoch gehat</i> (200 5720)
<i>krygen</i>	<i>vmme hopenynge geldes vnde schat van em to krygen</i> (098 9008)

Im übrigen begegnen im Material Beispiele, in denen die Partitivität verschwommen oder nicht mehr vorhanden ist. Das Objekt ist meistens *des* oder besonders häufig *wes* als Gen. vom Indefinitum *wat*: *So vele, alse gy des yummer mogen dregen* (026 0599)¹⁹, *dar he des hadde to don* (034 0812), *wes he do dreff* (198 5650), *Dar he van vóten vnde oren wes leeth* (033 0789) (‘hinterlassen’), *Vnde al, wes ik sus vangen kan* (221 6403); *He lachede syner al dat he mochte* (216 6250)²⁰.

¹⁹ DELBRÜCK 1907, S. 22 findet im As. einen Gen. mit partitiver Bedeutung: *thes brodes gidragan*.

²⁰ „Ein Gen. des Gegenstandes *as*. *hlogun is im thuo te hosce* lachten darüber ihm da zum Hohne“ (DELBRÜCK 1907, S. 47).

Auch neben einem zweiten Objekt kann ein sporadischer Objektsgenitiv beobachtet werden, und zwar bei *betalen* 'vergeltet': *Nu betale wy em syner tûscheryen* (075 1916), und bei *seggen*: *Dat ik yw des nicht en sede* (079 2041), wobei *des* eine erstarrte Form oder eine Sonderbedeutung entsprechend 'davon' vertritt. Der Gen. wird beibehalten, wenn das Personenobjekt fehlt: *wes he heft ghesecht* (093 8007), *wes he secht* (176 9014).

3.2.2. Der Genitiv als Objekt veranlaßt durch die Negation

Bei der einfachen Satznegation *ni* ist der Gen. wahrsch. ie., vgl. BEHAGHEL 1923-1932, Bd. 1, S. 577f. Die Verwendung des Gen. gewann wohl an Geltung, nachdem die Negation eine verstärkende Ergänzung durch das Substantiv und Pronomen as. *wiht* 'Sache, Ding; etwas' erfahren hatte, denn dieses Nomen konnte man mit einem partitiven Gen. verbinden. Aus dem unmittelbaren Kontakt zwischen *ni(o)* und *wiht* entstand das Indefinitum as. *ni(o)wiht*, kontrahiert zu *nicht*, mnd. *nicht*, das auch zur einfachen Negationspartikel *ni*, mnd. *en* verstärkend hinzutrat und bald die satznegierende Funktion allein übernahm.

Wie unter 3.2.1., kann in einigen Fällen ein gewisses Partitivverhältnis erkannt werden. Bei *sparen* ist es möglich, dem negierten Satz einen affirmativen gegenüberzustellen: *Honniges schal nicht werden ghespart* (026 0588) – *honnich wert wol vor my ghespart* (040 1010). Bei *ethen* tritt im Mnd. ein Genitivobjekt mit partitiver Sonderbedeutung auf²¹, in RV ist dies nur im negierten Satz belegt, weshalb das Beispiel hier eingeordnet ist: *Der [honnichschyuen] ath ick al myn daghe nicht* (040 1006).

Ein Gen. der Ursache begegnet bei *beteren*: *der men nicht ghebetert wert* (050 9005)²².

In den übrigen Fällen steht meistens *des* oder *wes* – von einem Partitivverhältnis ist nur schwerlich die Rede: *Ysegrym de leth des nicht* (148 4131) ('unterlassen'), *Wes eyn nicht vormach* (064 9012), *ik vorsta des nicht* (055 1393), *de des nicht beter enweyt* (104 2800), *De se heft, de vorleth der nicht* (170 4839)²³.

²¹ *des koken schaltu ethen*, SCHRÖDER 1937, S. 96.

²² Dies ist auch in affirmativen Sätzen der Fall, siehe SCHILLER – LÜBBEN 1875-1881, Bd. 1, S. 300. Als Grund der Einordnung unter 3.2.1. ist derselbe wie für *ethen* anzugeben.

²³ Im Mnd. begegnet bei *vorlathen* in der Bedeutung 'frei lassen, erlassen, vergeben' der Gen. außerdem als Sachobjekt neben einem Personenobjekt im Dat. oder Akk.

3.2.3. Der Genitiv als Subjekt anstelle eines Nominativs

Es handelt sich hier kaum um den traditionellen Gen. als partitives Subjekt. Dafür fehlen mehrere Voraussetzungen, vor allem, daß ein solcher Gen. meistens im Pl., nur bei Kollektiva im Sg. vorkommt und weiter, daß hier schwerlich ein unterdrücktes nominales Oberglied als eigentliches Subjekt vorliegt, m. a. W., daß der Gen. kaum als elliptisch aufgefaßt werden kann. Nur in einem Beispiel wie *nichtes is in der helle* (050 9022) könnte man sich u. U. ein *nicht nichts* ‘nichts von nichts’ vorstellen. Vielmehr scheint auch hier die Genitivform *des* oder *wes* eine Ad-hoc-Erscheinung mit der Funktion eines Nominativsubjekts zu sein: *Des is vele yar* (009 0085), *des is nu noet* (107 2871), *des is nicht lange* (161 4565), *Sus is dar noch wes achter bleuen* (183 5210). Das Nominativsubjekt kommt in derselben Umgebung vor: *Id is wol seuen yar efte mere* (014 0234), *alze yd noet is* (138 9003).

3.2.4. Genitiv als Prädikativ

Der Gen. besitzt den semantischen Wert eines Adjektivs, und ist in der possessiven Bedeutung mit einem Possessivpronomen kommutierbar, weshalb eine Parallele zum attributiven Gebrauch bei Substantiven zu ziehen ist, wo der Gen. in der gleichen syntaktischen Umgebung wie ein Adjektiv oder Possessivum steht.

Nur zwei Beispiele finden sich: *dat gheslechte van Reynken*, *dat is der lozen* (228 9011), *Wes ick hebbe vnde mach ghewynnen*, *Is alle yuwe vnde der konnygynnen* (191 5495). Im ersten Beispiel ist auch eine elliptische Auffassung möglich: *dat is [dat gheslechte] der lozen*, was die Bestimmung des Gen. als qualitativ zuläßt, d. h. er ist mit dem Eigenschafts-gen. verwandt. Das andere Beispiel stellt ein Zugehörigkeitsverhältnis dar.

Prädikativ steht mit derselben Bedeutung wie ein Gen. eine Präpositionalphrase mit *van*: *dat is van deme duuele* (037 9018). In einem Satz wie *De worst was myn* (009 0086) rechne ich *myn* als Possessivum und nicht als Gen. des Personalpronomens, denn die Genitivform lautet in RV überall *myner*. Dies bestätigt auch das Beispiel oben, wo *yuwe* kein Gen. sein kann²⁴.

3.3. Der Genitiv als Adverb und Adverbialbestimmung

Im As. erschien ein freier Gen. als adverbiale Bestimmung häufig mit temporaler, modaler, lokaler und kausaler Bedeutung (vgl. HOLTHAUSEN 1921, S. 175).

²⁴ Vgl. LÜBBEN 1882, S. 106, oder LASCH 1974, S. 213, bei denen *(j)ūwer* als einzige Genitivform aufgeführt ist.

Diese rein funktionale Anwendung ist in RV nur bedingt vorhanden. Viel häufiger begegnen Genitivableitungen, deren formal-genitivische Erscheinung wohl dem älteren funktionsbedingten Gebrauch zuzuschreiben ist, die aber zu reinen Adverbien erstarrt sind, was durch das Vorhandensein gleichbedeutender nichtgenitivischer Formen bestätigt wird, wie z. B. *sumtides* – *sumtiden/sumtīt*, *nergens* – *nergene*, *to hantes* – *to hant*, *nochtans* – *nochtan(t)*²⁵. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Genitivform in solchen Fällen auf Analogie beruht. Vgl. in diesem Zusammenhang die frühe Festlegung auf das -s der starken Mask./Neutr.-Flexion als fast ‚universales‘ Adverbialisierungssuffix, was anhand der Ableitungen von Feminina wie *des nachtes* gezeigt werden kann. Man beachte auch in dieser Verbindung die Indeklinabilität des Nomens bzw. Pronomens in präpositionalen Zusammensetzungen wie *to hantes*, *myt des*.

Die hier in Frage kommenden Adverbien sind entweder einfach oder komplex gebildet. Einfache Formen werden von Adjektiven und Substantiven abgeleitet. Formal-morphologisch begegnet stets die Endung -s: *kortes*, *dachlykes*, *stedes*. Komplexe Adverbien bestehen entweder aus Präposition + formalisierter Genitivform wie in *to hantes*, *myt des*, oder sie begegnen als Komposita wie *etlyker wegen*, *vorder weges*, *alderwegen*.

Es muß letztlich betont werden, daß sich das Mnd., was die genitivische Adverbialbestimmung betrifft, in einer Übergangsphase befindet. Deshalb kann die Bestimmung eines Adverbials als reines Adverb oder als Nominalphrase im Gen. nicht immer mit Sicherheit vorgenommen werden.

Im folgenden wird eine Einteilung der Beispiele nach der Semantik der Adverbien bzw. adverbial verwendeten Genitivphrasen vorgenommen.

3.3.1. Temporalangabe

Es findet sich eine Reihe unbestimmter Zeitangaben. Diese bezeichnen einen Zeitpunkt (*eyns*, *kortes*, *myt des*, *oldinges*), eine Wiederholung (*dachlykes*, *sumtydes*) oder einen dauernden Zustand (*stedes*):

<i>eyns</i>	‘einmal, zu einer Zeit’: <i>De leerde my eyns eyn ghebeth</i> (214 6167)
<i>kortes</i>	‘neulich; bald, gleich’: <i>Reynke smerede syne scho</i> , <i>De Ysegrym kortes hadde vorlorn</i> (101 2702), <i>Hir moghe gy kortes yw vp beraden</i> (131 3566)
<i>myt des</i>	‘damit, unterdessen’: <i>Myt des Reynke bynnen ghyneck</i> (132 3623), <i>Myt des quemen en de yegers an</i> (182 5188)

²⁵ Zu diesen Beispielen vgl. LÜBBEN 1965.

<i>oldinges</i>	‘ehemals, von alters her’: <i>Dyt was oldinges de wise</i> (211 8004)
<i>dachlykes</i>	‘täglich’: <i>Dat erste is van den, de dachlykes by den heren syn</i> (129 9002)
<i>sumtydes</i>	‘zuweilen’: <i>Id gheyt sumtydes buten gyssen</i> (134 3689)
<i>stedes</i>	‘stets, immer’: <i>Wente desses is he steddes andechtich</i> (140 3883)

Es kann sich auch um eine Bezeichnung der Tageszeit handeln:

<i>des dages</i>	<i>Dar se des dages hadde by gheseten</i> (030 0685)
<i>des nachtes</i>	<i>He secht ock, dat de steyn scheen des nachtes</i> (176 9010)
<i>des morgens</i>	<i>Den schalmen dyt beth ouer lesen Des morgens nochteren</i> (214 6173)

3.3.2. Lokalangabe

Den drei in Frage kommenden zusammengesetzten Adverbien ist die Bezeichnung einer nicht weiter spezifizierten Intra- bzw. Translokalität gemeinsam:

<i>vorder weges</i>	‘weiter’: <i>Myt Reynken vorder weges to ghaen</i> (103 2773)
<i>alderwegen</i>	‘überall hin’: <i>Dat ghelt vlûth alder wegen bouen</i> (232 6773)
<i>etlyker wegen</i>	‘mancherorts’: <i>alze hir vor etlyker wegen is ghesecht</i> (037 9013)

3.3.3. Modalangabe

Das Adverbial bestimmt hier die Art und Weise der Verbalhandlung, d. h. es hat die Funktion, ihren Grad, ihre Geltung und weitere Begleitumstände wie die Stellungnahme des Sprechers zum Geschehen näher auszudrücken.

<i>alder dynck</i>	‘durchaus, gänzlich’: <i>Dat yd war was alder dynck</i> (084 2199)
<i>alderwegen</i>	‘völlig, gänzlich’: <i>Do krech se alderwegen wee</i> (111 3014)
<i>alleyns</i>	‘egal, ganz gleich’: <i>Id is alleyns, wo men dat kricht</i> (140 3902)
<i>als</i>	‘völlig, durchaus’: <i>Vnde ick vorbede yw als vnde als</i> (113 3058)

<i>altes</i>	‘durchaus’: <i>In Reynken is altes nene ere</i> (010 0097)
<i>anders</i>	‘auf andere Weise’: <i>So wyl ik dy anders wylkomen hethen</i> (190 5449)
<i>des ghelykes</i>	‘auf dieselbe Weise, desgleichen’: <i>Myn segel bevele ik yw des ghelykes</i> (229 6690)
<i>dwers</i>	‘quer’: <i>Em quam eyn knoke dwers in den kragen</i> (184 5220)
<i>eynes modes</i>	‘einmütig, einer Meinung’: <i>Se sloten eyndrachtygen vnde eynes modes</i> (072 1817)
<i>yummers</i>	‘sicher, gewiß’: <i>Dar mod yummers ghelouet wesen</i> (080 9014)
<i>nergens</i>	‘durchaus nicht’: <i>Ik beghere ok nergens vor yw to leyden</i> (222 6455)
<i>synes danckes</i>	‘mit seinem Willen, gemäß seiner Absicht’: <i>wat dar kumpt van quadem sade, Schal selden synes danckes doen dôget</i> (188 5380)
<i>synes vndanckes</i>	‘gegen seinen Willen’: <i>[Ick wyl] bryngen yw eyne absolucien Synes vndanckes, were yd eme ock leet</i> (149 4148)
<i>to hantes</i>	‘sofort’: <i>De gelt brynget, krycht to hantes gnade</i> (149 4165)
<i>vnvorwandes</i>	‘absichtslos, unversehens’: <i>Wyl gy sus dôñ dyt vnvorwandes</i> (221 6401)
<i>vnvorwarynges</i>	‘unachtsam, unversehens’: <i>Vnvorwarynges he vmmetoch De tafel, dat se henne vloech</i> (058 1483)
<i>vorgheues</i>	‘vergebens, umsonst’: <i>Men yd was vorgheues, se was to swar</i> (201 5735)

Bei einem Komparativ tritt *des to* verstärkend auf: *Vp datmen se des to meer beklaghe* (022 0444), *Vp dat ick were des to vryer* (019 0366). Als Verstärkung des Superlativs kommt der Gen. Pl. *alder* von *al* vor: *Alder meyst slogen desse tway* (032 0728). Er tritt seltener zum nicht graduierbaren Adverb hinzu, wie hier bei *degger* ‘völlig, gänzlich’, mit dem der Gen. wohl eine Einheit bildet: *Ok Lútke de kron was dar alder degger* (070 1778)²⁶.

²⁶ Es muß bemerkt werden, daß sich dieser Gebrauch nicht auf adverbial verwendete Komparative bzw. Superlative beschränkt: *Id is dat alder slymmeste pack* (211 6090), *[vp dat de mynsche] des to grotter lon moghe entfangen* (027 9025), *Tegen myne alder besten barone* (116 3161).

3.3.4. Kausalbestimmung

Hier ist vor allem der Gebrauch der Genitivform *des* zum Neutrum des Demonstrativums *dat* als Konjunkionaladverb ‘deshalb’ in konsekutiver Satzverbindung auffallend: *Dat yd mochte entlophen eyname herte Vnde nicht enkonde; des hadde yd smerte* (178 5075). In einem Beispiel ist es schwierig, zwischen Adverb und Gen. veranlaßt durch die Negation zu unterscheiden: *De worst was myn, (wol klage ik des nicht)* (009 0086).

Auch *anders* ‘sonst’ kann als Konjunkionaladverb verwendet werden und dient der disjunktiven Satzverbindung: *Men ick entfloch em myt anxste groet, Anders were ick ock dar ghebleuen doet* (124 3389). Ein Beispiel, in dem sowohl die Satzverbindende als die rein adverbiale Funktion von *anders* (3.3.3.) im selben Satz vorkommt, ist *Anders hadde gy anders ghevaren* (221 6428). Konzessiv ist *nochtans* (aus *noch dan (des)*) ‘dennoch, trotzdem’ aufzufassen: *Dat lathe ik nochtans achter blyuen* (009 0066). In kausaler Verwendung steht auch der Gen. des Personalpronomens *myner* ‘meinetwegen’, *syner* ‘seinetwegen’: *Ik wyl reysen to wyff vnde kynder, De myner hebben groten hynder* (231 6749), *Wente wy syner hebben groten hynder* (120 3256).

4. Genitiv abhängig von Präposition

Die Bildung der genitivregierenden Präpositionen ist durch Hinzutreten einer Präposition zu einem Substantiv (*wech, wylle, halue*) in adverbialer Verbindung erfolgt, es handelt sich also um ‘uneigentliche’ Präpositionen („uegenlige Præp.“, NISSEN 1884, S. 101). Solche Zirkumpositionen²⁷ sind in RV *vmme wyllen, dorch wyllen* und *van wegen*, immer mit kausaler Bedeutung:

<i>van wegen</i>	‘wegen, von seiten, in Hinsicht’: <i>Van hungers wegen leet he noet</i> (136 3744), <i>van godes wegen</i> (098 9016). In einem Fall sieht es so aus, als ob sich die Präposition mit <i>van – haluen</i> vermischt hätte: <i>wente de konninck vruchtete schaden van Reynken vrunde haluen wegen</i> (076 9003).
<i>dorch wyllen</i>	‘um – willen, wegen’: <i>Dyt wagede he al dorch Ysegryms wyllen</i> (012 0186), <i>Dyt dede ik al dorch hates wyllen</i> (135 3712)
<i>vmme wyllen</i>	‘um – willen, wegen’: <i>Herodes leet doden vmme des wyues wyllen</i> (099 9001), <i>vmme godes wyllen</i> (098 9013), <i>vmme eres eghenen profites wyllen</i> (169 9022). Es finden sich auch Belege für eine Tilgung von <i>wyllen</i> : <i>vmme quader exempele</i>

²⁷ Zum Terminus vgl. H. BUSSMANN, *Lexikon der Sprachwissenschaft*, Stuttgart 1983, S. 401.

der prelaten (138 8002), *vmme guder daghe* (142 9008), *vmme klener sake* (142 9011). *Vmme* kann auch die normale Akkusativrektion auf *wylle* ausüben, während die gewöhnlich im Gen. erscheinende Größe mit dem Kasus des Substantivs kongruiert. Die kausale Bedeutung ist stets dieselbe: *Vmme mynen wyllen* (038 0925), *Vmme synen wyllen* (012 0176). Ein Sonderfall ist der vielleicht hierdurch veranlaßte Akk. in *vmme mannygerleye sake wyllen* (064 9016).

Lokal (auch im übertragenen Sinne) begegnet in einigen Zweifelsfällen die gewöhnlich den Akk. und Dat. regierende Präposition *buten* 'außerhalb': *andrepende den gheystlyken, de buten der rechten gheystlyken regulen leuen* (052 9004), *De vaken buten der mûren weren* (065 1633). Weil hier die sowohl schwach wie stark flektierenden Feminina *regule* und *mûre* vorkommen, entsteht eine Unsicherheit, inwieweit Dat. Sg. oder Gen. Pl. vorliegt. Es sei darauf hingewiesen, daß ein Dat. von *mûre* im Text stark dekliniert vorkommt. *Buten* steht im Mnd. jedoch mit dem Gen. meistens in festen Fügungen mit adverbialer Funktion: *buten landes, buten tîdes* usw. Dies ist auch der Fall bei *eer* 'vor' (*êrdes, êrtîdes*), wobei NISSEN 1884, S. 103 als unentscheidbaren Fall (Dat. oder Gen.) *eer der tyd* (003 9001) anführt.

In einigen Fällen hat man den Eindruck, als ob noch andere Präpositionen den Gen. regieren: *De em helpen myt ychteswes* (098 2659), *syk waren vor alsodanes* (192 9010), *so leet he yd stan vp sodanes* (195 9010). Die Genitive sind hier aber rein erstarrte Formen.

5. Genitiv als Bestimmung einer Interjektion

Vereinzelt findet sich der Gen. in Verbindung mit der Interjektion *wee*: *wee my der noet!* (170 4815). Die Interjektion weist hier eine dem Verb ähnliche Fähigkeit der Rektion auf. Neben dem Gen. zur Bezeichnung eines kausalen Sachverhaltes (Anlaß des Ausrufes) kommt als zweiter Aktant die Person im Dat. vor, auf die sich der Ausruf bezieht.

6. Zum Ersatz des Genitivs

Beim Gen., abhängig von einem Substantiv, Pronomen oder Numerales, ist der Ersatz durch Präposition der statistisch am häufigsten vorkommende Typ, dem die sich in der Tat auf den Artsgen. beschränkende Apposition folgt²⁸. Der Typ Nomen im Dat. (Nom.) + Possessivum, der sich vereinzelt beim Subjektsgen., etwas

²⁸ Vgl. jedoch die Beispiele unter 2.1.6. 'Genitiv der Teilung'.

häufiger beim Zugehörigkeitsgen. findet, ist eine recht seltene Erscheinung. Vgl. zu diesen Angaben Tab. 1 im Anhang.

Der Artsgen. ist der am stärksten von Ersatz betroffene Typ²⁹, vgl. Tab. 2 im Anhang. Der appositionale Ersatz hat sich hier einfach durchsetzen können, weil es sich nur um die Weglassung eines Merkmals ohne Substitution durch eine neue Konstruktion handelt: *vele quades* (098 9003) → *vele quad* (041 1054). Der Ersatz kann im allgemeinen von Fällen des Gen. mit mehrdeutigem Flexiv (*vele vōghele*, 108 2917) gefördert oder sogar durch Analogie hierzu bewirkt worden sein.

Beim Teilungsgen. tritt der Ersatz seltener als beim Artsgen. auf, diese Gruppe hebt sich aber trotzdem von den restlichen semantischen Typen dadurch ab, daß Ersatzkonstruktionen eine größere Rolle als bei diesen spielen. Stimmt die Annahme BEHAGHELS 1930, S. 43, daß ein partitiver Gen. von Beginn an nachgestellt war, wird dieses Überwiegen verständlich; eine Präpositionalphrase ersetzt am einfachsten einen nachgestellten Gen. Man kann sich deswegen auch gut vorstellen, daß sich der Ersatz bei einem nichtpartitiven Typ wie dem Objektsgen., wo die Nachstellung so gesehen eine Neuerung ist, nicht in so hohem Maße hat durchsetzen oder festigen können. Ein umfangreicheres Material ist aber notwendig, um dies zu überprüfen.

Gegenüber den 62 Belegen eines adjektivabhängigen Gen. finden sich 13 Ersatzfälle: Präpositionalphrase 9 (*van* 7, *in* 2), Akkusativ 4. Bei *ghelik* ist der Dat. regelmäßig und nicht als Ersatzkaskus zu werten. Weiter finden sich sechs Ersatzfälle bei Adjektiven, die in RV mit keinem Gen. belegt sind, jedoch laut anderen Darstellungen den Gen. regieren (NISSEN 1884, S. 59ff.; SCHRÖDER 1937, S. 83ff.), vgl. Beispiele wie *Gy weren do men dre yar old* (186 5301), *Stolt van mode* (022 0472), *vry van aller noet* (214 6175). Trotzdem stellt sich der allgemeine Eindruck von einem nicht wesentlich durchgreifenden Ersatz bei den Adjektiven ein.

Die Hälfte der 26 nicht-reflexiven subklassenspezifischen Genitivverben haben auch die Möglichkeit eines Akkusativ- oder Präpositionalobjekts (Tab. 3). *Volgen* begegnet meistens mit dem Sachobjekt im Dat. (5 Fälle gegenüber 1 mit Gen.). Der Ersatz bei echten Reflexiva ist selten (vgl. unter 3.1.1.2.). Auch bei Verben mit einem Genitivobjekt neben einem Dativ- oder Akkusativobjekt weicht der Gen. in einigen Fällen einem Akkusativ- oder Präpositionalobjekt (Tab. 4 u. 5). In der subjektlosen Verwendung von *duncken* und *entfermen* geht das genitivische Sachobjekt in ein Nominativsubjekt über, bei *duncken* stellt dies den Normaltyp dar. Eine solche Umfunktionierung ist auch im Frühnhd. zu beobachten, vgl. EBERT 1986, S. 58ff. Das Auftreten eines als Subjekt aufgefaßten korrelatlosen Infinitiv- oder Nebensatzes statt des Gen. hat wohl hier Einfluß ausgeübt. Bei *duncken* steht

²⁹ Abgesehen vom peripher erscheinenden Eigenschaftsgen. Dieser Typ ist aus der Tab. 2 ausgeschlossen, weil die Unterschiede sich schwierig darstellen lassen.

häufig ein Satz oder ein Infinitiv als zweiter Aktant (z. B. *My duncket, my wyl myn herte tobreken*, 123 3356).

Den Satzmodellen, in denen ein subklassenspezifisches Genitivobjekt vorkommt, stehen folgende alternative Modelle gegenüber:

Nom. + Verb + Gen.:	Nom. + Verb + Akk.
	Nom. + Verb + Präp.obj.
Verb + Dat. + Gen.:	Nom. + Verb + Akk.
Nom. + Verb + Dat. + Gen.:	Nom. + Verb + Dat. + Akk.
	Nom. + Verb + Dat. + Präp.obj.
	(Nom. + Verb + Präp.obj. + Akk.)
Nom. + Verb + Akk. + Gen.:	Nom. + Verb + Dat. + Akk.
	(Nom. + Verb + Akk. + Akk.)

Es wird deutlich, daß in Konstruktionen mit zwei Objekten eine Neigung zu Dat. + Akk. besteht, mit dem Vorbehalt, daß es bei Verben mit Akk. und Gen. wegen Einheitsformen bei den Personalpronomina schwierig ist zu entscheiden, ob nach dem Übergang des Gen. ein Kasuswechsel beim zweiten Objekt stattgefunden hat³⁰. Bei *vragen* mit Präpositionalobjekt (vgl. unter 3.1.2.1.) ist nicht notwendigerweise ein Übergang von Dat. zu Akk. der Person vorhanden, denn das Verb konstruiert auch mit Akk. + Gen. *Dancken* behält das Dativobjekt, wenn eine Präpositionalphrase mit *vor* eintritt, denn der Dat. der Person ist hier ursprünglich einziges Objekt. Der Gen. wurde wahrscheinlich zuerst als eine freie Angabe mit kausalem Wert gebraucht. Er dürfte aber bald verbspezifisch geworden sein, was bei *dancken* Valenzerhöhung verursacht hat. Dies kann auch für ein Verb wie *louen* Geltung haben.

Es scheint so, als ob der partitive Objektgen. in deutlicher semantischer Opposition zu einem Akk. im Schwinden begriffen ist, was nicht zuletzt in der häufigen Verwendung eines adnominalen Gen. partitiven Inhalts (oder dessen Ersatz) seine Ursache haben kann, denn bei diesem bezieht sich die Verbalhandlung ebenso auf eine Teilmenge.

Am besten hält sich der Gen. neben einem zweiten Objekt. Steht er bei einem einzigen Objekt, ist viel häufiger Ersatz eingetreten, vgl. zu diesem Verhältnis die Tab. 6.

Beim Gen. als Adverb und Adverbialbestimmung kann schwerlich von 'Ersatz' gesprochen werden. Es gibt vielmehr äquivalente Ausdrucksweisen, vor allem Präpositionalphrasen, z. B. *in etliken steden* (005 9006) oder *in kort* (011 0147, 150 4184) für *etlyker wegen* bzw. *kortes*. Daneben finden sich auch zu den eher

³⁰ Die Neigung zu Dat. + Akk. wird von NISSEN 1884 bestätigt. Es heißt S. 22, bezogen auf das Verb *leren*: „Dog findes vistnok oftere [als zwei Akkusativobjekte] Personer i Dativ og Tingen i Akkusativ, ...“

erstarrten Gen. entsprechende Formen ohne das *s-* Formans, wie unter 3.3. vermerkt.

Am wenigsten von Ersatz betroffen ist der präpositionsabhängige Gen., bei dem sich nur 3 Ersatzfälle gegenüber 26 Genitivbelegen nachweisen lassen.

7. Schlußbetrachtung

Der adnominale Gen. ist in RV am häufigsten. Es finden sich 586 Belege eines Gen. abhängig von Substantiv, Pronomen oder Numerales und 62 für einen adjektivabhängigen Gen. (+ 9, wenn man *des ghelek(en)* mit einbezieht). Insgesamt machen diese 648 (657) Belege rund 61 % der 1072 Genitivbeispiele aus.

Ein adverbaler Gen. als Objekt ist in der Mehrzahl der Fälle (118 aus 158) subklassenspezifisch. Die partitive Funktion oppositional zu einem der Totalmenge ausdrückenden Akk. ist selten (6 Beispiele). Ein äußerlicher Anlaß in der Satznegation (*en nicht*) ist in 12 Belegen nachzuweisen. Sonst ist die Funktionsbelastung des Gen. wegen Erstarrtheit der Kasusformen in Frage zu stellen. Dies ist auch für die 7 Beispiele von Gen. als Subjekt gültig. Ein prädikativer Gen. ist äußerst selten und kommt nur zweimal vor. Der Gen. als adverbiale Bestimmung begegnet in 142 Fällen, dazu kommt der verstärkende Gen. in *des to* (15) und *alder* (12). Hier ist in den meisten Belegen mit Untergang der rein adverbialisierenden Funktion des Gen. zu rechnen.

Ein Gen. abhängig von Präposition ist in 26 sicheren Fällen belegt. Eine Randerscheinung stellt der Gen. als Bestimmung einer Interjektion dar.

Die Entwicklungstendenzen in RV können so zusammengefaßt werden: Es zeigen sich deutliche Bewegungen in der Genitivverwendung, die einerseits im Übergang des Gen. zu verschiedenen Ersatztypen resultieren, andererseits aber die Beibehaltung gewisser Genitivformen zur äußerlichen Kennzeichnung bestimmter Wortarten oder Wortformen zur Folge haben (z. B. beim Gen. als Adverb oder in den rein erstarrten Formen *des*, *wes*, *nichtes* u. a. als Objekt/Subjekt).

Der Rückgang des Gen. ist am weitesten im adverbalen Bereich zu beobachten. Besonders in der distinktiven Subklasse der genitivregierenden nichtreflexiven Verben ist der Untergang weit vorangeschritten. Der Gen. hat sich viel besser im adnominalen Bereich gehalten. Vor allem in den nichtpartitiven Typen beim Gen. bezogen auf ein Substantiv scheint der Ersatz noch in den Anfängen zu stecken. Vielleicht wird der Gen. bei Verben früher aufgegeben, weil er gegenüber dem ‚normalen‘ Objektskasus Akk. semantisch unmarkiert und deswegen redundant ist. Auch kann in dieser Hinsicht das Streben hin zu einem einheitlichen Satzmodell (Nom. + Verb + Dat. + Akk.) in Konstruktionen mit zwei Objekten Bedeutung haben. Dies sind nur mögliche Aspekte, deren Wahrheitsgehalt durch ein größeres Korpus zu überprüfen ist. Es ist schließlich darauf hinzuweisen, daß sich zwischen RV und der Entwicklung im Hd., mit dem man ja hier vergleichen kann, Parallelen nachweisen lassen. Dies kann auch auf den heutigen Stand der hd. Standardsprache

ausgedehnt werden, in der wie bekannt der Bestand der Genitivverben bis auf einzelne Reste reduziert ist, während der vor allem auf ein Substantiv bezogene adnominal Gen. noch reichlich Verwendung findet.

Literaturverzeichnis

- O. BEHAGHEL, *Deutsche Syntax. Eine geschichtliche Darstellung* (Germanische Bibliothek 1, 10), 4 Bde, Heidelberg 1923-32.
- O. BEHAGHEL, *Zur Stellung des adnominalen Genitivs im Germanischen und Deutschen*, Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung auf dem Gebiet der indogermanischen Sprachen 57 (1930) 43-63.
- K. BRAUNMÜLLER, *Syntaxtypologische Studien zum Germanischen* (Tübinger Beiträge zur Linguistik, 197), Tübingen 1982.
- I. DAL, *Entwicklungstendenzen im germanischen Kasussystem*, Studia Germanica Gandensia 2 (1960) 125-137; wiederabgedruckt in: I. DAL - G. HØST - C. H. BORGSTRØM - L. SALTVEIT (Hrsg.), *Untersuchungen zur germanischen und deutschen Sprachgeschichte*, Oslo 1971, S. 181-194.
- B. DELBRÜCK, *Synkretismus. Ein Beitrag zur germanischen Kasuslehre*, Straßburg 1907.
- R. P. EBERT, *Historische Syntax des Deutschen II: 1300-1750* (Germanistische Lehrbuchsammlung, 6), Bern 1986.
- R. P. EBERT, *Variation in the Position of the Attributive Genitive in Sixteenth Century German*, Monatshefte 80 (1988) Nr. 1, S. 32-49.
- J. GOOSSENS, *Druckfehler in Prien-Leitzmann, Reynke de vos*, Nd.Kbl. 88 (1981) 24f.
- J. GOOSSENS, *Reynaerts Historie - Reynke de vos. Gegenüberstellung einer Auswahl aus den niederländischen Fassungen und des niederdeutschen Textes von 1498*. Mit Kommentar hrg. v. J. G. (Texte zur Forschung, 42), Darmstadt 1983.
- F. HOLTHAUSEN, *Altsächsisches Elementarbuch* (Germanische Bibliothek, 1, I, 5), Heidelberg 1921.
- H. KIEFER, *Der Ersatz des adnominalen Genitivs im Deutschen*, Dissertation Leipzig 1910.
- E. A. KOCK, *Die niederdeutschen Relativpronomen*, Lunds universitets årsskrift 39 (1904) Abt. 1, Nr. 3, S. 1-68.

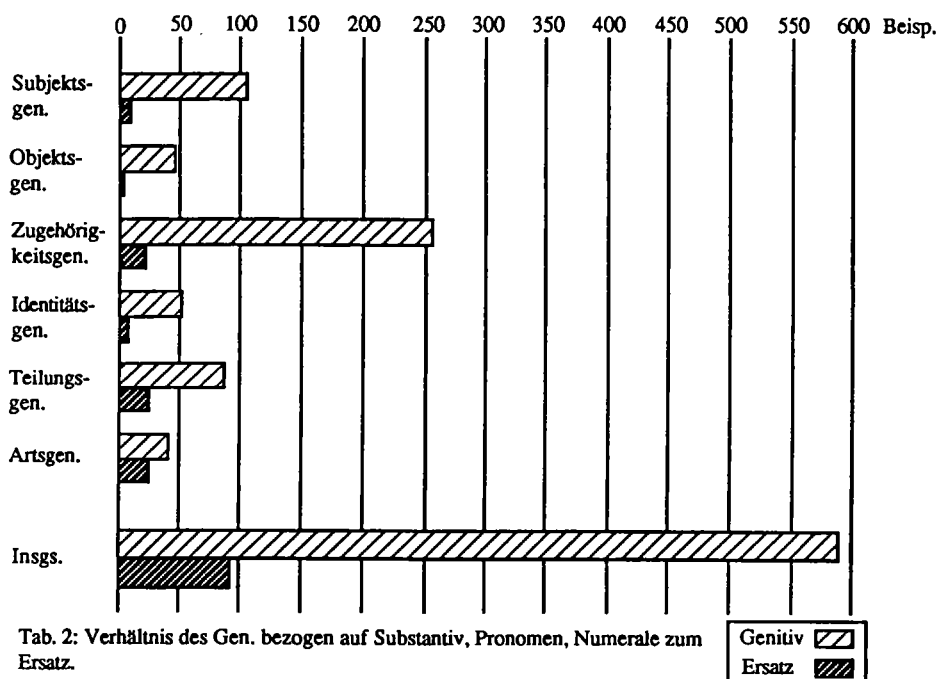
- M. KOLVENBACH, *Das Genitivobjekt im Deutschen. Seine Interrelationen zu Präpositionalphrasen und zum Akkusativ*, in: *Linguistische Studien IV. Festgabe für Paul Grebe zum 65. Geburtstag* (Sprache der Gegenwart, 24), Teil 2, Düsseldorf 1973, S. 123-135.
- F. KRAGE (Hrg.), *Arnold Immessen. Der Sündenfall*, (Germanische Bibliothek, 2, 8), Heidelberg 1913.
- A. LASCH, *Mittelniederdeutsche Grammatik* (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, 9), Halle 1914, zweite unveränderte Aufl. Tübingen 1974.
- A. LASCH – C. BORCHLING, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, fortgeführt v. G. CORDES, Neumünster 1956ff.
- G. LJUNGGREN (Hrg.), *Der Leyen Doctrinal. Eine mittelniederdeutsche Übersetzung des mittelniederländischen Lehrgedichts 'Dietsche Doctrinale'* (Lunder germanistische Forschungen, 35), Inaugural-Dissertation Lund 1963.
- A. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsche Grammatik*, Leipzig 1882.
- A. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*. Nach dem Tode des Verfassers vollendet von Chr. WALTHER, Norden Leipzig 1888, Nachdruck Darmstadt 1965.
- A. MANTE (Hrg.), *Ein niederdeutsches Gebetbuch aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts*. (Lunder germanistische Forschungen, 33), Lund 1960.
- A. MANTE (Hrg.), *Paris und Vienna. Eine niederdeutsche Fassung vom Jahre 1488* (Lunder germanistische Forschungen, 37), Lund 1965.
- B. Ø. MONGE, *Untersuchung zum adnominalen Genitiv in der heutigen deutschen Zeitungssprache*. Hauptfacharbeit an der Universität Oslo. [Maschinenschriftl., UB Oslo], 1986.
- O. MOSKALSKAJA, *Grammatik der deutschen Gegenwartssprache*, Moskau 1975.
- C. A. NISSEN, *Forsøg til en middelnedertysk Syntax*, København 1884.
- P. PETERS, *Katalog sprachlicher Merkmale zur variablenlinguistischen Erforschung des Mittelniederdeutschen. Teil I*, NdW 27 (1987) 61-93.
- Fr. PRIEN – A. LEITZMANN (Hrgg.), *Reinke de vos*. Neu herausgegeben von A. LEITZMANN. Mit einer Einleitung von K. VORETZSCH (Altdeutsche Textbibliothek, 8), 3. durchges. Aufl. Halle (Saale) 1960.
- Chr. SARAUW, *Niederdeutsche Forschungen* (Det Kgl. Danske videnskabernes selskab. Historisk-filologiske meddelelser, 10, 1), 2 Bde, København 1924.

- K. SCHILLER – A. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, 5 Bde, Bremen 1875-80, Nachtrag Bremen 1881, Nachdruck Wiesbaden Münster 1969.
- J. SCHRÖDER, *Der syntaktische Gebrauch des Genitivs im Mittelniederdeutschen*, Würzburg 1937.
- O. SCHWENCKE, *Ein Kreis spätmittelalterlicher Erbauungsschriftsteller in Lübeck*, Nd.Jb 88 (1965) 20-59.
- T. SODMANN (Hrg.), *Reinke de Vos, Lübeck 1498. [Photomechanischer] Nachdruck des einzig vollständig erhaltenen Exemplars in der Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel (32.14 Poet.)*. [Mit einem Nachwort des Herausgebers], Hamburg 1976.
- E. WELLANDER, *Zum Schwund des Genitivs*, in: *Fragen und Forschungen im Bereich und Umkreis der germanischen Philologie. Festgabe für Theodor Frings zum 70. Geburtstag 23. Juli 1956*, hrg. v. E. KARG-GASTERSTÄDT – J. ERBEN (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Veröffentlichungen des Instituts für Deutsche Sprache und Literatur, 8), Berlin 1956, S. 156-172.
- N. WITTON, *Die Vorlage des Reinke de Vos*, in: J. GOOSSENS – T. SODMANN (Hrgg.), *Reynaert, Reynard, Reynke: Studien zu einem mittelalterlichen Tierepos* (Niederdeutsche Studien, 27), Köln Wien 1980, S. 1-159.
- L. WOLFF, *Über den Rückgang des Genitivs und die Verkümmern der partitiven Denkformen*, in: *Annales Academiae Scientiarum Fennicae*, Ser. B, Tom. 8, Helsinki 1954, S. 185-198.

Anhang

Semantischer Typ	Ersatztyp			Anzahl Ersatzfälle	Anzahl Genitive
	PP	App.	D (N) + Poss.		
Subjektsgen.	7		1	8	104
Objektsgen.	2			2	49
Zugehörigkeitsgen.	17		6	23	255
Identitätsgen.	6			6	51
Eigenschaftsgen.	2			2	1
Teilungsgen.	24	2		26	83
Artsgen.		26		26	43
				93	586

Tab.1: Statistischer Vergleich zwischen den Genitivtypen bezogen auf Substantiv, Pronomen oder Numerale und ihren Ersatzkonstruktionen (PP=Präpositionalphrase, App.=Apposition, D (N) + Poss. = Nomen im Dat. (Nom.) + Possessivum).



Tab. 2: Verhältnis des Gen. bezogen auf Substantiv, Pronomen, Numerale zum Ersatz.

Verb	Genitiv- objekt	Akkusativ- objekt	Präpositional- objekt
achten	3	3	vp: 1
andencken	1		
begheren	7	9	
beghynnen	2	3	
beyden	3		na: 1
bruken	6	8	van: 2
dencken	12	5	vp: 10, an: 3
eniberen	3	3	
entgelden	4		
entwyken	1		
ghenesen	1		van: 2
gheneten	2		
myssen	1	2	
plegen	3		
ramen	2	2	
rōken	1		vp: 1
schonen	3		
spotten	1		
swygen	3		van: 2
vorbeyden	1	3	
vorgetten	3		
vortigen	1		
wachten	1		
war(e)nemen	5		
wolden	1		
	71	38	22

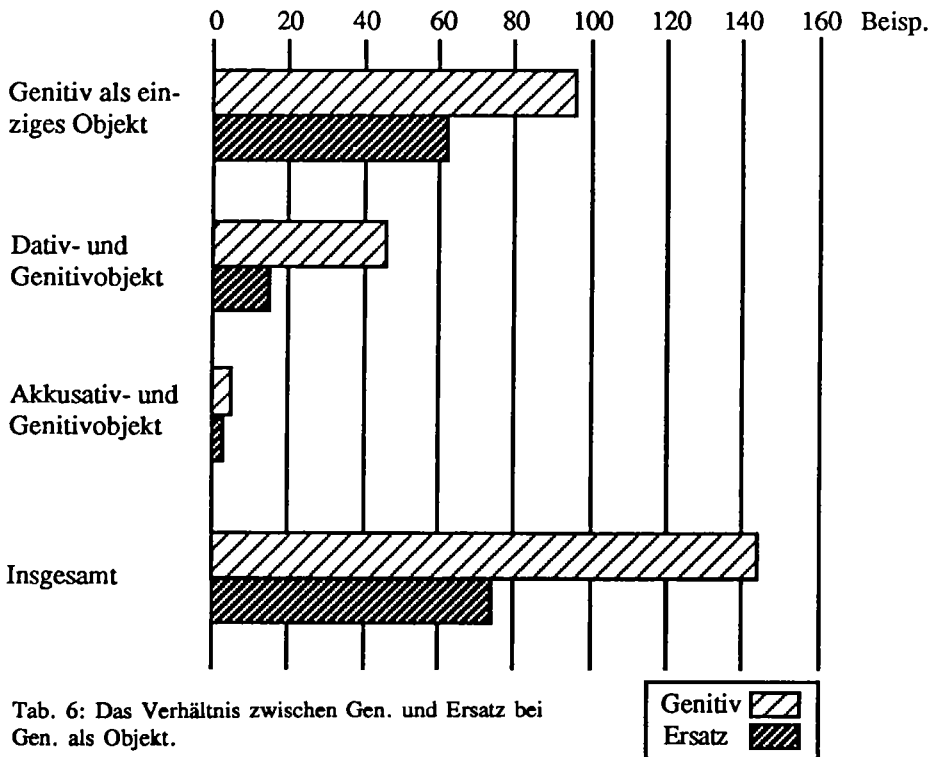
Tab. 3: Ersatz des Genitivobjekts durch Akkusativ- bzw. Präpositional-
objekt bei nicht-reflexiven Verben mit Nom. + Gen.

Verb	Genitiv- objekt	Akkusativ- objekt	Präpositional- objekt
berouen	3	1	
berychten	6		
dancken	7		vor: 1
entgan	1		
gunnen	4	4	
horen	5		
lonen	2	1	myt: 1
louen	12		
vorghunnen	2	2	
vragen	2		vmme: 1
	44	8	3

Tab. 4: Ersatz des Genitivobjekts durch Akkusativ- bzw. Präpositional-
objekt bei Verben mit Nom. + Dat. + Gen.

Verb	Genitiv- objekt	Akkusativ- objekt	Präpositio- nalobjekt
bydden	1	1	
gheweren	1	1	
vormanen	1		
	3	2	0

Tab. 5: Ersatz des Genitivobjekts durch Akkusativ- bzw. Präpositionalobjekt bei Verben mit Nom + Gen. + Akk.



Zwischen Beleg und Lemma

Einordnungs- und Gliederungsprobleme im Regionalwörterbuch

In der Dialektologie ist beim Studium der Vielfalt der Sprachformen die Vorherrschaft des geographischen Faktors in den letzten beiden Jahrzehnten immer weniger selbstverständlich geworden. Man kann hier leicht einen quantitativen Rückgang der diatopischen Studien feststellen. Das hat einerseits mit dem Rückgang der Mundart selbst als lokaler bzw. regionaler sprachlicher Existenzform zu tun, andererseits mit einem gewachsenen Interesse für soziale und pragmatische Aspekte der sprachlichen Vielfalt, auf die die Soziolinguistik sich konzentriert. Selbstverständlich sind diese Verschiebungen in der Sprachverwendung einerseits und im sprachwissenschaftlichen Zugriff andererseits nicht unabhängig voneinander zu beurteilen. Doch fällt auf, daß ein dialektologischer Bereich vom Abschwung der diatopischen Methode kaum betroffen wird, nämlich die Dialektlexikographie. Das läßt sich nicht nur dadurch erklären, daß man es hier mit einer Reihe von langfristigen Projekten zu tun hat, die aus germanistischer Perspektive den ganzen deutschen Sprachraum bis auf kleine Lücken geschlossen überdecken und sozusagen gemeinsam dazu verurteilt sind, mühsam einen Abschluß zu erreichen. Das Interesse für den Dialektwortschatz ist gerade infolge des Rückgangs der Mundart in einer Zeit mit einer deutlich rückwärts gerichteten Mentalität in breiten, auch nichtlinguistischen Kreisen in den letzten Jahren stark gewachsen, was sich in einem Strom von Ortslexika niederschlägt, die meistens von Laien verfaßt werden. Weiter hat die Linguistik mit dem Auseinanderfallen der theoretisierend-deduktiven Welle wieder das Corpus entdeckt und sie erlebt wieder Freude an der Beschreibung. Sehr auffällig ist dabei die Hochkonjunktur der Lexikographie, bildete doch gerade das Lexikon in den gemeinten grammatischen Theorien in seiner Idiosynkrasie eine Art Mülleimer der Sprachwissenschaft.

Von diesem Aufwind profitiert auch die Reflexion über das mundartliche Regionalwörterbuch, in dem der diatopische Aspekt definitionsgemäß eine wichtige Rolle spielt. In den vergangenen Jahrzehnten haben relativ häufig Zusammenkünfte von Bearbeitern solcher Unternehmen stattgefunden, deren Ergebnisse auch veröffentlicht wurden. Die letzte systematische Übersicht ist der Band *Dialektlexikographie*, 1976 herausgegeben von Hans Friebertshäuser. In diesen älteren Veröffentlichungen geht es immer um Auskünfte über die Organisation und den aktuellen Stand der einzelnen Wörterbuchunternehmen. Das hat sich aber in den achtziger Jahren entschieden geändert. Es erscheinen jetzt regelmäßig Beiträge über methodische Aspekte der regionalen Wörterbucharbeit. Sie sind zwar in der Regel praktisch orientiert, doch zeugen sie eindeutig von einem entwickelteren

lexikographischen Theoriebewußtsein. Zu erwähnen sind hier vor allem zwei rezente Kolloquiumsbände, der erste herausgegeben von Hans Friebertshäuser unter Mitarbeit von Heinrich J. Dingeldein: *Lexikographie der Dialekte, Beiträge zu Geschichte, Theorie und Praxis* (Tübingen 1986) mit den Referaten eines Marburger Kolloquiums, der zweite bearbeitet von Wolfgang Fahning und Karl Spangenberg: *Dialektlexikographie, Berichte und Analysen zur Arbeit an Dialektwörterbüchern* (Jena 1988) mit den Vorträgen einer Jenaer Tagung und einem anschließenden Diskussionsbericht.

In diesem Zusammenhang ist trotz eines speziellen Anlasses¹ und der rein praktisch orientierten Ausarbeitung eines konkreten Problems Hermann Niebaums Vortrag auf einem 1982 in Münster stattgehabten Kolloquium zu sehen: *Von biggen und beeren. Praktische Probleme bei der Konzipierung eines Artikels für das Westfälische Wörterbuch* (NdW 23 [1983] 177-196). Es geht hier um die Zuordnung von 392 Wortbelegen, die durch 198 Schreibungen repräsentiert werden, zu einem Lemma *Bik-bi^ere* 'Heidelbeere, Blaubeere'. Daß diese Belege alle in dem betreffenden Artikel des *Westfälischen Wörterbuchs* aufgegangen sind, impliziert, daß Niebaum sie alle auf irgendeiner Ebene für identisch gehalten hat. Zur Bestimmung dieser Ebene sind die einbezogenen Teilgebiete der linguistischen Beschreibung zu berücksichtigen. Was die Inhaltsseite betrifft, so stellt Niebaum fest, daß weitaus die häufigste Bedeutung 'Heidelbeere, Blaubeere' ist, doch sind auch andere Anwendungen belegt: a) Preiselbeere, Kronsbeere, b) Moorbeere, c) Brombeere, d) Attich, Zwergholunder, e) Stachelbeere, f) Erdbeere. Von der Vermutung abgesehen, daß ein kleiner Teil von ihnen auf fehlerhafte Angaben zurückgehen dürfte, scheint es sich hier beim ersten Blick nicht um ein spezifisches Problem des Regionalwörterbuchs zu handeln, denn auch die lokalen und die standardsprachlichen Wörterbücher gehen davon aus, daß die Erscheinung Polysemie in der semantischen Gliederung der einzelnen Artikel und nicht im Lemmabestand zu berücksichtigen sei. Doch gibt es neben der monolingualen bzw. monodialektalen auch eine heterodialektale Polysemie, m. a. W. die Erscheinung, daß eine Wortform aus einer Mundart A, die der Dialektgeograph mit einer ihr ähnlichen Wortform aus einer Mundart B identifiziert, in B einen anderen Inhalt hat als in A. Sie hat bekanntlich in der Wortgeographie zur Erstellung eines zweiten Wortkartentyps, dem semasiologischen neben dem onomasiologischen, geführt. Es ist deutlich, daß die gemeinsame Behandlung geographisch differenzierter Inhalte in einem Artikel im Regionalwörterbuch eine Abstraktionsebene impliziert, die andere Wörterbücher nicht kennen. Im vorliegenden Fall sind die Verhältnisse jedoch noch anders gelagert. Von den zusätzlich genannten Bedeutungen von *Bik-bi^ere* ist die Anwendung 'Praelbeere' wegen ihrer großen Belegdichte (84 Angaben) zweifellos richtig. Das Vorkommen dieser Angaben

¹ Vgl. U. SCHEUERMANN, *Internationales Kolloquium über das Westfälische Wörterbuch, Münster/Westfalen, 6.-7. Oktober 1982*, ZDL 50 (1983) 203-211.

konzentriert sich im Norden und Nordosten des Untersuchungsgebiets, wo aber auch die Bedeutung 'Heidelbeere' vorkommt. Hier scheint es also monodialektale Polysemie zu geben, weiter südlich nicht, was vermutlich dem Umstand zuzuschreiben ist, daß dort die Preiselbeere als Pflanze bzw. Frucht kaum vorkommt. Auch das Inkaufnehmen einer sachbedingten lexikalischen Lücke in einem Teil des Untersuchungsgebiets eines Regionalwörterbuchs, der eine monodialektale Polysemie in einem anderen Teil gegenübersteht, impliziert eine Abstraktionsebene, die anderen Wörterbüchern unbekannt ist: Hier werden, um einen Weisgerberschen Ausdruck zu verwenden, zwei nichtidentische zu wortende Welten miteinander identifiziert.

Wenden wir uns jetzt der formalen Seite des Problems zu. Die Identifizierung 198 verschiedener Schreibungen setzt eine recht hohe Abstraktions- oder – wenn hier eine TGG-Metapher erlaubt ist – eine recht tiefe Strukturebene voraus, jedenfalls wesentlich tiefer als im *Niedersächsischen Wörterbuch*, dessen Redakteure anfangs zwölf verschiedene Lemmata für 179 verschiedene entsprechende Schreibungen angesetzt hatten; schließlich sind es elf geworden². Die einzelnen Regionalwörterbücher verfahren bei der Lösung solcher Lemmatisierungsprobleme bekanntlich recht verschieden. Es ist für meine Zielsetzung nicht notwendig, die Verfahren nachzuziehen. Nur ist folgendes festzuhalten: Alle gehen davon aus, daß es notwendig und zulässig ist, bestimmte Wortformen aus verschiedenen Mundarten, die in ihrer Gestalt voneinander abweichen, miteinander zu identifizieren. Geht man in dieser Identifikation weiter, das heißt, wagt man es, mehr Wortformen für identisch zu halten, so verringert sich die Zahl der Artikel im Wörterbuch und es wächst die Materialmasse, die im einzelnen Artikel zu behandeln ist (so im *Westfälischen Wörterbuch*); geht man bei der Identifikation nicht so weit, das heißt, hält man weniger Wörter für identisch, so ist die im einzelnen Artikel zu verarbeitende Materialmenge kleiner und die Zahl der Artikel größer (so im *Niedersächsischen Wörterbuch*). Für Wörterbücher des letzteren Typs werden die leichtere Auffindbarkeit der Wörter und die Übersichtlichkeit der Artikel als Argument angeführt, für die anderen die systematische und Redundanz vermeidende Behandlung dessen, was für formal und inhaltlich zusammenhängend gehalten wird.

Was erlaubt sowohl im einen wie im anderen Fall und auch bei den weiteren Lösungen die Zusammenlegung verschiedener Formen? Das scheint die etymologische Identität zu sein. Diese läßt sich durch die Verbindung zweier Beobach-

² Vgl. W. KRAMER – U. SCHEUERMANN, „Synonymenvielfalt‘ als Problem des Dialektwörterbuchs. Bericht über einen Aspekt des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung am *Niedersächsischen Wörterbuch*, Nd.Jb. 96 (1973) 139-155. Die zwölf Lemmata werden hier auf S. 154 aufgezählt. Die nur teilweise mit ihnen identischen Artikel im Wörterbuch selbst sind: 1. Beckbeere, 2. Beiberken, Beuberken, Beuwerken, 3. Bickbēre (mit Karte), 4. Bickelbēre, 5. Bickels, 6. Bickelsbēre, 7. Bicksebēre, -be(j)e, 8. Biggebitte, 9. Bippken, Bippkes, 10. Biwwerken, 11. Biwwern. Im ersten Fall wird als Bedeutung 'schwarze Johannisbeere' angegeben.

tungen absichern. Die erste ist semantischer Art: Die für identisch gehaltenen Wortformen haben denselben Inhalt oder wenigstens Inhalte, die so ähnlich sind, daß der Annahme, ihre inhaltliche Differenzierung sei durch divergierende Entwicklung aus einer ursprünglich gemeinsamen Bedeutung zu erklären, nichts im Wege steht. In unserem Beispiel: Alle gemeinten Wortformen bedeuten 'Heidelbeere, Blaubeere' oder wenigstens eine Beerenart, fast immer eine wild wachsende und dunkelfarbige, Konnotationen, die der 'ursprünglichen' Bedeutung angehaftet haben dürften. Die zweite Beobachtung ist lautsystematischer Art: Es bestehen zwischen den identifizierten Wortformen lautliche Korrespondenzen, die den Einzelfall des betreffenden Wortes übersteigen und bei anderen Wörtern dieselbe geographische Verteilung aufweisen. Diese systematische Verschiedenheit läßt sich durch divergierende lautgesetzliche Entwicklung aus einer ursprünglich gemeinsamen Wortform erklären, und das lautgeographische Verhältnis läßt sich als phonologisches Diasystem darstellen. Passen die Wortformen aus dem Areal des Regionalwörterbuchs in dieses Diasystem hinein und sträuben sich ihre Bedeutungen nicht gegen ihre Identifizierung, so können sie alle unter einem Lemma behandelt werden.

Diese Auffassung scheint mir prinzipiell von allen Bearbeitern regionaler Wörterbücher akzeptiert zu werden, auch von denen, die den Wortschatz ihres Gebiets in vielen kleineren Artikeln behandeln. Doch hat ein Theoretiker, Herbert Ernst Wiegand, sie kritisiert. Er vertritt die These: „Die *Signifikanten* und *Synsignifikanten* der *Signeme* eines Dialektes werden nach dem phonemischen System dieses Dialektes programmiert. Dadurch unterscheiden sich u. a. bekanntlich die hochdeutschen Dialekte untereinander und von der Hoch- und Schriftsprache ein und desselben Synchronschnittes. Das bedeutet: z. B. moselfränkisch [bo:χ] ist nicht eine „mundartliche Aussprache“ des hoch- und schriftsprachlichen *Lexems* {Buch} bzw. [bu:χ], sondern, weil das moselfränkische *Lexem* notwendig ein anderes signifiant hat als das hoch- und schriftsprachliche *Lexem*, hat es notwendig auch ein anderes signifié und ist damit ein anderes bilaterales Sprachzeichen, das einem anderen Sprachsystem im gleichen Synchronschnitt angehört“³. In dieser extremen These bedeutet der Einbezug der Standardsprache statt der etymologischen Identität als Bezugspunkt prinzipiell nur eine unwesentliche Abänderung der vorher erläuterten Auffassung. Er macht zwar den Zusammenhang der auf tieferer Ebene identifizierten Formen weniger durchsichtig, hebt ihn aber nicht auf. Wiegand geht jedoch von der Annahme aus, in der Darstellung verwandter und angrenzender Dialekte sei nur eine Beschreibungsebene zulässig, und zwar eine in der Nähe der Oberfläche der Realisierung von Ortsmundarten. Akzeptiert man sie, so muß man schlußfolgern, daß das Regionalwörterbuch eine Fehlkonstruktion ist, und daß sowohl die Lautgeographie als auch die Wortgeographie Irrwege der

³ H. E. WIEGAND, *Synchronische Onomasiologie und Semasiologie. Kombinierte Methoden zur Strukturierung der Lexik*, Germanistische Linguistik 3/70, Zitat S. 319.

Dialektologie sind. Ich möchte dagegen annehmen, daß keine theoretischen Einwände – auch nicht der Verweis auf Saussure – gegen das Arbeiten mit verschiedenen Beschreibungsebenen geltend gemacht werden können. Die Ebene des Diasystems ist eine zulässige Konstruktion, und die dialektgeographische Methode hat sich durch ihre Ergebnisse legitimiert.

Die lautlichen Korrespondenzen des Diasystems können auf verschiedene Weisen explizit gemacht werden. Im *Westfälischen Wörterbuch* beispielsweise geschieht das durch eine Lauttabelle im Beiband, die für 686 Ortsmundarten summarisch die wichtigsten Lautgesetze des Vokalismus und auch manchmal ein paar Besonderheiten aus dem Konsonantismus enthält, im *Woordenboek van de Vlaamse dialecten* durch eine „inventarisierende Übersicht“ der Lautgeographie mit 59 Karten in der Einleitung. Niebaum, der einen Überblick über die in der deutschen Dialektlexikographie verwendeten Verfahren gibt, plädiert für Kartensammlungen in Loseblattform, „die die Normalverteilung der heutigen mundartlichen Repräsentation historischer Phoneme verdeutlichen“⁴. In vielen Regionalwörterbüchern fehlen aber solche Synthesen, oder sie sind äußerst knapp bzw. unsystematisch, so daß die Bearbeiter, insofern sie überhaupt über die lautlichen Verschiedenheiten ausreichend informiert sind, gezwungen sind, diese in den einzelnen Artikeln zu beschreiben, was naturgemäß viel Redundanz mit sich bringt. Das ist etwa im *Rheinischen Wörterbuch* sehr deutlich der Fall. Doch können solche Unterschiede eigentlich nicht zu verschiedenen Gliederungen des Materials in den Wörterbüchern führen. Wohl können das die von ihnen vertretenen Konzepte über das Verhältnis von Artikelgestaltung und Wortbildung, die aber kein Spezifikum des Regionalwörterbuchs darstellen. Mit Zusammensetzungen und Ableitungen kann sehr verschieden verfahren werden. Behandelt man sie etwa prinzipiell unter dem Grund- oder Bestimmungswort bzw. unter dem Simplex (mit Diminutiva ohne eigenständige lexikalische Bedeutung tut man es – wenn überhaupt – wohl immer), so verringert sich natürlich die Zahl der Artikel. Doch ergeben die unterschiedlichen Verfahren bei der Lösung dieses Problems schließlich keine unterschiedlichen Inventarisierungen des Wortschatzes, sondern nur unterschiedliche Hierarchisierungen in seiner Gliederung.

Die eigentliche Spannung zwischen Beleg und Lemma wird von lautlichen und morphologischen Faktoren verursacht, die die Lautgesetze und die morphologischen Gesetzmäßigkeiten durchkreuzen und somit die regelmäßigen Korrespondenzen des Diasystems durchbrechen. Ich versuche, sie zu inventarisieren und mit Beispielen zu erläutern. Die lautlichen Faktoren, auf die ich zuerst eingehe,

⁴ H. NIEBAUM, *Lemma und Interpretament. Zur Problematik der Artikelgestaltung in Dialektwörterbüchern*, in: H. FRIEBERTSHÄUSER (Hrg.), *Lexikographie der Dialekte*, Tübingen 1986, S. 125-143 (hier: S. 141). Vgl. auch H. NIEBAUM, *Deutsche Dialektwörterbücher*, Deutsche Sprache 7 (1979) 345-372 (hier: S. 363-364).

scheinen den Bearbeitern wesentlich mehr Schwierigkeiten zu bereiten als die morphologischen.

In der historischen Phonologie von Sprachen und Dialekten kann bekanntlich bei weitem nicht jede Entwicklung als lautgesetzlich beschrieben werden. Es gibt daneben Änderungen der Wortgestalt verschiedener Art. Einen ersten Typus kann man am besten negativ charakterisieren: nicht nur nicht lautgesetzlich, sondern auch nicht durch die Gestalt lautlich ähnlicher Wörter assoziativ beeinflusst, ebenso wenig wie durch morphologische Analogie, durch Kontamination oder durch die Gestalt der standardsprachlichen Realisierung. Änderungen dieser Art können manchmal als Beispiele lautlicher Tendenzen auch positiv beschrieben werden. Das gilt etwa für Vokalarundungen (Entrundungen haben dagegen meistens systematischen Charakter) und Vokalkürzungen sowie für Zusammenziehungen im Nebenton. In Niebaums „Zuordnung der Schreibungen für Bickbeere zu Typen“ (s. Anhang) gehört wahrscheinlich dazu die Öffnung des Vokals im Bestimmungswort (I.A.2) und sicher die Vokalabschwächung im Grundwort (I.B.4), auch beim Diminutiv auf *-ken* der Großteil der zusammengezogenen Formen (I.B.5.a), die zum Teil auch Rundungen des Vokals im historischen Bestimmungswort enthalten. Ob auch die Formen auf *-te* (I.B.5.b), die Niebaum wohl unter dem Eindruck von Nörrenbergs Beschreibung der Diminutivbildung in den westfälischen Dialekten⁵ ebenfalls als Diminutiv interpretiert, dazu gehören, erscheint mir zweifelhaft. Im *Niedersächsischen Wörterbuch* haben ähnliche Entwicklungen beim besprochenen Wort *Bickbēre* zur Einführung eines eigenen Artikels *Beckbeere* und beim Diminutiv zu zwei eigenen Artikeln *Biwwerken* und *Bippken*, *Bippkes* neben einem ersten mit dreifachem Lemmaansatz *Beiberken*, *Beuberken*, *Beuwerken*, auf den nachher noch einmal kurz einzugehen ist, geführt. Die westfälischen Formen auf *-te* haben in diesem Wörterbuch ein Gegenstück im Artikel *Biggebitte*.

Es kann häufig beobachtet werden, daß Unregelmäßigkeiten in der lautlichen Entwicklung, vor allem in jener des Konsonantismus, zu Umgestaltungen von Etyma führen, die so weit gehen können, daß man ohne eine diatopische Untersuchung der Formen geneigt wäre, ihre historische Identität abzulehnen. Ein gutes Beispiel bilden die Lautungen des Wortes, das im *Brandenburgisch-Berlinischen Wörterbuch* als *Dase* (vgl. auch ¹*Dassel*) lemmatisiert und auch kartiert ist⁶, im Ursprungsgebiet dieses ostniederdeutschen Wortes, d. h. im Süden des niederländischen Sprachraums und einem angrenzenden Teil des deutschen Niederrheins⁷. Beiliegende Tabelle 1 (S. 162) ist eine Schematisierung der belegten Formen mit

⁵ E. NÖRRENBURG, *Das westfälische Diminutivum und verwandte Erscheinungen mit besonderer Berücksichtigung der Mundarten des Kreises Iserlohn*, Nd.Jb. 49 (1923) 1-45 (nachgedruckt in: DERS., *Zur niederdeutschen Philologie. Eine Sammlung verstreut veröffentlichter Forschungen*, hrsg. von R. SCHEPPER, Munster 1969, S. 15-59); siehe §§ 92-101.

⁶ Vgl. in Band 1 die Karten „(Vieh-)Bremse (Tabanus-Arten)“ in Sp. 731-732 und „Dasselfliege (Oestrus-Arten)“ in Sp. 935-936. Siehe auch DWA V, „Viehbremse“, Teilkarten 1 und 2.

⁷ Eine Analyse dieser Formen anhand einer Karte bei J. GOOSSENS, *Daas „paardevlieg“ en zijn va-*

einem Versuch, ihre Genese und ihr Verhältnis zu veranschaulichen (die als Ausgangspunkt fungierende germ. Form **dawas-* ist ein [substantiviertes] Adjektiv, das mit nl. *dwaas* < **dwēs-* 'töricht' in einem Ablautverhältnis steht). Sie enthält fast ausschließlich Formen, in denen lauthistorisch etwas Unregelmäßiges geschehen ist (Synkope bzw. variierte Merkmalsänderungen des inlautenden labialen Konsonanten, Kürzungen, Palatalisierungen und Spirantisierungen des anlautenden dentalen Konsonanten) und auch einige weitere Umgestaltungen solcher Formen, auf die nachher noch einzugehen ist. Die genannten nichtlautgesetzlichen Vorgänge finden sich auch in Weiterbildungen, d. h. in Zusammensetzungen und Ableitungen, in denen das genannte Etymon als Grundwort erscheint. Der Ermessensspielraum, den man bei der Lemmatisierung dieser Formenvielfalt in einem Regionalwörterbuch hätte, wäre außerordentlich groß. Zwischen z. B. *zaps* und *blinddazerik* ist die lautliche Ähnlichkeit äußerst minimal; darüber hinaus ist der Abstand zwischen ihnen nicht mit Hilfe regelmäßiger lautlicher Korrespondenzen zu überbrücken, so daß man ohne Kenntnis der anderen Realisationen des Etymons geneigt wäre, sie radikal zu trennen. Aber gerade diese Realisationen überbrücken die Entfernung stufenweise; der Abstand zwischen zwei angrenzenden Formen kann jedesmal sowohl als ausreichend für eine Trennung von Lemmata wie auch als klein genug, um eine Zusammenlegung zu rechtfertigen, betrachtet werden.

Einen zweiten Typus bilden Wörter, die durch morphologische Analogie eine lautliche Umgestaltung erfahren haben. Dabei ist nicht so sehr an Umbildungen flektierter Formen zu denken (wie etwa der schwache Plural von *Fuß*: *Foten*, *Futen* im Mittelmärkischen)⁸, denn diese erscheinen ja nicht als Lemma, obwohl man sich fragen kann, ob ein flektierbares Wort, das solche Änderungen erfahren hat, noch mit seinem Gegenstück identisch ist, in dem keine Analogie gewirkt hat, eine Frage, auf die ich nachher noch eingehe. Das Problem stellt sich vor allem bei analogen Umgestaltungen der sog. neutralen Form, die als Lemma fungiert (also beim Substantiv die Subjektform des Singulars, beim Verb der Infinitiv usw.). So weist Theodolius Witkowski daraufhin, daß es „zu *fühlen* in der Niederlausitz vereinzelt auch einen umlautlosen Infinitiv gibt“, der durch Übernahme des Präteritalvokals (*ha fuhlde*) in diesem rückumlautenden Verb zu erklären ist⁹. Auch Niebaums Analyse der westfälischen Schreibungen von *Bickbeere* enthält Beispiele: auf der Ebene der Flexion die Singularformen auf *-(e)n*, mit dem *-n* aus den flektierten Kasus (I.B.1.c und I.B.2.c), auf jener der Wortbildung die Bildungen mit Fugen-*e* (I.A.1.b). Eine (zusammengezogene) Form auf *-n* findet sich auch als Lemma im Niedersächsischen Wörterbuch: *Biwwern*. In unserem Entwicklungs-

rianten in de Nederlandse en Nederduitse dialecten, in: *Huldealbum Marcel Hoebeke*, Gent 1985, S. 229-241.

⁸ T. WITKOWSKI, *Grammatische Angaben im Dialektwörterbuch*, in: *Dialektlexikographie. Berichte und Analysen zur Arbeit an Dialektwörterbüchern*, Jena 1988, S. 56-65 (hier: S. 58-59).

⁹ WITKOWSKI (wie Anm. 8) S. 58 und 64.

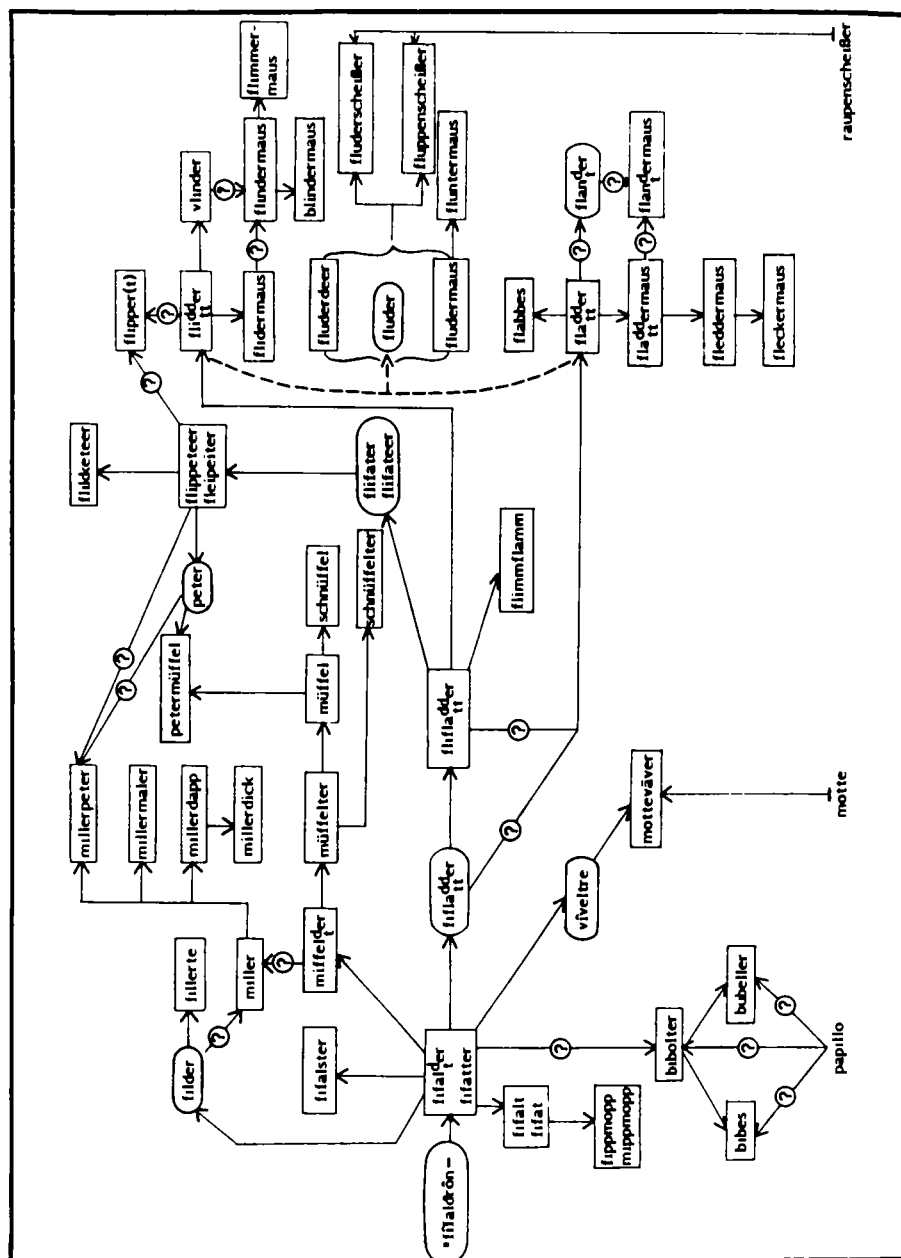


Abbildung 2: Dialektale Entwicklung von germ. *fifaldrôn- ‘Schmetterling’

schema von **dawas-* 'Bremse, Stechfliege' sind die Formen im unteren Teil, *daes*, *döös* als Simplex oder als Grundwort ebenfalls durch morphologische Analogie zu erklären. Es handelt sich hier um limburgische und niederrheinische – an und für sich schon analoge! – Umlautpluralformen, die sekundär als Singular reinterpretiert worden sind.

Der dritte Typus ist komplexer. Zu ihm gehören die assoziativ umgestalteten Wortformen, auf die mit dem Ausdruck „Volksetymologie“ verwiesen wird. Diesmal enthält Niebaums Analyse kein Beispiel, wohl aber das Schema mit den Formen von **dawas-* 'Bremse'. Die Zusammensetzung *blinddaas* erscheint im westlichen Nordbrabant und an der IJsselmündung umgestaltet als *blindhaas*, *blinde haas* 'blinder Hase'. Im beiliegenden Schema mit den rheinischen Formen, die sich aus **fifaldrôn-* 'Schmetterling' entwickelt haben¹⁰ (Tabelle 2), sind zahlreiche Untertypen so zu deuten. Das gilt – die Aufzählung ist nicht vollständig! – für *miller* (angelehnt an *miller* 'Müller'), *müffel* (vgl. *müffeln* 'schimmelig riechen' und *müffig* 'schimmelig, faulig'), *schnüffelter* und *schnüffel* (vgl. *schnüffeln*), *millerdick* (aus *millerdickchen*, dessen *k* aus *p* – *millerdäppchen*, *-dippchen* – assimiliert ist), für alle Formen mit einmaliger oder doppelter Konsonantenfolge *fl-* (vgl. *fliegen* und *flattern*) und innerhalb dieser Gruppe wieder für alle, die ebenfalls als Bezeichnung für die Fledermaus fungieren: *fladdermaus*, *fleddermaus*, *fleckermaus* (hier auch wohl Assoziation mit *fleck*), *flandermaus* (hier auch Einfluß von *flandern* 'schlendern, gemächlich gehen', *flindermaus*, *blindermaus* (hier sekundärer Einfluß von *blind*), *flimmermaus* (auch Einfluß von *flimmern* 'zinkern'). Die Zusammensetzungen mit *maus* mit ihrer doppelten Bedeutung machen deutlich, daß die Erscheinungen Volksetymologie und Kontamination nicht sauber getrennt werden können: Kontamination ist sicher in der Zufügung des zweiten Gliedes *-maus* zu erblicken. Eindeutige Kontaminationen von Weiterentwicklungen von **fifaldrôn-* mit anderen Wörtern sind in unserem Schema die Aditionsform *motteväver* (wörtlich 'Mottenweiher') und die Kompositionskreuzung *fluderscheißer*. Das erste Glied in dieser Zusammensetzung ist auch belegt in *fluderdeer* und *fludermaus* (letzteres auch in der Bedeutung 'Fledermaus'). Es scheint in einem lautmalerischen Spiel neben *fladder* und *flidder*, die sich mittelbar aus **fifaldrôn-* herleiten, entstanden zu sein. Derselbe Wechsel der drei Extremvokale *i*, *a*, *u* läßt sich in rheinischen Mundarten bei einer ganzen Reihe von mit *fl-* anlautenden Dreiergruppen mit identischer oder sehr ähnlicher Bedeutung nachweisen, wie etwa *Flabes*, *Flibbes*, *Flubbes* 'einfältiger Mensch', *Flantes*, *Flintes*, *Fluntes* 'närrischer Mensch', *Flatsch*, *Flitsch*, *Flutsch* 'klebrige Masse' usw. Noch nicht genannte Formen in unserem Schema, zu deren Entstehen solche

¹⁰ Es enthält auch ein paar südniederländische Formen, darunter das im Text besprochene *motteväver*. Es ist entnommen aus Abschnitt 4 des Textbandes der ersten Lieferung meines *Sprachatlas des nördlichen Rheinlands und des südöstlichen Niederlands* „Frankischer Sprachatlas“, Marburg 1988, S. 66. Der Abschnitt enthält eine Interpretation des Schemas.

Lautmalereien beigetragen haben, sind *flabbes*, *fippmopp*, *mippmopp* und das mit *fluder* zusammenhängende, weiter umgestaltete erste Glied der Kontamination *fluppenscheißer*. Am besten faßt man diesen dritten Komplex mit seinen Volksetymologien, Kontaminationen und Lautmalereien wohl folgendermaßen zusammen: Das spielerisch-assoziative Einsetzen von in der Sprache vorhandenen Lautkombinationen, die sich ganz oder teilweise mit bestehendem Wortgut decken können, führt zu Umgestaltungen von Wörtern, die manchmal so weit gehen, daß die ursprüngliche Identität ohne eingehende Analyse des Verhältnisses ihrer Formen nicht mehr ersichtlich ist.

Den vierten Typus bilden nicht lautgesetzlich zu verbindende Wortformen mit gleicher Bedeutung, deren lautliche Ähnlichkeit auf etymologische Verwandtschaft – nicht aber auf Identität – beruht. Sie gehören also zu einer Wortfamilie, sind jedoch im Prinzip historisch verschiedene Wörter, die in einer früheren Phase verschiedene Bedeutungen (wie *kennen* und *können*) oder auch dieselbe Bedeutung haben konnten (wie *bringen* und *brennen*). Hier spielen Erscheinungen wie Ablaut und Umlaut oder die frühere Zugehörigkeit zu verschiedenen Deklinations- oder Konjugationsklassen eine Rolle. Daß solche Verhältnisse zu Spannungen beim Lemmatisieren führen, läßt sich leicht mit Beispielen illustrieren. Im *Rheinischen Wörterbuch* erscheint *Schunk II* 'Schinken' lediglich als Verweislemma, aber unter *Schinke II* wird richtig erkannt, daß zwischen beiden ein Ablautverhältnis besteht. In diesem Wörterbuch fehlt ein Lemma *seggen*, aber unter *sagen* werden seine Verbreitung und seine Formen mit behandelt; bei *hebben* und *haben* wird noch anders verfahren: *Hebben* fehlt als Lemma, aber unter *haben* wird der Gegensatz zwischen beiden Verbtypen sofort der geographischen Beschreibung der Formen zugrundegelegt. Auch hier enthält Niebaums Gliederung Beispiele: Erstens kommen neben den Formen des Grundworts *beere*, deren *r* auf grammatischem Wechsel beruht, im Westmünsterland Formen mit *s* vor (I.B.6). Die etymologischen Wörterbücher nehmen hier zwei Grundformen mit verschiedener Betonung an. Weiter enthalten die Formen mit *bikse-* und *bikkel-* als Bestimmungswort (Gruppen II und III) wohl Suffixerweiterungen des unter I behandelten *-bik-* (Niebaum interpretiert sie als Diminutiva.). Im *Niedersächsischen Wörterbuch* kommen *Bickelbēre* und *Bicksebēre* als eigene Lemmata vor; außerdem enthält das Wörterbuch noch ein Lemma mit Fugen-*s*, *Bickelsbēre* und eines, das wohl daraus gekürzt worden ist, *Bickels*.

Der fünfte Typus hat als Ursache das Spannungsverhältnis zwischen Dialekt und Standardsprache. Manchmal – und diese Erscheinung wird immer häufiger – werden lautgesetzliche dialektale Wortformen unter Einfluß ihres standardsprachlichen Pendants umgestaltet. Oder muß man sagen, daß sie durch letzteres ersetzt werden? Wie dem auch sei, Entlehnung oder Anpassung, die Übernahme der standardsprachlichen Lautung findet sowohl bei etymologischer Identität wie bei Verwandtschaft (vgl. Typ 4) statt. In Niebaums Schema haben die Formen unter I.B.3 mit Sicherheit und die unter I.B.2 möglicherweise einen hochdeutschen Vokalismus

des Grundworts, der auf Identität beruht; wenn aber am unteren Niederrhein *Neck* durch *Nack(e)* und *Nös* durch *Nas* ersetzt wird, so geht es wohl eher um verwandte Formen. Die Dialektlexikographie hat in der Vergangenheit dazu geneigt, solche Neuerungen wenig zu beachten, weil man sie nicht für „richtige“ Mundart hielt, doch sieht Wiegand neue Aufgaben „in diesem Bereich, in dem die verschiedenen Formen von Koexistenz von Dialekt und Standardsprache zur interferenten Herausbildung neuer Sprachformen geführt hat (sic) und führt (sic)“¹¹.

Unter der Nummer 6 möchte ich alle Fälle zusammenfassen, deren Verhältnis zum Lemma undeutlich ist und die man bei peinlich genauer analytischer Verfahrensweise für sich behandeln muß, bei großzügig-synthetischer in den größeren Artikel unterbringen kann. Im internen Autorenjargon des *Thüringischen Wörterbuchs* wird nach Spangenberg „tadelnd vom „Verstecken eines Stichworts“ geredet, wenn über das erlaubte Maß hinaus eine Wortvariante in einen Artikel eingeschmuggelt worden ist“¹². Es ist natürlich denkbar, daß eine genauere Kenntnis des Ursprungs solcher Formen eine Unterbringung bei einem der ersten vier besprochenen Typen ermöglichen würde – damit bliebe die Einordnungsfrage dann offen –, aber auch, daß sie den Bearbeiter zu einem neuen Lemmaansatz zwingen würde. In Niebaums Analyse stehen solche Formen am Ende, unter den Nummern IV und V. Von letzteren wird ohne weiteres zugegeben, daß sie unklar sind, für die unter IV wird ein Bestimmungswort *bei-* angesetzt, für das Niebaum zögernd die Hypothese einer Kontamination von *bick-* mit *hei(de)(l)-* im angrenzenden südniedersächsischen *Hei(de)(l)beere* wagt: „der anlautende Konsonant ginge dann auf >*bik*<, der Diphthong auf >*hei(de)(l)*< zurück“¹³. Wenn die Hypothese richtig ist, gehört die Wortform, deren Diminutiv das *Niedersächsische Wörterbuch* unter dem Dreifachlemma *Beiberken*, *Beuberken*, *Beuwerken* behandelt, natürlich in den Bereich unseres Typus 3. Mit Recht lehnt Niebaum die Verfahren zweier Vorgänger ab: das kommentarlose „Einschmuggeln“ der Belege unter *Bickbeere* durch Marzell und die Identifizierung mit *Bucksbeere* durch Bernhard Peters.

Versuchen wir das bisher Festgestellte zusammenzufassen, so können wir folgendes sagen: Zwischen den regional verschiedenen lautlichen Realisierungen der Wörter, die den Bestand von Regionalwörterbüchern darstellen, gibt es nicht nur regelmäßige, auf Lautgesetzen beruhende Korrespondenzen, die es ermöglichen, etymologisch identische Wortformen unter einem Stichwort zu behandeln, sondern auch unregelmäßige Verteilungen, die verschiedene Ursachen haben können: un-

11 H. E. WIEGAND, *Dialekt und Standardsprache im Dialektwörterbuch und im standardsprachlichen Wörterbuch*. In: FRIEBERTSHÄUSER (wie Anm. 4) S. 185-210. Zitat S. 210.

12 K. SPANGENBERG, *Stichwortansatz und Artikelaufbau im Dialektwörterbuch*, in: *Dialektlexikographie* (wie Anm. 7) S. 35-46. Zitat S. 37.

13 H. NIEBAUM, *Von biggen und beeren. Praktische Probleme bei der Konzipierung eines Artikels für das Westfälische Wörterbuch*, NdW 23 (1983) 177-196 (hier: S. 186).

lautgesetzliche Entwicklung, morphologische Analogie, lautliche und begriffliche Assoziationen, standardsprachliche Interferenz. Auch etymologisch eng verwandte, aber doch ursprünglich nicht identische Formen können bei semantischer Äquivalenz hier eingeordnet werden ebenso wie etymologisch undurchsichtige Formen, bei denen man eine solche Identität oder Verwandtschaft vermuten kann. Die Einordnung und Gliederung solcher Formen unterliegt, im Gegensatz zu jener der regelmäßigen Gruppe, keinen klaren Regeln. Wohl kann man in den einzelnen Regionalwörterbüchern bei ihrer Behandlung Tendenzen feststellen, die schwanken zwischen weitgehender Identifizierung mit regelmäßigen Formen und weitgehender Auflösung unter eigenen Stichwörtern. Beides hat seine Berechtigung. Wohl sollte man von den Wörterbüchern verlangen, daß sie erstens hinsichtlich dieser Problematik eine gewisse innere Konsequenz an den Tag legen und zweitens sowohl im einen wie im anderen Fall ein Verweissystem ausbauen. Bei analytisch verfahrenen Wörterbüchern muß es sich um Kreuzverweise handeln, die es dem Benutzer ermöglichen, Zusammengehöriges auch zusammenzubringen, bei synthetisch verfahrenen um Verweislemmata, die ihn in den Stand setzen, den zentralen Artikel, wo alles Relevante aufgehoben ist, leicht zu finden. An letzteren Wörterbuchtyp ist schließlich die Anforderung zu stellen, daß er die unregelmäßigen Formen deutlich gegen die regelmäßigen abhebt und die Art ihrer Unregelmäßigkeit erläutert.

Zu den morphologischen Faktoren und den Spannungen zwischen Beleg und Lemma, die von ihnen verursacht werden, kann ich mich wesentlich kürzer fassen. Wenn innerhalb der Flexion oder der Wortbildung die lautlichen Korrespondenzen zwischen den Formen regelmäßig sind, so kann man sie als Bestandteile eines morphophonologischen Diasystems auf einer tieferen Strukturebene identifizieren, und es entstehen dann für das Regionalwörterbuch keine Einordnungs- oder Gliederungsprobleme. Das gilt nicht nur für die Korrespondenzen, die ihre Grundlage in den Lautgesetzen finden, sondern auch für diejenigen, die durch systematische Analogie zustandegekommen sind. Wenn z. B. ein bestimmter Präteritalausgleich bei einem starken Verb sich im Gebiet eines Regionalwörterbuchs systematisch durchgesetzt hat, gibt es per definitionem eine strukturelle Identität der Präteritumkonjugation seiner Dialekte, auch wenn die lokalen lautlichen Realisationen sich unterscheiden können. Die Konsequenz ist, daß das Gesamtdiasystem neben einer rein phonologischen, auf Lautgesetzlichkeit beruhenden auch eine morphophonologische Komponente umfaßt, die teilweise auf Analogie basiert und sich insofern durch Abzug aus der ersten konstituiert. Das Gesamtdiasystem enthält neben einer rein phonologischen und einer morphophonologischen drittens noch eine rein morphologische Komponente. Diese umfaßt die regelmäßigen morphologischen Korrespondenzen, die die lautlichen durchkreuzen. Ich verdeutliche das mit einem Kommentar von Jürgen Gundlach und Christian Rothe zum Artikel *kamen* 'kommen' im *Mecklenburgischen Wörterbuch*. In diesem Artikel „ist auch die wichtige Grenze *kamen/kaamt* für die 1. und 3. Pers. Pl. Präs. beschrieben. Hier

wird die Sinnfälligkeit der Forderung, das Wörterbuch solle keine Grammatik ersetzen, besonders deutlich, die zuletzt genannte Grenze gilt für alle Verben, und es wäre müßig, sie immer wieder aufs neue darzulegen¹⁴.

Bei den Lexikographen scheint Einigkeit darüber zu bestehen, daß summarische Angaben über die Flexion in das Wörterbuch gehören; schließlich sind sie genauso gut wie die Bedeutung und die pragmatischen Hinweise Bestandteil der Gebrauchsanweisung der Wörter. Insofern die morphologischen Korrespondenzen jedoch systematischen Charakter haben, stellt sich für sie genauso wie für die phonologischen im Regionalwörterbuch das Problem der optimalen Darstellung, doch sind darüber in der Literatur weit weniger Aussagen zu finden. Außerdem ist leicht festzustellen, daß in den Wörterbüchern selbst die grammatischen Angaben manchmal dürftig sind. Niebaum hält eine Kurzgrammatik als Appendix des Regionalwörterbuchs für „sehr wünschenswert. Die Erstellung einer solchen Kurzgrammatik scheitert jedoch daran, daß es Gebietswörterbuchareale abdeckende Grammatiken, aus denen man eine Kurzfassung erarbeiten könnte, in der Regel nicht gibt“¹⁵. Er ist, ähnlich wie Witkowski¹⁶, skeptisch hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Realisierung. Wie dem auch sei, bei regelmäßiger morphologischer Korrespondenz kann auf einer tieferen Ebene Identität der differierenden Formen angenommen werden, und es stellen sich keine Einordnungsprobleme.

Anders bei den grammatischen Verschiedenheiten, die sich nicht systemhaft gruppieren lassen. Hier gibt es eine Unmenge von Gegensätzen in der Deklination (z. B. unterschiedliche Pluralbildung bei einem Substantiv) und Konjugation (z. B. schwache gegen starke Flexion bei einem Verb), die in der inneren Flexion beim betreffenden Wort selbst, aber auch in der äußeren, etwa in der adnominalen und anaphorischen Andeutung (z. B. im unterschiedlichen Genus eines Substantivs) sichtbar werden können. Die Grenzen zur Syntax sind hier offen bw. können überschritten werden, z. B. bei Gegensätzen zwischen transitivem und intransitivem, reflexivem und nichtreflexivem Gebrauch eines Verbs. Die Zersplitterung kann bei diesen Verschiedenheiten weit gehen. Beispiele wie *blīwen* 'bleiben' im Westfälischen lassen sich leicht vermehren. Nach dem *Westfälischen Wörterbuch* gibt es in der inneren Flexion dieses Verbs folgende morphologische Gegensätze: Neben einem lautgesetzlichen Prät. Sg. 1 3 mit *ē* kommt auch einer mit *ei* (mit analogem *ei* aus dem Optativ) vor, umgekehrt gibt es im Prät. Pl. und im Part. Perf. neben Formen mit *ei* auch solche mit *ē* (aus dem Prät. Sg.). Weiter kommen von diesem Partizip Formen mit und ohne Präfix vor, letzteres erscheint als *ge-* oder als *e-* (die Verteilung dieser zwei Varianten ist vielleicht noch regelmäßig),

14 J. GUNDLACH – Ch. ROTHE, *Diatopik und Historizität im Dialektwörterbuch, dargestellt am Beispiel des Mecklenburgischen Wörterbuches*. In: *Dialektlexikographie* (wie Anm. 8) S. 65-85. Zitat S. 68.

15 NIEBAUM, *Lemma und Interpretament* (wie Anm. 4) S. 133.

16 WITKOWSKI (wie Anm. 8) S. 60-61.

schließlich gibt es auch schwache Partizipialformen, und zwar mit und ohne Präfix. Man kann sich fragen, ob derart unterschiedliche Formen noch Elemente desselben Wortes darstellen oder noch (bei der äußeren Flexion) zum Umkreis desselben Wortes gehören. Als Stücke eines konsistenten Diasystems kann man sie wohl kaum interpretieren.

Doch sehen die Regionalwörterbücher in dieser Erscheinung, im Gegensatz zu den Unregelmäßigkeiten, die das phonologische Diasystem durchkreuzen, keine grundsätzliche Schwierigkeit. Die unterschiedlichen Flexionsformen werden immer als zum selben Wort gehörend aufgefaßt und entsprechend unter demselben Lemma behandelt. Die Sorge der Bearbeiter ist vielmehr, daß es ihnen nicht gelingt, sie alle mitzuteilen und zu beschreiben. Doch hat man hier gelernt, zu resignieren, wie folgendes Zitat von Jürgen Meier, der hier stellvertretend für viele spricht, verdeutlichen kann: „Die jeweiligen Bearbeitungsgebiete (der Regionalwörterbücher, J. G.) sind keine einheitlichen Sprachlandschaften. Vielmehr ist auf allen sprachlichen Ebenen mit einer Vielzahl konkurrierender Normen zu rechnen, für die alle der jeweilige Bearbeiter nicht kompetent sein kann. Das „eigene Sprachgefühl“ und mithin linguistische Operationen wie Abstrichmethode oder Transformationen, mit denen Bearbeiter standardsprachlicher Wörterbücher sprachliche Daten ergänzen und Aussagen über sie präzisieren können, stehen ihm nicht zur Verfügung. Er ist ausschließlich auf sein Korpus verwiesen, und das setzt sich zudem in der Regel aus qualitativ sehr unterschiedlichen Sammlungen zusammen, die einzelnen Aspekten der Lexikographie mal mehr, mal weniger Rechnung tragen. Generalisierende Aussagen sind oft nur mit Einschränkungen, manchmal auch gar nicht möglich. Das gilt besonders für Aussagen zur Grammatik, da grammatische Aspekte beim Sammeln meist nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben“¹⁷. Vorsicht und Zurückhaltung bei der Interpretation des Materials sind also angebracht, und es erscheint nur vernünftig, wenn Niebaum die westfälischen Schreibungen von *Bickbeere*, die er bloß in der Pluralform kennt (I.B.1.b, 2.b, 3.b und 4.b), in seinem Wörterbuchartikel als solche mitteilt und nicht versucht, aus ihnen einen Sg. zu konstruieren.

Ich komme zum Schluß. Die vorgetragenen Gedanken hatten das Ziel, die Problematik der Spannung zwischen Beleg und Lemma im Regionalwörterbuch nach linguistischen Kriterien zu gliedern und so etwas mehr Einsicht in sie zu gewinnen. Ihren Wert für die praktische Arbeit am Wörterbuch halte ich selbst für gering. Wenn sie etwas zur Beachtung der inneren Konsequenz bei der Einordnung und Gliederung in einzelnen Wörterbüchern beitragen können, ist in dieser Hinsicht schon mehr erreicht als ich mir bei der Ausarbeitung des Themas vorgenommen hatte. Immerhin wird jeder etwas umfangreichere Artikel spezifische Probleme in sich bergen, denen man mit Überlegungen allgemeiner oder theoretischer Art kaum

¹⁷ J. MEIER, *Grammatische Kategorien im Dialektwörterbuch*, in: FRIEBERTSHÄUSER (wie Anm. 4) S. 151-172. Zitat S. 169.

näherkommen kann. Auf keinen Fall möchte ich für große Eingriffe in die gängige Praxis plädieren, denn die Arbeit muß ohne Unruhestiftung in einer Verbindung von Konzentration und geistiger Muße vorankommen, wie auch Wiegand meint: „Denn es muß – im Interesse der Erforschung der Geschichte der deutschen Sprache (,) insonderheit der der Lexik des Deutschen – unbedingt sichergestellt bleiben, daß besonders die großen begonnenen und bereits im Erscheinen begriffenen kontrastiven und konfrontativen Territorialwörterbücher – es folgt die Aufzählung, J. G. – abgeschlossen werden, ohne daß vorher grundsätzliche „Revisionen“ erfolgen“¹⁸.

¹⁸ WIEGAND (wie Anm. 11) S. 210.

Anhang: Zuordnung der Schreibungen für 'Bickbeere' zu Typen¹⁹1. >bik-bi^ere<

A. BESTIMMUNGSWORT

1. >bik-<

a) >bik-<

allg. verbreitet; vorkommende Schreibungen. *Bick-* (überwiegend), *bik-*, *Bik-*.

b) Mit e-Einschub

bika- 6 Gel Od; *Bicke-* 67 Nie Es, 74 Unn Oh; *Bickge-* 70 Min Hm.

c) Mit wohl in stimmhafter Umgebung aus -k erweichtem -g

big- 7 Gel Ud, 126 Ben Gm, 143 Ben Eg, 144 Klo Hr; *big-* 195 Bor Bh, 198 Bor Kr. - Mit e-Einschub: *Bigge-* 31 Osn Ib Sd Af Gl; *bigge-* 32 Osn Gl Sl; *Bige-* 68 Nie Di.

2. >bek-, bák-<

Beck- 26 Mün Ha, 27 Ahs Al, 30 Ahs St, 52 Mep Bo, 134 Ahs Nb, 135 Ahs Ah, Kos Ow, 136 Kos Hi; *Bäck-* 28 Bor Ve, 133 Kos Le, Lhs He; *Bák-* 21 Stf Oc; *bek-* 137 Ahs Al. - Erweicht, mit Einschub: *Bagge-* 34 Mün Hi.

B. GRUNDWORT

1. [-bi^er(e)(n), -be^ar(e)(n)]

a) Formen auf -e

-bēra 4 Lin Be; *-bāre* 8 Asd Vr Ad, Bbr Ba, 28 Bor Ve; *-beere* 9* Mep Ho Wl, Min Wh, Lin Ba Em, Ben Hl; *-biere* 11 Stf Nw, Osn Hl Wh, Sch Bo, Bük Rö; *-bire* 12 Osn Klon; *-biaere* 13 Lst Dr. Mit ausgefallenem -e: *-bar* 18 Bor Hd; *-biār* 19 Stf Rh, 74 Unn Oh, *-bin* 7 Gel Ud; *-beer* 5 Gel Gk, Stf Rh Em, Sth Ph, Nie Ht; *-biahr* 10 Bek Hf.

b) Pluralformen (Frbg.)

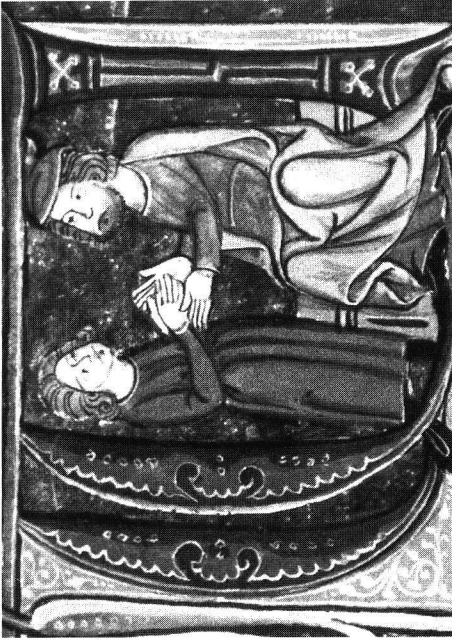
auf -en: *-beeren* 85* Sth No Sh, Ben Ad Wm, Bbr Hó, Lin Va Me Es Th; *-bieren* 86 Osn Hd, Bbr Of, Stf Nw, Sth Ph; *-biaren* 87 Mün Wb, Ben Gh, Bek Al, 133 Kos Le, Lhs He; *-baren* 88 Mep Lā La Vi Ab, Bbr Su, Asd Wi La Wa Pb Sö, 134 Ahs Nb; *-bare*n 106 Asd Hb; *-bērān* 101 Asd Wl; *-bi'eren* 108 Osn Ib; *-bairēn* 75 Stf Rh (vS).auf -n: *-bērn* 78 Bbr Hs, Ben On, Lin Lo Th, Mep He, 126* Ben Gm; *-bean* 81 Bor Hd; *-bier'n* 94 Bbr Of, Osn Gn, Ben Br; *-bie'n* 95 Osn Re Hl; *-birrn* Osn Hr; *-biarn* 100 Stf Ho, Lhs Dr, Ben Ap; *-beern* 102* Lin Da Av Lo, Ben Wi Ul Gr Hi; *-baern* 103 Asd Ōl Ha Hi Bó Ni Bm, Mep Hn Sd; *-be'ān* 104 Asd Ad, Lin Sw; *-barn* 105 Asd Al We Nb Rd, Mep Dk Em Ha, Ben Wa Aw Ha, Osn Uh; *-bār'n* 107 Asd Nh, Mep Ge; *-birn* 111 Osn La, Ben Qd; *-biēn* 112 Osn Bd; *-bearn* 113 Ben Ho Wa Th; *-baēn* 114 Mep Dk, Lin Wd; *-be (r)n* 115 Lin Be; *-baen* 116 Mep Ve, Ben Gs; *-bēon* 117 Bor Rd; *-bæān* 118 Mep Gh; *-bi'en* 123 Osn Hl; *-birn* 125 Osn Sp, 197 Sth Lh; *-bēon* 127 Ben No; *-bēr'n* 143 Ben Eg; *-bian* 168 Osn Gn; *-bearn* 187 Ben Hö; *-beān* 189 Lin Bw; *-bērq* 193 Bbr Wu; *-bēan* 198 Bor Kr;¹⁹ Nach NIEBAUM (wie Anm. 13) Anhang 4. - Die Ziffern beziehen sich auf die Nummern in der Zusammenstellung in Anlage 2 bei NIEBAUM (wie Anm. 13); ein * deutet darauf hin, daß nur ein Teil der in Anlage 2 unter dieser Nummer erfaßten Belege hierher gehört.

-*biern* 150 Ben Nl. Wohl mit sekundärem Pluralzeichen:
 -*bianen* 131 Stf Nw. gekürzt: -*binnen* 142 Wdf Mi.
 Mit supradentalem -r-: -*bierden* 79 Osn Riepe; -*biēdn* 99 Wlg
 Oc; -*bidn* 121 Osn Le; -*biden* 122 Osn Ik.

- c) Singular auf -(e)n, mit dem -n aus den flektierten Kasus
 auf -en: -*biaren* 21 Stf Oc; -*beren* 30 Ahs St; -*beeren* 48* Nie Mh Ws;
 -*bieren* 72 Osn Be; -*birren* 65 Bek Lb.
 auf -n: -*be/iern* 16 Hal Bo (vS); -*bie'en* 17 Min Wt; -*bärn* 49 Klo Gg;
 -*biern* 50 Osn Of, Ben Bo, Sth Sü; -*birn* 51 Osn Se, Sch Ot Rd De, Bük
 Sc Sh, Min Fr, Nie Wi; -*beon* 66 Nie Br; -*been* 67 Nie Es; -*bīgn* 73 Mel
 Od.
2. Unklar, ob hd. Vokal vorliegt oder [-i^ə-/-e^a-]; letztere werden in den
 folgenden Belegorten zwar zumeist zu ē, es besteht jedoch vor r häufig
 Tendenz zu engerer Realisation.
- a) Formen auf -e
 -*beere* 9* Asd Ne, Stf Rh, Ben Ba No Nl Qd Sc, Klo Bs.
 Mit ausgefallenem -e: -*bēn* 20 Asd Lo; -*bēr* 26 Mün Ha.
- b) Pluralformen (Frbg.)
 auf -en: -*beeren* 85* Bor Bo Rd, Enr Sw, Mep Hl Wl Te, Ben En, Min
 Ve, Klo Fr, Asd Vr Dü Su Ns Bw Bb.
 auf -n: -*beern* 102* Asd Ws Ln Bc Le St Wc Me, Mep Hü Bo Rt Rb, Ben
 Dr Su Hh Gh Si Ba Em Ws Sc, Ahs Sc, 135* Ahs Ah; -*beon* 119 Klo Er;
 -*bēon* 120 Asd Lo, 137 Ahs Al, 144 Klo Hr; -*be:en* 188 Ben Ws.
- c) Singular auf -(e)n, mit dem -n aus den flektierten Kasus
 auf -en: -*beeren* 48* Klo Bü.
 auf -n: -*beern* 15 Bor Bo, Vch Mü, Klo Nu Te, Ben Nr, Nie Rs, Klo
 Up, 52 Mep Bo, 68 Nie Di.
3. Hd. Vokal
- a) Formen auf -e
 -*beere* 9* Wie Mh Wb, Stf Rh, Hfd Ūh, Dor Do; -*bēre* 1 Stf Ar.
- b) Pluralformen
 auf -en: -*behren* 89 Kos Kf; -*beren* 80 Bbr No; -*beeren* 85* Rek Da.
 auf -n: -*beern* 102* Mel Dd Hd, 135* Kos Ow; -*been* 110 Osn Ru.
4. Mit unbetontem Grundwort
- a) Singular
 -*bern* 14 Osn We Strodtm, Mel Wd, 27 Ahs Al; -*bōn* 25 Min Wt; -*bonn* 63
 Osn Bo Al.
- b) Plural
 -*bern* 96 Osn Ne He Er Ed Na, Asd Bh, Mep Sf Bh, -*bōn* 90 Tek Lo, Osn
 Rf Hi; -*bon* 91 Osn Gb, Mel Gd; -*b'n* 92 Osn Ūs Kl Of Ht Ha; -*ben* 93
 Osn Ru Su, Tek Me Re; -*bān* 98 Tek Ad Lx; -*benn* 109 Osn Ūs; -*bon* 132
 Mel Ge, Bie Dd; -*boan* 124 Osn Af; -*boarn* 76 Mel Me, Osn As.
5. Verkleinerungsformen, mit Assimilationsprodukten
- a) auf -ken
bibokn 157 Hfd Hi; *Bibbacken* 158 Min Bk; *bivokq* 155 Mel Ri; *Biwarken*
 156 Min Ve; *Bewarken* 154 Min We; *Bubberken* 82 Lub Ra, 153 Hfd En,
Bübicken 191 Hfd Qh; *Buwwerken* 151 Mel Ga, Hfd Ok; *Buwweken* 152 Lub
 Wp. Kurzformen: *bibkən* 145 Wlg Bx, *Bibken* 146 Mel Md; *Bibken*
 Sg, 38 Osn Ūs; *Bibk'n* 148 Osn Sf; *Bipken* 147 Mel Wd, Osn Me; *Biwweks*
 77 Mel Me; *biwwern* 138 Mel Sa Uk; *bivon* 139 Mel Dö.

- b) auf -te (mit Kürzung im Nebenton)
bikbeta 23 Wie Heierm; *Bickbotten* 22 Hal Lo; *Beckbitten* Pl. 141 Mün Wb;
Biggebitten 31 Osn Af Gl Ib Sd; *biggebitten* 32 Osn Gl Sl; *Bäggebett*
 34 Min Hl. Assimilationsformen. *Bibiten* 54 Bek St; *Bebbitte*
 29 Wdf Wd; *Bebbitten* Pl. 140 Wdf Ml Fr.
6. >be^ase<
Bickböse 24 Bor Bo Mb; *Bickbösen* Pl. 129 Bor Bo Di; *b(gb)ēzŋ* Pl. 195
 Bor Bh; *bikbēzŋ* Pl. 130 Bor Ba, Ahs Kw.
- II. >bikse-<
Bicksebeen 33 Min Ha; *Bicksebern* 69 Min Ah; *biksabēon* Pl. 163 Nie Di;
Bicksebirn'g Pl. 164 Min Da; *Bicksebeeren* Pl. 165 Min St; *Bicksebeen* Pl.
 166 Min Hm Ha; *Bicksebi'ern* 167 Min Mi; *biksabē'an* Pl. 196 Min Ha; *Bick-*
selbeere 71 Min Kh.
- III. >bikkel-<
Bickelbern 47 Klo Gh; verkürzt: *Bickels* 45 Die De As Di.
- IV. >bei-<
1. -bern/-wern
Bäiwarn 2 Bie Bw; *Bäiwarn* Pl. 170 Bie Bw Gh, Hfd Wa; *Boiwarn* 35 Hfd
 Ei, Det Sw; *Bäuwarn* 42 Det Is; *Beuwarn* 43 Lem Wb Bt, Det Is; *Beuwarn*
 Pl. 83 Lip Oesterh, Lem Bg Or Sc, Det Bb; *Böuwarn* 44 Lem Lù; *Börwarn*
 54 Lem Wh; *Börwarn* Pl. 174 Det Sm; *Boewarn* 159 Hal Bh; *Beibern* 169
 Lem Al; *bäiwan* 162 Lem Be; *Beovern* 171 Det Ob; *Böowarn* 172 Det Do Bh,
Böewarn 173 Det Ka; *böovan* 175 Det Hn; *Bäiwann* 176 Bie Gh; *Bueiwarn*
 183 Hfd Dr; dissimiliert: *Boeweln* 160 Hal Bh. - >beil-<: *Beulwarn*
 184 Det Rk; >beik-<: *Beukbern* 185 Lip Oesterh.
2. Verkleinerungsformen
Böewerken 36 Det Ka; *Beubonken* 37 Hfd Bo; *Beibacken* 39 Sch Ex; *Bei-*
waken 40 Sch Rn; *Beiberken* 41 Sch Fw; *Boöwerken* 54 Hfd Bh; *Beubacken*
 55 Hfd Wi; *Boibacken* 56 Hfd Ei; *Boiwerken* 57 Hfd Ei; *Beuberken* 58 Lem
 Ld; *Beuberken* Pl. 84 Lem Lh; *Beuwaken* 59 Lem Mb; *Boäbacken* 177 Hfd
 St Bi; *Beuwerken* 178 Bie Vd, Min Re; *böivakg* 179 Hfd Ns; *boibarken*
 181 Hfd Ei; *Bäiwerken* 182 Bie Vd. Diphthong gekürzt: *Bcb-*
backen 180 Hfd Go, 192 Hfd Bb; *Böbberken* 190 Hfd Sl.
- V. Unklare Formen
 Unklarer Haupttonvokalismus: *Buibern* 186 Lem As; *Büiwaken*
 60 Min Re.
 Unklares Bestimmungswort: *Weggebiarn* 169 Lhs Dr; *Weggebörn*
 61 Kos Dü; *Wegbe/ern* 62 Kos Dü.

TAFELN



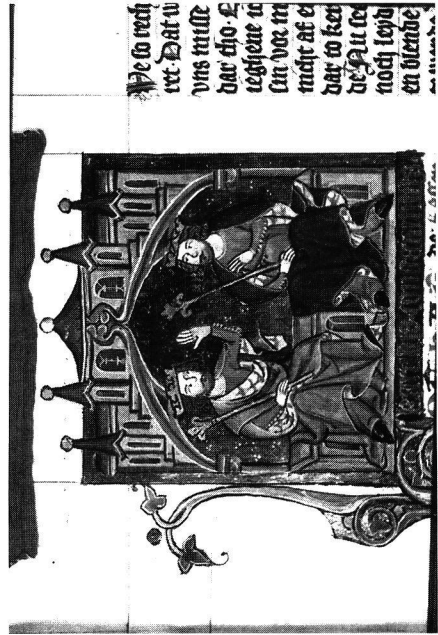
I,4



I,3



I,1



I,2



II,2



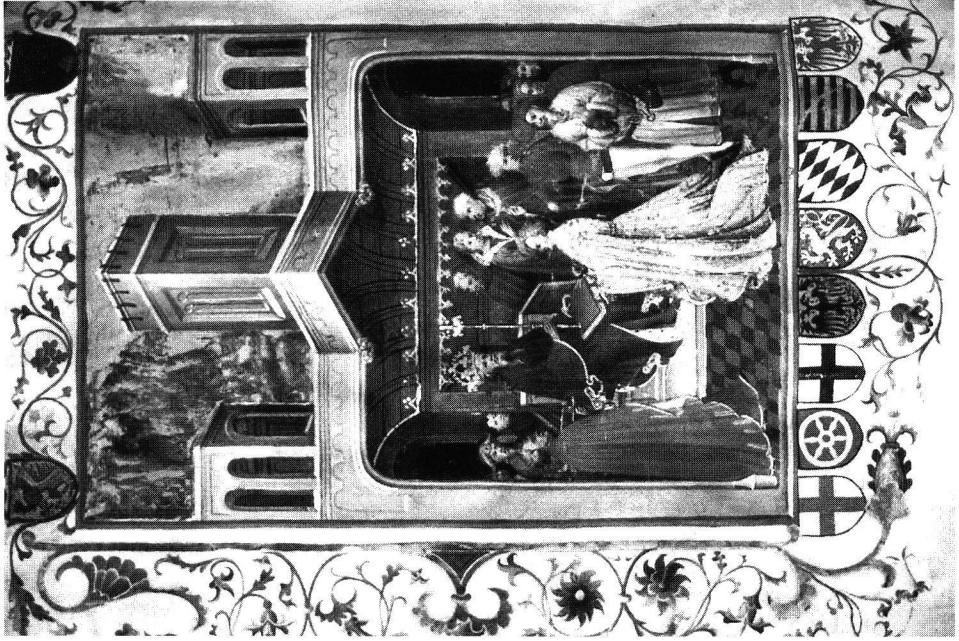
II,4



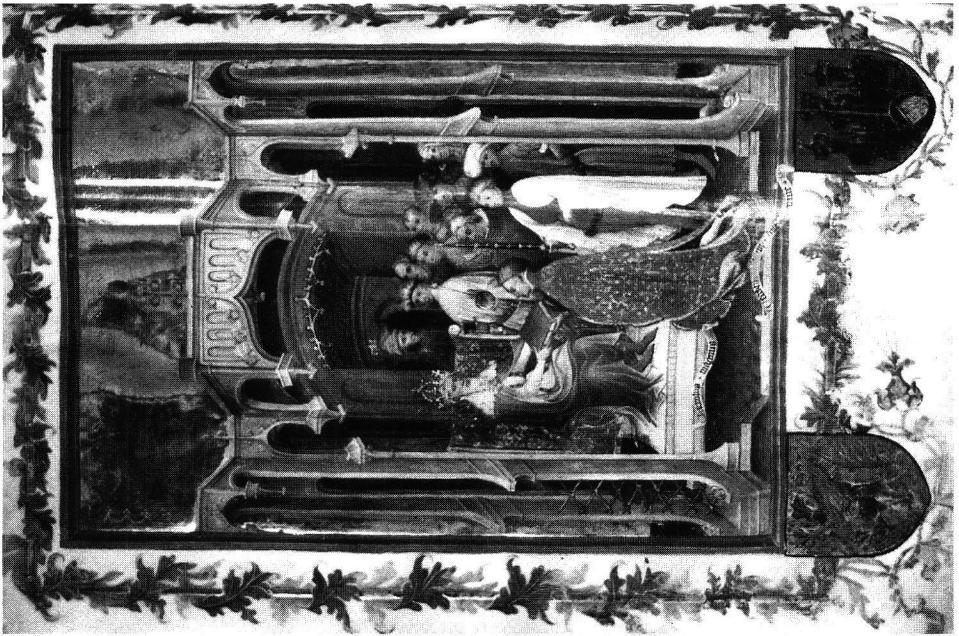
II,1



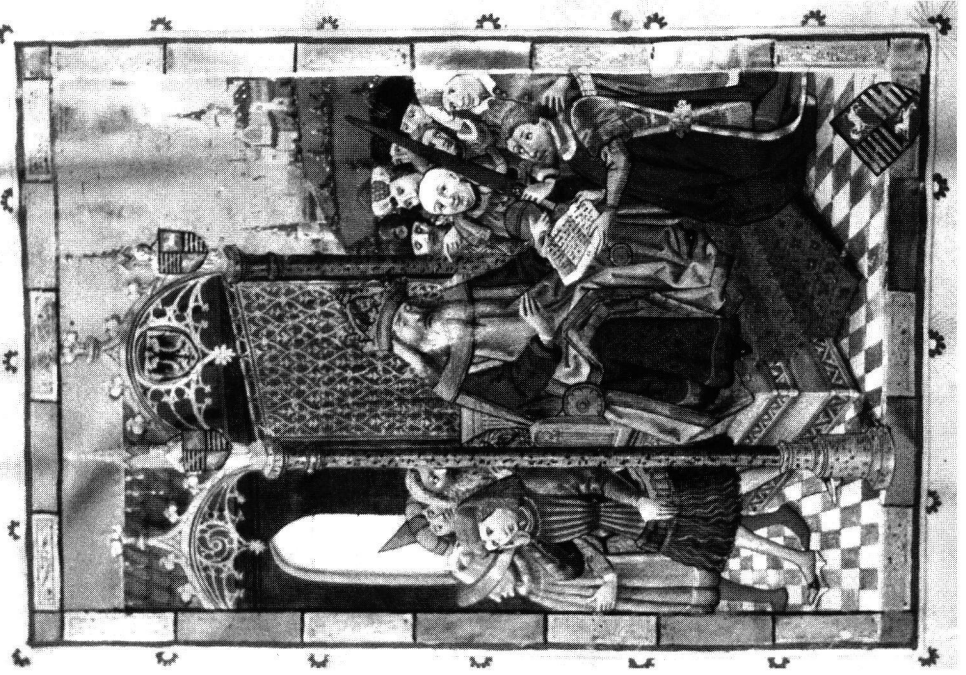
II,3



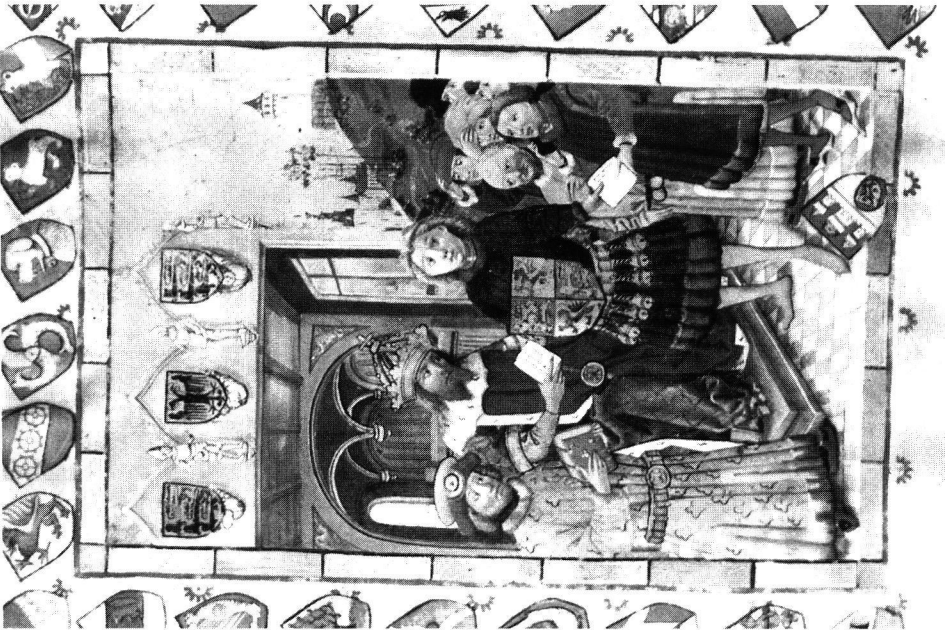
III,2



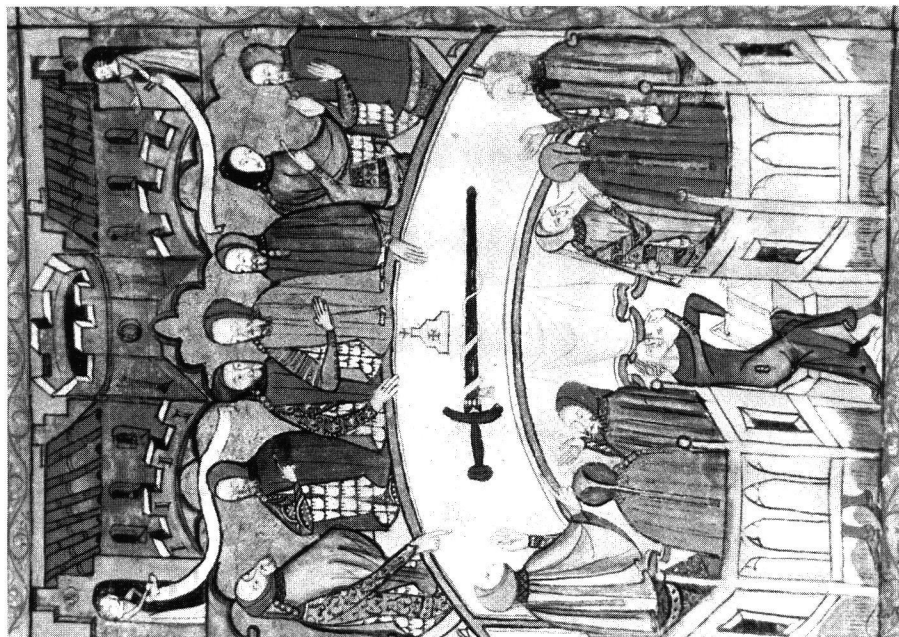
III,1



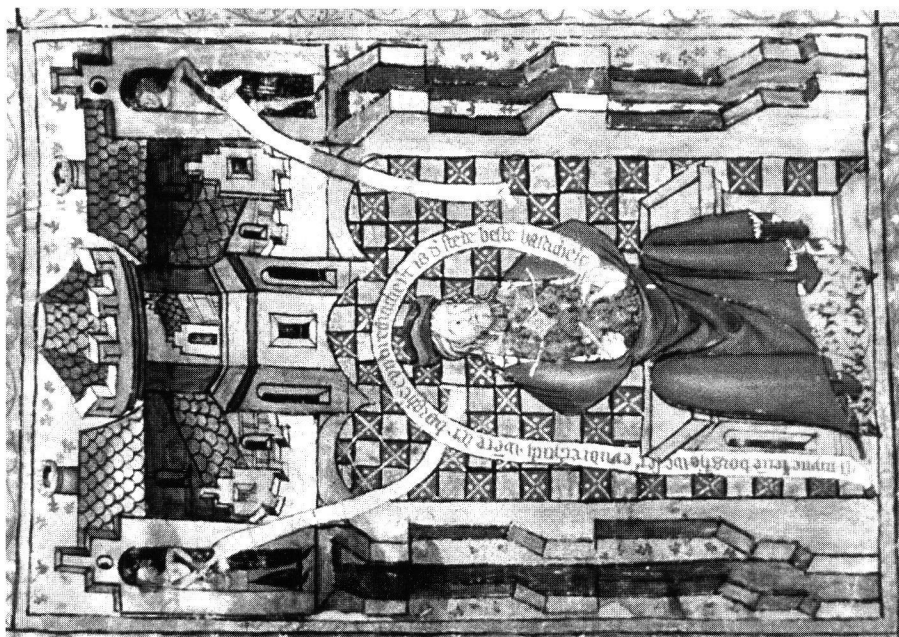
IV.2



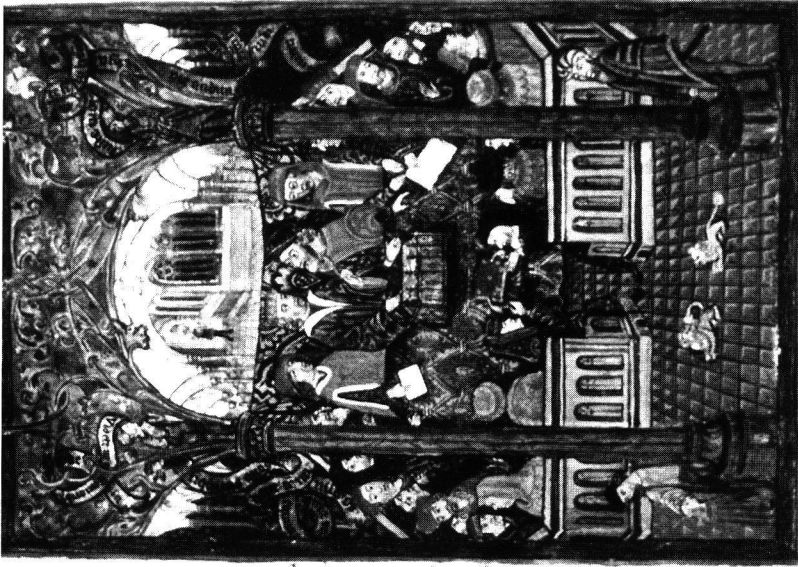
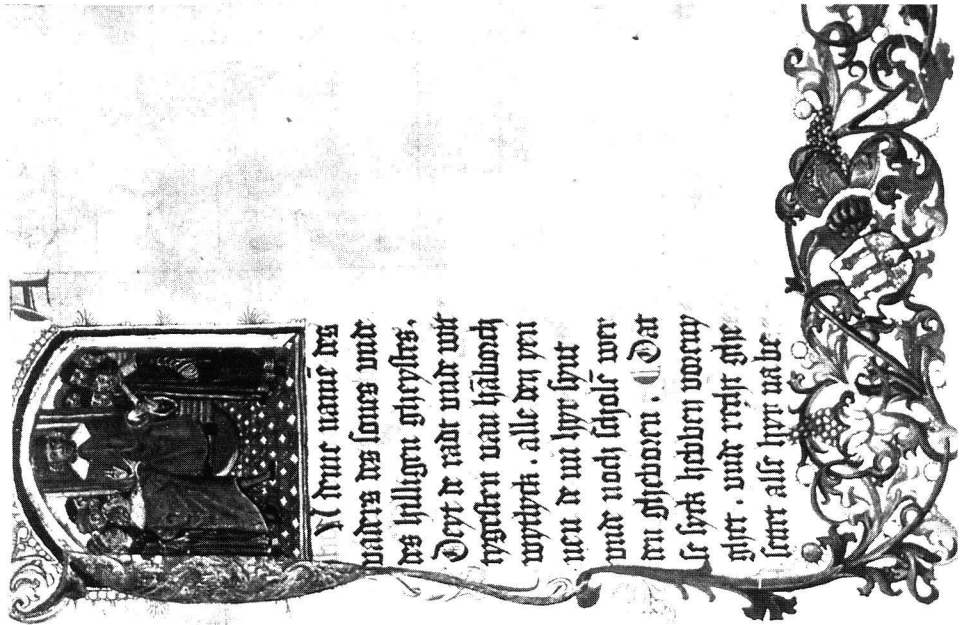
IV.1



V,2



V,1



In ordinerige der heilige overvloed der
 Stadt hantbocht